



Brüssel, den 4.4.2023
SWD(2023) 76 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Begleitunterlage zum
BERICHT DER KOMMISSION
Bericht über die Wettbewerbspolitik 2022
{COM(2023) 184 final}

INHALT

EINLEITUNG	3
I. RECHTLICHE UND POLITISCHE ENTWICKLUNGEN	3
1. Kartellrecht	3
1.1. Überprüfung des Kartellrechts und der entsprechenden Leitlinien.....	5
1.2. Wichtige kartellrechtliche Urteile der Gerichte der Europäischen Union	9
1.3. Kartellbekämpfung hat weiterhin höchste Priorität	15
1.4. Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes und mit den Gerichten der Mitgliedstaaten.....	18
2. Fusionskontrolle	21
2.1. Aktuelle Entwicklungen in der Durchsetzungspraxis	21
2.2. Evaluierung ausgewählter verfahrensrechtlicher und gerichtlicher Aspekte der EU- Fusionskontrolle.....	24
2.3. Bekanntmachung über die Marktdefinition bzw. die Abgrenzung des Marktes	24
2.4. Wichtige Urteile der Unionsgerichte in Fusionskontrollsachen	25
3. Beihilfenkontrolle	26
3.1. Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine.....	28
3.2. Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19	29
3.3. Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF).....	30
3.4. Beihilfen für horizontale Ziele	30
3.5. Wichtige Urteile der Unionsgerichte zu staatlichen Beihilfen	39
4. Entwicklung der internationalen Dimension der EU-Wettbewerbspolitik	43
4.1. Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen – ein neues Instrument zur Sicherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt..	44
4.2. Multilaterale Beziehungen	44
4.3. Bilaterale Beziehungen	46
5. Unterstützung der Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts	48
5.1. Digitaler Wandel.....	48
5.2. Binnenmarktprogramm	50
5.3. Externe Kommunikation und Interessenvertretung	50
5.4. Analyse des Nutzens der Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts für die Bürgerinnen und Bürger	51
II. ÜBERSICHT ÜBER DIE EINZELNEN WIRTSCHAFTSZWEIGE	54
1. Energie und Umwelt	54
1.1 Die größten Herausforderungen im Überblick	54
1.2 Wirksamer Wettbewerb in der umweltverträglichen Wirtschaft	56
1.3 Sichere Energieversorgung	60
1.4 Wirksamer Wettbewerb auf den Energiemärkten.....	61
2. Informations- und Kommunikationstechnologien und Medien	62
2.1 Die größten Herausforderungen im Überblick	62
2.2 Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen	63

3. Finanzdienstleistungen	74
3.1 Die größten Herausforderungen im Überblick	74
3.2 Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen	76
4. Besteuerung und staatliche Beihilfen	82
4.1 Die größten Herausforderungen im Bereich der Steuerhinterziehung und -vermeidung und der steuerlichen Beihilfen im Überblick	82
4.2 Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen	84
5. Grundstoffindustrien und verarbeitendes Gewerbe	87
5.1 Die größten Herausforderungen im Überblick	87
5.2 Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen	87
6. Agrar- und Ernährungsindustrie	90
6.1. Die größten Herausforderungen im Überblick	90
6.2. Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen	92
7. Arzneimittelsektor und Gesundheitswesen	96
7.1 Überblick.....	96
7.2 Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik	97
8. Verkehr, Tourismus und Postdienste	100
8.1 Überblick.....	100
8.2 Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik	101
ANHANG 1.....	112
ANHANG 2.....	124
ANHANG 3.....	126
ANHANG 4.....	138

EINLEITUNG

Die vorliegende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil werden die wichtigsten rechtlichen und politischen Entwicklungen des Jahres 2022 für die drei folgenden Wettbewerbsinstrumente vorgestellt: Kartellrecht, Fusionskontrolle und staatliche Beihilfen. Im zweiten Teil werden im Rahmen eines sektoralen Überblicks spezifische Durchsetzungsmaßnahmen ausführlich dargestellt.

I. RECHTLICHE UND POLITISCHE ENTWICKLUNGEN

1. KARTELLRECHT

Artikel 101, 102 und 106 AEUV

Nach Artikel 101 AEUV sind wettbewerbswidrige Vereinbarungen mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten. Artikel 101 AEUV untersagt Vereinbarungen, die eine Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken und bei denen Unternehmen ihre Verhaltensweisen aufeinander abstimmen, statt unabhängig voneinander zu konkurrieren. Selbst wenn eine horizontale oder vertikale Vereinbarung als Einschränkung betrachtet werden könnte, kann sie nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV zulässig sein, wenn sie letztlich den Wettbewerb fördert (zum Beispiel durch die Förderung des technischen Fortschritts oder die Verbesserung der Warenverteilung).

Artikel 102 AEUV verbietet die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung. Eine marktbeherrschende Stellung oder die Erlangung einer solchen Stellung stellt an sich keinen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht dar. Marktbeherrschende Unternehmen haben wie jedes andere Unternehmen auf dem Markt das Recht, mit anderen Unternehmen in Leistungswettbewerb zu treten. Artikel 102 AEUV untersagt jedoch missbräuchliches Verhalten marktbeherrschender Unternehmen, die beispielsweise unmittelbar oder mittelbar unangemessene Einkaufs- oder Verkaufspreise bzw. sonstige unangemessene Geschäftsbedingungen erzwingen.
--

Nach Artikel 106 AEUV schließlich dürfen die Mitgliedstaaten in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine gegen die Verträge verstoßenden Maßnahmen treffen oder beibehalten.
--

Insbesondere in Krisenzeiten ist die Aufrechterhaltung der Marktdisziplin zur Sicherung des funktionsfähigen Binnenmarkts unerlässlich. Die wirksame Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften ist von entscheidender Bedeutung für den digitalen Wandel der EU-Wirtschaft und für eine resiliente Erholung nach der Pandemie; die Durchsetzung des Kartellrechts kann dazu beitragen, verbleibende Hindernisse für den Binnenmarkt abzubauen und Beschränkungen für die Entwicklung sauberer Technologien und den freien Fluss von Ressourcen, die für die Kreislaufwirtschaft und die Ziele des europäischen Grünen Deals erforderlich sind, zu beseitigen. In der vorliegenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen werden die jüngsten kartellrechtlichen Beschlüsse hervorgehoben und die nachstehenden Grafiken bieten einen Überblick über die kartellrechtlichen Durchsetzungsmaßnahmen in den letzten zehn Jahre, einschließlich der Beschlüsse, mit denen Beschwerden abgewiesen wurden.¹

¹ Sachen AT.39999, Concurrence/Samsung, AT.40629, Service postaux, AT.40626, Struttore Trasporto Alto Adige S.p.A. und Trenitalia S.p.A., AT.40562, polnische Biodiesellieferungen, AT.40665, Toyota, AT.40609, polnische Kraftstoff-App und AT.40758, Minerva.

Neben der Durchsetzung sind auch Reformen entscheidend, um die volle Wirksamkeit der Wettbewerbspolitik zu gewährleisten: Die Kommission hat ihre Agenda zur Überprüfung der Politik, die eine Vielzahl ihrer wichtigsten Gruppenfreistellungsverordnungen, Leitlinien und Bekanntmachungen umfasst, sowie die Arbeit an einer Reihe laufender Initiativen zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs im Binnenmarkt vorangetrieben.

Abbildung 1: Kartellrechtliche Beschlüsse 2013–2022

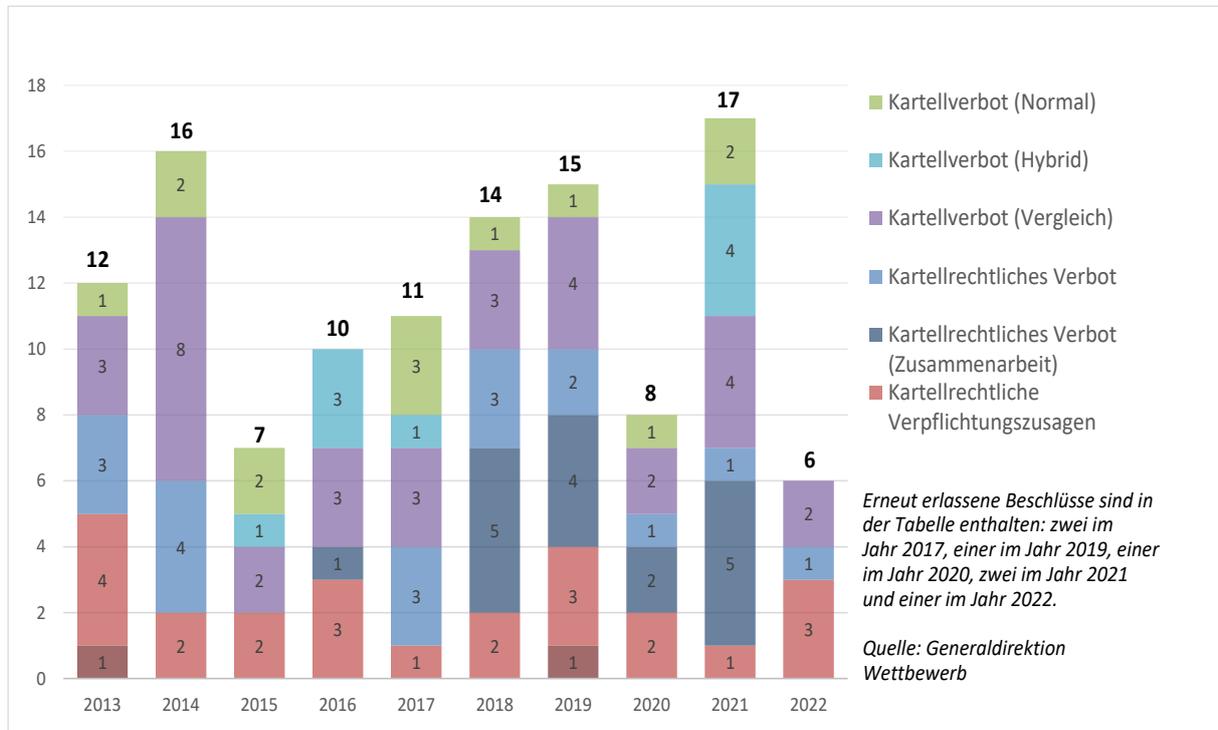
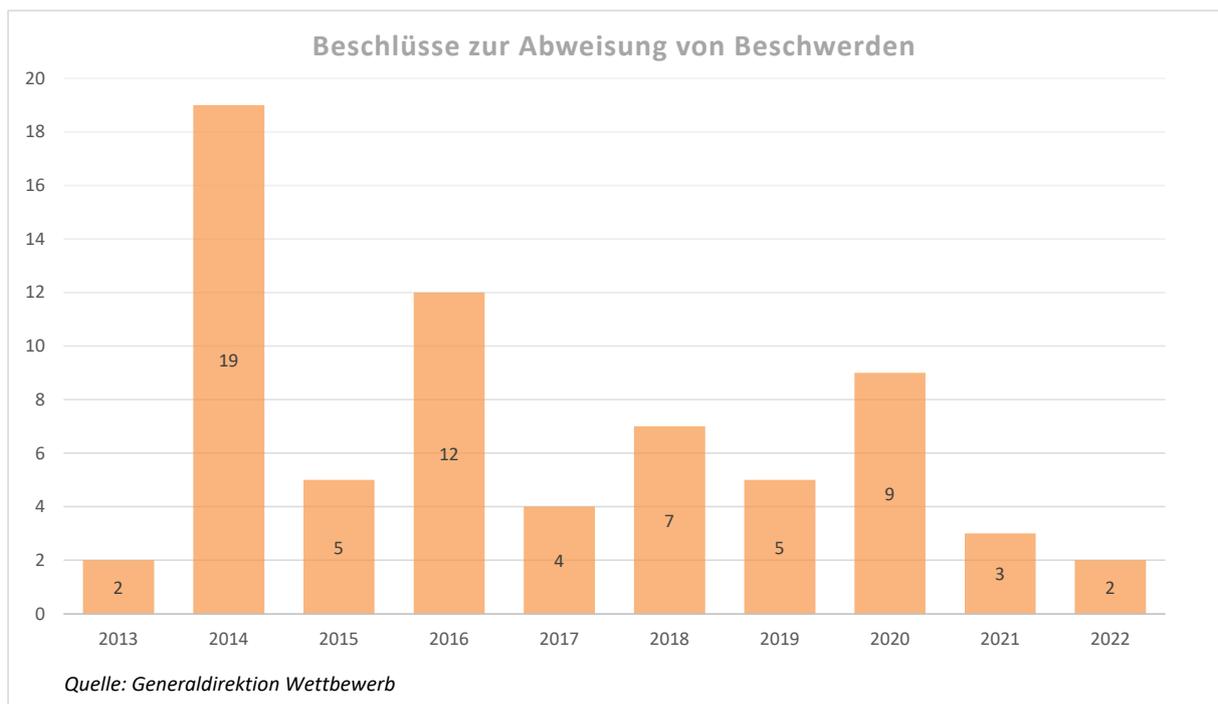


Abbildung 2: Abweisung von Beschwerden 2013–2022



1.1. Überprüfung des Kartellrechts und der entsprechenden Leitlinien

1.1.1. Bewertung der kartellrechtlichen Verfahrensvorschriften

Im März 2022 kündigte die Kommission die Bewertung ihrer kartellrechtlichen Verfahrensvorschriften, der Verordnung (EG) Nr. 1/2003² und ihrer Durchführungsverordnung (EG) Nr. 773/2004 an.³ Die Kommission, die nationalen Wettbewerbsbehörden, Rechtsanwälte, Unternehmen und andere Interessenträger verfügen inzwischen über fast 20 Jahre Praxis und Erfahrung bei der Anwendung dieser Verordnungen. Angesichts der Veränderungen in der Wirtschaftslandschaft in den letzten 20 Jahren, wie etwa der Digitalisierung der Weltwirtschaft, wurde eine Bewertung als zeitlich geboten erachtet.

Am 30. Juni 2022 leitete die Kommission eine öffentliche Konsultation ein, um detaillierte und hochwertige Belege zu sammeln, die als Grundlage für die Bewertung der Leistung des kartellrechtlichen Verfahrensrahmens dienen können.⁴ Die Konsultation endete am 6. Oktober 2022. Im Rahmen des Bewertungsprozesses gibt die Kommission auch eine Studie zur Unterstützung der Bewertung in Auftrag, organisiert Workshops zu bestimmten Themen, die sich aus dem Konsultationsprozess ergeben, und arbeitet mit den nationalen Wettbewerbsbehörden zusammen. Ziel ist die Veröffentlichung einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit den Ergebnissen des Bewertungsprozesses bis Mitte 2024.

1.1.2. Informelle Orientierungshilfen und Leitlinien im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

In der überarbeiteten Bekanntmachung der Kommission über informelle Orientierungshilfen vom 3. Oktober 2022⁵ werden die Umstände aktualisiert, unter denen die Kommission die Herausgabe informeller Beratungsschreiben zur Anwendung der EU-Wettbewerbsvorschriften auf Unternehmen, die hinsichtlich der Rechtmäßigkeit ihres Handelns einer ernsthaften Rechtsunsicherheit ausgesetzt sind, in Erwägung zieht. In der vorherigen Bekanntmachung aus dem Jahr 2004⁶ wurde ein strikter Ansatz verfolgt, mit dem die Umstände eingeschränkt wurden, unter denen die Kommission informelle Orientierungshilfen geben konnte, und der aus diesem Grund nie genutzt wurde.

Mit der überarbeiteten Bekanntmachung werden flexiblere Bedingungen eingeführt, damit die Kommission dieses Instrument im Interesse der Rechtssicherheit nutzen kann, insbesondere für Unternehmen, die an neuen entstehenden Geschäftsmethoden beteiligt sind, oder für Unternehmen, die sich in Krisen und Notfallsituationen befinden. Die Kommission wird zwar ihren Ermessensspielraum nutzen, um darüber zu entscheiden, wie und wann sie

² Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16.12.2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. L vom 4.1.2003, S. 1.

³ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7.4.2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18).

⁴ Siehe: https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust/legislation/regulation-12003_en.

⁵ Bekanntmachung der Kommission – Informelle Orientierungshilfen zu neuen oder ungelösten Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Einzelfällen (Beratungsschreiben) (ABl. C 381 vom 4.10.2022, S. 9).

⁶ Bekanntmachung der Kommission über informelle Beratung bei neuartigen Fragen zu den Artikeln 81 und 82 des Vertrages, die in Einzelfällen auftreten (Beratungsschreiben) (ABl. C 101 vom 27.4.2004, S. 78).

Orientierungshilfen in jedem einzelnen Fall geben soll; sie ist aber bereit, sich einzubringen, und wird sicherstellen, dass ihre Leitlinien den gegenwärtigen Bedürfnissen und der Realität der Unternehmen Rechnung tragen.

Angesichts der relativen Verbesserung der Gesundheitslage in Europa und der Lockerung der Beschränkungen hat die Kommission auch den Befristeten Rahmen für die Bewertung kartellrechtlicher Fragen der Zusammenarbeit von Unternehmen vor dem Hintergrund der durch den derzeitigen COVID-19-Ausbruch verursachten Notsituationen aufgehoben.⁷

1.1.3. Leitlinien zu vertikalen Vereinbarungen

Die Kommission schloss ihre Folgenabschätzung für die Überarbeitung der Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung von 2010⁸ zusammen mit den Leitlinien für vertikale Beschränkungen von 2010⁹ ab, nachdem sie im Februar 2022 eine zusätzliche gezielte Konsultation zum Entwurf von Leitlinien für den Informationsaustausch im Zusammenhang mit dem dualen Vertrieb durchgeführt und die Ergebnisse zusammen mit einem Sachverständigenbericht zu diesem Thema veröffentlicht hatte.¹⁰

Am 10. Mai 2022 nahm die Kommission die neue Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung (im Folgenden „Vertikal-GVO“)¹¹ zusammen mit den Leitlinien für vertikale Beschränkungen (im Folgenden „Vertikale Leitlinien“)¹² an. Die Vertikal-GVO trat zusammen mit den Vertikalen Leitlinien am 1. Juni 2022 in Kraft.

Die Kommission setzte ihre Bewertung der Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung (im Folgenden „Kfz-GVO“¹³) fort. Vom 6. Juli bis zum 30. September 2022 führte die Kommission eine öffentliche Konsultation und eine Sondierung zu den vorgeschlagenen Änderungen der Kfz-GVO durch, und zwar: i) Verlängerung der Kfz-GVO um weitere fünf Jahre bis zum 31. Mai 2028 und ii) Änderungen der Ergänzenden Leitlinien.

⁷ Dieser Befristete Rahmen erlaubte es der Kommission, kartellrechtliche Fragen der Zusammenarbeit von Unternehmen vor dem Hintergrund der durch den COVID-19-Ausbruch verursachten Notsituationen zu bewerten. Außerdem wurde der Kommission damit die Möglichkeit eingeräumt, Unternehmen für konkrete und genau definierte Vorhaben der Zusammenarbeit, die in den Anwendungsbereich dieses Rahmens fielen, ad hoc eine Bescheinigung (Comfort Letter) auszustellen. Siehe: Mitteilung der Kommission: Aufhebung des Befristeten Rahmens für die Prüfung kartellrechtlicher Fragen der Zusammenarbeit von Unternehmen in durch den derzeitigen COVID-19-Ausbruch verursachten Notsituationen (ABl. C 381 vom 4.10.2022, S. 3).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20.4.2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. L 102 vom 23.4.2010, S. 1).

⁹ Leitlinien für vertikale Beschränkungen (ABl. C 130 vom 19.5.2010, S. 1).

¹⁰ Siehe: https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2018-vber_en.

¹¹ Verordnung (EU) 2022/720 der Kommission vom 10. Mai 2022 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. L 134 vom 11.5.2022, S. 4).

¹² Mitteilung der Kommission, Leitlinien für vertikale Beschränkungen (ABl. C 248 vom 30.6.2022, S. 1).

¹³ Verordnung (EU) Nr. 461/2010 der Kommission vom 27. Mai 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor (ABl. L 129 vom 28.5.2010, S. 52) und Mitteilung der Kommission – Ergänzende Leitlinien für vertikale Beschränkungen in Vereinbarungen über den Verkauf und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und den Vertrieb von Kraftfahrzeugersatzteilen (ABl. C 138 vom 28.5.2010, S. 16).

1.1.4. Leitlinien zu horizontalen Vereinbarungen, einschließlich Nachhaltigkeit

Die Kommission führte ihre Folgenabschätzung für die Überarbeitung der beiden Horizontal-Gruppenfreistellungsverordnungen für den Bereich Forschung und Entwicklung sowie für Spezialisierungsvereinbarungen (im Folgenden „FuE-GVO“¹⁴ bzw. „Spezialisierungs-GVO“¹⁵, zusammen H-GVO) fort, die sich auch auf die Leitlinien für horizontale Vereinbarungen (Horizontal-Leitlinien)¹⁶ erstreckt.

Am 1. März 2022 leitete die Kommission eine öffentliche Konsultation zum Entwurf der überarbeiteten H-GVO und Horizontal-Leitlinien¹⁷ ein, um Rückmeldungen der Interessenträger zu den vorgeschlagenen Änderungen einzuholen, mit denen die bei der Bewertung der derzeitigen Vorschriften festgestellten Probleme angegangen werden sollten.¹⁸ Die öffentliche Konsultation endete am 26. April 2022 und stieß bei den Interessenträgern auf großes Interesse. In vielen Stellungnahmen wurde auf das neu eingeführte Kapitel über Nachhaltigkeitsvereinbarungen in die Horizontal-Leitlinien und auf die überarbeiteten Kapitel über Informationsaustausch und Standardisierung eingegangen. Darüber hinaus äußerten sich mehrere Interessenträger zu den Vorschlägen für eine Überarbeitung der FuE-GVO in Bezug auf den Wettbewerb im Bereich Innovation.

Die Wettbewerbsvorschriften spielen eine wichtige Rolle für die Unterstützung der europäischen Wirtschaft bei der Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals.¹⁹ Aus diesem Grund enthält der Entwurf der Horizontal-Leitlinien ein neues Kapitel über Nachhaltigkeitsvereinbarungen, das dem Wunsch von Interessenträgern nach Orientierungshilfen und Rechtssicherheit in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsüberlegungen bei der Analyse von Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern nach Artikel 101 AEUV Rechnung tragen soll.

Im Entwurf des Kapitels über Nachhaltigkeitsvereinbarungen soll klargestellt werden, wie die Kommission diese Arten von Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern auf der Grundlage von Artikel 101 AEUV bewerten würde, damit die Unternehmen dies bei ihrer Selbstprüfung berücksichtigen können. Insbesondere enthält das Kapitel Leitlinien zu den Arten von Vereinbarungen, die den Wettbewerb nicht beschränken und daher nicht unter Artikel 101 AEUV fallen. In Bezug auf Vereinbarungen, die bestimmte Wettbewerbsparameter betreffen, wird in diesem Kapitel angegeben, wann diese nach ihrem Zweck oder ihrer Wirkung zu beurteilen sind, und es wird auf der Grundlage der allgemeinen Leitlinien von 2004 zu

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 1217/2010 der Kommission vom 14. Dezember 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung (ABl. L 335 vom 18.12.2010, S. 36).

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 1218/2010 der Kommission vom 14. Dezember 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen (ABl. L 335 vom 18.12.2010, S. 43).

¹⁶ Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit (ABl. C 11 vom 14.1.2011, S. 1).

¹⁷ Siehe: https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2022-hbers_en.

¹⁸ Siehe: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Evaluation of the Horizontal Block Exemption Regulations“ (Bewertung der Horizontal-Gruppenfreistellungsverordnungen), SWD(2021) 104 final vom 6.5.2021, abrufbar unter https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2021-05/HBERs_evaluation_SWD_en.pdf.

¹⁹ Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb, Competition policy brief, 2021-01, September 2021, abrufbar unter <https://data.europa.eu/doi/10.2763/962262>.

Artikel 101 Absatz 3 AEUV klargestellt, wie Nachhaltigkeitsvorteile nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV zu berücksichtigen sind, damit sie die Wettbewerbsbeschränkungen aufwiegen können. Dieser Aspekt ist insofern neu, als er den Ansatz für drei Kategorien von Nachhaltigkeitsvorteilen klarer formuliert, nämlich i) unmittelbare Verbrauchervorteile, ii) mittelbare Verbrauchervorteile und iii) kollektive Vorteile.

Die Kommission beabsichtigt, die überarbeiteten H-GVO und Horizontal-Leitlinien anzunehmen, bevor die derzeitigen H-GVO am 30. Juni 2023 auslaufen.²⁰

1.1.5. Tarifverhandlungen von Solo-Selbständigen

Die Zahl der Solo-Selbständigen in der EU ist relativ hoch und hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen, was vor allem auf die Entstehung digitaler Arbeitsplattformen zurückzuführen ist. Dieser Trend hat zwar die Zugänglichkeit und Flexibilität des Arbeitsmarkts verbessert, aber auch zu schwierigen Arbeitsbedingungen für einige Menschen geführt. Um diese Problematik anzugehen, hat die Kommission im Juni 2020 ein Verfahren eingeleitet, um zu prüfen, ob auf EU-Ebene Maßnahmen erforderlich sind, damit das EU-Wettbewerbsrecht Selbständigen, die ihre Arbeitsbedingungen durch Tarifverträge verbessern möchten, nicht im Wege steht.²¹ Nach einer umfassenden Konsultation und der Veröffentlichung des Entwurfs von Leitlinien zur Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts auf Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbständigen im Dezember 2021 nahm die Kommission die am 29. September 2022 endgültige Fassung der Leitlinien an.²²

In den Leitlinien werden auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union²³ Situationen beschrieben, in denen Solo-Selbständige mit Arbeitnehmern vergleichbar sein können, wobei deutlich gemacht wird, dass ihre Tarifverträge dann nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 101 AEUV fallen. Dies bezieht sich auf wirtschaftlich abhängige Solo-Selbständige, auf Solo-Selbständige, die „Seite an Seite“ mit Arbeitnehmern arbeiten, und auf Solo-Selbständige, die ihre Dienstleistungen über digitale Arbeitsplattformen bereitstellen.

Darüber hinaus wird in den Leitlinien klargestellt, dass die Kommission in bestimmten Fällen, in denen Selbständige, die sich nicht in einer mit Arbeitnehmern vergleichbaren Situation befinden und aufgrund einer schwachen Verhandlungsposition Schwierigkeiten haben, ihre Arbeitsbedingungen zu beeinflussen, nicht gegen bestimmte Tarifvertragskategorien vorgehen

²⁰ Am 8. Dezember 2022 erließ die Kommission zwei Verordnungen, mit denen die Geltungsdauer der H-GVO um sechs Monate verlängert wurde, um der Kommission ausreichend Zeit für den Abschluss des Verfahrens zur Annahme der neuen Verordnungen zu gewähren: Verordnung (EU) 2022/2455 der Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1217/2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung (ABl. L 321 vom 15.12.2022, S. 1), Verordnung (EU) 2022/2456 der Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1218/2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen (ABl. L 321 vom 15.12.2022, S. 3).

²¹ Siehe: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12483-Tarifvertrage-fur-Selbststandige-Anwendungsbereich-der-EU-Wettbewerbsvorschriften_de.

²² Mitteilung der Kommission – Leitlinien zur Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union auf Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbständigen (ABl. C 374 vom 30.9.2022, S. 2).

²³ Urteil des Gerichtshofs vom 4. Dezember 2014, FNV Kunsten Informatie en Media, C-413/13, ECLI:EU:C:2014:2411, Urteil des Gerichtshofs vom 21. September 1999, Albany, C-67/96, ECLI:EU:C:1999:430.

wird. Dies betrifft Situationen, in denen ein Ungleichgewicht der Verhandlungsmacht besteht, oder bestimmte Situationen, in denen auf der Grundlage von nationalen oder Rechtsvorschriften der Union von Selbstständigen Tarifverträge geschlossen werden, z. B. Urheber und ausübende Künstler, selbstständige audiovisuelle Übersetzer oder freiberufliche Journalisten, sofern die Tarifverträge dem nationalen Recht oder dem Unionsrecht unterliegen.²⁴

1.2. Wichtige kartellrechtliche Urteile der Gerichte der Europäischen Union

Im Jahr 2022 haben die Gerichte der Europäischen Union die Durchsetzungspraxis der Kommission für das Kartellrecht weitgehend bestätigt. Insbesondere bestätigten die Gerichte die Zuständigkeit der Kommission für die Bekämpfung weltweit tätiger Kartelle, den Begriff der einzelnen, fortgesetzten Zuwiderhandlung in seiner Auslegung durch die Kommission, die Rechtmäßigkeit zeitlich gestufter hybrider Verfahren sowie die von der Kommission angewandte Methode zur Berechnung der Geldbußen. Die Urteile der Gerichte gaben auch Aufschluss über wichtige Aspekte der Anwendung der Mitteilung über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen (Kronzeugenregelung).

1.2.1. Die Zuständigkeit der Kommission

In den Rechtssachen betreffend *Luftfracht*²⁵ bestätigte das Gericht die Zuständigkeit der Kommission nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 EWR-Abkommen zur Bekämpfung weltweiter Kartelle, die den Wettbewerb innerhalb des EWR beschränken.

Die Fluggesellschaften forchten die Zuständigkeit der Kommission für ihr weltweites Kartell (das aus einer Reihe bilateraler und multilateraler Kontakte besteht) mit der Begründung an, dass ein Teil dieses Kartells Verkäufe außerhalb des EWR betrifft. Das Gericht erinnerte zunächst daran, dass Verhaltensweisen außerhalb des EWR-Gebiets in die Zuständigkeit der Kommission fallen, und zwar entweder auf der Grundlage des Durchführungstests (d. h.,

²⁴ Dies ist beispielsweise der Fall bei der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates („Urheberrechtsrichtlinie“), in der der Grundsatz festgelegt ist, dass Urheber und ausübende Künstler Anspruch auf eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung haben, wenn sie Lizenzen für ihre ausschließlichen Rechte an der Verwertung ihrer Werke und sonstiger durch das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte geschützter Schutzgegenstände vergeben oder diese Rechte übertragen. Urheber und ausübende Künstler befinden sich tendenziell in einer schwächeren Verhandlungsposition als ihre Gegenparteien, und die Urheberrechtsrichtlinie sieht die Möglichkeit vor, ihre Verhandlungsposition zu stärken, um eine faire Vergütung in ihren Verwertungsverträgen sicherzustellen. Die Urheberrechtsrichtlinie räumt den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Umsetzung dieses Grundsatzes ein und lässt verschiedene Mechanismen zu (einschließlich Tarifverhandlungen), solange diese mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

²⁵ Urteile des Gerichts vom 30. März 2022 in den Rechtssachen *Martinair Holland/Kommission*, T-323/17, ECLI:EU:T:2022:174, *SAS Cargo Group u. a./Kommission*, T-324/17, ECLI:EU:T:2022:175, *Koninklijke Luchtvaart Maatschappij/Kommission*, T-325/17, ECLI:EU:T:2022:176, *Air Canada/Kommission*, T-326/17, ECLI:EU:T:2022:177, *Cargolux Airlines/Kommission*, T-334/17, ECLI:EU:T:2022:178, *Air France-KLM/Kommission*, T-337/17, ECLI:EU:T:2022:179, *Air France/Kommission*, T-338/17, ECLI:EU:T:2022:180, *Japan Airlines/Kommission*, T-340/17, ECLI:EU:T:2022:181, *British Airways/Kommission*, T-341/17, ECLI:EU:T:2022:182, *Deutsche Lufthansa u. a./Kommission*, T-342/17, ECLI:EU:T:2022:183, *Cathay Pacific Airways/Kommission*, T-343/17, ECLI:EU:T:2022:184, *Latam Airlines Group und Lan Cargo/Kommission*, T-344/17, ECLI:EU:T:2022:185, *Singapore Airlines und Singapore Airlines Cargo/Kommission*, T-350/17, ECLI:EU:T:2022:186.

wenn das Verhalten im Gebiet des EWR umgesetzt wird) oder anhand des Kriteriums der qualifizierten Auswirkung (siehe unten), wobei die beiden Vorgehensweisen alternativ sind.²⁶

Das Gericht hat das weltweite Kartell anhand des Kriteriums der qualifizierten Auswirkung geprüft und festgestellt, dass die Kommission zu Recht davon ausgegangen ist, dass sie für die den EWR betreffenden Aspekte des weltweiten Kartells zuständig war, da vorhersehbar war, dass diese Aspekte unmittelbare und wesentliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt oder im EWR haben.²⁷ Die Kommission brauchte daher die tatsächlichen Auswirkungen des weltweiten Kartells im EWR nicht nachzuweisen, da seine wahrscheinlichen Auswirkungen ausreichten, um die Zuständigkeit der Kommission begründen.

Das Gericht bestätigte zudem, dass die Kommission berechtigt war, das Kriterium der qualifizierten Auswirkung auf das weltweite Kartell als Ganzes anzuwenden, da alle seine Aspekte demselben wettbewerbswidrigen Ziel dienten. Folglich war es den Fluggesellschaften nicht möglich, sich der Anwendung von Artikel 101 Absatz 1 AEUV zu entziehen, indem sie mehrere Arten von Verhaltensweisen kombinieren, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wurde, die aber jede für sich genommen nicht in der Lage war, eine unmittelbare und wesentliche Wirkung auf diesem Markt zu erzeugen.²⁸

In den Rechtssachen betreffend *optische Laufwerke* bestätigte der Gerichtshof die Feststellung der Kommission, dass die Kartellkontakte zwar außerhalb des EWR stattfanden, aber weltweit, einschließlich des EWR, umgesetzt wurden und die Kommission daher zuständig war.²⁹

1.2.2. Einzige, fortgesetzte Zuwiderhandlung

In Rechtssachen betreffend das *Lkw-Kartell*, ein Kartell, mit dem eine Koordinierung der Preise sowie des Zeitplans und der Preisgestaltung im Zusammenhang mit der Einführung von Emissionstechnologien zur Einhaltung der europäischen Emissionsnormen³⁰ vorgenommen wurde, hat das Gericht bestätigt, dass die Kommission zur Feststellung einer einzigen, fortgesetzten Zuwiderhandlung nicht nachweisen muss, dass jede der verschiedenen Verhaltensweisen unter Artikel 101 AEUV fällt. Vielmehr liegt eine einzige, fortgesetzte Zuwiderhandlung vor, wenn nachgewiesen wird, dass die verschiedenen Verhaltensweisen

²⁶ Vgl. u. a. Urteil des Gerichts vom 30. März 2022, *Martinair Holland/Kommission*, T-323/17, ECLI:EU:T:2022:174, Rn. 102–103.

²⁷ Vgl. u. a. Urteil des Gerichts vom 30. März 2022, *SAS Cargo Group u. a./Kommission*, T-324/17, ECLI:EU:T:2022:175, Rn. 161.

²⁸ Vgl. u. a. Urteil des Gerichts vom 30. März 2022, *Japan Airlines/Kommission*, T-340/17, ECLI:EU:T:2022:181, Rn. 154–155.

²⁹ Urteile des Gerichtshofs vom 16. Juni 2022 in den Rechtssachen *Sony Corporation und Sony Electronics/Kommission*, C-697/19 P, ECLI:EU:C:2022:478, *Sony Optiarc und Sony Optiarc America/Kommission*, C-698/19 P, ECLI:EU:C:2022:480, *Quanta Storage/Kommission*, C-699/19 P, ECLI:EU:C:2022:483, und *Toshiba Samsung Storage Technology und Toshiba Samsung Storage Technology Korea/Kommission*, C-700/19 P, ECLI:EU:C:2022:484.

³⁰ Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2022, *Scania u. a./Kommission*, T-799/17, ECLI:EU:T:2022:48. Was insbesondere die Emissionstechnologien anbelangt, so vereinbarten die Lkw-Hersteller, i) den Zeitplan für die Einführung von Emissionstechnologien zu koordinieren und ii) die Kosten für die Emissionstechnologien, die zur Einhaltung der europäischen Emissionsnormen erforderlich sind, an die Kunden weiterzugeben.

Teile eines Gesamtplans sind, mit dem ein einziges wettbewerbswidriges Ziel erreicht werden soll.³¹

In den Rechtssachen betreffend *Luftfracht* bestätigte das Gericht die Einstufung eines weltweiten Kartells (das aus einer Reihe bilateraler und multilateraler Kontakte besteht) als einzige, fortgesetzte Zuwiderhandlung, soweit es den EWR betraf. Dennoch hat es die gegen bestimmte Fluggesellschaften verhängten Geldbußen herabgesetzt, da die Kommission nicht in der Lage war, deren Beteiligung an bestimmten Elementen der einzigen, fortgesetzten Zuwiderhandlung nachzuweisen.³²

In den Rechtssachen betreffend *optische Laufwerke*, in denen die Beteiligten ihr Verhalten durch ein Netz bilateraler Kontakte koordinierten, bestätigte der Gerichtshof, dass die Beteiligung eines Unternehmens an einer einzigen, fortgesetzten Zuwiderhandlung nicht seine unmittelbare Beteiligung an allen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen erfordert, aus denen sich diese Zuwiderhandlung zusammensetzt.³³

Die Rechtssachen betreffend *optische Laufwerke* boten dem Gerichtshof zudem Gelegenheit zu bestätigen, dass die Kommission zu Recht feststellen kann, dass ein Unternehmen an einer einzigen, fortgesetzten Zuwiderhandlung beteiligt war, wenn es lediglich passiv (d. h. durch den bloßen Erhalt von E-Mails per CC) an dieser Zuwiderhandlung beteiligt war.³⁴

Schließlich hat sich der Gerichtshof in den Rechtssachen betreffend *optische Laufwerke* auch zur Frage der doppelten Einstufung einer Zuwiderhandlung geäußert. Nach Auffassung des Gerichtshofs ist die Kommission verpflichtet, wenn eine einzige, fortgesetzte Zuwiderhandlung aus gesonderten Verhaltensweisen besteht, die für sich genommen auch als individuelle Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 Absatz 1 AEUV eingestuft werden, jede dieser einzelnen Zuwiderhandlungen zu ermitteln und rechtlich einzuordnen. Der Gerichtshof kam daher zu dem Schluss, dass die bloße Erwähnung der Möglichkeit, die einzige, fortgesetzte Zuwiderhandlung als gesonderte Zuwiderhandlung einzustufen, in einer Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht ausreichte, um die Verteidigungsrechte der Parteien zu wahren.³⁵

1.2.3. *Hybride zeitlich gestufte Verfahren*

In einem Urteil zum *Lkw-Kartell*³⁶ bestätigte das Gericht die Rechtmäßigkeit „zeitlich gestufter hybrider Verfahren“ in Kartellangelegenheiten.³⁷

³¹ Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2022, Scania u. a./Kommission, T-799/17, ECLI:EU:T:2022:48, Rn. 208.

³² Dies betrifft Air Canada, British Airways, LAN und SAS. Vgl. u. a. Urteil des Gerichts vom 30. März 2022, Air Canada/Kommission, T-326/17, ECLI:EU:T:2022:177, Rn. 514–543 und 582–587.

³³ Vgl. u. a. die Urteile des Gerichtshofs vom 16. Juni 2022 in den Rechtssachen Sony Corporation und Sony Electronics/Kommission, C-697/19 P, ECLI:EU:C:2022:478, Rn. 64, Sony Optiarc und Sony Optiarc America/Kommission, C-698/19 P, ECLI:EU:C:2022:480, Rn. 61.

³⁴ Vgl. u. a. Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juni 2022, Sony Corporation und Sony Electronics/Kommission, C-697/19 P, ECLI:EU:C:2022:478, Rn. 128–130.

³⁵ Vgl. u. a. Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juni 2022, Sony Corporation und Sony Electronics/Kommission, C-697/19 P, ECLI:EU:C:2022:478, Rn. 67–79.

³⁶ Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2022, Scania u. a./Kommission, T-799/17, ECLI:EU:T:2022:48.

³⁷ Vgl. auch das Urteil des Gerichtshofs von 2021 zum zeitlich gestuften hybriden Verfahren in der Rechtssache Pometon/Kommission, C-440/19 P, ECLI:EU:C:2021:214.

In dieser Rechtssache hatte die Kommission zunächst einen Vergleichsbeschluss in Bezug auf die Unternehmen erlassen, die einen förmlichen Antrag auf einen Vergleich gestellt hatten. Die Kommission setzte ihre Untersuchung gegen die Klägerin fort, die sich aus dem Vergleichsverfahren zurückgezogen hatte, und richtete einen Verbotsbeschluss mit Geldbußen an sie. Die Klägerin machte geltend, die Kommission habe die Unschuldsvermutung und ihre Verteidigungsrechte verletzt, indem sie den Vergleichsbeschluss vor dem an sie gerichteten Beschluss erlassen habe. Das Gericht bestätigte jedoch bestätigt, dass die Kommission im Rahmen der Anwendung von Artikel 101 AEUV berechtigt war, ein solches zeitlich gestuftes hybrides Verfahren anzuwenden.

Das Gericht betonte, dass der Beschluss der Kommission, kein Vergleichsverfahren durchzuführen, als solche keine Verletzung der Unschuldsvermutung, der Verteidigungsrechte oder der Pflicht zur Unparteilichkeit darstellt.³⁸ Das Gericht hat die genauen Umstände des Falles weiter geprüft und anerkannt, dass die Kommission diese Grundsätze beachtete, und damit den Beschluss der Kommission und die Höhe der Geldbuße in vollem Umfang bestätigt.

1.2.4. Berechnung der Kartellstrafen

In den Rechtssachen betreffend **Luftfracht** bestätigte das Gericht die von der Kommission angewandte Methode zur Berechnung der Geldbußen und zur Anwendung der Leitlinien für Geldbußen von 2006.³⁹

Zunächst erkannte das Gericht an, dass die Kommission bei der Festsetzung des Grundbetrags der Geldbußen zu Recht den gesamten Umsatz im Zusammenhang mit den Luftfrachtdiensten berücksichtigen durfte, ohne diesen Betrag in seine Bestandteile aufteilen zu müssen.⁴⁰ Das Gericht wies daher das Vorbringen der Fluggesellschaften zurück, wonach der Grundbetrag der Geldbußen anhand der Einnahmen hätte berechnet werden müssen, die speziell mit den Aufschlägen erzielt wurden, die die einzige, fortgesetzte Zuwiderhandlung darstellten.

Zweitens bestätigte das Gericht, dass die „Verkäufe innerhalb des EWR“ auch Verkäufe an Kunden außerhalb des EWR umfassten, da diese Verkäufe einen Zusammenhang zum EWR aufweisen.⁴¹

1.2.5. Anwendung der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (Kronzeugenregelung)

In den Rechtssachen betreffend **Luftfracht** – und insbesondere in der Rechtssache Air Canada – stellte das Gericht fest, dass die Kommission die Verteidigungsrechte von Air

³⁸ Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2022, Scania u. a./Kommission, T-799/17, ECLI:EU:T:2022:48, Rn. 99–105.

³⁹ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2).

⁴⁰ Urteile des Gerichts vom 30. März 2022 in den Rechtssachen Koninklijke Luchtvaart Maatschappij/Kommission, T-325/17, ECLI:EU:T:2022:176, Rn. 306, Air France-KLM/Kommission, T-337/17, ECLI:EU:T:2022:179, Rn. 404–408, Air France/Kommission, T-338/17, ECLI:EU:T:2022:180, Rn. 296, Japan Airlines/Kommission, T-340/17, ECLI:EU:T:2022:181, Rn. 307.

⁴¹ Urteile des Gerichts vom 30. März 2022 in den Rechtssachen SAS Cargo Group u. a./Kommission, T-324/17, ECLI:EU:T:2022:175, Rn. 778, Japan Airlines/Kommission, T-340/17, ECLI:EU:T:2022:181, Rn. 369, Cathay Pacific Airways/Kommission, T-343/17, ECLI:EU:T:2022:184, Rn. 557.

Canada nicht verletzt, als sie ihren Antrag auf Rücknahme ihres Antrags auf Anwendung der Kronzeugenregelung und der beigelegten Unterlagen in einem späten Stadium des Verwaltungsverfahrens ablehnte.

Das Gericht erinnerte daran, dass jede Erklärung, die gegenüber der Kommission im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung abgegeben wird, wesentlicher Bestandteil ihrer Akte ist, da die Kommission solche Erklärungen als Beweismittel verwenden kann.⁴²

Darüber hinaus entschied das Gericht, dass die Entfernung von Beweismitteln aus den Akten, die ursprünglich von einem Unternehmen vorgelegt worden waren, das schließlich seine Zusammenarbeit vor Erlass des Beschlusses der Kommission beendete, die Wirksamkeit des Kronzeugenverfahrens beeinträchtigen würde. Denn der Kommission würden Beweismittel vorenthalten, die für die Feststellung der Zuwiderhandlung in einem Stadium unerlässlich sind, in dem ihre Möglichkeiten, diesen Mangel an Beweismitteln auszugleichen, erheblich eingeschränkt wären, und zudem würde die Kommission dem guten Willen des Antragstellers auf Anwendung der Kronzeugenregelung ausgeliefert sein.⁴³

1.2.6. Verfahrensdauer

In der Rechtssache betreffend das Kartell für **Bewehrungsrundstahl** bestätigte das Gericht, dass die Kommission berechtigt war, Geldbußen gegen Unternehmen wegen ihrer Beteiligung am Kartell zu verhängen, auch wenn diese 30 Jahre vor Erlass des endgültigen Beschlusses der Kommission begann.⁴⁴

Die Kommission hatte ursprünglich im Jahr 2002⁴⁵ und im Jahr 2009⁴⁶ zwei Entscheidungen zur Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen die Klägerinnen erlassen, die beide aus verfahrensrechtlichen Gründen für nichtig erklärt wurden, nämlich der Verwendung der falschen Rechtsgrundlage für die Entscheidung von 2002⁴⁷ und der unzureichenden Konsultation der Vertreter der EU-Mitgliedstaaten zu der Entscheidung von 2009⁴⁸. Im Jahr 2019 erließ die Kommission schließlich einen endgültigen Beschluss und gewährte aufgrund der Dauer des Verfahrens eine Herabsetzung der Geldbuße um 50 %⁴⁹.

Das Gericht wies das Vorbringen der Klägerinnen zurück, wonach die Kommission aufgrund der überlangen Dauer des Verfahrens nicht mehr zur Verhängung von Sanktionen befugt

⁴² Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 *Air Canada/Kommission*, T-326/17, ECLI:EU:T:2022:177, Rn. 547.

⁴³ Urteil des Gerichts vom 30. März 2022, *Air Canada/Kommission*, T-326/17, ECLI:EU:T:2022:177, Rn. 552.

⁴⁴ Urteile des Gerichts vom 9. November 2022 in den Rechtssachen *Ferriera Valsabbia und Valsabbia Investimenti/Kommission*, T-655/19, ECLI:EU:T:2022:689, *Alfa Acciai/Kommission*, T-656/19, ECLI:EU:T:2022:690, *Feralpi/Kommission*, T-657/19, ECLI:EU:T:2022:691 und *Ferriere Nord/Kommission*, T-667/19, ECLI:EU:T:2022:692.

⁴⁵ Entscheidung K(2002) 5087 endg. vom 17.12.2002.

⁴⁶ Entscheidung K(2009) 7492 endg. vom 30.9.2009, geändert durch den Beschluss K(2009) 9912 endg. vom 8.12.2009.

⁴⁷ Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 25. Oktober 2007, *SP/Kommission*, T-27/03, T-46/03, T-58/03, T-79/03, T-80/03, T-97/03 und T-98/03, ECLI:EU:T:2007:317.

⁴⁸ Urteile des Gerichtshofs vom 21.9.2017 in den Rechtssachen *Feralpi/Kommission*, C-85/15 P, ECLI:EU:C:2017:709, *Ferriera Valsabbia und Valsabbia Investimenti/Kommission*, C-86/15 P und C-87/15 P, ECLI:EU:C:2017:717, *Ferriere Nord/Kommission*, C-88/15 P, ECLI:EU:C:2017:716 und *Riva Fire/Kommission*, C-89/15 P, ECLI:EU:C:2017:713.

⁴⁹ Beschluss C(2019) 4969 final vom 4.7.2019.

gewesen sei.⁵⁰ Das Gericht bestätigte die Entscheidung der Kommission in vollem Umfang und vertrat die Auffassung, dass die Dauer des Verfahrens angesichts der Zahl der eingelegten Rechtsmittel und der Komplexität der Rechtssache nicht unangemessen war.⁵¹

1.2.7. Das Recht auf Verteidigung

In der Sache *Qualcomm* erklärte das Gericht den Beschluss der Kommission für nichtig und stellte u. a. eine Reihe von Verfahrensfehlern fest, die die Verteidigungsrechte von Qualcomm beeinträchtigten.⁵² Im Jahr 2018 verhängte die Kommission gegen Qualcomm eine Geldbuße in Höhe von 997 Mio. EUR und stellte fest, dass das Unternehmen seine beherrschende Stellung auf dem Weltmarkt für mit dem LTE-Standard kompatible Chipsätze missbraucht hatte. Qualcomm erklärte sich bereit, erhebliche Zahlungen an Apple unter der Bedingung zu leisten, dass Apple in seinen Geräten ausschließlich Qualcomm-Chipsätze verwendet. Die Kommission stellte fest, dass diese Ausschließlichkeitszahlungen dazu geeignet waren, wettbewerbswidrige Wirkungen zu entfalten, da sie für Apple die Anreize verringerten, sich konkurrierenden Anbietern von LTE-Chipsätzen zuzuwenden. Qualcomm focht den Beschluss an und machte geltend, dass die Kommission Verfahrensfehler begangen habe und dass ihre Beurteilung der wettbewerbswidrigen Wirkungen unzureichend gewesen sei. Das Gericht erklärte den Beschluss der Kommission in vollem Umfang für nichtig und stellte eine Reihe von Verfahrensfehlern fest, die – nach Ansicht des Gerichts – die Verteidigungsrechte von Qualcomm verletzten. Das Gericht widersprach auch der Analyse der wettbewerbswidrigen Wirkungen der Ausschließlichkeitszahlungen durch die Kommission.

1.3. Kartellbekämpfung hat weiterhin höchste Priorität

Kartelle gelten als die größte Bedrohung für den Wettbewerb. Die Aufdeckung und Sanktionierung von Kartellen stellt daher ein Hauptanliegen der Kommission dar. Nach der starken Durchsetzungsbilanz im Jahr 2021 nutzte die Kommission das Jahr 2022 zur Aufarbeitung einer neuen Reihe von Kartellfällen. Dabei zog sie Informationen heran, die zum einen von Antragstellern auf Anwendung der Kronzeugenregelung und zum anderen aus ihren eigenen Bemühungen von Amts wegen stammten. Darüber hinaus ermöglichte die Lockerung der Beschränkungen aufgrund der Gesundheitslage gegen Ende 2021 der Kommission, erneut unangekündigte Überprüfungen in verschiedenen Sektoren durchzuführen. Dadurch wurde die Untersuchungslücke, die durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Reisemöglichkeiten verursacht wurde, zumindest teilweise ausgeglichen.

Die Pandemie hat nicht nur Ausübung der Überprüfungsbefugnisse der Kommission beeinträchtigt, sondern auch die Arbeitsgewohnheiten in vielen Bereichen der EU-Wirtschaft verändert. Die gestiegene Zahl von Beschäftigten, die von zu Hause aus arbeiten, hat Auswirkungen darauf, wo sich potenzielle Beweismittel für ein mutmaßliches

⁵⁰ Vgl. u. a. Urteil des Gerichts vom 9. November 2022, Ferriere Nord/Kommission, T-667/19, ECLI:EU:T:2022:692, Rn. 229.

⁵¹ Vgl. u. a. Urteil des Gerichts vom 9. November 2022, Ferriere Nord/Kommission, T-667/19, ECLI:EU:T:2022:692, Rn. 252.

⁵² Urteil des Gerichts vom 15. Juni 2022, Qualcomm/Kommission, T-235/18, ECLI:EU:T:2022:358.

Kartellverhalten befinden, und damit auf den Umfang der Überprüfungen der Kommission. Die Kommission hat daher erstmals seit vielen Jahren von ihrer Befugnis Gebrauch gemacht, parallel zu den Geschäftsräumen des betreffenden Arbeitgebers die Privatwohnungen von Einzelpersonen zu durchsuchen.

Darüber hinaus hat die Kommission ihre politischen Maßnahmen von Amts wegen weiter verstärkt, um neue Kartelle aufzudecken. Die Strategie von Amts wegen besteht aus mehreren Elementen, wie dem Whistleblower-Tool, der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und externen Interessenträgern und der Unterstützung durch eine spezielle Einheit für forensische Analyse kriminaltechnischer Erkenntnisse innerhalb der GD Wettbewerb, die sich in den verschiedenen Phasen einer Untersuchung häufig ergänzen. Die GD Wettbewerb baut ihr Fachwissen in diesem Bereich kontinuierlich aus, was durch eine wachsende Zahl von Untersuchungen bestätigt wird, die auf der Grundlage ihrer Arbeit von Amts wegen eingeleitet wurden.

Die Kommission investiert auch weiterhin in die Stärkung ihrer Kronzeugenregelung. Am 25. Oktober 2022 veröffentlichte die Kommission ein Dokument mit häufig gestellten Fragen als Leitlinie für ihre Kronzeugenregelung und -praxis.⁵³ Das Dokument enthält Klarstellungen zur Anwendung der Kronzeugenregelung und Einzelheiten zum Rechtsschutz und zu den Vorteilen, die das Kronzeugenprogramm bietet, stellt neue praktische Regelungen vor, wie die Benennung eines Ansprechpartners für Kronzeugen, an den sich Unternehmen oder ihre Rechtsbeistände wenden können, um informelle Ratschläge zur Kronzeugenregelung oder Anleitungen zur Einreichung eines Antrags auf Kronzeugenbehandlung zu erhalten, und verdeutlicht die Bereitschaft der Kommission, potenzielle Anträge auf Kronzeugenbehandlung anonym zu erörtern, ohne dass der Wirtschaftszweig, die Beteiligten oder andere Einzelheiten offengelegt werden müssen, die zur Aufdeckung des potenziellen Kartells führen.

Das im Jahr 2019 eingeführte Instrument eLeniency war für eine wirksame Fortsetzung des Kronzeugenprogramms während der gesamten Pandemie von entscheidender Bedeutung, da es den Antragstellern auf Kronzeugenbehandlung ermöglichte, ihre Anträge rund um die Uhr online einzureichen, wobei dieselben Garantien galten, als wenn die Erklärungen in den Räumlichkeiten der Kommission abgegeben worden wären. Die Kommission baute auf diesem Erfolg auf und aktualisierte das Instrument im Jahr 2022, um seine Funktionalität zu verbessern.⁵⁴ Das eLeniency-Instrument ermöglicht nun eine effiziente wechselseitige Interaktion mit den Parteien, auch im Vergleichsverfahren, und wahrt gleichzeitig die Vertraulichkeit der im System eingereichten oder angezeigten Dokumente.

Im Juli 2022 verhängte die Kommission in einem Vergleichsverfahren gegen die Hersteller von Metallverpackungen Crown und Silgan wegen Beteiligung an einem Kartell im Bereich Metalldosen und Metallverschlüsse in Deutschland Geldbußen in Höhe von insgesamt 31,5 Mio. EUR.⁵⁵ Das Kartell bestand aus zwei Teilen, nämlich 1) einem regelmäßigen

⁵³ Siehe Pressemitteilung vom 25.10.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_6373.

⁵⁴ Siehe Pressemitteilung vom 30.9.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_5845.

⁵⁵ Rechtssache AT.40522, Metallverpackungen, siehe auch Pressemitteilung vom 12.7.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_4483.

bilateralen Austausch der beteiligten Unternehmen über ihre jüngsten jährlichen Verkaufsmengen von Metallverschlüssen an ihre einzelnen Kunden und 2) im Zusammenhang mit der Einführung von Metall Dosen und -verschlüssen mit einer (damals) neuen BPA-freien Beschichtung in Deutschland dem Austausch von Informationen über ihre Absichten, einen Aufschlag zu erheben, und über eine kürzere Mindesthaltbarkeitsempfehlung im Vergleich zu BPA-haltigen Beschichtungen. Crown wurde nach der Kronzeugenregelung eine Ermäßigung der Geldbuße um 50 % gewährt, und beiden Unternehmen wurde nach der Mitteilung über Vergleichsverfahren eine Ermäßigung um 10 % gewährt.

Im November 2022 verhängte die Kommission Geldbußen in Höhe von insgesamt 157 Mio. EUR gegen Sunpor, Synbra, Synthomer, Synthos und Trinseo wegen der Beteiligung an einem Einkaufskartell auf dem Handelsmarkt für Styrolmonomer.⁵⁶ Dieser jüngste Fall eines Einkaufskartells unterstreicht die Absicht der Kommission, ein breites Spektrum von Kartellen zu verfolgen, darunter traditionellere Preis- und Marktabsprachen sowie z. B. Kartelle, die den Einkauf oder den Arbeitsmarkt oder Absprachen über andere Elemente als Preise und Produktion betreffen. Die Kartelluntersuchungen in diesen Fällen tragen dazu bei, die Grenzen der rechtmäßigen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen zu klären.

Im Juni 2022 setzte die Europäische Kommission die etablierten tschechischen und österreichischen Schienenverkehrsbetreiber, České dráhy und Österreichische Bundesbahnen, von ihrer vorläufigen Auffassung in Kenntnis, dass beide gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen haben, indem sie Absprachen auf dem Markt für gebrauchte Schienenpersonenwagen getroffen haben, um den Wettbewerb im Schienenpersonenverkehr zu verfälschen.⁵⁷

Im Juli 2022 setzte die Kommission die Alcogroup S.A. und ihre Tochtergesellschaft Alcodis S.A. (im Folgenden zusammen „Alcogroup“) sowie Lantmännen ek för und ihre Tochtergesellschaft Lantmännen Agroetanol AB (im Folgenden zusammen „Agroetanol“) über ihre vorläufige Auffassung in Kenntnis, dass sie zusammen mit Abengoa S.A., die im Dezember 2021⁵⁸ einem Vergleich zugestimmt hat, gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen haben, indem sie Absprachen getroffen haben, um Einfluss auf die Großhandelspreisbildung auf dem europäischen Ethanolmarkt zu nehmen.⁵⁹

Im Dezember 2022 setzte die Kommission die Deutsche Bank und die Rabobank über ihre vorläufige Auffassung in Kenntnis, dass die beiden Banken gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen haben, indem sie sensible Geschäftsinformationen ausgetauscht und Absprachen über ihre Preisbildungs- und Handelsstrategien in Bezug auf den Handel mit auf Euro lautende Staatsanleihen, SSA-Anleihen (supranationalen, ausländischen staatlichen und

⁵⁶ Rechtssache AT.40547, Styrolmonomer, siehe auch die Pressemitteilung vom 29.11.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7168.

⁵⁷ Siehe Pressemitteilung vom 10.6.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_3585

⁵⁸ Sache AT.40054, Ethanol-Benchmarks, siehe auch Pressemitteilung vom 10.12.2021: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_6769.

⁵⁹ Sache AT.40054, Ethanol-Benchmarks.

Agency-Anleihen) sowie gedeckten und staatlich garantierten Schuldverschreibungen getroffen haben.⁶⁰

Die Kommission ist nach wie vor entschlossen, mögliche wettbewerbswidrige Verhaltensweisen zu untersuchen, die die Verwirklichung des grünen und des digitalen Wandels beeinträchtigen. Sie führte u. a. unangekündigte Nachprüfungen in der Automobilbranche in Bezug auf mögliche Absprachen über die Sammlung, Behandlung und Verwertung von Altfahrzeugen und leichten Nutzfahrzeugen, die als Abfall gelten, durch.⁶¹

Kartellbeschlüsse 2022:

Kartellsache	Datum der Annahme	Geldbuße EUR	Beteiligte Unternehmen	Verbotsverfahren
Metallverpackungen	12.7.2022	31 522 000	2	Vergleichsverfahren
Styrolmonomer	29.11.2022	157 072 000	5	Vergleichsverfahren
Insgesamt		188 594 000		

1.4. Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes und mit den Gerichten der Mitgliedstaaten

1.4.1. Zusammenarbeit mit nationalen Wettbewerbsbehörden im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes

Seit 2004 arbeiten die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden aller EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Wettbewerbsnetz (ECN) zusammen.⁶² Damit soll sichergestellt werden, dass das EU-Wettbewerbsrecht wirksam und kohärent gegen Unternehmen angewendet wird, die wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken in der EU anwenden.

Im Jahr 2022 sorgte die Kommission über das ECN weiterhin für die kohärente Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1/2003⁶³ zur Durchführung der Wettbewerbsregeln (Artikel 101 und 102 AEUV). Zwei der wichtigsten Mechanismen für die Zusammenarbeit sind nach Maßgabe dieser Verordnung die Verpflichtung der nationalen Wettbewerbsbehörden, die Kommission bei der Einleitung der ersten förmlichen Ermittlungshandlung unverzüglich zu unterrichten, und ihre Verpflichtung, die Kommission zu jedem in Betracht gezogenen Beschluss zu konsultieren. Im Jahr 2022 wurden 148 neue Untersuchungen innerhalb des Netzes eingeleitet und 78 in Betracht genommene Beschlüsse vorgelegt.

Zusätzlich zu diesen in der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 festgelegten Mechanismen für die Zusammenarbeit gewährleisteten auch andere Kooperationsbereiche des ECN eine kohärente Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften. Auf regelmäßigen Treffen der ECN-Teilnehmer werden Fälle in einem frühen Stadium, politische Fragen und Fragen von

⁶⁰ Sache AT. 40512, auf Euro lautende Anleihen; siehe auch die Pressemitteilung vom 6.12.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7409.

⁶¹ Siehe Pressemitteilung vom 15.3.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_1765.

⁶² Bekanntmachung der Kommission über ihre Zusammenarbeit im Netz der Wettbewerbsbehörden (ABl. C 101 vom 27.4.2004, S. 43 und ABl. C 374 vom 13.10.2016, S. 10).

⁶³ Siehe Fußnote 2.

strategischer Bedeutung erörtert. Im Jahr 2022 fanden 45 Sitzungen von horizontalen Arbeitsgruppen und sektorspezifischen Untergruppen statt, auf denen Vertreter der Wettbewerbsbehörden einen Meinungsaustausch führten.

1.4.2. Die ECN+-Richtlinie

Die ECN+-Richtlinie⁶⁴ zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften im Bereich des Kartellrechts trat am 4. Februar 2019 in Kraft. Mit der ECN+-Richtlinie soll sichergestellt werden, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden bei Anwendung derselben Rechtsvorschriften, d. h. des EU-Kartellrechts, über wirksame Durchsetzungsinstrumente und die erforderlichen Ressourcen verfügen, um Zuwiderhandlungen von Unternehmen gegen die Artikel 101 und 102 AEUV aufzudecken und zu sanktionieren. Ferner soll dafür gesorgt werden, dass die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten ihre Entscheidungen in voller Unabhängigkeit entsprechend der Sach- und Rechtslage treffen können. Die neuen Vorschriften leisten einen Beitrag zur Verwirklichung eines echten Binnenmarkts sowie zur Förderung des übergeordneten Ziels eines offenen, wettbewerbsorientierten und innovativen Binnenmarkts, der Arbeitsplätze und Wachstum schafft.

Die Mitgliedstaaten mussten die Richtlinie bis zum 4. Februar 2021 in nationales Recht umsetzen. Am 19. März 2021 übermittelte die Kommission Aufforderungsschreiben, mit denen Vertragsverletzungsverfahren gegen 22 Mitgliedstaaten wegen Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Frist eingeleitet wurden. Im September 2022 übermittelte die Kommission vier Mitgliedstaaten, die noch immer keine Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt hatten, eine mit Gründen versehene Stellungnahme, was den zweiten Schritt des Vertragsverletzungsverfahrens darstellt. Im Dezember 2022 haben 21 Mitgliedstaaten die vollständige Umsetzung der Richtlinie und drei Mitgliedstaaten zumindest die teilweise Umsetzung mitgeteilt. Die Kommission überprüft die Vollständigkeit und Konformität ihrer nationalen Umsetzungsmaßnahmen. Die Kommission unterstützt die übrigen Mitgliedstaaten weiterhin in den letzten Phasen ihrer Umsetzungsverfahren.

1.4.3. Zusammenarbeit mit Gerichten der Mitgliedstaaten

Neben ihrer Zusammenarbeit mit den nationalen Wettbewerbsbehörden im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes hat die Kommission auch ihre Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Gerichten fortgesetzt. Die Kommission unterstützt die einzelstaatlichen Gerichte bei der wirksamen und kohärenten Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften, indem sie fallbezogene Informationen bereitstellt, zu wesentlichen inhaltlichen Fragen Stellung nimmt oder in Verfahren vor den einzelstaatlichen Gerichten als Amicus Curiae auftritt.

⁶⁴ Richtlinie (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts (ABl. L 11 vom 14.1.2019, S. 3).

1.4.4. Private Durchsetzung

Die Richtlinie 2014/104/EU über wettbewerbsrechtliche Schadensersatzklagen (im Folgenden „Schadensersatzrichtlinie“)⁶⁵ soll gewährleisten, dass jeder, der durch Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsvorschriften der Union einen Schaden erleidet, sein Recht auf Schadensersatz wirksam vor den nationalen Gerichten geltend machen kann. Wie aus dem Bericht über die Umsetzung der Schadensersatzrichtlinie an das Europäische Parlament und den Rat vom Dezember 2020⁶⁶ hervorgeht, hat die Zahl der Schadensersatzklagen vor nationalen Gerichten seit dem Erlass der Schadensersatzrichtlinie im Jahr 2014 erheblich zugenommen, und Schadensersatzklagen sind in der EU mittlerweile sehr weitverbreitet. Dies hat auch zu einer Reihe von Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof gemäß Artikel 267 AEUV geführt, die zur weiteren Klärung zentraler Aspekte der privaten Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts sowie zur Auslegung der Schadensersatzrichtlinie beitragen. Eine beträchtliche Anzahl der Klagen besteht nach wie vor aus Folgeklagen: Dabei wird von der durch die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht geschädigten Person Schadensersatz nach einer rechtskräftigen Entscheidung einer Wettbewerbsbehörde verlangt.

Die Kommission überwacht weiterhin die Anwendung der Schadensersatzrichtlinie durch die nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine Überprüfung der Richtlinie, sobald ausreichende Erfahrungen mit der Anwendung der Vorschriften vorhanden sind.

⁶⁵ Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.11.2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 1).

⁶⁶ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.11.2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (SWD(2020) 338 final vom 14.12.2020).

2. FUSIONS-KONTROLLE

EU-Fusionskontrolle

Die EU-Fusionskontrolle soll gewährleisten, dass die Marktstrukturen wettbewerbsorientiert bleiben, und zugleich eine reibungslose Umstrukturierung der Wirtschaftszweige ermöglichen. Dies gilt nicht nur für die in der EU ansässigen Unternehmen, sondern für alle auf den EU-Märkten tätigen Unternehmen. Die Umstrukturierung der Wirtschaftszweige ist eine wichtige Möglichkeit, um den effizienten Einsatz von Produktionsmitteln zu fördern. Es gibt allerdings auch Situationen, in denen sich eine Konsolidierung der Wirtschaftszweige angesichts der Marktmacht der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen und anderer Marktmerkmale negativ auf den Wettbewerb auswirken kann. Die EU-Fusionskontrolle gewährleistet, dass die Marktstruktur nicht so verändert wird, dass es zu nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb kommt.

Die EU-Fusionskontrolle stellt sicher, dass alle auf den Märkten in der EU tätigen Unternehmen zu gleichen Bedingungen fair miteinander konkurrieren können. Zusammenschlussvorhaben, die möglicherweise zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen, werden von der Kommission einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Wenn dies zum Schutz des Wettbewerbs erforderlich ist, kann die Kommission den fusionierenden Unternehmen die Möglichkeit geben, durch das Angebot von Verpflichtungszusagen die Wettbewerbsbedenken auszuräumen. Werden keine ausreichenden Zusagen gefunden oder kann keine Einigung darüber erzielt werden, kann die Kommission das Vorhaben untersagen. In ihrer Beurteilung berücksichtigt die Kommission Effizienzgewinne, die durch Fusionen entstehen können. Effizienzgewinne können sich beispielsweise positiv auf Kosten und Innovationen auswirken, sofern sie nachprüfbar und durch den betreffenden Zusammenschluss bedingt sind und ihre Weitergabe an die Verbraucher wahrscheinlich ist.

Aktuelle Entwicklungen in der Durchsetzungspraxis

Die Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission blieben mit insgesamt 368 Fusionskontrollbeschlüssen im Jahr 2022 auf hohem Niveau (371 Anmeldungen). Darüber hinaus erhielt die Kommission im Jahr 2022 26 begründete Anträge von Anmeldern in Form von Vorabmeldungen, mit denen die Verweisung eines Falls von der Kommission an eine nationale Wettbewerbsbehörde oder umgekehrt beantragt wurde. Die Kommission genehmigte die Prüfung zweier Vorhaben nach einer Verweisung nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (im Folgenden „EU-Fusionskontrollverordnung“)⁶⁷ und verwies ein Vorhaben nach Artikel 9 der EU-Fusionskontrollverordnung zur Prüfung durch die nationalen Wettbewerbsbehörden.

Die überwiegende Mehrheit der 2022 angemeldeten Zusammenschlüsse gab keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken und konnte rasch überprüft werden. Bei 78 % aller nach der EU-Fusionskontrollverordnung im Jahr 2022 angemeldeten Transaktionen wurde das vereinfachte Verfahren angewandt. Ungeachtet dessen war die Durchsetzungstätigkeit der Kommission im Bereich der Fusionskontrolle aufgrund der großen Zahl der angemeldeten Zusammenschlüsse sowie aufgrund der Komplexität zahlreicher Fälle im Jahr 2022 auf einem hohen Niveau. Darüber hinaus intervenierte die Kommission in 14 Fällen. Eine zunehmende

⁶⁷ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20.1.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

Zahl der angemeldeten Zusammenschlüsse betraf bereits konzentrierte Wirtschaftsbereiche. Die Kommission musste bei der Überprüfung dieser Vorhaben ihre potenziellen Auswirkungen auf den Wettbewerb besonders sorgfältig bewerten, wofür ausgefeilte quantitative Methoden und umfassende qualitative Untersuchungsinstrumente erforderlich waren.

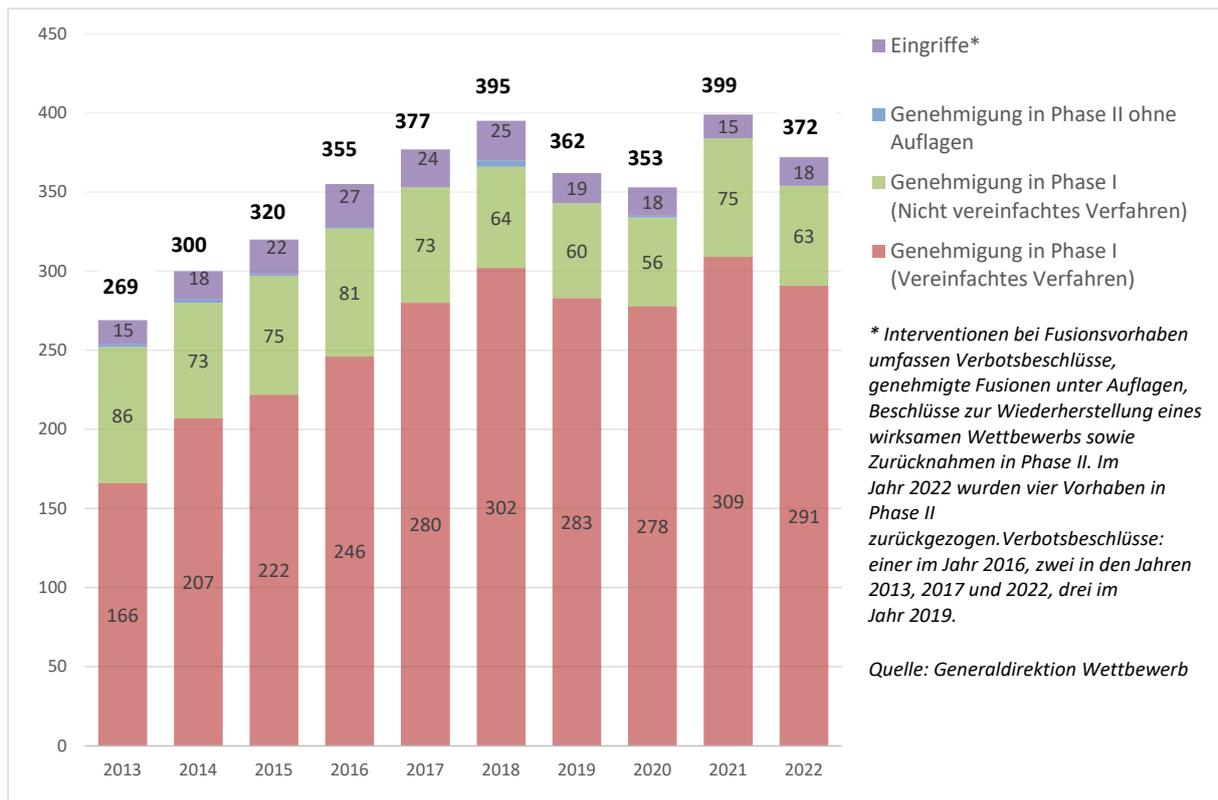
Im Jahr 2022 leitete die Kommission in acht Fällen ein eingehendes Prüfverfahren ein (im Folgenden „Phase II“). Diese Fälle betrafen verschiedene Wirtschaftszweige, darunter Holzwerkstoffplatten, Märkte für den Einzelhandelsvertrieb von Motorkraftstoffen, Endkundenmärkte für die Bereitstellung von festen Internetdiensten und audiovisuellen Diensten, die gesamte Buchwertschöpfungskette in französischsprachigen Ländern, grüne Aluminiumerzeugnisse, den Markt für Online-Reisebüros für Unterkünfte, Videospiele sowie Virtualisierungssoftware.

Entsprechend den Trends der letzten Jahre prüfte die Kommission im Jahr 2022 Zusammenschlüsse, die digitale Aspekte beinhalteten. So erließ die Kommission nach eingehender Prüfung einen Genehmigungsbeschluss in der Sache Meta/Kustomer, einer Transaktion, die den Markt für die Bereitstellung von Softwareanwendungen für das Kundenbeziehungsmanagement (im Folgenden „CRM“) umfasst, und leitete eine eingehende Untersuchung der geplanten Übernahme von Activision durch Microsoft ein, da das Vorhaben den Wettbewerb auf den Märkten für den Vertrieb von Videospiele für Konsolen und PC, einschließlich Paketabonnements und/oder Cloud-gestütztes Spielestreaming, und für PC-Betriebssysteme erheblich beeinträchtigen könnte.

Die Maßnahmen der Kommission zur Durchsetzung des Fusionskontrollrechts blieben auf einem ähnlichen Niveau wie in den letzten Jahren. Die Kommission erließ 368 Fusionskontrollbeschlüsse in verschiedenen Sektoren, von denen 291 nach einem vereinfachten Verfahren genehmigt wurden. Die Kommission intervenierte bei 14 geplanten Übernahmen, und 12 dieser Zusammenschlüsse wurden unter Auflagen genehmigt. Vier angemeldete Übernahmen wurden von den beteiligten Unternehmen aufgegeben und in Phase II während der eingehenden Prüfung zurückgezogen. Schließlich untersagte die Kommission im Jahr 2022 zwei Vorhaben.⁶⁸

Abbildung 3: Ergebnisse von Zusammenschlüssen 2013–2022

⁶⁸ Sachen M.9343 Hyundai Heavy Industries Holdings (HHIH)/Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering CO., Ltd (DSME) und M.10188 Illumina/Grail, Verbotsbeschluss vom 6. September 2022.



Bei den von der Kommission im Jahr 2022 angenommenen Abhilfemaßnahmen handelte es sich mehrheitlich um die Veräußerung materieller oder immaterieller Vermögenswerte. Dies bestätigt, dass die Kommission in Fusionsfällen grundsätzlich strukturelle Abhilfemaßnahmen bevorzugt, da diese am besten geeignet sind, die bezüglich eines Zusammenschlusses aufgeworfenen wettbewerbsrechtlichen Bedenken dauerhaft auszuräumen.

Zusätzlich zu den in Phase II angebotenen Abhilfemaßnahmen genehmigte die Kommission im Jahr 2022 auch Abhilfemaßnahmen, bei denen die Anmelder bereits in Phase I umfassende Pakete mit Abhilfemaßnahmen angeboten hatten, darunter auch einige komplexe Transaktionen wie die Übernahme von Equans durch Bouygues⁶⁹ oder die Übernahme des Mobility and Materials Business von DuPont durch Celanese⁷⁰.

Im Jahr 2022, nachdem Illumina die Übernahme von GRAIL im Jahr 2021 vorzeitig vollzogen hatte, als das Ergebnis der Fusionskontrollprüfung des Vorhabens und der nachfolgende Verbotsbeschluss von 2022 noch ausständig war, erließ die Kommission einstweilige Maßnahmen nach Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe c der EU-Fusionskontrollverordnung, um die Bedingungen für einen wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten.⁷¹

⁶⁹ Sache M.10575, Bouygues/Equans, siehe auch die Pressemitteilung vom 19.7.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_4603.

⁷⁰ Sache M.10721, Celanese/DuPont, siehe auch die Pressemitteilung vom 11.10.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_6114.

⁷¹ Sache M.10938, Illumina/Grail (Interimsmaßnahmen nach Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe c). Diese vorläufigen Maßnahmen ersetzen die vorläufigen Maßnahmen, die die Kommission mit dem am 29. Oktober 2021 angenommenen Beschluss in der Sache M.10493 nach Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung verhängt hatte.

Schließlich stellte die Kommission am 21. Februar 2022 einen Verstoß gegen Artikel 21 der EU-Fusionskontrollverordnung fest und forderte Ungarn auf, sein Veto gegen die Übernahme von zwei im Versicherungssektor tätigen ungarischen Tochtergesellschaften von AEGON durch VIG bis zum 18. März 2022 zurückzuziehen.⁷²

2.2. Evaluierung ausgewählter verfahrensrechtlicher und gerichtlicher Aspekte der EU-Fusionskontrolle

Im Anschluss an eine Konsultation der Interessenträger im Mai/Juni 2022 schloss die Kommission ihre Folgenabschätzung zu politischen Optionen für eine weitere Vereinfachung der Fusionskontrollverfahren ab.⁷³ Am 28. Oktober 2022 verabschiedete der Ausschuss für Regulierungskontrolle der Kommission eine positive Stellungnahme zum Bericht über die Folgenabschätzung. Die überarbeitete Durchführungsverordnung und die Mitteilung über ein vereinfachtes Verfahren ermöglichen nach ihrem Erlass eine weitere Vereinfachung durch die Einführung neuer Kategorien vereinfachter Fälle, die Straffung der Fusionskontrollverfahren der Kommission sowie die Einführung einer elektronischen Anmeldung als Standardform für die Anmeldung von Fusionsvorhaben.

2.3. Bekanntmachung über die Marktdefinition bzw. die Abgrenzung des Marktes

Im Jahr 2022 setzte die Kommission ihre Prüfung dahin gehend fort, ob die Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Markts im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (im Folgenden „Bekanntmachung über die Marktdefinition“) aus dem Jahr 1997 noch zweckdienlich ist.⁷⁴ Die Abgrenzung des Marktes ist ein wichtiger erster Schritt bei der Beurteilung von Fusionsfällen und den meisten Kartellfällen und dient der Abgrenzung des Wettbewerbs zwischen Unternehmen. Die Mitteilung wird zum ersten Mal seit ihrer Annahme im Jahr 1997 überarbeitet. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung der Bekanntmachung über die Marktdefinition, die in einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom Juli 2021 zusammengefasst wurde⁷⁵, leitete die Kommission am 8. November 2022 eine öffentliche Konsultation zum Entwurf der überarbeiteten Bekanntmachung über die Abgrenzung des Marktes ein, die bis Mitte Januar 2023 laufen sollte. Das Hauptziel der Überarbeitung besteht darin, den Unternehmen mehr Orientierungshilfe, Transparenz und Rechtssicherheit zu bieten, um die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern, auch durch konkrete Beispiele. Sie soll auch zu einer effizienteren Durchsetzung durch die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden beitragen. Die Kommission beabsichtigt, die überarbeitete Bekanntmachung über die Abgrenzung des Marktes vor Ende 2023 anzunehmen.

⁷² Sache M.10494, VIG/AEGON CEE (Verfahren nach Artikel 21) Das Vorhaben war von der Kommission bereits am 12. August 2021 vorbehaltlos genehmigt worden, siehe: Sache M.10102.

⁷³ Siehe: https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2022-merger-simplification_en.

⁷⁴ Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5).

⁷⁵ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Evaluation of the Commission Notice on the definition of relevant market for the purposes of Community competition law of 9 December 1997 (Bewertung der Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft vom 9.12.1997) (SWD(2021) 199 final vom 12.7.2021), https://ec.europa.eu/competition-policy/system/files/2021-07/evaluation_market-definition-notice_en.pdf.

2.4. Wichtige Urteile der Unionsgerichte in Fusionskontrollfällen

Am 23. Februar 2022 wies das Gericht die Schadensersatzklagen von UPS und ASL in Höhe von insgesamt 2 Mrd. EUR ab.⁷⁶ Nach Ansicht des Gerichtshofs waren die Voraussetzungen für die außervertragliche Haftung nach Artikel 340 AEUV in der Rechtssache UPS nicht erfüllt. Das Gericht hat der Kommission jedoch die Übernahme eines Drittels der UPS entstandenen Kosten auferlegt, um UPS für den hinreichend qualifizierten Verstoß der Kommission gegen seine Verfahrensrechte während des Verwaltungsverfahrens zu entschädigen, das zu dem Verbotsbeschluss im Jahr 2013 geführt hat. UPS legte gegen das Urteil Rechtsmittel ein. In der Rechtssache ASL hat der Gerichtshof entschieden, dass eine einfache allgemeine Bezugnahme auf die Anträge von UPS als Grundlage für die eigenen Anträge von ASL unzulässig war.

In einem wichtigen Urteil zum „Frühstart“ (Gun jumping) bestätigten die Unionsgerichte den Ansatz der Kommission. Am 18. Mai 2022 bestätigte das Gericht den Beschluss der Kommission in der Rechtssache Canon⁷⁷ in vollem Umfang. Das Gericht entschied, dass ein teilweiser Vollzug eines Zusammenschlusses über eine zweistufige Transaktionsstruktur zur geplanten endgültigen Änderung der Kontrolle beiträgt und gleichzeitig wegen Verstößen gegen Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der EU-Fusionskontrollverordnung mit Geldbußen belegt werden kann.

Am selben Tag wies das Gericht auch das Rechtsmittel von Wieland gegen den Beschluss der Kommission aus dem Jahr 2019 zurück, mit dem der Erwerb von Aurubis Rolled Products und Anteilen von Aurubis an Schwermetall durch Wieland untersagt wurde⁷⁸. In seinem Urteil bestätigte das Gericht, dass der Ansatz der Kommission bei der Definition des Marktes für Produkte aus Kupfer angemessen war und die Marktrealität widerspiegelte. Es bestätigte auch die Einschätzung der Kommission, dass die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs auf den Märkten für Walzprodukte aus Kupfer im EWR besteht. Darüber hinaus bestätigte das Gericht die Ablehnung der von Wieland unterbreiteten Verpflichtungsangebote durch die Kommission mit der Begründung, dass sie weder wirksam noch umfassend seien.

Am 22. Juni 2022 bestätigte das Gericht den Beschluss der Kommission von 2019, mit dem die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch Tata Steel und thyssenkrupp⁷⁹ untersagt wurde. In seinem Urteil bestätigte das Gericht die Beurteilung der Kommission in vollem Umfang und bestätigte die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs auf dem EWR-Markt für bestimmte Stahlerzeugnisse für die Automobilindustrie, für den festgestellt wurde, dass durch den Zusammenschluss ein erheblicher Wettbewerbsdruck beseitigt würde, sowie auf dem EWR-Markt für Verpackungsstahl, auf dem das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen in

⁷⁶ Urteile des Gerichts vom 23. Februar 2022 in den gleich gelagerten Rechtssachen United Parcel Service/Kommission, T-834/17, ECLI:EU:T:2022:84 und ASL Aviation Holdings und ASL Airlines (Ireland)/Kommission, T-540/18, ECLI:EU:T:2022:85. Gegen das Urteil in der Rechtssache T-834/17 legte UPS Rechtsmittel ein.

⁷⁷ Urteil des Gerichts vom 18. Mai 2022, Canon/Europäische Kommission, T-609/19, ECLI:EU:T:2022:299.

⁷⁸ Urteil des Gerichts vom 18. Mai 2022, Wieland-Werke/Kommission, T-251/19, ECLI:EU:T:2022:296.

⁷⁹ Urteil des Gerichts vom 22. Juni 2022, thyssenkrupp/Europäische Kommission, T-584/19, ECLI:EU:T:2022:386.

bestimmten Marktsegmenten eine beherrschende Stellung erlangen würde. Das Gericht stellte ferner fest, dass die Kommission zu Recht zu dem Schluss kam, dass die von den Parteien angebotenen Abhilfemaßnahmen nicht ausreichen, um die festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen des wirksamen Wettbewerbs zu beseitigen.

Schließlich bestätigte das Gericht die Verweisungsbeschlüsse der Kommission nach Artikel 22 der EU-Fusionskontrollverordnung in der Sache Illumina/GRAIL, mit denen die Kommission erstmals ihren neu kalibrierten Ansatz für Verweisungen von Unternehmenszusammenschlüssen nach Artikel 22 der EU-Fusionskontrollverordnung angewandt hat. Es folgte der Ankündigung von Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager, dass die Kommission Mitgliedstaaten nicht mehr davon abhalten werde, eine Verweisung von Fällen zu beantragen, die in ihrem Mitgliedstaat nicht anmeldepflichtig sind, um sicherzustellen, dass Zusammenschlüsse von Unternehmen, deren (geringer) Umsatz ihre Bedeutung für den Wettbewerb nicht angemessen widerspiegelt, einer Fusionskontrolle unterzogen werden können. Im März 2021 veröffentlichte die Kommission diesbezüglich einen Leitfaden. Illumina, unterstützt von GRAIL, focht die Beschlüsse der Kommission vom 19. April 2021 an, nach einer solchen Verweisung die Zuständigkeit für die Sache anzunehmen. Das Gericht hat die Klage am 13. Juli 2022 abgewiesen.⁸⁰ Die Auswirkungen dieses Urteils sind sehr bedeutsam, da das Gericht unter anderem bestätigt hat, dass die in Artikel 22 der EU-Fusionskontrollverordnung genannten Vorhaben nicht in den Anwendungsbereich der Fusionskontrollvorschriften des Mitgliedstaats fallen müssen, der die Verweisung beantragt. Gegen das Urteil des Gerichts wird derzeit ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

3. BEIHILFENKONTROLLE

Die **Beihilfenkontrolle** ist ein wesentlicher Bestandteil der EU-Wettbewerbspolitik und ein notwendiges Instrument, um den wirksamen Wettbewerb und freien Handel im Binnenmarkt zu erhalten.

Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist der Grundsatz verankert, dass staatliche Beihilfen, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, verboten sind, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Artikel 107 Absatz 1 AEUV). Staatliche Beihilfen, die zur Erreichung genau definierter Ziele von gemeinsamem Interesse beitragen, ohne den Wettbewerb zwischen Unternehmen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten übermäßig zu verfälschen, können hingegen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden (Artikel 107 Absatz 3 AEUV).

Durch die Beihilfenkontrolle der Kommission soll sichergestellt werden, dass Beihilfen wachstumsfördernd, effizient und wirksam sind und in Zeiten knapper Haushaltsmittel gezielter eingesetzt werden; die Kontrolle soll Gewähr dafür bieten, dass Beihilfen den Wettbewerb nicht einschränken, sondern Marktversagen zum Nutzen der Gesellschaft insgesamt entgegenwirken. Ferner ergreift die Kommission Maßnahmen, um mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfen zu verhindern bzw. zurückzufordern.

Die Kommission hat auch im Jahr 2022 den im Jahr 2020 angenommenen und insgesamt sechsmal geänderten Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des Ausbruchs von COVID-19 angewandt und gleichzeitig den Ausstieg eingeleitet. Er ermöglichte eine gezielte staatliche Unterstützung, um die beträchtliche

⁸⁰ Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2022, Illumina/Kommission, T-227/21, ECLI:EU:T:2022:447.

Störung im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten zu beheben, indem den durch die Pandemie verursachten Störungen entgegengewirkt wird, und um die Kontinuität der Wirtschaftstätigkeit zu gewährleisten. Darüber hinaus hat die Kommission im März 2022 einen Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung angenommen, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, den in den Beihilfavorschriften vorgesehenen Spielraum zu nutzen, um angesichts der russischen Invasion der Ukraine die Wirtschaft zu unterstützen und gleichzeitig die negativen Auswirkungen auf die gleichen Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu begrenzen.

Um die Überwindung der durch die COVID-19-Pandemie und die russische Invasion der Ukraine verursachte Wirtschafts- und Gesellschaftskrise vorzubereiten und zu einer nachhaltigen und widerstandsfähigen Erholung der EU-Wirtschaft zu gelangen, die sich auf den grünen und den digitalen Wandel und eine zunehmende Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen konzentriert, unterstützte die GD Wettbewerb gemeinsam mit anderen Kommissionsdienststellen die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Ausarbeitung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne. Neben der schnellstmöglichen Bearbeitung von Beihilfefällen im Zusammenhang mit ARF-Maßnahmen hat die GD Wettbewerb weiterhin praktische Leitlinien für die Anmeldung staatlicher Beihilfen⁸¹ und Leitfäden zur Verfügung gestellt, um die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung der Beihilfeelemente ihrer ARF im Einklang mit den EU-Beihilfavorschriften zu unterstützen und Orientierungshilfen zu den beihilferechtlichen Aspekten der Arten von Investitionen zu geben, die den meisten dieser Pläne gemein sein dürften.⁸²

Neben der Krisenbewältigung und Erholung nahm die Kommission im Jahr 2022 überarbeitete Leitlinien der EU für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (Climate, Environmental Protection and Energy, im Folgenden „CEEAG“), den überarbeiteten Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (im Folgenden „FEI-Rahmen“), neue Breitbandleitlinien, überarbeitete Rahmenregelungen für Beihilfen im Landwirtschaftssektor und überarbeitete Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischereisektor sowie Gruppenfreistellungsverordnungen an. Ferner setzte sie ihre Arbeit an der Überarbeitung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für den grünen und den digitalen Wandel fort und konsultierte im September die Mitgliedstaaten zu einem aktualisierten Entwurf und zur Überarbeitung der De-minimis-Verordnung für den Fischereisektor. Die Überprüfung der sektorspezifischen Vorschriften und Leitlinien wird im zweiten Teil der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen in der Übersicht über die einzelnen Wirtschaftszweige näher ausgeführt.

⁸¹ Siehe: https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2022-02/practical_guidance_to_MS_for_notifications_under_RRF.pdf.

⁸² Siehe: https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/coronavirus/rrf-guiding-templates_en.

3.1. Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine

Am 23. März 2022 verabschiedete die Kommission einen Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine.⁸³ Der Befristete Krisenrahmen ermöglicht Liquiditätshilfen für alle unmittelbar oder mittelbar von der Krise betroffenen Unternehmen und Beihilfen für Unternehmen, insbesondere energieintensive gewerbliche Verbraucher, um einen Teil des Anstiegs ihrer Energiekosten infolge des Preisschocks seit der russischen Invasion auszugleichen, wobei eine Reihe von Schutzmaßnahmen zur Wahrung fairer Wettbewerbsbedingungen vorgesehen sind.

Am 20. Juli 2022 wurde der Befristete Krisenrahmen geändert⁸⁴, um das Wintervorsorgepaket⁸⁵ im Einklang mit den Zielen des REPowerEU-Plans⁸⁶ zu ergänzen.

Am 28. Oktober 2022 nahm die Kommission eine Mitteilung an, mit der der vorherige Befristete Krisenrahmen durch einen aktualisierten ersetzt wurde.⁸⁷ Er legt die wichtigsten Grundsätze für potenzielle Rekapitalisierungen fest, insbesondere für Energieunternehmen, erhöht die zulässigen Beihilfemaximale Beträge für kleine Beihilfebeträge und bietet mehr Flexibilität für Garantien für Energieunternehmen zur Deckung ihres Liquiditätsbedarfs. Außerdem werden die Vorschriften für Beihilfen vereinfacht und angepasst, um den gestiegenen Energiekosten Rechnung zu tragen.

Im Energiesektor ist ein besonderer Bedarf an Liquiditätshilfen entstanden, vor allem im Zusammenhang mit dem erhöhten Bedarf an Finanzsicherheiten für Handelstätigkeiten auf dem Energiemarkt. Der Befristete Krisenrahmen spiegelt diese Besonderheit wider, indem er für diese Art von Liquiditätshilfe eine weniger restriktive befristete Regelung vorsieht. Die Kommission hat sektorspezifische Regelungen in Dänemark, Belgien und Finnland akzeptiert.⁸⁸

Im Jahr 2022 erließ die Kommission 195 Beschlüsse, mit denen 182 von 27 Mitgliedstaaten angemeldete nationale Maßnahmen genehmigt wurden. Das Gesamtbudget, das die

⁸³ Mitteilung der Kommission – Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. C 131I vom 24.3.2022, S. 1).

⁸⁴ Mitteilung der Kommission – Änderung des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. C 280 vom 21.7.2022, S. 1). Diese erste Änderung umfasste Bestimmungen, nach denen die Mitgliedstaaten Unterstützung leisten können, um die Einführung erneuerbarer Energien zu beschleunigen und die Dekarbonisierung industrieller Tätigkeiten zu erleichtern.

⁸⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage, COM(2022) 361 final vom 20.7.2022.

⁸⁶ Mitteilung der Kommission, REPowerEU-Plan, COM(2022) 230 final vom 18.5.2022.

⁸⁷ Mitteilung der Kommission – Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine, (ABl. C 426 vom 9.11.2022, S. 1). Dieser Befristete Krisenrahmen ersetzt den am 23. März 2022 angenommenen und am 20. Juli 2022 geänderten Befristeten Krisenrahmen (im Folgenden „früherer Befristeter Krisenrahmen“). Der frühere Befristete Krisenrahmen wurde mit Wirkung vom 27. Oktober 2022 zurückgezogen.

⁸⁸ Sache SA.104273, Belgien – Befristeter Krisenrahmen – Beihilferegulierung im Zusammenhang mit der durch die Aggression Russlands gegen die Ukraine verursachte Wirtschaftskrise, Sache SA.104602, Dänemark – Befristeter Krisenrahmen – Garantieregelung für Finanzsicherheiten für Strom- und Gasunternehmen, Sache SA.104224, Finnland – Befristeter Krisenrahmen – Staatliche Beihilfe zur Liquiditätshilfe im Energiesektor, Sache SA.104267, Finnland – Befristeter Krisenrahmen – zinsvergünstigte Darlehen im Energiesektor.

Mitgliedstaaten im Rahmen solcher Beihilfemaßnahmen bei der Kommission anmeldeten, belief sich auf rund 670 Mrd. EUR. Etwa 53 % der genehmigten Beihilfen waren von Deutschland, 24 % von Frankreich und von Italien 7 % angemeldet worden⁸⁹, wobei dies jedoch nicht den tatsächlich ausgezahlten Beträgen entspricht.

3.2. Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19

Die Kommission hatte im März 2020 einen Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (im Folgenden „Befristeter Rahmen“)⁹⁰ angenommen, damit die Mitgliedstaaten den in den Beihilfavorschriften vorgesehenen Spielraum in vollem Umfang nutzen können, um die Wirtschaft zu stützen. Der Befristete Rahmen, der ursprünglich zum 31. Dezember 2020 auslaufen sollte, sieht eine Reihe von Beihilfemaßnahmen vor, die die Kommission als nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstaben b und c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ansieht, wie etwa Beihilfen in begrenzter Höhe und staatliche Garantien für Darlehen. Der Befristete Rahmen sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, mit denen Unternehmen infolge der Pandemie konfrontiert sind, und gleichzeitig die Integrität des EU-Binnenmarkts wahren und einen freien und fairen Wettbewerb gewährleisten. Der Befristete Rahmen enthielt bestimmte Anforderungen im Zusammenhang mit dem grünen und dem digitalen Wandel. Große Unternehmen, die eine Beihilfe zur Rekapitalisierung erhalten haben, müssen darüber Bericht erstatten, inwieweit die erhaltenen Beihilfen ihre Tätigkeiten im Einklang mit den EU-Zielen und den einzelstaatlichen Verpflichtungen hinsichtlich des grünen und des digitalen Wandels, etwa dem EU-Ziel der Klimaneutralität bis 2050, unterstützen.

Im Mai 2022 kündigte die Kommission an, den Befristeten Rahmen mit einigen Ausnahmen am 30. Juni 2022 auslaufen zu lassen. Nur Investitionsförderungs- und Solvenzhilfemaßnahmen dürfen noch bis zum 31. Dezember 2023 gewährt werden. Mit Blick auf einen flexiblen Übergang sieht der Befristete Rahmen verschiedene Optionen mit klaren Vorgaben vor, um bis zum 30. Juni 2023 Schuldtitel wie Garantien oder Darlehen in andere Beihilfeformen (z. B. direkte Zuschüsse) umzuwandeln und umzustrukturieren.

Im Jahr 2022 erließ die Kommission 217 Beschlüsse zur Genehmigung von 123 neuen nationalen Maßnahmen zur Bewältigung der beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch. Das bei der Kommission im Rahmen solcher Beihilfemaßnahmen angemeldete Gesamtbudget belief sich auf rund 29 Mrd. EUR.

⁸⁹ Quelle: Generaldirektion Wettbewerb.

⁹⁰ Mitteilung der Kommission; Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (ABl. C 91 I vom 20.3.2020, S. 1) in seiner durch folgende Mitteilungen der Kommission geänderten Form: C(2020) 2215 (ABl. C 112 I vom 4.4.2020, S. 1); C(2020) 3156 (ABl. C 164 vom 13.5.2020, S. 3); C(2020) 4509 (ABl. C 218 vom 2.7.2020, S. 3), C(2020) 7127 (ABl. C 340 I vom 13.10.2020, S. 1) und C(2021) 564 (ABl. C 34 vom 1.2.2021, S. 6), C(2021) 8442 (ABl. C 473 vom 24.11.2021, S. 1) und C(2022) 7902 vom 28. Oktober 2022.

3.3. Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)

Die Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne (im Folgenden „ARP“) im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „ARF“) ist gut vorangekommen. Mit der Beihilfenkontrolle wird weiterhin sichergestellt, dass etwaige Wettbewerbsverzerrungen, die die in den ARP vorgesehenen Maßnahmen verursachen können, auf das erforderliche Minimum beschränkt sind. Dies wird europäischen Unternehmen helfen, nach den durch die COVID-19-Pandemie und Russlands Invasion der Ukraine verursachten Wirtschafts- und Gesellschaftskrisen widerstandsfähig, gesund und wettbewerbsfähig zu werden. Maßnahmen, die staatliche Beihilfen darstellen, müssen bei der Kommission angemeldet werden, sofern sie nicht auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einer bestehenden genehmigten Regelung durchgeführt werden. Um dieses Verfahren zu erleichtern, veröffentlichte die GD Wettbewerb einen praktischen Leitfaden für die Mitgliedstaaten für eine zügige Bearbeitung von Beihilfeanmeldungen im Rahmen der ARF⁹¹ und wird den Mitgliedstaaten auch künftig entsprechende Leitlinien und Vorlagen zur Verfügung stellen.

3.4. Beihilfen für horizontale Ziele

Im Laufe der Jahre hat sich die Struktur der Beihilfenkontrolle weiterentwickelt. Heute wird ein wesentlicher Teil der Beihilfen im Rahmen von Regelungen gewährt, die unter eine Gruppenfreistellung fallen und von der Kommission vor ihrem Inkrafttreten nicht geprüft werden. Staatliche Beihilfen für horizontale Ziele machen im Allgemeinen den überwiegenden Teil aller Beihilfen aus. Die Gruppenfreistellungsverordnungen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), Gruppenfreistellungsverordnung für den Agrarsektor und Gruppenfreistellungsverordnung für den Fischereisektor⁹²) ermöglichen es den Mitgliedstaaten bereits jetzt, ohne vorherige Anmeldung und sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, ein breites Spektrum öffentlicher Fördermaßnahmen in Bereichen wie Forschung und Entwicklung, Umweltschutz, Breitbandanbindung, regionale Entwicklung oder Unterstützung von KMU durchzuführen. Wie die nachstehenden Abbildungen zeigen, fällt ein Großteil der horizontalen Beihilfen unter die AGVO.

Abbildung 4: Ausgaben für staatliche Beihilfen 2011–2021

⁹¹ Siehe:

https://ec.europa.eu/competition/state_aid/what_is_new/practical_guidance_to_MS_for_notifications_under_RRF.pdf.

⁹² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16.12.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 369 vom 24.12.2014, S. 37).

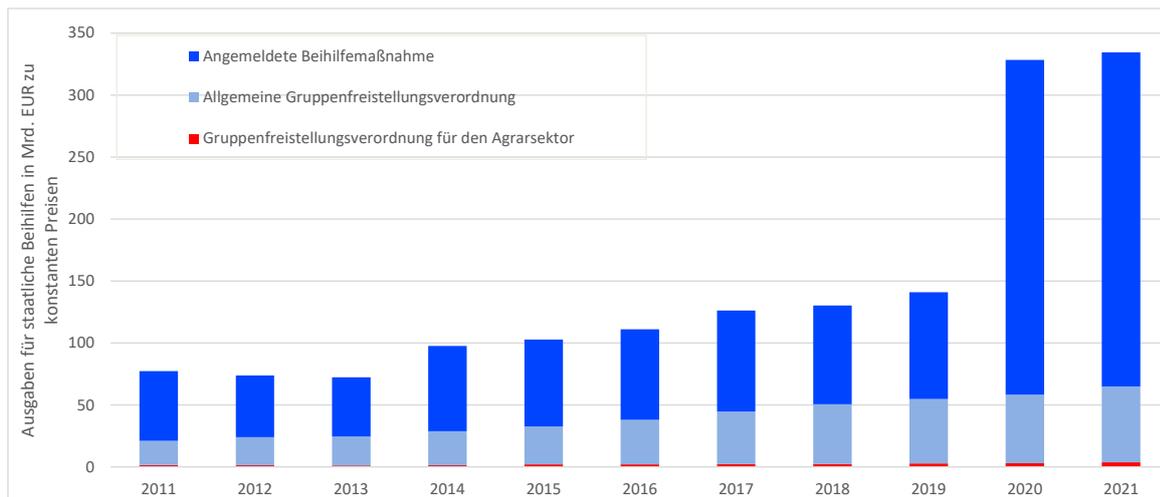
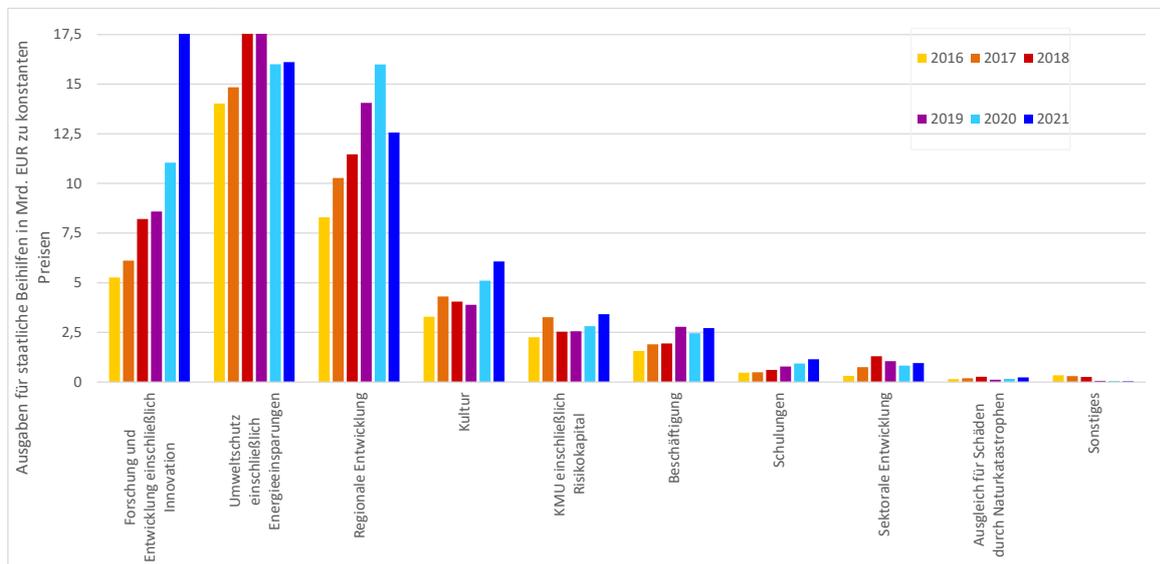


Abbildung 5: Ausgaben für staatliche Beihilfen unter der AGVO nach Zielen in der EU, ohne Beihilfen für Landwirtschaft, Fischerei und Eisenbahnen



3.4.1. Evaluierung von Beihilferegeln

Die Evaluierung von Beihilferegeln ist eine weitere Anforderung, die durch die Modernisierung des EU-Beihilferechts eingeführt wurde.⁹³ Damit sollen Erkenntnisse gewonnen werden, die für eine bessere Erfassung der positiven und der negativen Auswirkungen von Beihilfen erforderlich sind und in Form von Anregungen in die künftige Politikgestaltung der Mitgliedstaaten und der Kommission einfließen sollen. Seit dem 1. Juli 2014 ist für umfangreiche nach der AGVO freigestellte Regelungen im Rahmen bestimmter

⁹³ Siehe: https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/modernisation_en.

Beihilfegruppen⁹⁴ und für ausgewählte Regelungen, die nach den neuesten Fassungen der Beihilfeleitlinien angemeldet wurden, eine Evaluierung vorgeschrieben.⁹⁵

Bis Ende Dezember 2022 hat die Kommission Evaluierungspläne für 118 Beihilferegelungen genehmigt. Zehn weitere Regelungen, die insgesamt 19 Mitgliedstaaten⁹⁶ und das Vereinigte Königreich umfassen, wurden weiterhin geprüft. Die meisten dieser Beschlüsse betrafen entweder große Regionalbeihilfevorhaben oder Beihilferegelungen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI) im Rahmen der AGVO oder angemeldete Energie- und Breitbandregelungen. Diese Regelungen machen insgesamt mehr als 62 Mrd. EUR der jährlichen Mittelausstattung für staatliche Beihilfen aus. Bis Ende 2022 hatten die Mitgliedstaaten der Kommission 32 Zwischenevaluierungsberichte und 36 abschließende Evaluierungsberichte vorgelegt. Sie wurden von den Kommissionsdienststellen bewertet und als von durchschnittlicher bis guter Qualität eingestuft.⁹⁷

Im Jahr 2022 hat die Kommission die Harmonisierung der Evaluierungsanforderung in allen Rechtsgrundlagen fortgesetzt. Dieser Prozess wurde im Jahr 2021 eingeleitet, um den Erfahrungen der Vorjahre sowie der Eignungsprüfung und der Studie zur Untersuchung der Sachlage von 2020 Rechnung zu tragen und so die Umsetzung der in der AGVO und den einschlägigen Leitlinien vorgesehenen Evaluierungsanforderung zu bewerten. Die überarbeitete Fassung der Evaluierungsanforderung ist bereits in den neu genehmigten Regionalbeihilfe-, Risikofinanzierungs- und EHS-Leitlinien enthalten.

Im Jahr 2022 nahm die Kommission die jährlichen Workshops mit Vertretern der Mitgliedstaaten und Evaluierungsexperten, die aufgrund der COVID-19-Lage ausgesetzt worden waren, wieder auf. Die derzeitige Priorität der Kommission besteht darin, sowohl die Zwischenevaluierungsberichte als auch die abschließenden Evaluierungsberichte umfassend zu bewerten, um i) den Mitgliedstaaten angemessene Rückmeldungen zu geben, ii) sicherzustellen, dass die Ergebnisse für eine bessere Politikgestaltung genutzt werden, und iii) Belege zu liefern, die sie bei ihren Überlegungen zu künftigen rechtlichen Entwicklungen unterstützen.

3.4.2. Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen

Forschung, Entwicklung und Innovation (im Folgenden „FEI“) sind wichtige Triebkräfte des Wirtschaftswachstums und notwendig, um eine Vielzahl politischer Ziele zu erreichen, darunter die Ziele des europäischen Grünen Deals und der Digitalstrategie. Staatliche

⁹⁴ Regelungen mit einer durchschnittlichen jährlichen Mittelausstattung von mehr als 150 Mio. EUR für Regionalbeihilfen, KMU-Beihilfen und Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen, Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, Energie- und Umweltbeihilfen und Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen.

⁹⁵ Eine Evaluierung kann auch bei angemeldeten Beihilferegelungen mit hoher Mittelausstattung und neuartigen Merkmalen oder in Fällen durchgeführt werden, in denen wesentliche marktbezogene, technische oder rechtliche Veränderungen vorgesehen sind.

⁹⁶ Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Litauen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechien und Ungarn.

⁹⁷ Alle eingereichten Evaluierungsberichte werden von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen der GD Wettbewerb und der GFS über die „Unterstützung der Qualitätsbewertung von Evaluierungsberichten im Bereich der staatlichen Beihilfen, 2018–2020“ geprüft. Die GFS unterstützte die GD Wettbewerb weiterhin im Rahmen der neuen Verwaltungsvereinbarung über die „Unterstützung der Qualitätsbewertung von Evaluierungsplänen und -berichten im Bereich der staatlichen Beihilfen 2021–2023 (EVALSA II)“.

Eingriffe können erforderlich sein, um einem Marktversagen entgegenzuwirken, das dazu führt, dass aus gesellschaftlicher Sicht zu wenige FEI-Tätigkeiten stattfinden. Die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben für staatliche FEI-Beihilfen erreichten im Jahr 2020 ein beispielloses Niveau von rund 18,8 Mrd. EUR⁹⁸ und lagen damit deutlich über den 2014 gemeldeten Ausgaben von ca. 8,1 Mrd. EUR (zu jeweiligen Preisen). Der überwiegende Teil der FEI-Beihilfen in Höhe von ca. 17,7 Mrd. EUR wird auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der AGVO gewährt, sodass in diesem Bereich von den Mitgliedstaaten nur sehr wenige Maßnahmen angemeldet werden. Im April 2022 genehmigte die Kommission eine französische Beihilferegulung zur Förderung von FEI-Projekten im Rahmen des Aufbauprogramms „France 2030“, mit dem die industrielle Wettbewerbsfähigkeit und künftige Technologien gefördert werden sollen.⁹⁹

Die im Jahr 2019 im Rahmen der Eignungsprüfung für staatliche Beihilfen eingeleitete Überprüfung des FEI-Rahmens wurde im Oktober 2022 abgeschlossen.¹⁰⁰ Der von der Kommission angenommene neue FEI-Rahmen enthält eine Reihe gezielter Überarbeitungen im Vergleich zum FEI-Rahmen von 2014, den er ersetzt. Im Einzelnen sind dies: 1) die Aktualisierung einiger Begriffsbestimmungen für beihilfefähige Forschungs- und Innovationstätigkeiten, insbesondere in Bezug auf digitale Technologien und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Digitalisierung (z. B. Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud- oder Edge-Computing), 2) die Einführung einer neuen Kategorie von Beihilfen für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen, um die Entwicklung und letztliche Einführung bahnbrechender Technologien, insbesondere durch KMU, weiterhin zu ermöglichen, 3) die Vereinfachung einiger Vorschriften, um die praktische Anwendung der Vorschriften zu erleichtern, darunter ein vereinfachter Mechanismus zur Bestimmung der indirekten Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

3.4.3. Beihilfen, die es Mitgliedstaaten ermöglichen, wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse gemeinsam zu unterstützen – IPCEI

Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV können staatliche Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (im Folgenden „IPCEI“) als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden. Diese Bestimmung war weitgehend ungenutzt geblieben, bis die Kommission im Jahr 2014 eine spezielle Mitteilung mit den Bewertungskriterien für diese Art von Vorhaben¹⁰¹ annahm. Nach einer Bewertung und einer umfassenden öffentlichen Konsultation wurde im November 2021 eine überarbeitete IPCEI-Mitteilung angenommen, die seit dem 1. Januar 2022¹⁰² gilt.

⁹⁸ Siehe Anzeiger für staatliche Beihilfen 2022 (in Kürze erscheinend).

⁹⁹ Sache SA.102230, Frankreich – Von Frankreich gemeldete FEI-Beihilferegulung im Rahmen des Aufbauprogramms „France 2030“; nach einer von der Kommission im Juli 2022 genehmigten Änderung wurden die Mittel für diese französische Regulierung auf 3,7 Mrd. EUR aufgestockt.

¹⁰⁰ Siehe Pressemitteilung vom 19.10.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_6233.

¹⁰¹ Mitteilung der Kommission – Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt (ABl. C 188 vom 20.6.2014, S. 4).

¹⁰² C(2021) 8481 final vom 25.11.2021.

In der überarbeiteten IPCEI-Mitteilung wird i) der europäische und offene Charakter von IPCEI weiter gestärkt, da bei IPCEI nun die Teilnahme von in der Regel mindestens vier Mitgliedstaaten und eine transparente und inklusive Ausgestaltung verlangt wird, ii) die Beteiligung von KMU an IPCEI erleichtert und der Nutzen ihrer Beteiligung erhöht, z. B. durch konkrete Erleichterungen bei der Prüfung der Vereinbarkeit von Beihilfen für KMU mit dem Binnenmarkt, und werden iii) die Vorschriften mit den derzeitigen Prioritäten der EU in Einklang gebracht, indem beispielsweise die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Nachweise für die Einhaltung des ökologischen Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ vorzulegen.

Die überarbeitete IPCEI-Mitteilung wurde im Jahr 2022 zweimal angewandt, in beiden Fällen für integrierte Projekte in der Wasserstoff-Wertschöpfungskette. Diese beiden IPCEI wurden im Juli¹⁰³ und September 2022¹⁰⁴ genehmigt. Das erste Vorhaben „Hy2Tech“ umfasst 41 Vorhaben in 15 Mitgliedstaaten.¹⁰⁵ Es ermöglicht bahnbrechende Innovationen für Technologien im Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport und der Speicherung von Wasserstoff sowie mit Brennstoffzellen und Anwendungen für Endverbraucher, insbesondere im Mobilitätssektor. Das zweite Projekt „Hy2Use“ umfasst 35 Vorhaben in 13 Mitgliedstaaten.¹⁰⁶ Dieses IPCEI ermöglicht den Bau groß angelegter wasserstoffbezogener Infrastrukturen, die für die EU von großer Bedeutung sind, und unterstützt Innovationen im Zusammenhang mit der Nutzung von Wasserstoff in einigen energieintensiven Industriezweigen wie der Stahl-, Zement- und Glasindustrie.

3.4.4. Beihilfen zur Stärkung der Resilienz des Ökosystems für Halbleiter in der EU

Die Beihilfenvorschriften bieten auch eine Reihe von Möglichkeiten zur Stärkung der Resilienz des Ökosystems für Halbleiter in der EU, einschließlich Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Unterstützung im Einklang mit den IPCEI-Regeln. Darüber hinaus wird die Kommission, wie in der Mitteilung über das Chip-Gesetz vom Februar 2022¹⁰⁷ angekündigt, die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen staatlichen Beihilfen zur Förderung neuer fortschrittlicher Produktionsanlagen zur direkten Stärkung der Halbleiter-Wertschöpfungskette in Europa unmittelbar nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV prüfen.

In dieser Mitteilung werden auch die wichtigsten Elemente dargelegt, die die Kommission bei der erforderlichen Abwägung der positiven Auswirkungen solcher Beihilfen gegen ihre möglichen negativen Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb im Binnenmarkt berücksichtigen wird. Die Kommission wird insbesondere prüfen, ob es sich bei solchen

¹⁰³ Siehe Pressemitteilung vom 15.7.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_4544.

¹⁰⁴ Siehe Pressemitteilung vom 21.9.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_5676.

¹⁰⁵ Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowakei, Spanien, Tschechien

¹⁰⁶ Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowakei, Spanien und Schweden, Dazu gehören auch zwei Vorhaben in Norwegen, die parallel von der EFTA-Überwachungsbehörde geprüft wurden.

¹⁰⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Chip-Gesetz für Europa (COM(2022) 45 final vom 8.2.2022).

Anlagen um neuartige Anlagen in Europa handelt, und sicherstellen, dass solche Beihilfen einen Anreizeffekt haben sowie erforderlich, geeignet und angemessen sind.

Im Oktober 2022 genehmigte die Kommission eine im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität geförderte staatliche Beihilfemaßnahme Italiens in Höhe von 292,5 Mio. EUR zur Unterstützung von STMicroelectronics beim Bau einer Fabrik in der Halbleiter-Wertschöpfungskette im sizilianischen Catania.¹⁰⁸ Das Vorhaben betrifft eine Produktionsanlage für bestimmte Halbleiter-Wafersubstrate, die für die weitere Elektrifizierung der Mobilität, aber auch für industrielle Anwendungen sowie für die Erzeugung erneuerbarer Energien wichtig sind. Es wird die Halbleiter-Lieferkette in Europa stärken, zur Verwirklichung des grünen und des digitalen Wandels beitragen und gleichzeitig mögliche Marktverzerrungen begrenzen.

3.4.5. Regionalbeihilfen

Die überarbeiteten Leitlinien für Regionalbeihilfen, die im April 2021¹⁰⁹ angenommen wurden, traten am 1. Januar 2022 in Kraft. Es war Sache der Mitgliedstaaten, ihre Fördergebietskarten anzumelden, die ab diesem Zeitpunkt gelten sollten. Im Jahr 2021 wurden für etwa die Hälfte der Mitgliedstaaten Fördergebietskarten angenommen. Die übrigen Fördergebietskarten wurden im ersten Halbjahr 2022 angenommen. Darüber hinaus nahm die Kommission mehrere Änderungen an diesen Fördergebietskarten an, z. B. für Frankreich und Italien, um ihre sogenannten C-Fördergebiete aufzunehmen, oder für Griechenland und Österreich, um ihre Fördergebietskarte nach Genehmigung des jeweiligen territorialen Plans für einen gerechten Übergang zu aktualisieren, in dem die für eine Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang in Betracht kommenden Gebiete ausgewiesen wurden.¹¹⁰

Im Jahr 2022 erließ die Kommission mehrere Beschlüsse zu Regionalbeihilfen. Die Kommission genehmigte eine regionale Investitionsbeihilfe für Volta Energy Solutions¹¹¹ für die Ausweitung einer Produktionsstätte für Batterie-Kupferfolien in Ungarn und für SK On Hungary¹¹² für ein neues Batteriezellenwerk in Ungarn. Hinsichtlich der ungarischen Unterstützung für Rubin NewCo¹¹³ für den Bau eines neuen Automobilteilerwerks beschloss die Kommission, die eingehende Prüfung einzuleiten. Darüber hinaus genehmigte die Kommission eine regionale Investitionsbeihilfe für LG Chem¹¹⁴ zur Förderung des Ausbaus einer Betriebsstätte zur Herstellung von Batteriezellen für Elektrofahrzeuge in Polen.

Darüber hinaus nahm die Kommission mehrere Änderungen an einer Betriebsbeihilferegelung

¹⁰⁸ Sache SA.103083, Italien – ARF – STMicroelectronics S.R.L., siehe auch die Pressemitteilung vom 4.10.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_5970.

¹⁰⁹ Mitteilung der Kommission – Leitlinien für Regionalbeihilfen (ABl. C 153 vom 29.4.2021, S. 1).

¹¹⁰ Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

¹¹¹ Sache SA.59516, Ungarn – LIP – Regionale Investitionsbeihilfe für Volta Energy Solutions Kft.

¹¹² Sache SA.63328, Ungarn – Regionale Investitionsbeihilfe für SK On Hungary Kft.

¹¹³ Sache SA.63470, Ungarn – Regionale Investitionsbeihilfe für Rubin NewCo 2021 Kft.

¹¹⁴ Sache SA.53903, Polen – LIP – Regionale Investitionsbeihilfe für LG CHEM 2.

für das französische Gebiet Saint Martin¹¹⁵ in äußerster Randlage an und erließ Beschlüsse zur Förderung der Herstellung von Rum und bestimmten anderen alkoholischen Erzeugnissen in den französischen¹¹⁶ und portugiesischen¹¹⁷ Gebieten in äußerster Randlage.

Darüber hinaus genehmigte die Kommission einen Evaluierungsplan für eine umfangreiche griechische Regelung¹¹⁸, die auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung durchgeführt wurde.

3.4.6. Beihilfen zur Risikofinanzierung

Die Mitgliedstaaten können noch nicht lange bestehende KMU und bestimmte andere nicht große Unternehmen wie Start-up-Unternehmen oder bestimmte Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung (Midcap-Unternehmen), die in der Regel unter einem begrenzten Zugang zu Finanzmitteln leiden, durch Beteiligungskapital, Garantien, Darlehen oder steuerliche Anreize unterstützen, damit sie auch angesichts der asymmetrischen Informationen für die Investoren wachsen und ihr volles Potenzial entfalten können.

Risikofinanzierungsbeihilfen für KMU und Unternehmensneugründungen in Höhe von bis zu 15 Mio. EUR pro Beihilfeempfänger können nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, Abschnitt 3, Artikel 21 bis 24¹¹⁹) freigestellt werden. Beihilfen für innovative oder kleine Midcap-Unternehmen oder Beihilfen, die über die AGVO-Voraussetzungen hinausgehen, können von der Kommission auf der Grundlage der Risikofinanzierungsleitlinien genehmigt werden.¹²⁰

Die überarbeiteten Regionalbeihilfeleitlinien¹²¹ traten am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie wurden neu strukturiert. Darüber hinaus werden nun die Elemente der Ex-ante-Prüfung, mit der die Mitgliedstaaten Nachweise dafür erbringen müssen, dass die festgestellten Hindernisse für den Zugang zu Finanzmitteln bestehen und wie sie durch die angemeldete Beihilfe beseitigt werden sollen, präzisiert und es wird klargestellt, in welchen Fällen die in dieser Ex-ante-Prüfung vorgelegten Nachweise begrenzter sein können (d. h. für neu gegründete Unternehmen und KMU vor ihrem ersten kommerziellen Verkauf) oder wo die

¹¹⁵ Sache SA.100457, Frankreich – Aide fiscale à l'investissement productif ou à l'investissement dans le secteur du logement (intermédiaire ou en location-accession à la propriété) à Saint-Martin; Sache SA.102248, Frankreich – Amendement au régime SA.62675 d'aide fiscale à l'investissement outre-mer en faveur du logement social à Saint-Martin 2021–2025.

¹¹⁶ Sache SA.63903, Frankreich – Taux d'accise réduit sur le rhum traditionnel produit dans les départements et régions d'outre-mer (2022–2027).

¹¹⁷ Sache SA.61045, Portugal – Ermäßigter Verbrauchssteuersatz für bestimmte in der Autonomen Region Azoren hergestellte alkoholische Erzeugnisse vom 1.1.2021 bis 31.12.2027, Sache SA.102547, Portugal – Zweite Verlängerung der Beihilferegelung, SA.38823 – Ermäßigter Verbrauchssteuersatz für Rum und Liköre, die in der Autonomen Region Madeira hergestellt und verbraucht werden, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Juli 2022, Sache SA.103398, Portugal – Ermäßigter Verbrauchssteuersatz für bestimmte in der Autonomen Region Madeira hergestellte alkoholische Erzeugnisse vom 1.8.2022 bis 31.12.2027.

¹¹⁸ Sache SA.102933, Griechenland – Evaluierungsplan der Regelungen für allgemeines Unternehmertum und Unternehmertum für kleine und Kleinstunternehmen im Rahmen des Entwicklungsgesetzes 4399/2016.

¹¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der geänderten Fassung.

¹²⁰ Die neue Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung – trat am 1. Januar 2022 in Kraft (ABl. C 508 vom 16.12.2021, S. 1).

¹²¹ Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (ABl. C 508 vom 16.12.2021, S. 1).

Finanzierungslücke ermittelt werden muss (d. h. in Fällen, in denen die Beihilfe mehr als 15 Mio. EUR pro Beihilfeempfänger beträgt). Schließlich wurden die Leitlinien an die AGVO-Bedingungen angepasst, z. B. für die erweiterte Bestimmung des Begriffs „innovative“ Beihilfeempfänger.

3.4.7. Infrastrukturmaßnahmen

Im Januar 2022 genehmigte die Kommission eine spanische Regelung im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zur Unterstützung der Einführung intelligenter Verkehrssysteme für spanische Autobahnen und Tunnel.¹²² Im März 2022 genehmigte die Kommission eine litauische Maßnahme für den Bau eines multifunktionalen Komplexes in Vilnius.¹²³

3.4.8. Verstärktes Monitoring bestehender staatlicher Beihilfen zur Gewährleistung fairer und gleicher Wettbewerbsbedingungen

Trotz der außergewöhnlich hohen Zahl von Beschlüssen der Kommission zur Genehmigung von Beihilferegelungen, die aufgrund des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie eingeführt wurden, fallen 83 % der im Jahr 2021 durchgeführten neuen Beihilfemaßnahmen unter eine Gruppenfreistellungsverordnung.¹²⁴ Rund 81 % aller staatlichen Beihilfemaßnahmen, die im selben Jahr durchgeführt wurden, sind Maßnahmen im Zusammenhang mit der AGVO, der Gruppenfreistellungsverordnung für den Agrarsektor und der Gruppenfreistellungsverordnung für den Fischereisektor.¹²⁵ Diese Zahlen zeigen, dass die Kommission unbedingt prüfen muss, ob die Mitgliedstaaten die Beihilferegelungen korrekt anwenden und nur dann Beihilfen gewähren, wenn alle erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Die Überwachung stellt das Gegengewicht zur „Selbstbeurteilung“ der Mitgliedstaaten aufgrund der Freistellung von der Anmeldepflicht (z. B. durch die AGVO) dar und ist zudem eine notwendige Ergänzung der Genehmigung staatlicher Beihilferegelungen durch die Kommission.

3.4.9. Wiederherstellung des Wettbewerbs durch die Rückforderung von Beihilfen, die unter Verstoß gegen die geltenden Vorschriften gewährt wurden

Um die Integrität des Binnenmarkts zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um rechtswidrige und unvereinbare Beihilfen zurückzufordern. Durch die Rückforderung soll die Marktlage wiederhergestellt werden, die vor Gewährung der betreffenden Beihilfe bestand. Dies ist notwendig, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb im Binnenmarkt zu fairen und gleichen Bedingungen stattfinden kann.

Im Jahr 2022 erließ die Kommission einen neuen Rückforderungsbeschluss, mit dem der betreffende Mitgliedstaat aufgefordert wurde, 8,5 Mio. EUR zurückzufordern.¹²⁶ Ende 2022 waren 50 Rückforderungsfälle (aufgrund zuvor erlassener Negativbeschlüsse, mit denen eine Rückforderung angeordnet wurde) anhängig.

¹²² SA.62986, ARF – Spanien – Intelligente Verkehrsdienstleistungen (IVS) für den Straßenverkehrssektor und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Straßenverkehrssicherheit und -instandhaltung.

¹²³ SA.62831, Litauen – Einzelbeihilfe für die Entwicklung des multifunktionalen Komplexes für Gesundheit, Bildung, Kultur und Unternehmensförderung in Vilnius.

¹²⁴ Siehe Anzeiger für staatliche Beihilfen 2022 (in Kürze erscheinend).

¹²⁵ Siehe Anzeiger für staatliche Beihilfen 2022 (in Kürze erscheinend).

¹²⁶ Sache SA.26494, Frankreich – Aéroport de La Rochelle.

Zum 31. Dezember 2022 belief sich die Summe der rechtswidrigen und unvereinbaren Beihilfen, die von Beihilfeempfängern zurückgefordert wurden, auf 29,6 Mrd. EUR.¹²⁷ Zum selben Zeitpunkt betrug die Summe der ausstehenden, noch zurückzufordernden Beträge 7,6 Mrd. EUR.¹²⁸

Erlassene Rückforderungsbeschlüsse 2022	1
Am 31. Dezember 2022 anhängige Rückforderungsfälle	50

Im Jahr 2022 verhängte die Kommission Sanktionen gegen Griechenland und Italien auf der Grundlage von Gerichtsurteilen, in denen diese beiden Mitgliedstaaten wegen Verstoßes gegen das EU-Beihilferecht verurteilt wurden.¹²⁹

3.4.10. Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Gerichten mit Blick auf die Wirksamkeit der Beihilfavorschriften

Die Kommission setzte ihre Zusammenarbeit mit nationalen Gerichten gemäß Artikel 29 der Verfahrensverordnung¹³⁰ und gemäß ihrer Bekanntmachung über die Durchsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen durch die nationalen Gerichte¹³¹ fort. In diesem Rahmen unterstützt die Kommission die einzelstaatlichen Gerichte im Einzelfall bei der Anwendung des EU-Beihilferechts. Die einzelstaatlichen Gerichte können die Kommission um Informationen zu einem Fall oder um Stellungnahme zur Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen ersuchen. Des Weiteren hat die Kommission die Möglichkeit, als Amicus Curiae aus eigener Initiative Stellungnahmen zu übermitteln.

Im Jahr 2022 gingen bei der Kommission zwei Auskunftersuchen ein. Außerdem erhielt sie drei Ersuchen um rechtliche Stellungnahme, zwei von Gerichten in Lettland und eine von einem Gericht in Belgien. Das erste Ersuchen um Stellungnahme, das vom Regionalen Verwaltungsgericht in Lettland eingereicht wurde, betraf den Anwendungsbereich des von der Kommission zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie angenommenen Befristeten Rahmens. Das zweite Ersuchen stammte ebenfalls aus Lettland und wurde vom Verfassungsgericht übermittelt, um die Dauer der Beihilfe im Rahmen einer genehmigten Regelung im Energiesektor zu klären. Das dritte Ersuchen um Stellungnahme, das vom Berufungsgericht in Brüssel eingereicht wurde, betraf die Umsetzung der von der Kommission genehmigten belgischen Kapazitätsmechanismusregelung im Energiesektor.

¹²⁷ Bezugszeitraum ist der Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2022. In diesem Betrag sind auch die Beihilfen enthalten, die in anhängigen Insolvenzverfahren erfasst wurden. Darüber hinaus konnte der Betrag von 4,5 Mrd. EUR aus abgeschlossenen Insolvenzverfahren nicht zurückgefordert werden, weil die Liquidation der Vermögenswerte nicht ausreichte, um die Beihilfeforderungen abzugelten.

¹²⁸ Vgl. auch: https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid_en.

¹²⁹ Sache SA.15525, Griechenland – Hellenic Shipyards, Sache SA.34572, Griechenland – Staatliche Beihilfe zugunsten der Larko General Mining & Metallurgical Company S.A., Sache SA.9398, Italien – Beschäftigungsmaßnahmen, Sache SA.14895, Italien – Hotelgewerbe auf Sardinien, Sache SA.9440, Italien – Ermäßigung und Befreiung von Sozialversicherungsabgaben in Venedig und Chioggia.

¹³⁰ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 AEUV (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9).

¹³¹ Mitteilung der Kommission, Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen durch die nationalen Gerichte (ABl. C 305 vom 30.7.2021, S. 1).

Auch im Jahr 2022 intervenierte die Kommission als Amicus Curiae in nationalen Verfahren.¹³² Um ihre Auffassungen öffentlich bekannt zu machen, veröffentlicht die Kommission ihre Amicus-Curiae- und sonstigen Stellungnahmen sowie ihre an andere Einrichtungen, wie beispielsweise an Schiedsgerichte, gerichteten Stellungnahmen auf ihrer Website.¹³³

3.5. Wichtige Urteile der Unionsgerichte zu staatlichen Beihilfen

Im Jahr 2022 erließen die Unionsgerichte eine Reihe wichtiger Urteile zu staatlichen Beihilfen. Der folgende Überblick stützt sich auf eine Auswahl von Gerichtsurteilen, insbesondere zu den Begriffen des Vorteils und der Selektivität, zum Zusammenspiel von staatlichen Beihilfen mit bilateralen Investitionsabkommen, zur Vereinbarkeitsprüfung gemäß verschiedener Mitteilungen und zu mehreren Verfahrenspunkten.

3.5.1. Vorteil und Selektivität

In seinem Urteil T-150/20, Tartu Agro/Kommission¹³⁴, lehnte das Gericht die Verwendung statistischer Untersuchungen durch die Kommission zum Nachweis des Vorliegens eines Vorteils und zur Berechnung des Beihilfebetrags ab. In ihrem Beschluss hatte sich die Kommission insbesondere auf den jährlichen Durchschnittsbetrag gestützt, der sich aus den Wertspannen und den in diesen Untersuchungen enthaltenen Daten ergab. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die Kommission die Preise, die sich im unteren Bereich der angegebenen Wertspannen bewegten, das Ausmaß der Fehlermarge, den Kontext zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitigen Vertrags und die Besonderheiten der fraglichen Flächen nicht hinreichend berücksichtigt habe. Infolgedessen sei die Kommission nicht in der Lage gewesen, hinreichend nachzuweisen, dass diese Durchschnittswerte dem Marktwert möglichst nahe kommen.

In seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen T-363/19 und T-456/19 Vereinigtes Königreich und ITV plc/Kommission¹³⁵ bestätigte das Gericht die Einschätzung der Kommission, dass die in Rede stehenden Maßnahmen selektiv waren. Insbesondere stellte das Gericht fest, dass die britischen Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) den richtigen Bezugsrahmen bildeten, da sie vom allgemeinen Körperschaftsteuersystem des Vereinigten Königreichs unterschieden werden konnten. Dieser Bezugsrahmen hatte als spezifisches Ziel, die Steuerbemessungsgrundlage des Vereinigten Königreichs vor einer künstlichen Wegleitung von Gewinnen zu schützen, da sich alle Finanzierungsgeschäfte in einer vergleichbaren rechtlichen und tatsächlichen Situation befanden. Das Gericht bestätigte ferner, dass die verwaltungstechnische Durchführbarkeit und die Verpflichtung des Vereinigten Königreichs, keine unverhältnismäßigen Hindernisse für

¹³² Die Kommission reichte beim Bezirksgericht von Beiuş schriftliche Stellungnahmen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verfahrensverordnung im Zusammenhang mit der Umsetzung ihres Rückforderungsbeschlusses in der Sache Micula ein. Auch außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 29 Absatz 2 der Verfahrensverordnung interveniert die Kommission weiterhin als Amicus Curiae in beihilferechtlichen Angelegenheiten vor Gerichten außerhalb der EU und vor Schiedsgerichten innerhalb und außerhalb der EU.

¹³³ Siehe: https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/national-courts_de.

¹³⁴ Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2022, Tartu Agro/Kommission, T-150/20, ECLI:EU:T:2022:443.

¹³⁵ Urteil des Gerichts vom 8.6.2022, Vereinigtes Königreich/Kommission und ITV/Kommission, T-363/19 und T-456/19, ECLI:EU:T:2022:349.

die Niederlassungsfreiheit zu schaffen, die anscheinende Selektivität der Maßnahme nicht rechtfertigen konnten.

Im Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-885/19 P und C-898/19 P, Fiat Chrysler Finance Europe/Kommission und Irland/Kommission¹³⁶ erklärte das Gericht den Beschluss der Kommission über einen Steuervorbescheid der luxemburgischen Behörden zugunsten eines Unternehmens der Fiat-Gruppe für nichtig. Der Gerichtshof erläuterte die Bestimmung des Bezugssystems und damit die Feststellung eines selektiven Vorteils. Er stellte insbesondere fest, dass außerhalb der Bereiche, in denen das Steuerrecht der Union harmonisiert wurde, der betreffende Mitgliedstaat die Merkmale der Steuer bestimmt und daher bei der Bestimmung des Bezugssystems im Bereich der direkten Steuern nur das nationale Recht zu berücksichtigen ist. Dementsprechend hätte der von der Kommission für die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf integrierte Unternehmen verwendete Bezugsrahmen den spezifischen Vorschriften zur Umsetzung dieses Grundsatzes in dem betreffenden Mitgliedstaat Rechnung tragen müssen.

3.5.2. Staatliche Beihilfen und bilaterale Investitionsabkommen

Im Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-638/19 P, Kommission/European Food u. a.¹³⁷ bestätigte das Gericht, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen auf einen Schiedsspruch anwendbar sind, der nach dem Beitritt eines Staates zur Europäischen Union ergangen ist, unabhängig von der vorherigen Zustimmung zum Schiedsverfahren. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Schiedsklausel in einem bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat die Autonomie des Unionsrechts nach dem Beitritt dieses Drittstaats zur Europäischen Union beeinträchtigen kann und dass ab dem Zeitpunkt des Beitritts das im EUV und im AEUV vorgesehene System der gerichtlichen Rechtsbehelfe an die Stelle des Schiedsverfahrens getreten ist. Mit dem Urteil des Gerichtshofs wurde somit der ursprüngliche Beschluss der Kommission wieder in Kraft gesetzt und die Rechtsprechung im Fall Achmea¹³⁸ für auf den Rechtsstreit anwendbar erklärt, sodass der Schiedsspruch mit dem Unionsrecht unvereinbar ist.

3.5.3. Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien

In seinem Urteil vom Mai 2022 in der Rechtssache T-718/20, Wizz Air Hungary/Kommission¹³⁹, stellte das Gericht fest, dass die Kommission zu Recht zu dem Schluss gelangen konnte, dass die angemeldete Rettungsbeihilfe, die der Fluggesellschaft TAROM gewährt wurde, eine mit den Leitlinien für staatliche Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen¹⁴⁰ vereinbare Beihilfe darstellt. Insbesondere bestätigte das

¹³⁶ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. November 2022, Fiat Chrysler Finance Europe/Kommission und Irland/Kommission, C-885/19 P und C-898/19 P, ECLI:EU:C:2022:859.

¹³⁷ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 22. Januar 2022, Kommission/European Food u. a., C-638/19 P, ECLI:EU:C:2022:50.

¹³⁸ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. März 2018, Achmea, C-284/16, ECLI:EU:C:2018:158.

¹³⁹ Urteil des Gerichts vom 4. Mai 2022, Wizz Air Hungary/ Kommission (TAROM; aide au sauvetage), T-718/20, ECLI:EU:T:2022:276.

¹⁴⁰ Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1).

Gericht, dass das in den Randnummern 44 und 45 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien aufgestellte Erfordernis, dass staatliche Beihilfen ein Ziel von gemeinsamem Interesse verfolgen müssen, nicht im Widerspruch zu dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Hinkley Point C steht.¹⁴¹ Das Gericht stellte fest, dass die Mitgliedstaaten nach den Leitlinien nachweisen müssten, wie die Beihilfe bewirkt, „soziale Härten zu vermeiden oder ein Marktversagen zu beheben“; dies könnte unter die erste Voraussetzung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV subsumiert werden, wonach staatliche Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können, wenn sie der Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete dienen. Zu dem Klagegrund, dass die Kommission ein förmliches Prüfverfahren zu dieser Beihilfemaßnahme hätte eröffnen müssen, hat das Gericht festgestellt, dass die Kommission gegebenenfalls über eine bloße Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte hinausgehen muss, doch daraus nicht abgeleitet werden kann, dass es ihr obliegt, aus eigener Initiative alle Informationen zusammenzutragen, die einen Zusammenhang mit der Sache aufweisen könnten, auch wenn solche Informationen öffentlich zugänglich sind. Das Gericht gab auch Hinweise zur Auslegung der Schlüsselbegriffe, die dem Grundsatz der einmaligen Beihilfe zugrunde liegen.

In einem anderen Urteil vom Mai 2022 in der Rechtssache T-577/20, Ryanair/Kommission¹⁴², in dem es um eine Rettungsbeihilfe für die Fluggesellschaft Condor ging, stellte das Gericht klar, dass es für die Einstufung einer Dienstleistung als „wichtig“ im Sinne von Randnummer 44 Buchstabe b der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien nicht erforderlich ist, dass das Unternehmen, das diese Dienstleistung erbringt, eine systemrelevante Rolle spielt oder mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse oder von Bedeutung auf nationaler Ebene betraut ist. Für einen Mitgliedstaat reicht es aus, die Gefahr einer Unterbrechung der Erbringung eines wichtigen Dienstes nachzuweisen, der schwer zu ersetzen ist, wobei es für Wettbewerber schwierig wäre, die Erbringung der Dienstleistung einfach zu übernehmen. Im vorliegenden Fall erklärte das Gericht, dass die Kommission zu Recht zu dem Schluss gelangte, dass der Marktaustritt von Condor zu einem schweren Marktversagen geführt hätte, da die umgehende Rückholung einer großen Zahl von Fluggästen gefährdet gewesen wäre und daher die Gefahr einer Unterbrechung der Erbringung wichtiger schwer zu ersetzender Dienste gegeben war.

3.5.4. Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19

In seinem Urteil in der Rechtssache T-657/20, Ryanair/Kommission¹⁴³, zu Beihilfen, die Finnair auf der Grundlage des Befristeten Rahmens¹⁴⁴ gewährt wurden, vertrat das Gericht die

¹⁴¹ Urteile des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 22. September 2020, Österreich/Kommission, C-594/18 P, ECLI:EU:C:2020:742.

¹⁴² Urteil des Gerichts vom 18. Mai 2022, Ryanair/Kommission (Condor; aide au sauvetage), T-577/20, ECLI:EU:T:2022:301.

¹⁴³ Urteil des Gerichts vom 22. Juni 2022, Ryanair/Kommission (Finnair II; Covid-19), T-657/20, ECLI:EU:T:2022:390.

¹⁴⁴ Mitteilung der Kommission: Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts

Auffassung, dass die Kommission zwar im Bereich der staatlichen Beihilfen an die von ihr erlassenen Rahmen gebunden ist, der Erlass solcher Rahmen sie jedoch nicht von ihrer Pflicht entbindet, die spezifischen außergewöhnlichen Umstände zu prüfen, auf die sich ein Mitgliedstaat in einem bestimmten Fall bei dem Ersuchen um unmittelbare Anwendung von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV beruft. Das Gericht stellte in diesem Zusammenhang fest, dass der Befristete Rahmen nur einige Tage nach dem Erlass der ersten Eindämmungsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten angenommen worden war, um ihnen zu ermöglichen, mit der gebotenen Schnelligkeit zu handeln. Daher konnte nicht erwartet werden, dass der Rahmen alle Maßnahmen erfasst, die die Mitgliedstaaten voraussichtlich ergreifen würden, und es waren auch mehrfach Änderungen an ihm vorgenommen worden. Das Gericht bestätigte, dass die Kommission angesichts der durch die COVID-19-Pandemie verursachten außergewöhnlichen Umstände berechtigt war, Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV unmittelbar anzuwenden und von den Anforderungen in Abschnitt 3.11 des Befristeten Rahmens abzuweichen.

3.5.5. Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und Verstoß gegen das Kartellrecht

Das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-601/20, Tirrenia di navigazione SpA/Europäische Kommission¹⁴⁵, befasste sich unter anderem mit dem Zusammenspiel der Beihilfe- und der Kartellvorschriften. Dabei ging es um die Beurteilung der beihilfrechtlichen Vereinbarkeit eines Ausgleichs für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, den das Unternehmen Adriatica für eine Fährverbindung erhielt, während es sich gleichzeitig an einem Preiskartell beteiligte.¹⁴⁶ Das Gericht stellte fest, dass die gewährte Beihilfe als solche nicht im Widerspruch zu anderen einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts stand (hier: Artikel 101 AEUV). Es stimmte jedoch mit der Kommission darin überein, dass ein eindeutiger Widerspruch zwischen dem Ziel des Kartells, die den Verbrauchern in Rechnung gestellten Preise zu erhöhen, und dem mit dem Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen verfolgten Ziel bestehe, eine Verbindung für die Nutzer zu erschwinglichen Preisen aufrechtzuerhalten. Die Kommission habe diese Feststellung zu Recht bei der Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt berücksichtigt. Das Gericht wies auch das Vorbringen der Klägerin zurück, dass in diesem Fall die Anordnung der Rückforderung zusätzlich zur Kartellstrafe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße, wobei es darauf hinwies, dass die nachgewiesene Teilnahme am Kartell eine eigenständige Zuwiderhandlung darstellte und dass die Rückforderung die normale Folge der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen war.

des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (ABl. C 91 I vom 20.3.2020, S. 1) in seiner durch folgende Mitteilungen der Kommission geänderten Form: C(2020) 2215 (ABl. C 112 I vom 4.4.2020, S. 1), C(2020) 3156 (ABl. C 164 vom 13.5.2020, S. 3); C(2020) 4509 (ABl. C 218 vom 2.7.2020, S. 3), C(2020) 7127 (ABl. C 340 I vom 13.10.2020, S. 1) und C(2021) 564 (ABl. C 34 vom 1.2.2021, S. 6) und C(2021)

8442 (ABl. C 473 vom 24.11.2021, S. 1).

¹⁴⁵ Urteil des Gerichts vom 18. Mai 2022, Tirrenia di navigazione/Kommission, T-601/20, ECLI:EU:T:2022:302.

¹⁴⁶ Entscheidung der Kommission vom 9.12.1998 in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag (IV/34466 – Griechische Fährschiffe) (ABl. L 109 vom 27.4.1999, S. 24).

3.5.6. Verfahrensrechte

In Bezug auf den Begriff des Beteiligten hat der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache C-99/21, *Danske Slagtermestre/Europäische Kommission*¹⁴⁷, klargestellt, dass die Antragsteller nachweisen müssen, dass sie unmittelbar und individuell betroffen sind. Er wies insbesondere darauf hin, dass es ausreichend sei, eine Prima-facie-Beurteilung der Gefahr vorzunehmen, dass die Entscheidung der Kommission zu einem Wettbewerbsnachteil für die Klägerin führen würde. Eine eingehende Untersuchung der Wettbewerbsbeziehungen auf dem fraglichen Markt und die genaue Ermittlung der Tragweite der Beeinträchtigung des Wettbewerbs waren nicht erforderlich.

Die Unionsgerichte haben auch die Anforderungen an Umfang und Inhalt von Beschlüssen zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens präzisiert:

- In seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-167/19 P und C-171/19 P, *Europäische Kommission/Freistaat Bayern u. a.*¹⁴⁸, hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Beschluss der Kommission über die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens die wesentlichen Sach- und Rechtsfragen ausdrücklich und eindeutig erwähnen muss, damit die Beteiligten sachgerecht Stellung nehmen können. Das Fehlen dieser Erwähnung ist daher, da sie bei der Begründung des streitigen Beschlusses eine Rolle spielt, als Verstoß gegen eine wesentliche Formvorschrift anzusehen. Dies könnte zur Nichtigkeitserklärung der Entscheidung führen, unabhängig davon, ob diese Verletzung demjenigen, der sie rügt, einen Schaden verursacht hat oder ob das Verwaltungsverfahren zu einem anderen Ergebnis hätte führen können.
- In seinem Urteil in der Rechtssache T-508/19, *Mead Johnson Nutrition (Asia Pacific) u. a./Kommission*¹⁴⁹, hat das Gericht insbesondere festgestellt, dass die Verpflichtung, das förmliche Prüfverfahren zu berichtigen oder auszuweiten, um den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, auch dann eine wesentliche Formvorschrift darstellen muss, wenn die Kommission ihre Erwägungen zwischen dem Einleitungsbeschluss und dem Endbeschluss vollständig geändert hat.

4. ENTWICKLUNG DER INTERNATIONALEN DIMENSION DER EU-WETTBEWERBSPOLITIK

Angesichts der kontinuierlichen Integration der Weltmärkte und der steigenden Zahl von Unternehmen, die auf globale Wertschöpfungsketten angewiesen sind, müssen die Wettbewerbsbehörden mehr denn je ihre Zusammenarbeit verstärken und sich auf gemeinsame Standards und Verfahren verständigen. Die wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts hängt zunehmend von der Zusammenarbeit mit anderen

¹⁴⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 30. Juni 2022, *Danske Slagtermestre/Kommission*, C-99/21 P, ECLI:EU:C:2022:510.

¹⁴⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 10. März 2022, *Kommission/Freistaat Bayern und Kommission/Interessengemeinschaft privater Milchverarbeiter Bayerns u. a.*, C-167/19 P und C-171/19 P, ECLI:EU:C:2022:176.

¹⁴⁹ Urteil des Gerichts vom 6. April 2022, *Mead Johnson Nutrition (Asia Pacific) u. a./Kommission*, T-508/19, ECLI:EU:T:2022:217.

Durchsetzungsbehörden ab sowie davon, dass wirksame Instrumente zur Verfügung stehen, um ein faires Geschäftsumfeld in der EU sicherzustellen.

4.1. Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen – ein neues Instrument zur Sicherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt

Im Anschluss an den im Mai 2021 vorgelegten Vorschlag der Kommission¹⁵⁰ erzielten der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament im Juni 2022 eine politische Einigung über die Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen. Im November 2022 stimmte das Plenum des Europäischen Parlaments für die endgültige Fassung¹⁵¹, die vom Rat am 28. November 2022¹⁵² gebilligt wurde. Nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt¹⁵³ trat die Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen Anfang 2023 in Kraft und gilt ab dem 12. Juli 2023. Die Anmelde- bzw. Meldepflicht für Unternehmen gilt drei Monate später, d. h. ab dem 12. Oktober 2023.

Ziel der Verordnung ist es, eine Regelungslücke im Binnenmarkt zu schließen, bei der Subventionen, die von Nicht-EU-Staaten gewährt werden, derzeit weitgehend unkontrolliert bleiben, während Subventionen, die von den Mitgliedstaaten gewährt werden, nach den EU-Beihilfavorschriften einer genauen Kontrolle unterliegen.

Gemäß der Verordnung müssen Unternehmen finanzielle Zuwendungen von Behörden außerhalb der EU anmelden, bevor sie einen Zusammenschluss (Fusion, Übernahme oder Joint Venture) oder ein öffentliches Vergabeverfahren in der EU oberhalb bestimmter Anmeldeschwellen abschließen. Nach der Verordnung kann die Kommission auch Prüfungen von Amts wegen zu anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten durchführen, wenn der Verdacht besteht, dass drittstaatliche Subventionen verzerrend wirken könnten.

4.2. Multilaterale Beziehungen

Im Jahr 2022 setzte die Kommission ihr aktives Engagement in internationalen wettbewerbsrelevanten Foren wie dem OECD-Wettbewerbsausschuss, dem Internationalen Wettbewerbsnetz (ICN) und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) fort.

Auf der Sitzung des OECD-Wettbewerbsausschusses im Juni 2022 beteiligte sich die Kommission an den Diskussionen über Umweltvorschriften und Strategien zur Förderung von Elektrofahrzeugen, einstweilige Maßnahmen in Rahmen von Kartelluntersuchungen¹⁵⁴,

¹⁵⁰ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (COM(2021) 223 final vom 5.5.2021).

¹⁵¹ Siehe Pressemitteilung des Europäischen Parlaments vom 10.11.2022:

<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/2022/11/107IPR49609/parliament-approves-new-tool-to-ensure-fair-competition-on-the-single-market>.

¹⁵² Siehe Pressemitteilung des Rates der Europäischen Union vom 28.11.2022: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/11/28/council-gives-final-approval-to-tackling-distortive-foreign-subsidies-on-the-internal-market/>.

¹⁵³ Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 1).

¹⁵⁴ Siehe: <https://www.oecd.org/daf/competition/interim-measures-in-antitrust-investigations.htm>.

Kaufkraft und Einkaufskartelle¹⁵⁵, Marktmacht in der digitalen Wirtschaft und Wettbewerbspolitik¹⁵⁶ sowie Erfahrungen und Herausforderungen bei der Rückabwicklung vollzogener Zusammenschlüsse¹⁵⁷. Im Dezember 2022 beteiligte sich die Kommission an den Beratungen des Wettbewerbsausschusses über den Wettbewerb auf dem Energiemarkt¹⁵⁸, das Verbot der Tätigkeit als Direktor und den Ausschluss von Bietern im Rahmen der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts¹⁵⁹, Wettbewerb und Inflation¹⁶⁰, Subventionen, Wettbewerb und Handel¹⁶¹, Abhilfemaßnahmen und Verpflichtungen in Missbrauchsfällen¹⁶² und Interaktionen zwischen Wettbewerbsbehörden und sektoralen Regulierungsbehörden¹⁶³.

In der Arbeitsgruppe „Unilateral Conduct“ des Internationalen Wettbewerbsnetzes (International Competition Network, im Folgenden „ICN“) setzte die Kommission das mehrjährige Projekt zur Bewertung der Marktbeherrschung und Marktmacht im digitalen Bereich fort. Darüber hinaus übernahm die Kommission einen dreijährigen Ko-Vorsitz in der Arbeitsgruppe „Merger“, in der die Arbeiten mit einem neuen Projekt zu digitalen Zusammenschlüssen und der Aktualisierung der ICN-Empfehlungen für die Analyse von Fusionsvorhaben mit einem neuen Kapitel über nichthorizontale Zusammenschlüsse begannen. Im Mai 2022 nahm die Kommission an der ICN-Jahreskonferenz¹⁶⁴ teil, wobei die Teilnehmenden eine Grundsatzrede zur Wettbewerbspolitik, zur Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen und zum Gesetz über digitale Märkte und Vorträge in einer Reihe von Konferenzsitzungen hielten.

Im Juli 2022 nahm die Kommission an der 20. Sitzung der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe der UNCTAD für Wettbewerbsrecht und -politik¹⁶⁵ teil. Dort lag der Schwerpunkt der Beratungen auf dem Wettbewerbsrecht und der nachhaltigen Entwicklung, der Frage, wie die Wettbewerbspolitik am besten auf Marktprobleme in den Rohstoff- und Lebensmittelmärkten, bei Energie sowie bei kleinen und mittleren Unternehmen in Entwicklungsländern reagieren kann, und den Auswirkungen der Digitalisierung auf Entwicklungsländer.

Schließlich setzte sie ihre Bemühungen zur Verbesserung der internationalen Regeln für Subventionen fort. Die Reform der Subventionsregeln ist eine der wichtigsten Prioritäten der EU bei der Modernisierung der WTO-Handelsregeln. Zu diesem Zweck beteiligte sich die Kommission im Jahr 2022 an sektorbezogenen Initiativen, die sich mit Subventionen im internationalen Kontext befassen, wie dem Globalen Forum der G20 zu Überkapazitäten im Bereich Stahl.

¹⁵⁵ Siehe: <https://www.oecd.org/daf/competition/purchasing-power-and-buyers-cartels.htm>.

¹⁵⁶ Siehe: <https://www.oecd.org/daf/competition/market-power-in-the-digital-economy-and-competition-policy.htm>.

¹⁵⁷ Siehe: <https://www.oecd.org/daf/competition/disentangling-consummated-mergers-experiences-and-challenges.htm>.

¹⁵⁸ Siehe: <https://www.oecd.org/competition/competition-in-energy-markets.htm>.

¹⁵⁹ Siehe: <https://www.oecd.org/competition/director-disqualification-and-bidder-exclusion-in-competition-enforcement.htm>.

¹⁶⁰ Siehe: <https://www.oecd.org/competition/competition-and-inflation.htm>.

¹⁶¹ Siehe: <https://www.oecd.org/competition/subsidies-competition-and-trade.htm>.

¹⁶² Siehe: <https://www.oecd.org/competition/remedies-and-commitments-in-abuse-cases.htm>.

¹⁶³ Siehe: <https://www.oecd.org/competition/interactions-between-competition-authorities-and-sector-regulators.htm>.

¹⁶⁴ Siehe: <https://www.icn2022berlin.de/>.

¹⁶⁵ Siehe: <https://unctad.org/meeting/intergovernmental-group-experts-competition-law-and-policy-twentieth-session>.

4.3. Bilaterale Beziehungen

Im Oktober 2022 hielten die Kommission und die US-Wettbewerbsbehörden das zweite Treffen des gemeinsamen Dialogs über Wettbewerbspolitik im Technologiesektor ab, bei dem die Fortschritte bei ihren Bemühungen um Zusammenarbeit zur Gewährleistung und Förderung eines fairen Wettbewerbs im digitalen Sektor erörtert wurden.¹⁶⁶

Darüber hinaus fanden im Mai und Dezember 2022 im Rahmen des EU-US-Handels- und Technologierats zwei Ministertagungen statt, um die Zusammenarbeit in globalen Handels- und Technologiefragen weiter zu fördern. Auf der letzten Tagung wurden zwei Verwaltungsvereinbarungen geschlossen über einen Frühwarnmechanismus, in dessen Rahmen gemeinsam an der Bewältigung und Eindämmung von Störungen der Lieferkette für Halbleiter gearbeitet wird, und über einen gemeinsamen Mechanismus für den gegenseitigen Austausch von Informationen über Subventionen für die Halbleiterindustrie durch die EU und die USA, um die Transparenz bei öffentlichen Ausgaben in diesem Bereich zu verbessern.¹⁶⁷

Im Jahr 2022 setzte die Kommission ihre Zusammenarbeit mit der chinesischen Staatlichen Verwaltung für Marktregulierung und den koreanischen und japanischen Wettbewerbsbehörden im Bereich der Wettbewerbspolitik und bei der Überprüfung von Fällen fort. Die multilaterale technische Zusammenarbeit der GD Wettbewerb mit den chinesischen, japanischen, koreanischen und indischen Wettbewerbsbehörden sowie den Wettbewerbsbehörden des ASEAN wurde ebenfalls fortgesetzt.¹⁶⁸

Die Kommission setzt sich dafür ein, dass Bestimmungen zum Wettbewerb und zur Kontrolle von Subventionen in auszuhandelnde Freihandelsabkommen aufgenommen werden. Im Jahr 2022 setzte die Kommission die Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit Australien, Indien und Indonesien fort und schloss die Verhandlungen mit Neuseeland und Usbekistan ab.

In Bezug auf den Entwurf des Kooperationsabkommens der zweiten Generation zwischen der EU und Kanada setzte die Kommission die Verhandlungen mit Kanada fort, um sicherzustellen, dass die Datenschutzvorschriften den Standards entsprechen, die im Gutachten des Gerichtshofs zum Abkommen zwischen der EU und Kanada über ein Fluggastdatensystem von 2014 festgelegt wurden. Die Kommission setzte ferner die Verhandlungen mit Japan über ein Abkommen der zweiten Generation fort, mit dem das bestehende Kooperationsabkommen aus dem Jahr 2003 aktualisiert werden soll.

Im Hinblick auf die Bewerberländer¹⁶⁹ und möglichen Bewerberländer¹⁷⁰, einschließlich der Ukraine, Moldau und Georgien, besteht das wichtigste politische Ziel der Kommission darin, diese Länder bei der Schaffung eines Rechtsrahmens mit gut funktionierenden und operativ

¹⁶⁶ Siehe Pressemitteilung vom 13.10.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_22_6167.

¹⁶⁷ Siehe Pressemitteilung vom 5.12.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7433.

¹⁶⁸ Siehe: <https://asia.competitioncooperation.eu/>.

¹⁶⁹ Länder, denen vom Europäischen Rat auf der Grundlage einer Empfehlung der Europäischen Kommission der Status eines Bewerberlandes zuerkannt wurde: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, die Türkei und die Ukraine.

¹⁷⁰ Mögliche Bewerberländer für eine EU-Mitgliedschaft: Georgien und das Kosovo.

unabhängigen Wettbewerbsbehörden zu unterstützen, die eine solide Durchsetzungsbilanz aufbauen. Im Jahr 2022 überwachte die Kommission weiterhin die Einhaltung der von den Bewerberländern und möglichen Bewerberländern im Rahmen der Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen eingegangenen Verpflichtungen.

Die Kommission arbeitete darüber hinaus aktiv mit mehreren nationalen und regionalen afrikanischen Behörden zusammen, um die Kooperation im Bereich des Wettbewerbs auszubauen.¹⁷¹ Im Jahr 2022 organisierte die Kommission erstmals Wettbewerbswochen zwischen Afrika und der EU, um den Dialog mit den afrikanischen Wettbewerbsbehörden auf nationaler und regionaler Ebene zu fördern.

¹⁷¹ Siehe: <https://africa.competitioncooperation.eu/>.

5. UNTERSTÜTZUNG DER DURCHSETZUNG DES EU-WETTBEWERBSRECHTS

5.1. Digitaler Wandel

Der digitale Wandel ist eine wichtige politische Priorität für das derzeitige Mandat der Kommission („Ein Europa für das digitale Zeitalter“), und zwar nicht nur dahin gehend, den Wandel auf den Märkten voranzutreiben, sondern auch, um die Modernisierung des öffentlichen Sektors zu ermöglichen. Die Umsetzung der IT-Strategie der GD Wettbewerb zur weiteren Digitalisierung der Geschäftsprozesse, zur Modernisierung digitaler Lösungen und zur Umwandlung der GD Wettbewerb in eine stärker datengesteuerte Organisation, damit die EU-Wettbewerbspolitik und ihre Durchsetzung unterstützt wird, wurde das ganze Jahr 2022 hindurch im Einklang mit der überarbeiteten Digitalstrategie der Kommission fortgesetzt.¹⁷² Darüber hinaus hat die GD Wettbewerb erhebliche Fortschritte bei der Umsetzung ihres Aktionsplans für IT-Sicherheit erzielt, um die Cybersicherheit ihrer Informationssysteme weiter zu verbessern, die begleitenden IT-Sicherheitspläne¹⁷³ auszuarbeiten und zu aktualisieren und in Zusammenarbeit mit der GD DIGIT die Cyberkompetenzen und -aufklärung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter zu verbessern.

5.1.1 Modernisierung des Fallmanagements

Im Jahr 2022 lag der Schwerpunkt des CASE@EC-Programms auf der Unterstützung der legislativen Prioritäten der GD Wettbewerb, insbesondere auf dem Gesetz über digitale Märkte¹⁷⁴, das am 1. November 2022 in Kraft trat, und der Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen. Die erste Version von CASE@EC zur Unterstützung des Gesetzes über digitale Märkte wurde im Oktober 2022 freigegeben. Die Arbeiten für das interne Fallmanagement für Fälle nach der Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen sind im Gange. Die erste Freigabe ist für 2023 geplant.

Auch die Unterstützung der horizontalen Projekte der GD Wettbewerb und deren Migration auf CASE@EC ist gut vorangekommen und soll im Februar 2023 eingeleitet werden. Parallel dazu wurden die Arbeiten zur Ersetzung des in die Jahre gekommenen Fallbearbeitungssystems für Kartellrecht durch CASE@EC fortgesetzt, wenn auch langsamer, was auf die oben genannten gesetzgeberischen Prioritäten zurückzuführen ist.

5.1.2. Verbesserung des digitalen Austauschs mit Verwaltungen, Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern der Mitgliedstaaten

Im Jahr 2022 erweiterte die GD Wettbewerb ihre Bandbreite an digitalen Lösungen, um die Kommunikations- und Kooperationsprozesse mit ihren externen Interessenträgern, insbesondere den Verwaltungen der Mitgliedstaaten, den nationalen Wettbewerbsbehörden,

¹⁷² Mitteilung der Kommission, Digitalstrategie der Europäischen Kommission – Digitale Kommission der nächsten Generation, C(2022) 4388 final vom 30.6.2022.

¹⁷³ Im Jahr 2022 wurden 11 IT-Sicherheitspläne genehmigt.

¹⁷⁴ Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen und deren Rechtsvertretern, zu verbessern und vollständig zu digitalisieren.

Dazu gehörte die Einführung einer neuen digitalen Lösung, eRFI, zur Unterstützung der Auskunftersuchen der GD Wettbewerb für Marktuntersuchungen. Darüber hinaus wurde das Instrument für Zusammenarbeit und Kommunikation innerhalb des Europäischen Wettbewerbsnetzes, ECN2, angepasst, um das Gesetz über digitale Märkte zu unterstützen. Darüber hinaus wurden die Instrumente zur Unterstützung des Kronzeugenprogramms der Gemeinschaft (eLeniency¹⁷⁵) und die Verhandlungen über Anträge auf vertrauliche Behandlung im Rahmen des Verfahrens zur Akteneinsicht (eConfidentiality¹⁷⁶) erheblich verbessert.

Schließlich setzte die GD Wettbewerb ein Projekt fort, das darauf abzielt, die Veröffentlichung von Daten zu Wettbewerbssachen auf der EUROPA-Website¹⁷⁷ zu überarbeiten, um den Zugang zu, die Suche nach und den Export von öffentlichen Daten über Wettbewerbssachen für Bürgerinnen und Bürgern und externe Interessenträger zu erleichtern.

5.1.3. Fortgeschrittene Datenunterstützung und digitale Lösungen für wettbewerbsrechtliche Untersuchungen

Da die GD Wettbewerb weiterhin mit einem exponentiellen Anstieg des Volumens der elektronischen Kommunikation mit den Parteien sowie der elektronischen Beweismittel konfrontiert ist, laufen Projekte, um die Bearbeitung großer Mengen fallbezogener Eingaben sowie den Vor-Ort-Zugang der betroffenen Parteien zu Dateien zu verbessern. Zudem wurde eDiscovery überarbeitet, das von den Sachbearbeitungsteams zur Überprüfung großer Mengen an Dokumenten verwendete Tool. Darüber hinaus erhielten die Sachbearbeitungsteams Unterstützung durch fortgeschrittene Datendienste und Dienste für maschinelles Lernen, um die Verarbeitung und Nutzung von nicht standardmäßigen Einreichungen großer Mengen von Dokumenten zu unterstützen. Den Sachbearbeitern von Fällen staatlicher Beihilfe wurde ein Instrument für die Suche nach Inhalten zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2022 wurde eine neue Infrastruktur für Datenhaltung und -visualisierung eingerichtet, um die Integration mit CASE@EC und moderne visuelle und interaktive Dashboards auf der Grundlage einer Datenanalyselösung zu ermöglichen.

Darüber hinaus investiert die GD Wettbewerb nach wie vor in nicht standardmäßige Hardware- und Softwarelösungen, die von Fachpersonal im Zusammenhang mit ermittlungstechnischen und forensischen IT-Tätigkeiten betrieben werden, um wettbewerbswidriges Verhalten besser aufzudecken und wirksam zu verfolgen. Ein spezielles Referat wurde in „Datenanalyse und Technologie“ umbenannt. Das Referat untersteht dem Chief Technology Officer, einer neu geschaffenen Stelle, die der Generaldirektion angeschlossen ist. Die als Chief Technology Officer tätige Person unterstützt zunehmend datengesteuerte Durchsetzungs- und Marktüberwachungsaufgaben und arbeitet eng mit vielen anderen Abteilungen der GD Wettbewerb zusammen.

¹⁷⁵ Siehe Pressemitteilung vom 30.9.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_5845.

¹⁷⁶ Siehe: https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust/econfidentiality_en.

¹⁷⁷ Siehe: https://ec.europa.eu/competition/eojade/isef/index.cfm?clear=1&policy_area_id=3.

5.2. Binnenmarktprogramm

Die Anpassung an ein zunehmend digitales und schnelllebiges Umfeld stellt für die Durchsetzung der Wettbewerbspolitik der EU eine ständige Herausforderung dar. Neue hoch entwickelte digitale Werkzeuge und Algorithmen, die von den Wirtschaftsbeteiligten genutzt werden, bewirken zusammen mit der exponentiellen Zunahme der elektronischen Kommunikation, der schieren Menge an Daten und der Zahl der Dokumente in den Fallakten, dass die wettbewerbsrechtlichen Untersuchungen immer komplexer werden. Daher bezeichnete die GD Wettbewerb den digitalen Wandel als eine der wichtigsten Prioritäten für 2022 und konzentrierte ihre Bemühungen auf die Einführung innovativer und optimierter digitaler Lösungen, um durch die Arbeit an der Umsetzung ihres Modernisierungsplans für digitale Lösungen die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts wirksamer zu gestalten.

Mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 wird auch auf diese neuen Herausforderungen reagiert, indem u. a. erstmals ein spezielles Wettbewerbsprogramm in das Binnenmarktprogramm¹⁷⁸ aufgenommen wird, um eine stabile Finanzierung von Maßnahmen zu gewährleisten, mit denen die Durchsetzungskapazität der Kommission, politische Initiativen, internationale Zusammenarbeit sowie die wettbewerbspolitische Interessenvertretung gestärkt werden. Mit einem Budget von 20,4 Mio. EUR für das Jahr 2022 werden über das Wettbewerbsprogramm Investitionen in Bereiche geleitet, die eine wirksame und aktuelle Durchsetzung der EU-Wettbewerbspolitik unterstützen. Die Programmdurchführung hat sich im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr beschleunigt, und die Verbesserung der Gesundheitslage in ganz Europa ermöglichte ein breiteres Spektrum von Aktivitäten, auch gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, auf internationaler Ebene oder bei Veranstaltungen zur Interessenvertretung, die zunehmend in Präsenz stattfinden.

Die GD Wettbewerb verfolgte aktiv einen umfassenden Plan zur Umsetzung des Wettbewerbsprogramms. Sie investiert weiterhin in die Entwicklung digitaler Verwaltungslösungen, die der Modernisierung des Fallmanagements und der Interaktion mit externen Interessenträgern dienen und durch Datenverwaltungsprogramme und andere Software eine schnellere und effizientere Durchsetzung des Wettbewerbsrechts ermöglichen sollen.

5.3. Externe Kommunikation und Interessenvertretung

Die GD Wettbewerb richtet ihre Öffentlichkeitsarbeit an eine Vielzahl von Interessenträgern, darunter Unternehmen, Rechtsanwälte und andere Berater, politische Entscheidungsträger, Akademiker, Studierende und die Zivilgesellschaft im Allgemeinen. Zu diesem Zweck werden verschiedene Kanäle genutzt, in erster Linie die persönliche Teilnahme der Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager an Veranstaltungen, Pressekonferenzen und Reden, aber auch Pressemitteilungen, Newsletter, Konferenzen, Fachveröffentlichungen und eine aktive

¹⁷⁸ Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1). Die Verordnung gilt rückwirkend ab dem 1.1.2021.

Präsenz in den sozialen Medien. Im Oktober 2022 veranstaltete die GD Wettbewerb die Konferenz „Making Markets Work for People“ (Märkte im Dienste der Menschen)¹⁷⁹, um die Bedeutung der Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer europäischen sozialen Marktwirtschaft und die Rolle der Wettbewerbspolitik zu erörtern. In ihrer Grundsatzrede hob Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager die wichtigsten Aspekte einer Wirtschaft hervor, die wirklich den Menschen dient, und wie die Wettbewerbspolitik in dieser Hinsicht eine entscheidende Rolle spielt.¹⁸⁰ Dies schließt eine gerechtere Verteilung neuer Chancen ein, während gleichzeitig die Preise niedrig gehalten, die Auswahl erhalten und innovative Produkte und Dienstleistungen gefördert werden müssen. Im Jahr 2022 hielt Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager 53 Ansprachen vor einem breiten Publikum sowohl innerhalb als auch außerhalb Europas. Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager sprach auch mehrfach im Rahmen eines regelmäßigen Dialogs mit anderen EU-Institutionen vor Vertretern des Europäischen Parlaments und der Mitgliedstaaten im Rat.¹⁸¹ Der Generaldirektor der GD Wettbewerb nahm ebenfalls an mehr als 24 internationalen Veranstaltungen teil und beteiligte sich zusammen mit anderen Führungskräften aktiv an der Pflege der Kontakte mit den EU-Organen und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Vorteile einer starken und wirksamen Wettbewerbspolitik und Durchsetzung. Die GD Wettbewerb veröffentlichte von ihrem Konto aus 1050 Tweets sowie 190 Posts auf ihrem LinkedIn-Konto und erreichte mit ihrem elektronischen Newsletter fast 10 750 Abonnenten. Ihre Veröffentlichungen im EU Bookshop wurden etwa 73 000 Mal aufgerufen, heruntergeladen oder als gedruckte Exemplare bestellt. Im Jahr 2022 gab die GD Wettbewerb mehr als 250 Pressemitteilungen heraus. Einige der Fälle und politischen Initiativen führten zu einer breiten Berichterstattung durch die Medien, z. B. das Verbot der Übernahme von GRAIL durch Illumina nach der EU-Fusionskontrollverordnung oder die Mitteilung der Beschwerdepunkte, die dem Unternehmen Teva wegen des Missbrauchs des Patentsystems und der Verleumdung konkurrierender Arzneimittel für Multiple Sklerose übermittelt wurde, sowie das Inkrafttreten des Gesetzes über digitale Märkte und der Verordnung gegen Verzerrungen im Binnenmarkt durch Subventionen aus Drittstaaten.

5.4. Analyse des Nutzens der Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts für die Bürgerinnen und Bürger

Die Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission in den Bereichen Kartellrecht und Fusionskontrolle bringen den Bürgerinnen und Bürgern direkte Vorteile. Die GD Wettbewerb schätzt¹⁸², dass sich die durch die Durchsetzung des Kartellrechts und der Fusionskontrolle der Kommission im Zeitraum 2012–2021 erzielten unmittelbaren Einsparungen für Kunden auf 120 bis 210 Mrd. EUR belaufen. Die Durchsetzung des Kartellrechts und der

¹⁷⁹ Siehe: [Making Markets Work for People \(europa.eu\)](https://europa.eu).

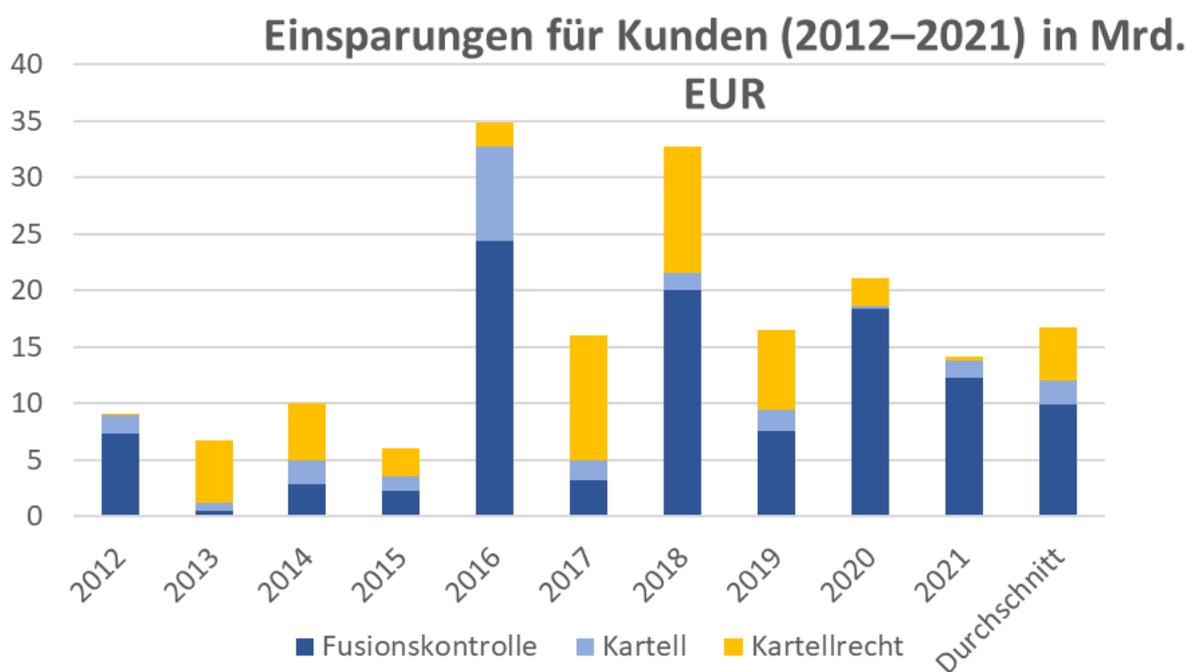
¹⁸⁰ Grundsatzrede der Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager auf der Konferenz „Making Markets Work for People“. Siehe: [Konferenz „Making Markets Work for People“ \(europa.eu\)](https://europa.eu).

¹⁸¹ Bericht über die Wettbewerbspolitik 2022, S. 26.

¹⁸² Siehe Competition Policy Brief 2022/1 (Kurzinformativ zur Wettbewerbspolitik, in englischer Sprache): *Customer savings generated by the Commission's antitrust and merger enforcement: A ten years perspective* (Von der Durchsetzung des Kartellrechts und der Fusionskontrolle durch die Kommission erzeugte Kundeneinsparungen: ein Überblick über zehn Jahre), T. Deisenhofer, A. Dierx, F. Ilzkovitz, A. Stevenson, V. Verouden, abrufbar unter https://competition-policy.ec.europa.eu/publications/competition-policy-briefs_en.

Fusionskontrolle brachten somit durchschnittlich rund 12 bis 21 Mrd. EUR an unmittelbarem Kundennutzen pro Jahr. Zusätzlich zu diesen Schätzungen schließt der allgemeine Kundennutzen der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts auch die indirekte oder abschreckende Wirkung der Durchsetzung sowie die positive Wirkung auf Innovation und Qualität ein. Beide Effekte sind zwar schwieriger abzuschätzen, dürften jedoch nach übereinstimmender Einschätzung von Wirtschaftswissenschaftlern die unmittelbaren Einsparungen für Kunden übersteigen. Ergänzende jüngste Modelle der makroökonomischen Auswirkungen der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts deuten darauf hin, dass die Durchsetzung des Kartellrechts und der Fusionskontrolle, wie sie die Kommission in den letzten zehn Jahren durchgeführt hat, mittel- bis langfristig eine positive Wirkung auf das BIP der EU in einer Größenordnung von 0,6 % bis 1,1 % (entspricht 90–160 Mrd. EUR pro Jahr) haben wird.¹⁸³

Abbildung 6: Einsparungen für Kunden 2012–2021



Im Oktober 2022 veröffentlichte die Kommission die Eurobarometer-Umfragen 2022 zur EU-Wettbewerbspolitik.¹⁸⁴ Die Ergebnisse zeigen eindeutig, dass gut funktionierende wettbewerbsfähige Märkte das tägliche Leben der Bürgerinnen und Bürger verbessern und sich positiv auf KMU auswirken. Sie bringen niedrigere Preise, mehr Auswahl und innovativere Produkte und Dienstleistungen mit sich.

Abbildung 7: Wahrnehmung der Wettbewerbspolitik durch die Bürgerinnen und Bürger

¹⁸³ Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb, Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen, Gemeinsame Forschungsstelle, Archanskaia, E., Cai, M., Cardani, R., et al., *Modelling the macroeconomic impact of competition policy: 2021 update and further development* (Modellierung der makroökonomischen Auswirkung der Wettbewerbspolitik: Lagebericht 2021 und weitere Entwicklung), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022, <https://data.europa.eu/doi/10.2763/729367>.

¹⁸⁴ Siehe Pressemitteilung vom 25.10.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_6374.

Anteil an Befragten, die angeben, dass die EU-Wettbewerbspolitik bei Folgendem hilft:



Ermöglichen von besseren und günstigeren Produkten und Dienstleistungen für alle



Ankurbeln von Innovationen



Ankurbeln des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung

Anteil derjenigen, die verschiedene Verbesserungen am Wettbewerb für wichtig erachten:



Player in allen Marktsegmenten davon abhalten, ihre Marktmacht zu missbrauchen



Bekämpfung von Kartellen



Keine Vorteile mehr für Konkurrenten, die von Nicht-EU-Regierungen subventioniert werden



Verhinderung von Zusammenschlüssen und Übernahmen, die den Wettbewerb in einem bestimmten Sektor reduzieren



Keine Vorteile mehr für Konkurrenten, die von EU-Regierungen subventioniert werden

II. ÜBERSICHT ÜBER DIE EINZELNEN WIRTSCHAFTSZWEIGE

1. ENERGIE UND UMWELT

1.1 Die größten Herausforderungen im Überblick

Am 27. Januar 2022 beschloss die Kommission die neuen Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (im Folgenden „CEAAG“)¹⁸⁵, die einen flexiblen und zweckmäßigen Rahmen schaffen, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die ehrgeizigen Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen und die Abhängigkeit der EU von Einfuhren fossiler Brennstoffe zu verringern.

Als Reaktion auf die Notlagen und Störungen des globalen Energiemarkts, die durch Russlands unprovokierten Angriffskrieg gegen die Ukraine verursacht wurden, nahm die Kommission am 8. März 2022 die REPowerEU-Mitteilung¹⁸⁶ an, in der Möglichkeiten dargelegt werden, wie der Energiesektor der EU an die russische Invasion der Ukraine angepasst, die hohen Energiepreise bekämpft und die Abhängigkeit von eingeführten fossilen Brennstoffen verringert werden kann. Dies wurde am 18. Mai 2022 weiterverfolgt, als die Kommission den REPowerEU-Plan vorlegte.¹⁸⁷

Darüber hinaus nahm die Kommission am 23. März 2022 einen Befristeten Krisenrahmen an (siehe Abschnitt I Punkt 3.1), damit die Mitgliedstaaten die Flexibilität des Instrumentariums für staatliche Beihilfen voll ausschöpfen können, um von den geopolitischen Entwicklungen stark betroffene Unternehmen und Wirtschaftszweige zu unterstützen. Im Jahr 2022 erließ die Kommission 25 Beschlüsse im Energiesektor nach dem Befristeten Krisenrahmen. Auf der Grundlage des neuen und aktualisierten Befristeten Krisenrahmens vom 28. Oktober 2022 wurde die Anwendung bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

Darüber hinaus hat die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen des Befristeten Krisenrahmens weitere Krisenmaßnahmen zur Stützung der Solvenz bestimmter Unternehmen im Energiesektor genehmigt, mit denen eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten behoben werden sollte. Unter anderem genehmigte die Kommission am 11. November 2022 eine deutsche Beihilfemaßnahme zur Bereitstellung neuen Kapitals für die SEFE Securing Energy for Europe GmbH (ehemals Gazprom Germania GmbH) (im Folgenden „SEFE GmbH“)¹⁸⁸, die es ermöglicht, den ehemaligen Anteilseigner Gazprom durch ein im Eigentum des deutschen Staats befindliches Unternehmen zu ersetzen, um die Versorgung der deutschen Wirtschaft mit Gas zu gewährleisten. Am 20. Dezember 2022 genehmigte die Kommission unter Berücksichtigung der von Deutschland eingegangenen Verpflichtungen Beihilfemaßnahmen zugunsten von

¹⁸⁵ Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1).

¹⁸⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“, COM(2022) 108 final vom 8.3.2022.

¹⁸⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: REPowerEU-Plan, COM(2022) 230, 18.5.2022.

¹⁸⁸ Sache SA.104353, Deutschland – Übernahme des gezeichneten Kapitals der SEFE GmbH.

Uniper¹⁸⁹ und SEFE GmbH¹⁹⁰, mit denen Kapitalzuführungen gewährt werden, insbesondere zur Deckung von Verlusten infolge des Kaufs von Erdgas zu höheren Marktpreisen, mit dem Erdgas ersetzt wurde, das russische Lieferanten nicht im Rahmen bestehender langfristiger Verträge lieferten.

Am 18. Oktober 2022 schlug die Kommission eine neue Notfallverordnung¹⁹¹ vor, um die Auswirkungen der hohen Gaspreise in der EU abzumildern. Die Verordnung sieht unter anderem einen gemeinsamen Beschaffungsmechanismus für Gas vor, um Gasunternehmen und Gasverbraucher bei der Aushandlung besserer Preise zu unterstützen, das Risiko zu verringern, dass sich die Mitgliedstaaten gegenseitig überbieten, und die Versorgungssicherheit in der gesamten Europäischen Union bei möglichen Versorgungsengpässen zu gewährleisten.

Die gemeinsame Gasbeschaffung im Rahmen der Verordnung muss mit den EU-Wettbewerbsvorschriften im Einklang stehen. Die Kommission hat angekündigt, dass sie bereit ist, Unternehmen bei der Gestaltung eines möglichen gemeinsamen Konsortiums für Gaseinkäufe, das an dem geplanten Mechanismus zur Nachfragebündelung beteiligt ist, zu begleiten und einen Beschluss nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 über die Nichtanwendbarkeit der Artikel 101 und/oder 102 AEUV zu erlassen, sofern einschlägige Schutzmaßnahmen einbezogen und eingehalten werden.¹⁹² Die Kommission hat ferner ihre Bereitschaft erklärt, informelle Orientierungshilfen zu geben, wenn die an anderen Konsortien beteiligten Unternehmen mit Unsicherheiten konfrontiert sind, was die Bewertung eines oder mehrerer Elemente ihrer Regelung für die gemeinsame Beschaffung nach dem EU-Wettbewerbsrecht betrifft.¹⁹³

Auch im Energiesektor gab es im Jahr 2022 intensive Fusions- und Übernahmeaktivitäten mit mehreren vereinfachten Fällen, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, und in einigen anhängigen Fällen im Zusammenhang mit der derzeitigen Energiekrise infolge von Russlands Einmarsch in der Ukraine. Darüber hinaus leitete die Europäische Kommission ein Phase-II-Prüfverfahren bezüglich der Übernahme von OMV Slovenia durch MOL ein, um festzustellen, ob die Übernahme den wirksamen Wettbewerb im Kraftstoffeinzelnhandel in Slowenien erheblich beeinträchtigt.¹⁹⁴ Diese Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen.

Darüber hinaus genehmigte die Europäische Kommission in Phase I die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch SNAM und ENI für den Betrieb der Trans-Mediterranean

¹⁸⁹ Sache SA.103791, Deutschland – Rekapitalisierung von Uniper SE, siehe auch die Pressemitteilung vom 20.12.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_7830.

¹⁹⁰ Sache SA.105001, Deutschland – Rekapitalisierung der SEFE GmbH, siehe auch die Pressemitteilung vom 20.12.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_7828.

¹⁹¹ Vorschlag für eine Verordnung des Rates, Mehr Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, den grenzüberschreitenden Austausch von Gas und zuverlässige Preis-Referenzwerte, COM(2022) 549 final vom 18.10.2022.

¹⁹² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Energienotlage – Gemeinsame Vorbereitung, gemeinsamer Einkauf und gemeinsamer Schutz der EU, COM(2022) 533 final vom 18.10.2022.

¹⁹³ Vgl. Erwägungsgrund 34 der Verordnung (EU) 2022/2576 des Rates vom 19. Dezember 2022 über mehr Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, zuverlässige Preis-Referenzwerte und den grenzüberschreitenden Austausch von Gas (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 1).

¹⁹⁴ Sache M.10438, MOL/OMV Slowenija, ABl. C 245 vom 28.6.2022, S. 2.

Pipeline, die zur Einfuhr von Gas aus Algerien nach Italien dient.¹⁹⁵ In Phase I genehmigte die Europäische Kommission ferner die Übernahme der gemeinsamen Kontrolle durch ENI, zusammen mit Sonatrach und Equinor, über das in der Erdgaszerzeugung tätige algerische Unternehmen In Salah JV.¹⁹⁶

1.2 Wirksamer Wettbewerb in der umweltverträglichen Wirtschaft

Auch im Jahr 2022 trug die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts durch die Anwendung der Beihilfe-, Kartell- und Fusionskontrollvorschriften zur Verwirklichung der Umweltziele der EU bei.

1.2.1. E-Mobilität

Der Übergang zu emissionsfreier Mobilität bleibt eines der Hauptziele der europäischen Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität und leistet einen bedeutenden Beitrag zum europäischen Grünen Deal. Er kann zudem dazu beitragen, die Abhängigkeit von der Einfuhr fossiler Brennstoffen zu verringern. Die großflächige Einrichtung von Elektroladestationen und Wasserstoffstationen in einem wettbewerbsorientierten Markt ist wichtig, um die Verbreitung von Elektrofahrzeugen und wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen sicherzustellen und die Abkehr von fossilen Brennstoffen zu fördern.

Im Jahr 2022 genehmigte die Kommission mehrere Beihilfeprogramme für die Einrichtung von Elektroladestationen und anderen Betankungsinfrastrukturen für alternative Kraftstoffe sowie für den Erwerb emissionsfreier oder emissionsarmer Fahrzeuge (insbesondere von Elektro- oder Wasserstoffbussen für den öffentlichen Nahverkehr) und für die Umrüstung von Fahrzeugen.¹⁹⁷ Außerdem beriet sie die Mitgliedstaaten zu mehreren anderen Programmen, damit diese entweder in den Anwendungsbereich der AGVO einbezogen werden oder sichergestellt wird, dass sie keine staatlichen Beihilfen im Sinne der veröffentlichten einschlägigen Leitlinien beinhalten.¹⁹⁸ Um sicherzustellen, dass die Wettbewerbspolitik und die Durchsetzung zum grünen Wandel, einschließlich der grünen Mobilität, beitragen, veröffentlichte die Kommission eine offene Ausschreibung für eine Studie über den Wettbewerb auf dem entstehenden Markt für die öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Die Studie wird im ersten Quartal 2023 abgeschlossen. Ziel dieser Studie ist es, ein besseres Verständnis der Wettbewerbsbedingungen auf diesem Markt zu gewinnen und potenzielle wettbewerbsrechtliche Bedenken so früh wie möglich zu ermitteln, damit sich der Wettbewerb frei und unverzerrt entwickeln kann.¹⁹⁹

¹⁹⁵ Sache M.10619, SNAM/ENI/JV.

¹⁹⁶ Sache M.10941, ENI/Sonatrach/Equinor/In Salah JV.

¹⁹⁷ Siehe u. a. Sache SA.62131, Luxemburg – Beihilferegulung für den Aufbau von Ladeinfrastrukturen, Sache SA.64763, Italien – Beihilferegulung für die Modernisierung von Binnenschiffen, Sache SA.101781, Italien – Beihilfe für Poste Italiane für die Errichtung von Ladestationen in kleinen italienischen Gemeinden, Sache SA.10479, Deutschland – Beihilferegulung für den Ausbau von HPC-Infrastruktur (High Power Charging) für Elektrofahrzeuge.

¹⁹⁸ Siehe: https://ec.europa.eu/competition-policy/system/files/2021-12/Template_RRF_electric_and_hydrogen_charging_stations.pdf;

https://ec.europa.eu/competitionpolicy/system/files/2021-12/template_RRF_premiums_acquisition_low_emission_vehicles.pdf.

¹⁹⁹ https://competition-policy.ec.europa.eu/single-market-programme-smp/calls-tenders-contracts/ex-ante-publicity-low-and-middle-value-contracts_en

1.2.2. Senkung von Industrieemissionen

Die Verringerung und Vermeidung industrieller Treibhausgasemissionen ist ein weiterer wichtiger Bestandteil des europäischen Grünen Deals und ebenso wichtig, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Zusätzlich zu dem bedeutenden Beitrag, den die beiden im Jahr 2022 genehmigten IPCEI für die Wasserstoff-Wertschöpfungskette zur Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals leisten (siehe Abschnitt I Punkt 3.4.3.), genehmigte die Kommission auch mehrere staatliche Beihilfemaßnahmen, die auf die Dekarbonisierung von Industriesektoren wie Stahlerzeugung und Chemie durch die Einführung wasserstoffbasierter Technologien oder die Elektrifizierung der Wasserstofferzeugung abzielen.²⁰⁰

Am 10. Oktober 2022 genehmigte die Kommission außerdem zwei slowakische Beihilferegelungen zur Dekarbonisierung der Industrie.²⁰¹ Dies waren die ersten Beschlüsse, die die Kommission im Rahmen der neuen CEEAG für breit angelegte Dekarbonisierungsregelungen für die Industrie erlassen hat. Die Regelungen stehen allen Industriesektoren offen, die dem Europäischen Emissionshandelssystem unterliegen. Geförderte Projekte werden im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens auf der Grundlage der CO₂-Reduktionskosten ausgewählt.

1.2.3. Erneuerbare Energien und andere Technologien zur Verringerung und Beseitigung von Emissionen

Die Verringerung und Vermeidung von Treibhausgasemissionen in anderen Sektoren als der Industrie, z. B. durch die Installation neuer Kapazitäten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder durch die Steigerung der Energieeffizienz, ist von grundlegender Bedeutung, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Im Jahr 2022 genehmigte die Kommission im Rahmen der neuen CEEAG sieben staatliche Beihilfemaßnahmen²⁰² zur Förderung der Entwicklung erneuerbarer Energien, die eine Reihe verschiedener Technologien abdecken (z. B. Fotovoltaik, Offshore-Windenergie, erneuerbarer Wasserstoff, Biomethan).

Am 8. August 2022 genehmigte die Kommission eine erste Fördermaßnahme im Rahmen der neuen CEEAG für die Erzeugung von regenerativem Wasserstoff.²⁰³ Am selben Tag genehmigte die Kommission auch eine aus der ARF unterstützte italienische Regelung zur Förderung der Entwicklung neuer oder umgebauter Anlagen zur Erzeugung von Biomethan, die zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien beitragen wird. Beide Regelungen tragen auch zu den Zielen des REPowerEU-Plans

²⁰⁰ Sache SA.103774, Deutschland – BASF – Projekt Hy4Chem-El, Sache SA.104361, Spanien – ARF – Projekt Green Cobra, Sache SA.104276, Deutschland – Beihilfe für Salzgitter für das Projekt SALCOS Phase I.

²⁰¹ Sache SA.102385, Slowakei – Beihilferegelung für die Dekarbonisierung der Industrie aus dem ARP, Sache SA.102388, Slowakei – Beihilferegelung zur Dekarbonisierung der Industrie, die aus dem Modernisierungsfonds finanziert wird.

²⁰² Sache SA.100704, Italien – ARF – Förderregelung zur Förderung von Biomethan, Sache SA.101842, Polen – Einzelbeihilfe für die Offshore-Windparks Baltica 2 und Baltica 3, Sache SA.102003, Rumänien – ARF – Regelung zur Förderung von Kapazitäten für die Erzeugung von regenerativem Wasserstoff, Sache SA.102303, Deutschland – EEG-Novelle 2021: Osterpaket 2022 – Beschleunigungsmaßnahmen, Sache SA.103086, Deutschland – EEG-Novelle 2021: Weitere Ausschreibungsrunde für Fotovoltaik-Anlagen im Jahr 2022, Sache SA.102084, Deutschland – EEG 2023, Sache SA.103069, Deutschland – Windenergie-auf-See-Gesetz – Novelle 2023.

²⁰³ Sache SA.102003, Rumänien – ARF – Regelung zur Förderung von Kapazitäten für die Erzeugung von regenerativem Wasserstoff.

bei, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland zu verringern und den grünen Wandel zu beschleunigen.

Darüber hinaus genehmigte die Kommission am 27. September 2022 eine weitere Maßnahme zur Ergänzung des deutschen Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021), um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen in Deutschland durch kleine Fotovoltaikanlagen auf Dächern (bis zu 300 kW) zu fördern, die den erzeugten Strom vollständig in das Netz einspeisen. Darüber hinaus erfolgte eine weitere Feinabstimmung des EEG 2021 durch geringfügige Änderungen der Ausschreibungen für Innovation und Fotovoltaik, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit in den Beihilfeverfahren erhöht wurde.²⁰⁴ Auf diese Änderungen folgte im Dezember 2022 eine vollständige Neubewertung des EEG 2021, das ab dem 1. Januar 2023 zum „EEG 2023“ wird.²⁰⁵ Im Gegensatz zum EEG 2021 wird die Förderung des EEG 2023 mit einem Budget von 28 Mrd. EUR aus dem deutschen Bundeshaushalt finanziert. Ziel der Regelung ist es, bis 2030 bei der Stromerzeugung einen Anteil von 80 % aus erneuerbaren Energiequellen zu erreichen, um bis 2045 klimaneutral zu werden. Um dieses Ziel zu erreichen, plant Deutschland eine Erhöhung der Zahl und des Volumens der Ausschreibungen für Fotovoltaik für Dächer und Freiflächen, Onshore-Windkraft, Biomethan und Innovation. Die wichtigsten Verbesserungen im EEG 2023 umfassen die Einführung von Maßnahmen, die einen wirksamen Wettbewerb in allen Ausschreibungsverfahren sicherstellen, die Vereinbarung, die Förderung in Zeiten negativer Preise bis zum 1. Januar 2027 schrittweise auslaufen zu lassen, und die Einführung regionaler Maßnahmen für Onshore-Windkraft, Biomasse und Biomethan im Süden, um zur Bewältigung der anhaltenden Netzengpässe in Deutschland beizutragen. Am 21. Dezember 2022 genehmigte die Kommission weitere Änderungen der deutschen Regelung zur Förderung der Offshore-Windenergieerzeugung.²⁰⁶ Mit der geänderten Regelung werden die Ausbauziele für die installierte Kapazität von Offshore-Windenergieanlagen erhöht und ein neues Ausschreibungsverfahren für eine andere Art von Standorten in der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands eingeführt, d. h. Anlagen, die nicht zentral vom Staat voruntersucht werden. Deutschland geht davon aus, dass die Entwicklung der Offshore-Windenergie durch dieses neue Verfahren gestärkt und beschleunigt wird. Für den Fall, dass mehrere Gebote mit einem Gebotswert von null eingehen, wird mit den Änderungen ein dynamisches Gebotsverfahren eingeführt, das es Deutschland ermöglicht, zwischen diesen Geboten mit dem Gebotswert null zu unterscheiden und auszuwählen. Die geänderte Regelung gilt bis Ende 2026 und ist mit einem Gesamtbudget von 1,5 Mrd. EUR ausgestattet.

Die Durchsetzung des Kartellrechts trägt auch zum Ziel einer kohlenstoffarmen Wirtschaft und zu den Zielen des europäischen Grünen Deals bei. Im Jahr 2022 setzte die Kommission ihre Untersuchung gegen Hersteller von Ethanol fort, die im Verdacht standen, Absprachen getroffen zu haben, um die von der Preismeldestelle S&P Global Platts veröffentlichten Ethanol-Benchmarks zu beeinflussen. Im Juli 2022 setzte die Kommission die Alcogroup

²⁰⁴ Sache SA.102303, Deutschland – EEG-Novelle 2021: Osterpaket 2022 – Beschleunigungsmaßnahmen, Sache SA.103086, Deutschland – EEG-Novelle 2021: Weitere Ausschreibungsrunde für Fotovoltaik-Anlagen im Jahr 2022.

²⁰⁵ Sache SA.102084, Deutschland – EEG 2023.

²⁰⁶ Sache SA.103069, Deutschland – Windenergie-auf-See-Gesetz – Novelle 2023.

S.A. und ihre Tochtergesellschaft Alcodis S.A. sowie das Unternehmen Lantmännen ek för und seine Tochtergesellschaft Lantmännen Agroetanol AB von ihrer vorläufige Auffassung in Kenntnis, dass diese Unternehmen zusammen mit der Abengoa S.A., die das Verfahren im Dezember 2021²⁰⁷ beigelegte, gegen die EU-Kartellvorschriften²⁰⁸ verstoßen haben. Biokraftstoffe wie Ethanol können zur Förderung eines umweltfreundlicheren Verkehrs und zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen, indem sie die Energieziele der EU und den europäischen Grünen Deal unterstützen.

1.2.4. Energieinfrastruktur

Im Dezember 2022 leitete die Kommission eine eingehende Prüfung²⁰⁹ ein, um zu untersuchen, ob die Änderung der Beihilfemaßnahme zur Unterstützung des Betriebs des LNG-Terminals in Klaipėda durch den benannten Lieferanten Litgas für den Zeitraum 2016–2018 in Bezug auf den Ausgleich für die Kosten im Zusammenhang mit dem Verdampfen und die Ausgleichskosten auf der Grundlage des DAWI-Rahmens²¹⁰ mit dem EU-Beihilferecht im Einklang steht. Dies folgt auf die teilweise Nichtigerklärung eines früheren Beschlusses der Kommission zur Genehmigung von Änderungen der Maßnahme durch das Gericht der Europäischen Union.²¹¹

Hinsichtlich sonstiger Energieinfrastrukturprojekte nahm die Kommission im September 2022 zwei Beschlüsse über Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung von Stromspeicheranlagen an: eine griechische Beihilferegulation im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität²¹² und eine kroatische Einzelbeihilfemaßnahme²¹³. Beide Maßnahmen wurden nach Abschnitt 4.9 der CEEAG für Energieinfrastrukturbeihilfen geprüft und genehmigt. Im Einklang mit den strategischen Zielen der EU im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal können Stromspeicheranlagen zu einer reibungslosen Integration eines wachsenden Anteils erneuerbarer Energien in das Elektrizitätssystem beitragen.

1.2.5 Fernwärme und -kälte

Die Wärme- und Kälteerzeugung spielt für das EU-Ziel eines Übergangs zu einer sauberen und klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 eine entscheidende Rolle. Am 2. August 2022 hat die Kommission eine mit 2,98 Mrd. EUR ausgestattete deutsche Regelung zur Förderung grüner Fernwärme auf der Basis von erneuerbaren Energieträgern und Abwärme genehmigt. Mit der Maßnahme werden der Bau neuer und die Dekarbonisierung bestehender Fernwärmesysteme sowie die Errichtung neuer Anlagen zur Wärmeerzeugung gefördert.²¹⁴ Darüber hinaus

²⁰⁷ Siehe Pressemitteilung vom 10.12.2021: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_6769.

²⁰⁸ Siehe Pressemitteilung vom 7.7.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_4362.

²⁰⁹ Sache SA.44678, Litauen – Änderung der Beihilfe für das LNG-Terminal in Litauen, siehe auch die Pressemitteilung vom 1.12.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7231.

²¹⁰ Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3).

²¹¹ Urteil des Gerichts vom 8. September 2021, Achema und Achema Gas Trade/Kommission, T-193/19, ECLI:EU:T:2021:558.

²¹² Sache SA.64736, Griechenland – ARF – Finanzielle Förderung von Stromspeicheranlagen.

²¹³ Sache SA.64374, Kroatien – Einzelbeihilfe für IE-Energie für die Energiespeicherung im Netz.

²¹⁴ Sache SA.63177, Deutschland – Bundesförderung für effiziente Wärmesysteme.

genehmigte die Kommission am 30. September 2022 eine teilweise aus der ARF finanzierte Regelung in Höhe von 390 Mio. EUR zur Förderung der Erzeugung von Strom und Wärme in hocheffizienten KWK-Anlagen, die an Fernwärmenetze in Rumänien angeschlossen sind.²¹⁵

1.2.6. Kohleausstieg

Im Jahr 2022 setzte die Kommission ihre Prüfungen der von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Unterstützung des Ausstiegs aus der Kohleverstromung fort. Neben anderen Maßnahmen setzte die Kommission ihre eingehende Prüfung der deutschen Pläne zur Entschädigung von Betreibern von Braunkohlekraftwerken aufgrund des vorzeitigen Ausstiegs fort.²¹⁶

Nach einer befristeten Rettungsbeihilfe, die der rumänische Staat dem rumänischen Stromunternehmen Complexul Energetic Oltenia SA (im Folgenden „CE Oltenia“) gewährte, nachdem diese von der Kommission nach den EU-Beihilfavorschriften genehmigt worden war, meldete Rumänien einen Umstrukturierungsplan für CE Oltenia bei der Kommission an. Am 26. Januar 2022 erließ die Kommission im Anschluss an ein förmliches Prüfverfahren einen mit Auflagen versehenen Beschluss auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von 2014, mit dem sie eine Beihilfe in Höhe von 2,65 Mrd. EUR genehmigte. Der genehmigte Umstrukturierungsplan sieht den schrittweisen Braunkohleausstieg vor, indem die Braunkohlekraftwerke und Braunkohlebergwerke auf der Grundlage des rumänischen Dekarbonisierungsplans stillgelegt werden. Letzterer zielt darauf ab, die Stromerzeugung aus Braunkohle durch die Stromerzeugung aus Erdgas und erneuerbaren Energien (Solarenergie und Wasserkraft) zu ersetzen.²¹⁷

1.2.7. Überarbeitung der EHS-Leitlinien

Am 21. September 2020 nahm die Kommission die überarbeiteten Leitlinien für das EU-Emissionshandelssystem im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 (im Folgenden „EHS-Leitlinien“)²¹⁸ an, die am 1. Januar 2021 in Kraft traten und durch die Mitteilung der Kommission vom 30. Dezember 2021²¹⁹ ergänzt wurden. Im Jahr 2022 erließ die Kommission 13 Beschlüsse auf der Grundlage der EHS-Leitlinien in verschiedenen Mitgliedstaaten zur Genehmigung von Regelungen für den Ausgleich indirekter Kosten energieintensiver Nutzer, die auch den Ausgleich der 2021 entstandenen Kosten abdecken.

1.3 Sichere Energieversorgung

Im Jahr 2022 setzte die Kommission die Prüfung von Maßnahmen fort, die von den Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit ergriffen wurden. Am 11. Oktober 2022 genehmigte die Kommission einen Kapazitätsmechanismus, um die

²¹⁵ Sache SA.101723, Rumänien – Investitionsbeihilfe für hocheffiziente mit Erdgas betriebene Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Fernwärmenetz.

²¹⁶ Sache SA.53625 – Deutschland – Braunkohleausstieg.

²¹⁷ Sache SA.59974, Rumänien – Beihilfe zur Umstrukturierung von Complexul Energetic Oltenia SA.

²¹⁸ Mitteilung der Kommission, Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 (ABl. C 317 vom 25.9.2020, S. 5).

²¹⁹ Mitteilung der Kommission zur Ergänzung der Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 (ABl. C 528 vom 30.12.2021, S. 1).

Stromversorgungssicherheit in Finnland zu gewährleisten und gleichzeitig einen Beitrag zur Verringerung der Emissionen im Stromsektor zu leisten. Dies war der erste Beschluss der Kommission zur Versorgungssicherheit im Rahmen der neuen CEEAG. Die Maßnahme unterstützt Stromezeugungs-, Laststeuerungs- und Stromspeicheranlagen, um ihre Verfügbarkeit zu gewährleisten, wenn Angebot und Nachfrage aus dem Gleichgewicht geraten und Engpässe entstehen könnten. Die geförderten Projekte werden im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens auf der Grundlage der Höhe der Beihilfe pro beantragter Kapazitätseinheit ausgewählt.²²⁰

1.4 Wirksamer Wettbewerb auf den Energiemärkten

Im Jahr 2022 führte die Kommission ihre Kartelluntersuchungen im Energiesektor fort.

Die Kommission setzte ihre Untersuchung bezüglich des etablierten griechischen Stromversorgers Public Power Corporation (im Folgenden „PPC“) wegen potenzieller Verdrängungspraktiken auf dem Stromgroßhandelsmarkt im griechischen Verbundnetz (vor allem auf dem griechischen Festland) fort. Die Untersuchung konzentriert sich auf das mutmaßliche strategische Bietverhalten von PPC, das dazu geführt haben könnte, dass seine Wärmekraftwerke auch dann für die Stromerzeugung ausgewählt wurden, wenn ihre durchschnittlichen variablen Kosten nicht gedeckt waren.²²¹

Der Stromhandel spielt eine große und zunehmend wichtige Rolle beim wirksamen und sicheren Management der Stromnetze und trägt dazu bei, sicherzustellen, dass der Strom vom Ort seiner Erzeugung an den Ort fließt, an dem er benötigt wird. In diesem Zusammenhang setzte die Kommission ihre Untersuchung fort, ob die Strombörse EPEX Spot SE die Tätigkeiten von Wettbewerbern auf dem Markt für Dienstleistungen zur Erleichterung des Intraday-Stromhandels in mindestens sechs mittel- und westeuropäischen Mitgliedstaaten behindert hat.²²²

Die Kommission prüft auch, ob sich die wichtigsten Gaslieferanten in Europa möglicherweise an wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen beteiligt haben, die zu den seit dem zweiten Halbjahr 2021 beobachteten Störungen der Energiemärkte und -preise im EWR beigetragen haben. In diesem Zusammenhang hat die Kommission unangekündigte Nachprüfungen in den Räumlichkeiten mehrerer Unternehmen in Deutschland durchgeführt, die in den Bereichen Erdgasversorgung, -fernleitung und -speicherung tätig sind.²²³

Am 31. März 2022 schloss die Kommission ihre Kartelluntersuchung von Vereinbarungen über die Lieferung von Flüssigerdgas (im Folgenden „LNG“) zwischen Qatar Energy und mehreren europäischen Gasimporteuren ab.²²⁴ Die Kommission untersuchte, ob diese Vereinbarungen territoriale Beschränkungen für den Handel mit Flüssigerdgas innerhalb des EWR beinhalten könnten, insbesondere durch Klauseln zu Bestimmungsorten. Der Beschluss, das Verfahren einzustellen, stützte sich auf eine gründliche Analyse aller einschlägigen

²²⁰ SA.55604, Finnland – Strategische Reserve Finnlands.

²²¹ Sache AT.40278 – Griechischer Stromgroßhandelsmarkt.

²²² Sache AT.40700 – Intraday-Stromgroßhandel.

²²³ Siehe Pressemitteilung vom 31.3.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_2202.

²²⁴ Sache AT.40416, LNG-Lieferung nach Europa.

Beweise, einschließlich der von Qatar Energy und den europäischen Gasimporteuren übermittelten Informationen, wobei die Kommission zu dem Schluss kam, dass die gesammelten Beweise ihre ursprünglichen Bedenken nicht bestätigten.

2. INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN UND MEDIEN

2.1 Die größten Herausforderungen im Überblick

Die Märkte der Informations-, Kommunikations-, Technologie- und Medienbranche (im Folgenden „IKT“) sind wichtige Triebkräfte für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Sie entwickeln sich mit dem Auftreten neuer Geräte und neuer immaterieller Errungenschaften wie Diensten, Anwendungen und Ökosystemen nach wie vor rasant. Die Geschäftsmodelle und Einnahmequellen auf den digitalen Märkten ändern sich tendenziell schneller als auf anderen Märkten. Digitale Dienste haben den Nutzern erhebliche Vorteile gebracht und neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnet. Sie können die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher verbessern und die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit verbessern. Große Plattformen für die Bereitstellung digitaler Dienste sind wesentliche Grundelemente der heutigen Wirtschaft.

Die Kommission setzt sich dafür ein, Innovationen und Wahlmöglichkeiten der Verbraucher zu schützen und Chancengleichheit für die Marktteilnehmer zu gewährleisten. Angesichts der Dynamik der IKT-Märkte konzentriert sich die Kommission darauf, die Märkte für neue Marktteilnehmer offen zu halten und technologische Innovationen zu fördern.

Aufgrund der auf den IKT-Märkten häufig zu beobachtenden Netzwerkeffekte sind diese Märkte besonders anfällig dafür, dass Verbraucher von bestimmten marktbeherrschenden Anbietern abhängig sind und diese Anbieter eine fest etablierte Position hinsichtlich der Marktbeherrschung innehaben. Marktakteure nehmen häufig eine Doppelfunktion ein, indem sie eine Plattform oder einen Marktplatz für Dritte betreiben und gleichzeitig eigene Produkte oder Dienstleistungen auf dieser Plattform oder diesem Marktplatz im Wettbewerb mit diesen Dritten anbieten. Dies kann zur Bevorzugung des eigenen Unternehmens und diskriminierenden Praktiken führen, einschließlich der vertikalen Abschottung digitaler Plattformen mit Doppelfunktion. Auf den IKT-Märkten sind der Zugang zu verschiedenen Arten von Daten und die Kontrolle darüber oft entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg. Gleichzeitig können wettbewerbswidrige Praktiken, bei denen Daten genutzt werden, dazu führen, dass Marktzutrittsschranken entstehen und kleine und innovative Wettbewerber frühzeitig aus dem Markt ausscheiden und dass die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher ungerechtfertigterweise eingeschränkt werden.

Der Mediensektor hat sich auch aufgrund der technologischen Konvergenz erheblich weiterentwickelt, da die Inhalte den Nutzern über immer mehr Geräte und Netze zur Verfügung gestellt werden (z. B. sind Filme, Musik und redaktionelle Inhalte, die von verschiedenen Plattformen angeboten werden, auf Fernschirmen, Telefonen, Tablets und Laptops verfügbar, die über verschiedene Telekommunikationsnetze, einschließlich Festnetz und Mobilfunk, laufen). Auf den Medienmärkten können wettbewerbswidrige Praktiken die technologische Innovation gefährden und die Verbraucher daran hindern, von einem breiten Zugang zu hochwertigen Inhalten zu wettbewerbsfähigen Preisen zu profitieren.

Um zum digitalen Wandel beizutragen, muss gewährleistet werden, dass das Verhalten der Marktteilnehmer, einschließlich der Plattformen, einer wirksamen kartellrechtlichen Prüfung unterzogen und rechtzeitig auf den IKT-Märkten eingegriffen wird. Damit die Märkte im Einklang mit den Zielen der digitalen Agenda der EU offen und wettbewerbsfähig werden und bleiben, muss sich die Durchsetzung darauf konzentrieren, dass die Interoperabilität und der Wettbewerb zwischen den technologischen Plattformen gewährleistet werden.

2.2 Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen

2.2.1. Daten und Plattformen

Daten sind zu einem wichtigen Faktor für digitale Dienste geworden. Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen hängt zunehmend vom zeitnahen Zugang zu einschlägigen Daten ab. Daten sind auch ein wesentliches Ausgangsmaterial für die Entwicklung künstlicher Intelligenz. Vor diesem Hintergrund soll mit der Durchsetzung des Kartellrechts durch die Kommission sichergestellt werden, dass digitale Plattformen nicht auf wettbewerbswidrige Weise auf Daten zugreifen oder diese nutzen.

Im Jahr 2022 setzte die Kommission ihre am 4. Juni 2021 eingeleitete Untersuchung in Bezug auf das Unternehmen Meta fort. In dieser Untersuchung beurteilt die Kommission, ob Meta gegen Artikel 102 AEUV verstoßen hat, indem es Werbedaten, die es insbesondere von Werbetreibenden im Wettbewerb mit diesen auf anderen Märkten verwendete, auf denen Meta tätig ist, etwa im Bereich der Kleinanzeigendienste.²²⁵ Im Rahmen der Untersuchung wird auch bewertet, ob Meta seinen Online-Kleinanzeigendienst „Facebook Marketplace“ an sein soziales Netzwerk koppelt. Am 19. Dezember 2022 setzte die Kommission Meta über ihre vorläufige Auffassung in Kenntnis, dass das Unternehmen gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen hat, indem es den Wettbewerb auf den Märkten für Kleinanzeigen verfälscht hat. Die Kommission befürchtet, dass Meta seinen Online-Kleinanzeigendienst Facebook Marketplace mit seinem privaten sozialen Netzwerk, Facebook, verknüpft. Die Kommission befürchtet auch, dass Meta den Wettbewerbern von Facebook Marketplace möglicherweise unfaire Handelsbedingungen auferlegt.²²⁶

Die Kommission setzte auch ihre am 22. Juni 2021 eingeleitete Untersuchung eines breiten Spektrums von Werbeanzeigen-Technologiediensten (sogenannte „Ad Tech“-Branche) und datenbezogenen Praktiken von Google fort.²²⁷ Die Kommission prüft derzeit, ob das Verhalten und die Nutzung von Daten bei Online-Werbung und der Bereitstellung von Ad-Tech-Diensten durch Google, d. h. Online-Vermittlungsdienste zwischen Werbetreibenden und Verlegern für das Anbieten von Werbeanzeigen, gegen Artikel 101 und/oder 102 AEUV verstoßen. Die Untersuchung erstreckt sich insbesondere auf folgende Aspekte: 1) mögliche Beschränkungen der Schaltung von Online-Werbeanzeigen auf YouTube durch konkurrierende Ad-Tech-Dienste und eine potenzielle Verpflichtung, die Dienste von Google

²²⁵ Sache AT.40684, Nutzung von Daten durch Facebook, siehe auch die Pressemitteilung vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_2848.

²²⁶ Sache AT.40684, Nutzung von Daten durch Facebook, siehe auch die Pressemitteilung vom 19.12.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7728.

²²⁷ Sache AT.40670, Google – Online-Werbetechnologie und Praktiken in Zusammenhang mit Daten, siehe auch die Pressemitteilung vom 22.6.2021: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_3143.

für den programmatischen Kauf von Online-Werbeanzeigen auf YouTube zu nutzen (seit mindestens 2015), 2) potenzielle Begünstigung zwischen verschiedenen Ad-Tech-Diensten von Google entlang der Wertschöpfungskette, zumindest seit 2010, 3) mögliche Beschränkungen seitens Google hinsichtlich der Möglichkeit von Werbetreibenden, Verlagen und konkurrierenden Vermittlern von Online-Werbeanzeigen, auf Daten über die Identität der Nutzer oder das Nutzerverhalten zuzugreifen, die den eigenen Ad-Tech-Diensten von Google zur Verfügung stehen (seit mindestens 2012), 4) die von Google angekündigten Pläne, die Platzierung von Drittanbieter-Cookies auf seinem Browser Chrome zu verbieten und sie durch das Instrumentarium der „Privatsphäre-Sandbox“ zu ersetzen (mindestens seit der Ankündigung der Pläne im Januar 2020), 5) die von Google angekündigten Pläne, Dritten die Werbekennung auf Android-Mobilgeräten nicht mehr zur Verfügung zu stellen, wenn der betreffende Nutzer die interessenbezogene Werbung oder die personalisierte Werbung deaktiviert (mindestens seit der Ankündigung im Juni 2021).

Im Dezember 2022 schloss die Kommission auch eine Untersuchung²²⁸ nach Artikel 101 und/oder 102 AEUV im März 2022 wegen einer „Jedi Blue“ genannten Vereinbarung zwischen Google und Meta über Online-Anzeigen-Werbedienste ab.

Am 14. Juli 2022 holte die Kommission Rückmeldungen zu den Verpflichtungsangeboten von Amazon im Zusammenhang mit zwei Untersuchungen an.²²⁹ Die erste Untersuchung bezog sich auf Amazons systematischen Rückgriff auf nichtöffentliche Geschäftsdaten unabhängiger Händler, die über den Marktplatz von Amazon ihre Waren und Dienstleistungen anbieten. Dieser Rückgriff könnte zum Vorteil von Amazons eigenem Einzelhandelsgeschäft erfolgen, das in unmittelbarem Wettbewerb mit diesen Händlern steht.²³⁰ Im Rahmen der zweiten Untersuchung äußerte die Kommission vorläufige Bedenken, ob die Kriterien, nach denen Amazon die Verkäufer auswählt, deren Angebot im Einkaufswagenfeld (Buy Box) angezeigt wird und nach denen Amazon es den Verkäufern ermöglicht, Prime-Kunden zu beliefern („Prime durch Verkäufer“), zu einer Vorzugsbehandlung der Angebote von Amazon oder der Angebote von Verkäufern, die die Logistik- und Versanddienste von Amazon nutzen, führen.²³¹ Im Juli 2022 bat die Kommission um Stellungnahmen²³² zu Verpflichtungsangeboten von Amazon, mit denen wettbewerbsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Nutzung nichtöffentlicher Daten von Marktplatzverkäufern sowie einer etwaigen Ungleichbehandlung beim Zugang zur Buy Box und zum Prime-Programm ausgeräumt werden sollten. Am 20. Dezember 2022 stellte die Kommission nach dem Ergebnis des Markttests und den geänderten Verpflichtungszusagen

²²⁸ Sache AT.40774, Vereinbarung zwischen Google und Facebook (Open Bidding), siehe auch die Pressemitteilung vom 19.12.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/mex_22_7832.

²²⁹ Sachen AT.40462 – Amazon Marketplace und AT.40703 – Amazon – Buy Box, siehe auch die Pressemitteilung vom 14.7.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_4522.

²³⁰ Sache AT.40462, Amazon Marketplace, siehe auch die Pressemitteilung vom 10.11.2020: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_2077.

²³¹ Sache AT.40703, Amazon – Buy Box, siehe auch die Pressemitteilung vom 10.11.2020: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_2077.

²³² Sache AT.40462, Amazon Marketplace und Sache AT.40703, Amazon Buy Box, Verpflichtungszusagen, siehe: https://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases1/202229/AT_40462_8414012_7971_3.pdf.

von Amazon fest, dass die endgültigen Verpflichtungszusagen die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission ausräumten, und erklärte die Verpflichtungszusagen nach den EU-Kartellvorschriften für rechtsverbindlich.²³³ Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass die endgültigen Verpflichtungszusagen von Amazon gewährleisten dürften, dass das Unternehmen keine Daten von Marktplatzverkäufern mehr für sein eigenes Einzelhandelsgeschäft nutzt und diskriminierungsfreien Zugang zur Buy Box und zum Prime-Programm gewährt.

Kommission akzeptierte geänderte Verpflichtungszusagen von Amazon, die dem Unternehmen die Nutzung von Marktplatz-Verkäuferdaten verbieten und gleichberechtigten Zugang zur Buy Box und zu Amazon Prime gewährleisten

Um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission in Bezug auf beide Prüfverfahren auszuräumen, hat Amazon zunächst folgende Verpflichtungsangebote vorgelegt:

– Zu den Bedenken in Bezug auf die Datennutzung:

- Nichtöffentliche Daten, die sich auf die Tätigkeiten der unabhängigen Verkäufer auf dem Amazon-Marktplatz beziehen oder sich daraus herleiten, werden nicht für das Einzelhandelsgeschäft von Amazon genutzt.

- Solche nichtöffentlichen Daten werden nicht für den Verkauf von Markenartikeln und Produkten der Eigenmarke genutzt.

– Zu den Bedenken in Bezug auf die Buy Box sagte Amazon Folgendes zu:

- Bei der Erstellung der Rangfolge für das Angebot, das in der Buy Box platziert wird, werden alle Verkäufer gleich behandelt.

- Zusätzlich zu dem Angebot, das für die Buy Box ausgewählt wurde, wird ein zweites, konkurrierendes Angebot angezeigt, sofern ein solches von einem anderen Verkäufer vorliegt und sich vom ersten Angebot in Bezug auf Preis und/oder Lieferung hinreichend unterscheidet. Beide Angebote enthalten dieselben beschreibenden Informationen und bieten dieselbe Einkaufserfahrung.

– Zu den Bedenken in Bezug auf Prime sagte Amazon Folgendes zu:

- Für die Qualifizierung von Marktplatzverkäufern und Angeboten für Prime werden nichtdiskriminierende Bedingungen und Kriterien festgelegt.

- Prime-Verkäufer erhalten die Möglichkeit, für ihre Logistik- und Lieferdienste ein Unternehmen frei zu wählen und die Konditionen direkt mit diesem Unternehmen auszuhandeln.

- Über Prime gewonnene Informationen über die Konditionen und die Leistung dritter Beförderungsunternehmen werden nicht für die eigenen Logistikdienste genutzt.

Die Kommission hat die Verpflichtungsangebote von Amazon im Zeitraum vom Juli bis September 2022 einem Markttest unterzogen und alle interessierten Dritten konsultiert, um festzustellen, ob die wettbewerbsrechtlichen Bedenken durch diese Zusagen ausgeräumt würden. Angesichts der Ergebnisse dieses Markttests änderte Amazon die ursprünglichen Verpflichtungsangebote und sagte zusätzlich Folgendes zu:

- Ein zweites konkurrierendes Angebot wird angezeigt und dessen Präsentation wird verbessert, indem es deutlicher hervorgehoben wird, und ferner wird ein Überprüfungsmechanismus für den Fall eingeführt, dass die Präsentation beim Verbraucher keine angemessene Aufmerksamkeit erweckt.

- Es wird sichergestellt, dass Transparenz herrscht und Verkäufer und Beförderungsunternehmen über die Verpflichtungen und über ihre eigenen neuen Rechte informiert werden, um u. a. Verkäufern frühzeitig einen Wechsel zu unabhängigen Beförderungsunternehmen zu ermöglichen.

- Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass unabhängige Beförderungsunternehmen ihre Amazon-Kunden im Einklang mit den Datenschutzvorschriften direkt kontaktieren und mit den Zustelldiensten

²³³ Sache AT.40462, Amazon Marketplace und Sache AT.40703, Amazon Buy Box, Beschluss der Kommission vom 20.12.2022, siehe auch die Pressemitteilung vom 20.12.2022:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7777.

von Amazon vergleichbare Dienste anbieten können.

- Die Daten von Beförderungsunternehmen werden vor dem Zugriff der konkurrierenden Logistikdienste von Amazon geschützt, insbesondere Daten zum Frachtprofil.
- Es wird ein zentralisiertes Beschwerdeverfahren eingeführt, das alle Verkäufer und Beförderungsunternehmen bei Verdacht auf Nichterfüllung der Verpflichtungen nutzen können.
- Dem Überwachungstreuhänder werden durch Einführung weiterer Meldepflichten erhebliche Befugnisse übertragen.

Die akzeptierten Verpflichtungszusagen sollen für alle bestehenden und künftigen Marktplätze von Amazon im Europäischen Wirtschaftsraum gelten. Dabei beziehen sich die Verpflichtungen mit Bezug auf die Buy Box und auf Prime nicht auf Italien, da die italienische Wettbewerbsbehörde am 30. November 2021 eine Entscheidung erlassen hat, mit der Amazon für den italienischen Markt bereits Abhilfemaßnahmen auferlegt wurden. Die endgültigen Verpflichtungen gelten in Bezug auf Prime und die Anzeige eines zweiten, konkurrierenden Angebots in der Buy Box sieben Jahre lang und für die übrigen Teile der Verpflichtungen fünf Jahre lang. Unter Aufsicht der Kommission wird ein unabhängiger Treuhänder für die Überwachung der Umsetzung und Einhaltung der Verpflichtungen zuständig sein. Sollte Amazon gegen die Verpflichtungen verstoßen, könnte die Kommission eine Geldbuße in Höhe von bis zu 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes von Amazon oder ein Zwangsgeld von 5 % des Tagesumsatzes von Amazon für jeden Tag der Nichteinhaltung verhängen, ohne einen Verstoß gegen die EU-Kartellvorschriften feststellen zu müssen.

Zudem untersucht die Kommission die Regeln des Unternehmens Apple für den Vertrieb von Apps, die mit Apples eigenen Apps und Diensten im App-Store von Apple im Europäischen Wirtschaftsraum konkurrieren.²³⁴ Die Kommission hat insbesondere bei dem Fall zur Geschäftspraxis im App-Store (Musikstreaming) vorläufig festgestellt, dass die von Apple auferlegten Anforderungen den Wettbewerb auf dem Musik-Streaming-Markt verfälschen und einen Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung von Apple auf dem Vertriebsmarkt von Musik-Streaming-Apps an iPhone- und iPad-Nutzer darstellen.²³⁵

Am 27. Januar 2022 genehmigte die Kommission die Übernahme von Kustomer, einem Anbieter von Customer Relationship Management-Software (im Folgenden „CRM-Software“), durch Meta.²³⁶ Die Kommission führte eine eingehende Prüfung aufgrund von Bedenken durch, dass das Vorhaben den Wettbewerb auf den Märkten für die Bereitstellung von CRM-Software beeinträchtigen könnte, da Meta die Konkurrenten von Kustomer und neue Marktteilnehmer hätte ausschließen können, indem es ihnen den Zugang zu den Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) für seine Messaging-Kanäle (Messenger, Instagram, WhatsApp) verweigert. Um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen, bot Meta Zugangsverpflichtungen mit einer Laufzeit von zehn Jahren an. Diese Abhilfemaßnahmen umfassen: i) Gewährung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu den öffentlich zugänglichen Schnittstellen (API) von Meta für seine Messaging-Kanäle für die Konkurrenten von Kustomer, ii) eine Paritätszusage für den API-Zugang, wonach alle Verbesserungen und Aktualisierungen, die Kustomer zur Verfügung gestellt werden, auch den

²³⁴ Sache AT.40437, Apple – App-Store-Regeln (Musik-Streaming), Sache AT.40652 – Apple App-Store-Geschäftspraxis (E-Books/Hörbücher), Sache AT.40716 – Apple – App-Store-Geschäftspraxis.

²³⁵ Sache AT.40437, Apple – App-Store-Regeln (Musik-Streaming), siehe auch die Pressemitteilung vom 30.4.2021: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_2061.

²³⁶ Sache M.10262, Meta (vormals Facebook)/Kustomer, Beschluss der Kommission vom 27.1.2020, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/competition/mergers/cases1/202242/M_10262_8559915_3054_3.pdf.

Konkurrenten von Kustomer zur Verfügung gestellt werden. Daher kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass der Zusammenschluss unter Berücksichtigung der Abhilfemaßnahmen den Wettbewerb nicht gefährdet.

Am 20. Januar 2022 veröffentlichte die Kommission den Abschlussbericht²³⁷ und die dazugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen²³⁸ in ihrer im Juli 2020 auf der Grundlage von Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 eingeleiteten Sektoruntersuchung zum Internet der Dinge (IoT) für Verbraucher²³⁹. Der Bericht enthält die Ergebnisse, einschließlich einer Reihe potenzieller wettbewerbsrechtlicher Bedenken, die von Interessenträgern vorgebracht wurden, insbesondere in Bezug auf Sprachassistenten und Betriebssysteme für intelligente Geräte, den Zugang zu und die Akkumulierung riesiger Datenmengen sowie die mangelnde Interoperabilität.

Gesetz über digitale Märkte

Mit dem Gesetz über digitale Märkte werden die systematischen Praktiken auf digitalen Märkten angegangen, wie die Macht großer digitaler Plattformen als Torwächter („Gatekeeper“). Im Gesetz über digitale Märkte werden die einschlägigen Kriterien für die Bestimmung von Torwächtern festgelegt, die unter die Verordnung fallen. Erreicht eine Plattform die quantitativen Schwellenwerte hinsichtlich 1) ihrer Größe, 2) ihrer aktiven gewerblichen Nutzer und Endnutzer und 3) ihrer festen und dauerhaften Position, wird sie als Torwächter eingestuft. Die Kommission kann auch aufgrund einer qualitativen Bewertung ein Unternehmen als Torwächter einstufen. Benannte Torwächter werden verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach der Benennung als Torwächter harmonisierte Vorschriften einzuhalten, die darauf abzielen, dass die zentralen Plattformdienste bestreitbar bleiben und unlauteres Verhalten gegenüber ihren gewerblichen Nutzern beschränkt wird. Um mögliche Verstöße gegen die Verpflichtungen zu beheben, können Geldbußen in Höhe von bis zu 10 % des weltweiten Umsatzes des Unternehmens verhängt werden. Darüber hinaus können diesen Unternehmen im Falle einer systematischen Nichteinhaltung verhältnismäßige verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahmen auferlegt werden.

Eine politische Einigung über das Gesetz über digitale Märkte wurde am 24. März 2022 erzielt. Der endgültige Text wurde am 14. September 2022 vom Rat und vom Parlament unterzeichnet und am 12. Oktober 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Das Gesetz über digitale Märkte trat am 1. November 2022 in Kraft und gilt ab dem 2. Mai 2023. Innerhalb der folgenden zwei Monate müssen Unternehmen, die zentrale Plattformdienste erbringen und die quantitativen Schwellenwerte erreichen, die Kommission davon in Kenntnis setzen und alle einschlägigen Angaben übermitteln. Die Kommission hat dann zwei Monate Zeit, um einen Beschluss zur Benennung eines bestimmten Torwächters zu erlassen. Die benannten Torwächter haben nach dem Beschluss der Kommission höchstens sechs Monate Zeit, um die Einhaltung der im Gesetz über digitale Märkte vorgesehenen Verpflichtungen sicherzustellen.

Zudem muss die Kommission eine Reihe von Durchführungsrechtsakten und Vorlagen für Beschlüsse vorbereiten sowie interne Verfahren wie Register- und IT-Systeme einrichten.

²³⁷ Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Endgültiger Bericht – Sektoruntersuchung zum Internet der Dinge für Verbraucher (COM(2022) 19 final vom 20.1.2022), abrufbar unter: https://ec.europa.eu/competition-policy/system/files/2022-01/internet-of-things_final_report_2022_de.pdf.

²³⁸ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Final report – Sector inquiry into consumer Internet of Things (Endgültiger Bericht – Sektoruntersuchung zum Internet der Dinge für Verbraucher) (SWD(2022) 10 final vom 20.1.2022), abrufbar unter: https://ec.europa.eu/competition-policy/system/files/2022-01/internet-of-things_final_report_2022_staff_working_document_0.pdf.

²³⁹ Beschluss der Kommission vom 16.7.2020 zur Einleitung einer Untersuchung des Bereichs der Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge für Verbraucher gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, abrufbar unter: https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2021-05/internet-of-things_decision_initiating_inquiry_de.pdf.

2.2.2. Technologiemarkte

Die Maßnahmen der Kommission auf Technologiemarkten sollen die Wettbewerbsfähigkeit der Märkte aufrechterhalten und möglichst große Anreize für Innovationen schaffen. In diesem Zusammenhang überwacht die Kommission weiter die Einhaltung ihrer Beschlüsse in den Sachen Google Search (Shopping)²⁴⁰ und Google Android²⁴¹.

Im Februar 2022 zog NVIDIA, ein globaler Anbieter von Halbleitern, seine Anmeldung der geplanten Übernahme von Arm, einem Lieferanten von Kernarchitektur und geistigem Eigentum an Chiphersteller für die Entwicklung von Verarbeitungseinheiten, zurück und gab das Vorhaben auf. Die Kommission hatte eine eingehende Prüfung eingeleitet, um die geplante Übernahme von Arm durch NVIDIA zu prüfen, da die Kommission festgestellt hatte, dass Arm auf dem vorgelagerten Markt für die Lizenzierung von geistigem Eigentum an der Gestaltung von Prozessorprodukten über beträchtliche Marktmacht verfügt.²⁴² Im Rahmen der eingehenden Prüfung untersuchte die Kommission die Bedenken, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen in der Lage gewesen wäre und einen Anreiz gehabt hätte, den Zugang zum geistigen Eigentum von Arm durch Anbieter von Prozessorprodukten, die mit NVIDIA auf dem nachgelagerten Markt konkurrieren, einzuschränken oder zu verschlechtern. Dies hätte zu höheren Preisen, einer geringeren Auswahl und weniger Innovation in der Halbleiterindustrie führen können.

Im Dezember 2022 leitete die Kommission eine eingehende Prüfung der geplanten Übernahme von VMware durch Broadcom ein.²⁴³ Broadcom ist ein Anbieter von Hardware, in erster Linie Netzwerkschnittstellenkarten und Adapter. VMware hingegen ist Anbieter von Virtualisierungssoftware. Die Kommission befürchtet in erster Linie, dass das Vorhaben Broadcom in die Lage versetzen könnte, die Wettbewerbsfähigkeit konkurrierender Hardware-Anbieter einzuschränken, vor allem durch eine Beeinträchtigung der Interoperabilität der Virtualisierungssoftware von VMware mit den Hardwareprodukten von Wettbewerbern.

Die Sache Google Android

Am 14. September 2022 bestätigte das Gericht weitgehend den Beschluss der Kommission von 2018 in der Sache Google Android und kam zu dem Schluss, dass Google Herstellern von Android-Geräten und Mobilfunknetzbetreibern rechtswidrige Beschränkungen auferlegt hat, um seine beherrschende Stellung bei der allgemeinen Internetsuche aufrechtzuerhalten. Das Gericht ermäßigte die Geldbuße von 4,34 Mrd. EUR auf 4,125 Mrd. EUR. Insbesondere bestätigte das Gericht die Feststellung der Kommission, dass Android und iOS zu getrennten sachlich relevanten Märkten gehörten. Es bestätigte auch die Feststellung der Kommission, dass Google den Wettbewerb konkurrierender allgemeiner Suchdienste und Browser durch die den Herstellern von Mobilgeräten auferlegten Vorinstallationsbedingungen und den Wettbewerb alternativer Versionen von Android

²⁴⁰ Sache AT.39740, Google Search (Shopping), Beschluss der Kommission vom 27.6.2017, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec_docs/39740/39740_14996_3.pdf.

²⁴¹ Sache AT.39740, Google Search (Shopping), Beschluss der Kommission vom 18.7.2018, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec_docs/40099/40099_9993_3.pdf.

²⁴² Sache M.9987 NVIDIA/Arm, siehe auch die Pressemitteilung vom 27.10.2021: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_5624.

²⁴³ Sache M.10806, Broadcom/VMware, siehe auch die Pressemitteilung vom 20.12.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7835.

und konkurrierender allgemeiner Suchdienste durch seine Anti-Fragmentierungsvereinbarungen eingeschränkt hat.

Parallel dazu überwacht die Kommission weiterhin die Abhilfemaßnahmen, die Google im EWR umgesetzt hat. Google löste die Bündelung von Google Play Store, Google Search und Google Chrome auf Smart-Mobilgeräten von Google Android auf. Google erlaubte den Geräteherstellern, eine Fork-Version von Android auf Geräten ihrer Wahl zu verkaufen, während sie weiterhin andere Geräte auf der Grundlage von Google Android und mit Google Play verkaufen. Google führte einen Auswahlbildschirm ein, über den Nutzer bei der Einrichtung neuer Geräte ihre bevorzugte Suchmaschine auswählen können.

2.2.3. Telekommunikationssektor

Die europäischen Verbraucher müssen dank niedriger Preise, hoher Qualität und innovativer Dienste von einer größeren Auswahl im Telekommunikationssektor profitieren können. Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung mobiler Infrastrukturen können zu Effizienzgewinnen wie Kostensenkungen und Qualitätsverbesserungen führen. Diese Vereinbarungen können jedoch wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen haben, da sie den Wettbewerb bei der Infrastruktur einschränken können, der ohne die Vereinbarung stattfinden würde. Ein Abschnitt mit Leitlinien zur wettbewerbsrechtlichen Bewertung von Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung mobiler Infrastrukturen wurde in den Entwurf der überarbeiteten Leitlinien für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit aufgenommen, der im Jahr 2022 zur öffentlichen Konsultation zugänglich war.²⁴⁴ In den Leitlinien wird die Notwendigkeit betont, eine Einzelfallprüfung nach Artikel 101 AEUV durchzuführen, es werden relevante Faktoren für die wettbewerbsrechtliche Würdigung und allgemeine Grundsätze für die eigenständige Prüfung verschiedener Arten von Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung mobiler Infrastruktur vorgegeben und zu erfüllende Mindestanforderungen festgelegt, damit eine Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung mobiler Infrastruktur nicht so angesehen werden kann, dass sie dem ersten Anschein nach wahrscheinlich wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen im Sinne von Artikel 101 AEUV nach sich zieht.

Im Jahr 2022 führte die Kommission ihr Prüfverfahren bezüglich einer zwischen den beiden größten Betreibern in Tschechien – O2/CETIN und T-Mobile – geschlossenen Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung des Mobilfunknetzes fort. Nachdem die Kommission im Jahr 2019 den beteiligten Unternehmen eine Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelt hatte, nahm sie am 27. August 2021 eine vorläufige Beurteilung an, in der sie ihre verbleibenden Bedenken hinsichtlich der negativen Auswirkungen der Vereinbarungen über die gemeinsame Netznutzung auf den Wettbewerb darlegte. Die wichtigsten Bedenken betrafen die Verringerung der Fähigkeit und der Anreize für T-Mobile und O2, einseitig in die Netzinfrastruktur zu investieren (insbesondere durch Zurückhaltung im technologischen Bereich), finanzielle Negativanreize und Informationsaustausch, was wiederum zu einer geringeren Flexibilität in Bezug auf Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Technologie-/Produktdifferenzierung führen und somit den Wettbewerb auf den Endkunden- und Vorleistungsmärkten für Mobilfunkdienste in der Tschechischen Republik beeinträchtigen könnte, was zu geringeren Wahlmöglichkeiten, einer geringeren Qualität der

²⁴⁴ Siehe Pressemitteilung vom 1.3.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_1371.

Dienste und Verzögerungen bei der Innovation führen könnte. Um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen, legten die Parteien Verpflichtungsangebote vor. Die Verpflichtungen betreffen die Modernisierung bestimmter Infrastrukturen, bestimmte finanzielle Bedingungen für den einseitigen Ausbau, weitere Beschränkungen der Informationsweitergabe und keine Ausweitung der Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung auf Prag und Brünn für einen Zeitraum von 7 bis 10 Jahren. Am 11. Juli 2022 erließ die Kommission einen Verpflichtungsbeschluss, mit dem die Verpflichtungsangebote der teilnehmenden Parteien sowie ihrer Muttergesellschaften Deutsche Telekom und der PPF Group nach den EU-Kartellvorschriften für rechtlich bindend erklärt wurden.²⁴⁵ Am 30. September 2022 erließ die Kommission einen an den Beschwerdeführer Vodafone gerichteten Ablehnungsbeschluss²⁴⁶, in dem sie erläuterte, warum die Kommission angesichts des Verpflichtungsbeschlusses der Auffassung ist, dass in Bezug auf die im Verpflichtungsbeschluss behandelten Behauptungen kein Anlass mehr besteht, tätig zu werden. In Bezug auf die verbleibenden Bedenken des Beschwerdeführers wird in dem Beschluss erläutert, warum die Kommission der Auffassung ist, dass die Wahrscheinlichkeit für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 101 Absatz 1 AEUV begrenzt ist, weshalb die Kommission es nicht für angemessen hält, den Fall weiter zu untersuchen.

Im Januar 2022 erließ die Kommission erneut einen Beschluss, mit dem sie gegen Telefónica eine Geldbuße in Höhe von 66 894 000 EUR und gegen Pharol (ehemals Portugal Telecom) eine Geldbuße in Höhe von 12 146 000 EUR verhängte.²⁴⁷ Am 23. Januar 2013 erließ die Kommission einen Beschluss zur Verhängung einer Geldbuße gegen Telefónica und Portugal Telecom wegen des Abschlusses einer Wettbewerbsverbotsvereinbarung, die dem Ziel diene, den Wettbewerb im Binnenmarkt zu beschränken, was gegen Artikel 101 AEUV verstößt. In seinen Urteilen vom 28. Juni 2016 (später bestätigt durch das Urteil des Gerichtshofs vom 13. Dezember 2017)²⁴⁸ bestätigte das Gericht die von der Kommission in ihrem Beschluss vorgenommene Argumentation in Bezug auf die Zuwiderhandlung, erklärte jedoch die von der Kommission verhängten Geldbußen für nichtig. Den Urteilen des Gerichtshofs zufolge hätte die Kommission die Dienstleistungen bestimmen müssen, für die Telefónica und Portugal Telecom während der Geltungsdauer der Wettbewerbsverbotsklausel nicht in potenziellem Wettbewerb gestanden haben, und diese Dienstleistungen bei der Berechnung der Geldbußen ausnehmen müssen. Im erneuten Beschluss von 2022 wurden die Urteile des Gerichts in vollem Umfang berücksichtigt und jene Dienstleistungen vom Umsatz ausgenommen, für die unüberwindbare Hindernisse für den Eintritt in den Markt bestanden

²⁴⁵ Sache AT.40305 – Gemeinsame Netznutzung – Tschechische Republik, siehe auch die Pressemitteilung vom 11.7.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_4463.

²⁴⁶ Siehe den Beschluss der Kommission unter:

https://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases1/202250/AT_40305_8659567_4194_4.pdf.

²⁴⁷ Sache AT.39839, Telefónica/Portugal Telecom, Beschluss der Kommission vom 25.1.2022, abrufbar unter https://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases1/202232/AT_39839_8432000_2174_3.pdf.

²⁴⁸ Urteil des Gerichts vom 28. Juni 2016, Telefónica/Kommission, T-216/13, ECLI:EU:T:2016:369, bestätigt durch Telefónica/Kommission, C-487/16 P, ECLI:EU:C:2017:961, und Urteil des Gerichts vom 28. Juni 2016, Portugal Telecom/Kommission, T-208/13, ECLI:EU:T:2016:368.

und bei denen die Parteien daher während der Geltungsdauer der Wettbewerbsverbotsklausel nicht in potenziellem Wettbewerb miteinander standen.

Am 28. Juli 2022 leitete die Kommission eine eingehende Prüfung der geplanten Übernahme von VOO und Brutélé durch Orange ein.²⁴⁹ Orange mit Sitz in Frankreich ist ein Anbieter von Mobilfunk- und Festnetz-Telekommunikationsdienstleistungen für Endkunden in Belgien. VOO und Brutélé mit Sitz in Belgien sind führende Anbieter von Festnetz- und Mobilfunkdienstleistungen für Endkunden in Belgien. Die Kommission befürchtet, dass das Vorhaben den Wettbewerb auf den Endkundenmärkten für die Bereitstellung von Festnetz-Internetdiensten, audiovisuellen Dienstleistungen und Bündel-Angeboten in Teilen Belgiens einschränken könnte.

Darüber hinaus beschloss die Kommission am 27. Juli 2022, einen Verweisungsantrag Spaniens zu genehmigen, dem sich eine Reihe von Mitgliedstaaten anschloss, um die geplante Übernahme von Inmarsat durch Viasat zu prüfen.²⁵⁰ Obwohl die geplante Übernahme die Schwellenwerte der EU-Fusionskontrollverordnung nicht übersteigt, kam die Kommission zu dem Schluss, dass das Vorhaben die Voraussetzungen für eine Verweisung nach Artikel 22 der EU-Fusionskontrollverordnung erfüllt. Viasat mit Sitz in den USA und Inmarsat mit Sitz im Vereinigten Königreich betreiben eigene Satellitennetze und erbringen satellitengestützte Zweiwege-Kommunikationsdienste. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Zusammenschluss den Wettbewerb bei der Bereitstellung von In-Flight-Satellitenverbindungen für die gewerbliche Luftfahrt im EWR beeinträchtigen könnte.

2.2.4. Medien

Die Tätigkeit der Kommission in diesem Sektor zielt darauf ab, dass die Verbraucher sowohl von einer größeren Auswahl an und unbeschränktem Zugang zu hochwertigen Inhalten zu wettbewerbsfähigen Preisen als auch von mehr technologischer Innovation profitieren können.

Am 15. März 2022 genehmigte die Kommission die Übernahme von Metro Goldwyn Mayer (im Folgenden „MGM“) durch Amazon vorbehaltlos.²⁵¹ MGM produziert und vertreibt audiovisuelle Inhalte, darunter die James-Bond-Filmserie, das beliebte Film-Franchise-Produkt. Amazon ist unter anderem im Vertrieb von AV-Inhalten über die Plattform Prime Video sowie in der Erbringung von Marktplatzdiensten tätig. Im Rahmen ihrer Untersuchung prüfte die Kommission Bedenken hinsichtlich der Abschottung gegenüber Abnehmern und Vorprodukten, insbesondere, ob Amazon i) Wettbewerber von AV-Inhalten und ii) Kinos hätte schädigen können, indem es den Zugang zu den Filmen und Serien von MGM versperrte. Darüber hinaus untersuchte die Kommission Konglomeratsverbindungen zwischen i) MGM-Inhalten und ii) der bestehenden audiovisuellen Produktpalette von Amazon für den Einzelhandel und den Online-Vertrieb, um mögliche Auswirkungen auf die Stellung von

²⁴⁹ Sache M.10663, Orange/VOO/Brutélé, siehe auch die Pressemitteilung vom 28.7.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_4762.

²⁵⁰ Siehe Pressemitteilung vom 27.7.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/mex_22_4743.

²⁵¹ Sache M.10349, Amazon/MGM, siehe auch die Pressemitteilung vom 15.3.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_1762.

Amazon als Marktplatzanbieter zu untersuchen. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass das Vorhaben keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken aufwirft, was in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass das Unternehmen sowohl bei der Produktion als auch beim Vertrieb von AV-Inhalten einem starken Wettbewerb durch andere Anbieter ausgesetzt ist.

Darüber hinaus leitete die Kommission am 8. November 2022 eine eingehende Prüfung der geplanten Übernahme von Activision Blizzard durch Microsoft, beide mit Sitz in den USA, ein.²⁵² Activision Blizzard ist Herausgeber und Vertreiber von Videospiele, einschließlich des beliebten Spiels „Call of Duty“. Microsoft ist ein weltweit tätiges Technologieunternehmen, das unter anderem auch Videospiele veröffentlicht und vertreibt. Die Kommission hat Bedenken, dass Microsoft gegen i) konkurrierende digitale Vertreiber von Videospiele für Spielkonsolen und ii) konkurrierende Anbieter von Spiele-Abonnements und Spielestreaming über die Cloud eine Abschottungsstrategie verfolgen könnte, indem sie den Zugang zu den Spielen von Activision Blizzard vorenthalten oder einschränken könnte. Die Kommission befürchtet ferner, dass der Zusammenschluss die Stellung von Microsoft auf dem Markt für PC-Betriebssysteme stärken könnte, da es Konglomeratsverbindungen zwischen Windows von Microsoft und mehreren miteinander verbundenen Märkten gibt, insbesondere Microsofts Vertrieb von PC-Spielen, einschließlich Spielen von Activision Blizzard, und dem Bereitstellen von Spielen durch Cloud-Streaming.

Im November 2022 leitete die Europäische Kommission eine eingehende Prüfung der geplanten Übernahme von Lagardère durch Vivendi ein.²⁵³ Bei beiden Parteien handelt es sich um französische Medienkonzerne, die im Buch- und Zeitschriftenverlag tätig sind. Die Parteien sind auf den meisten Märkten der Buchwertschöpfungskette das größte bzw. zweitgrößte Unternehmen. Die Kommission hat Bedenken, dass das Vorhaben den Wettbewerb auf den Märkten für i) den Erwerb von Urheberrechten an französischsprachigen Büchern, ii) den Vertrieb und die Vermarktung französischsprachiger Bücher, iii) den Verkauf französischsprachiger Bücher an Einzelhändler und iv) den Verkauf von Promi-Magazinen beeinträchtigen könnte.

Im Jahr 2022 befasste sich die Kommission auch mit zahlreichen Beihilfefällen im Nachrichtenmediensektor, um dem Sektor dabei zu helfen, sich von der Krise zu erholen und ein gesundes Wettbewerbsumfeld aufrechtzuerhalten. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Tatsache gewidmet, dass die Medien eine Schlüsselrolle für die Demokratie einnehmen und dass die Unterstützung in einer Weise geleistet wird, die hochwertigen unabhängigen Journalismus, Medienfreiheit und Pluralismus achtet und fördert.²⁵⁴ In diesem Zusammenhang genehmigte die Kommission Regelungen zur Förderung des digitalen Wandels und der technologischen Innovation in der Medienindustrie.²⁵⁵ Die Kommission

²⁵² Sache M.10646, Microsoft/Activision Blizzard, siehe auch die Pressemitteilung vom 8.11.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_6578.

²⁵³ Sache M.10433, Vivendi/Lagardere, siehe auch die Pressemitteilung vom 30.11.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7243.

²⁵⁴ Siehe u. a. Sache SA.101274, Italien – Steuergutschrift für die Ausgaben, die Verlegern im Jahr 2020 für den Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften entstanden sind, Sache SA.102752, Frankreich – Geänderte Steuerermäßigung für Abonnements für Nachrichtenmedien.

²⁵⁵ Sache SA.101182, Belgien – Digitaler Wandel der Medien.

genehmigte ferner Beihilfen für die Produktion von Filmen²⁵⁶ und Videospielen²⁵⁷, soweit dies angebracht war, um die kulturelle Vielfalt der EU im audiovisuellen Sektor zu bewahren.

2.2.5. Erleichterung des digitalen Wandels

Leistungsfähige, zuverlässige und sichere Netze für die elektronische Kommunikation sind eine wesentliche Voraussetzung für den digitalen Wandel in der EU. Sie sind ein entscheidender Faktor dafür, die digitale Kluft zu überwinden, den sozialen Zusammenhalt zu wahren und eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Wirtschaft zu erhalten. Die Beihilfenkontrolle in diesem Sektor spielt eine wichtige Rolle bei der Entwicklung einer koordinierten Investitionsstrategie in der gesamten EU und bei der Verwirklichung der in den einschlägigen Mitteilungen der Kommission dargelegten Ziele für den digitalen Wandel.²⁵⁸

Nach einer Bewertung der Leitlinien von 2013 für staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau²⁵⁹ und einer öffentlichen Konsultation zum Entwurf der überarbeiteten Breitbandleitlinien²⁶⁰, die im Februar 2022 abgeschlossen wurde, nahm die Kommission am 12. Dezember 2022 die neuen EU-Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau²⁶¹ an. Mit der Überarbeitung wird sichergestellt, dass die Leitlinien an die neuesten Markt- und Technologieentwicklungen angepasst werden. Die wichtigsten Änderungen betreffen: i) einen Schwellenwert für Marktversagen bei Festnetzen, der bei einer Download-Geschwindigkeit von 1 Gbit/s und einer Upload-Geschwindigkeit von 150 Mbit/s unter Spitzenlastzeiten festgesetzt wird, ii) Bedingungen für (außergewöhnliche) öffentliche Investitionen in schwarzen Gebieten, iii) Anforderungen an wesentliche Verbesserungen, iv) Kartierung und öffentliche Konsultation und iv) die Verpflichtungen für den öffentlichen Zugang auf Vorleistungsebene, die überarbeitet wurden, um die Förderung eines wirksamen Wettbewerbs auf der Vorleistungsebene zu gewährleisten und gleichzeitig das Gleichgewicht zwischen Kosten und Nutzen solcher Verpflichtungen zu wahren. Darüber hinaus wurde mit den Leitlinien ein neuer Bewertungsrahmen für den Aufbau von Backhaul- und Mobilfunknetzen sowie für Maßnahmen auf Nachfrageseite eingeführt.

Die Beihilfenkontrolle spielte auch bei Maßnahmen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit eine grundlegende Rolle.²⁶² Im Jahr 2022 genehmigte die Kommission

²⁵⁶ Siehe u. a. Sache SA.100474, Deutschland/Deutscher Motion Picture Fund, Sache SA.102040, Spanien – Steuerabzug für audiovisuelle Produktionen und Live-Auftritte und Musikkunst in Biscaya – Änderung.

²⁵⁷ Siehe u. a. Sache SA.103066, Frankreich – Crédit d'impôt en faveur de la création de jeux vidéo.

²⁵⁸ Siehe insbesondere die folgenden Mitteilungen der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: i) Mitteilung vom 14.9.2016 „Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt – Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft“, (COM(2016) 587 final), ii) Mitteilung vom 19.2.2020 „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“, (COM(2020) 67 final), iii) Mitteilung vom 9.3.2021 „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“, (COM(2021) 118 final). Siehe auch den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Politikprogramm für 2030 „Weg in die digitale Dekade“, COM(2021) 574 final.

²⁵⁹ Mitteilung der Kommission: Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1).

²⁶⁰ Die öffentliche Konsultation fand von November 2021 bis Februar 2022 statt. Siehe https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2021-broadband_en.

²⁶¹ Mitteilung der Kommission: Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen, C(2022) 9343 final vom 12.12.2022.

²⁶² Um den Mitgliedstaaten die beihilferechtliche Prüfung zu erleichtern, stellte die Kommission Leitlinien zu

neben anderen den Telekommunikationssektor betreffenden Beschlüssen über staatliche Beihilfen fünf Regelungen zur Förderung des Aufbaus leistungsstarker Festnetz-²⁶³ oder Mobilfunknetze²⁶⁴ sowie zwei Gutscheinregelungen²⁶⁵ nach den Vorschriften über staatliche Beihilfen, die durch die Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt werden. Insbesondere genehmigte die Kommission im Jahr 2022 zwei italienische Regelungen, die vollständig aus der Aufbau- und Resilienzfazilität gefördert werden.²⁶⁶ Mit Beschluss vom 27. Januar 2022 genehmigte die Kommission eine Regelung im Umfang von 3,8 Mrd. EUR für den Ausbau von Festnetzen mit Download-Geschwindigkeiten von 1 Gbit/s und Upload-Geschwindigkeiten von 200 Mbit/s in Gebieten Italiens, in denen aktuell kein Netz zur Bereitstellung einer Download-Geschwindigkeit von 300 Mbit/s vorhanden oder geplant ist. Mit Beschluss vom 25. April 2022 genehmigte die Kommission eine Regelung im Umfang von 2 Mrd. EUR für den Aufbau leistungsfähiger 5G-Mobilfunknetze, insbesondere: i) für leistungsstarke Backhaul-Netze zur Anbindung der mobilen Basisstationen, die bis 2026 nicht leistungsfähig sein werden; und ii) für die erforderlichen Basisstationen für 5G-Mobilfunkdienste mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 150 Mbit/s und einer Upload-Geschwindigkeit von 30 Mbit/s in Gebieten Italiens, in denen bis 2026 keine Download-Geschwindigkeiten von mehr als 30 Mbit/s angeboten werden. Die Kommission stellte fest, dass beide Regelungen die geltenden Anforderungen an staatliche Beihilfen erfüllen. Die Beschlüsse, die der Annahme der neuen Breitbandleitlinien vorausgingen, stehen im Einklang mit ihren Grundsätzen und wenden diese auf groß angelegte staatlich finanzierte Programme zur Erleichterung des digitalen Wandels an.

3. FINANZDIENSTLEISTUNGEN

3.1 Die größten Herausforderungen im Überblick

Auch im Jahr 2022 waren die Finanzdienstleistungsmärkte durch ein rasches Tempo technologischer und regulatorischer Entwicklungen gekennzeichnet. Durch die Maßnahmen der Kommission in diesem Sektor soll sichergestellt werden, dass Verbraucher und Händler voll und ganz von diesen Entwicklungen profitieren können. Die EU-Wettbewerbspolitik trägt dazu bei, einen Wettbewerb auf den Märkten für Finanzdienstleistungen aufrechtzuerhalten und zu fördern, Kunden und Innovationen zu schützen und gleichzeitig systemischen Risiken für die Wirtschaft vorzubeugen.

Die EU-Rechtsvorschriften und insbesondere die Umsetzung der Verordnung über

Beihilfen in Form einer Vorlage für Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus und der Nutzung von Festnetzen und Mobilfunknetzen bereit, abrufbar unter: https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2021-04/template_RRF_broadband_roll_out_and_demand_side_measures_0.pdf.

²⁶³ Sache SA.63170, Italien – ARF – Plan 1 Gbit/s, Sache SA.63172, Österreich – ARF – Breitband Austria 2030, Sache SA.102847, Spanien – ARF – Förderung der Konnektivität in ländlichen Gebieten.

²⁶⁴ Sache SA.100557, Italien – ARF – italienischer 5G-Plan, Sache SA.103451, Spanien – Aufbau von Backhaul-Netzen für Mobilfunkverbindungen.

²⁶⁵ Sache SA.100138, Spanien – ARF – Soziale Konnektivitätsgutscheine für wirtschaftlich schwache Gruppen von Endnutzern, Sache SA.102977, Zypern – ARF – Breitband-Konnektivitätsgutscheine für Haushalte.

²⁶⁶ Sache SA.100704, Italien – ARF – Förderregelung zur Förderung von Biomethan, SA.102460, Italien – ARF – Realizzazione di impianti fotovoltaici da installare su edifici a uso produttivo nei settori agricolo, Zootecnico e agroindustriale, da finanziare nell’ambito del PNRR, Missione 2, Komponente 1, investimento 2.2 „Parco Agrisolare“.

Interbankenentgelte²⁶⁷ und die überarbeitete Zahlungsdiensterichtlinie²⁶⁸ beleben den Wettbewerb und Innovationen im Zahlungsverkehrssektor zum Nutzen von Verbrauchern und Händlern. Viele Märkte für Zahlungsdienste unterliegen Netzwerkeffekten. Daher können Wettbewerbsverzerrungen durch Unternehmen oder Mitgliedstaaten besonders schwerwiegende Auswirkungen haben, indem beispielsweise innovative Wettbewerber am Markteintritt gehindert oder zum Ausscheiden aus dem Markt gezwungen werden.

Regelmäßig treten neue Akteure in die Finanzmärkte ein oder setzen ihre Entwicklung fort. Zu den Unternehmen, die in die Finanzmärkte eintreten, gehören große Technologieunternehmen wie Apple oder Alphabet (Google), aber auch kleinere oder innovativere Anbieter, insbesondere FinTech-Unternehmen. Sie verbessern die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen durch technologische Innovationen. Dieser Trend ist auf den meisten Finanzdienstleistungsmärkten zu beobachten, unter anderem auf den Märkten für Bankgeschäfte, Zahlungsverkehr und Versicherungen. Die Anbieter digitaler Technologien und FinTech-Unternehmen erleichtern Investoren auch den Zugang zu den EU-Kapitalmärkten. Im Jahr 2022 setzte die Kommission ihre Bemühungen um die Schaffung einer gut funktionierenden Kapitalmarktunion fort. Kryptowährungen werfen eine Reihe regulatorischer Herausforderungen auf und verursachen unter Umständen Wettbewerbsprobleme. Die meisten Regulierungsfragen sowie eine Reihe von wettbewerbsrechtlichen Bedenken werden in der Verordnung über Märkte für Kryptowerte²⁶⁹ behandelt, mit der Kryptoanlagen und deren Beaufsichtigung geregelt werden. Im Jahr 2022 überwachte die Kommission die Marktentwicklungen für Kryptowerte sowie „digitale Geldbörsen“ für Zahlungen und Geldtransfers im Zusammenhang mit Kryptowährungen, beispielsweise das Pilotprojekt von Facebook zur Schaffung einer digitalen Geldbörse namens Novi²⁷⁰.

Etablierte Akteure der Finanzbranche, wie Kartenzahlverfahren, Banken und traditionelle Versicherer oder Makler, sind nach wie vor wichtige Akteure in den finanziellen Wertschöpfungsketten. Im Jahr 2022 untersuchte die Kommission die Konsolidierung, Zusammenarbeit und mögliche wettbewerbswidrige Koordinierung zwischen etablierten Unternehmen. Die Kommission überprüfte auch Beihilferegulungen für Banken und andere traditionelle Finanzinstitute.

Der Zugang zu zuverlässigen Finanzdaten bei niedrigen Kosten ist eine weitere zentrale Herausforderung für die Finanzbranche. Diese Daten gewährleisten die Fairness der Marktpreise und die Systemstabilität. Wie wichtig ein fairer und diskriminierungsfreier Zugang zu Finanzmarktdaten wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Indizes (Environmental, Social and Governance, im Folgenden „ESG“) ist, zeigt sich auch an bedeutenden politischen

²⁶⁷ Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1).

²⁶⁸ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35, wird derzeit von der Kommission geprüft).

²⁶⁹ Siehe Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, COM(2020) 593 final vom 24.9.2020.

²⁷⁰ Obwohl Facebook das Pilotprojekt für Novi am 1. September 2022 beendete, prüft es Pläne, die Geldbörse für künftige Produkte umzuwidmen, einschließlich solcher im Zusammenhang mit der Entwicklung des Metaversum.

Initiativen und Geschäftsstrategien zur Förderung eines stärkeren Übergangs zu nachhaltigen Investitionen durch klarere Angaben zu den Unternehmensbilanzen im ESG-Bereich. Diese Entwicklungen zeigen, wie wichtig qualitativ hochwertige proprietäre Marktdaten für das Funktionieren der Kapitalmarktunion sind. Es muss verstärkt sichergestellt werden, dass die Datenmärkte in der Union frei von wettbewerbswidrigem Verhalten sind und dass Zusammenschlüsse in diesem Bereich sorgfältig geprüft werden.

Der EU-Bankensektor hat die Finanzkrise, die im Jahr 2008 ihren Anfang nahm, weitgehend überwunden und er konnte bisher den negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und den Marktstörungen infolge der russischen Aggression gegen die Ukraine standhalten. Die von den Mitgliedstaaten zur Stützung der Realwirtschaft eingeführten Beihilferegulungen, die von der Kommission auf der Grundlage des Befristeten Rahmens und des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen genehmigt wurden, trugen dazu bei, die Banken vor den negativen Auswirkungen des plötzlichen Wirtschaftsabschwungs zu schützen.

3.2 Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen

3.2.1. Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zu Innovation und Fairness im Zahlungsverkehr

Im Jahr 2022 setzte die Kommission ihre Überwachung der Anwendung der Verordnung über Interbankenentgelte fort.²⁷¹

Darüber hinaus wurde im Oktober 2022 eine Studie über neue Entwicklungen auf den Märkten für kartengebundene Zahlungsvorgänge eingeleitet, die hauptsächlich, aber nicht nur, im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung über Interbankenentgelte steht. In dieser Studie werden Markttrends untersucht, einschließlich der Entwicklungen im Zusammenhang mit digitalen Lösungen wie mobilen Geldbörsen, bei denen für Zahlungsvorgänge Karten verwendet werden. Die Studie enthält auch eine detaillierte Bewertung der Entwicklungen bei den Händlergebühren und ihren Komponenten, einschließlich der Systemgebühren, ihrer Transparenz und Verhandelbarkeit sowie der Wahlfreiheit im Hinblick auf kartengebundene Zahlungsanwendungen.

3.2.2. Kartellrechtliche Untersuchungen im Finanzdienstleistungssektor

Im Bereich der Kfz-Versicherung schloss die Kommission im Jahr 2022 ihre Untersuchung der Bedingungen für den Zugang zum Datenpoolssystem Insurance Link ab, der von der Versicherungsvereinigung Insurance Ireland verwaltet wird. Im Juni 2021 richtete die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte²⁷² an Insurance Ireland, in der sie ihre vorläufigen Bedenken darlegte, dass Insurance Ireland den Zugang von Unternehmen, die ein berechtigtes Interesse an der Teilnahme an dem System hatten, willkürlich verzögert bzw. faktisch verweigert hat, was dazu führen könnte, dass diese Unternehmen im Vergleich zu Unternehmen, die bereits Zugang zur Datenbank haben, Wettbewerbsnachteile auf dem irischen Kfz-Versicherungsmarkt erleiden. Insurance Ireland bot Verpflichtungen an, um die

²⁷¹ Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1).

²⁷² Siehe Pressemitteilung vom 18.6.2021: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_3081.

vorläufigen Bedenken auszuräumen. Die Kommission stellte fest, dass die endgültigen Verpflichtungszusagen zufriedenstellend waren, und erließ am 30. Juni 2022 einen Beschluss²⁷³ zur Annahme der endgültigen Verpflichtungszusagen. Die Kommission hat auch den Überwachungstreuhänder zugelassen, dessen Aufgabe es sein wird, die ordnungsgemäße Umsetzung der Verpflichtungen in den nächsten zehn Jahren zu überwachen.

Was die Finanzdienstleistungen für Großkunden betrifft, so hat die Kommission angesichts der Ablösung der LIBOR- und anderer IBOR-Sätze die Gestaltung und Umsetzung von Ausweichzinssätzen weiter überwacht. Solche Ausweichzinssätze bestehen, um verschiedenen öffentlichen Einrichtungen sowie privaten Organisationen und Verbänden bei Finanzkontrakten den Übergang von IBOR-Zinssätzen zu risikofreien Zinssätzen zu erleichtern.

Die Kommission setzte auch ihre jährliche Überwachung der parallelen zehnjährigen Verpflichtungen fort, die die International Swaps and Derivatives Association und der Anbieter von Rohstoff- und Finanzdaten, IHS Markit (jetzt Teil von S&P Global), eingegangen sind.²⁷⁴ Diese Verpflichtungen betreffen sowohl organisatorische Änderungen zur Verringerung des Einflusses von CDS-Händlern (die Mitgliedsbanken der beratenden Ausschüsse) auf Lizenzentscheidungen als auch Änderungen bei der Lizenzvergabe, z. B. die Erteilung von Lizenzen zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen.

Darüber hinaus setzte die Kommission ihre Untersuchungen zum Zugang zu Marktdaten fort, der als Schlüsselement dafür angesehen wird, Kunden die Teilnahme am Aktienhandel zu ermöglichen. Der Zugang zu Marktdaten erfolgt beispielsweise über Datenanbieter, die ihre Daten von den jeweiligen etablierten Handelsplätzen kaufen („Marktdatenanbieter“), und andere Plattformen oder direkt über die etablierten Handelsplätze.

Nachdem die Kommission im Jahr 2019 von Visa und MasterCard angebotene Verpflichtungen²⁷⁵ zur erheblichen Senkung ihrer multilateralen Interbankenentgelte für Zahlungen im EWR mit Debit- und Kreditkarten nicht im EWR niedergelassener Emittenten akzeptiert hatte, hat die Kommission ihre Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Visa und MasterCard im Jahr 2022 fortgesetzt.

Am 2. Mai 2022 übermittelte die Kommission Apple eine Mitteilung der Beschwerdepunkte²⁷⁶, in der sie vorläufig feststellte, dass Apple den Wettbewerb beschränkte, indem das Unternehmen seine beherrschende Stellung auf dem Markt für mobile Geldbörsen auf iOS-Geräten missbrauchte. Apple, das den Zugang zur NFC-Funktion (Nahfeldkommunikation) für Zahlungen in Geschäften auf iPhones beschränkt und für Apple Pay vorbehält, könnte andere Wettbewerber ausschließen, was zu weniger Innovationstätigkeit und weniger Auswahl für die Verbraucher bei mobilen Geldbörsen auf iPhones führen könnte.

²⁷³ Sache AT.40511, Insurance Ireland, siehe auch die Pressemitteilung vom 25.2.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_1389.

²⁷⁴ Sache M.10108, S&P Global/IHS Markit.

²⁷⁵ Beschlüsse C(2019) 3033 final und C(2019) 3034 final vom 29.4.2019.

²⁷⁶ Sache AT.40452, Mobilzahlungen, siehe auch die Pressemitteilung vom 2.5.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_2764.

3.2.3. Fusionskontrolluntersuchungen im Finanzsektor

Die Kommission stellte weiterhin sicher, dass Zusammenschlüsse im Finanzsektor nicht zu höheren Preisen, einer geringeren Qualität bei den Produkten oder Dienstleistungen bzw. zu weniger Innovationen für die Verbraucher führen. Auch wenn sie im Jahr 2022 in keinem der Fälle intervenierte, überprüfte sie Vorhaben über verschiedene Märkte hinweg, unter anderem in den Bereichen Versicherungen, Zahlungsdienste, Bankdienstleistungen und anderen spezialisierten Finanzdienstleistungen. Darüber hinaus führte die Kommission eine Untersuchung nach Artikel 21 der EU-Fusionskontrollverordnung durch, mit der der Kommission die ausschließliche Zuständigkeit für Zusammenschlüsse von unionsweiter Bedeutung übertragen wird.²⁷⁷

Nach der Genehmigung der Übernahme von IHS Markit durch S&P Global am 22. Oktober 2021 vorbehaltlich der Verpflichtungszusagen der beteiligten Unternehmen, bestimmte Geschäftsbereiche zu veräußern, genehmigte die Kommission im Jahr 2022 die Erwerber der veräußerten Geschäftsbereiche.²⁷⁸ Insbesondere genehmigte die Kommission am 24. Februar 2022 NewsCorp als geeigneten Käufer der veräußerten Geschäftsbereiche in der Rohstoffpreisbewertung und FactSet als geeigneten Käufer der veräußerten Geschäftstätigkeit im Bereich Kreditkennungen. Schließlich genehmigte die Kommission am 24. Mai 2022 Morningstar als geeigneten Käufer der veräußerten Geschäftstätigkeiten im Bereich Marktinformationen über hebel-finanzierte Kredite.

Am 6. April 2021 legte Ungarn ein Veto gegen die Übernahme der beiden im Versicherungssektor tätigen ungarischen Tochtergesellschaften von AEGON durch VIG ein, obwohl das Vorhaben von der Kommission überprüft und am 12. August 2021 letztlich uneingeschränkt genehmigt worden war.²⁷⁹ Am 21. Februar 2022 kam die Kommission zu dem Schluss, dass Ungarn gegen Artikel 21 der EU-Fusionskontrollverordnung verstoßen hat, indem es das Vorhaben nach seinen nationalen Vorschriften über ausländische Direktinvestitionen blockierte.²⁸⁰ Nach ihrer Untersuchung hatte die Kommission begründete Zweifel daran, dass mit dem Veto tatsächlich berechnete Interessen Ungarns geschützt werden sollten, und stellte ferner fest, dass die ungarischen Behörden nicht nachgewiesen haben, dass die Maßnahme gerechtfertigt, geeignet und verhältnismäßig war. Im Beschluss der Kommission wurde Ungarn aufgefordert, sein Veto zurückzunehmen.

Am 24. Februar 2022 genehmigte die Kommission die Übernahme von Ethniki durch CVC Capital Partners uneingeschränkt.²⁸¹ Ethniki bietet Lebens- und Nichtlebensversicherungen in Zypern, Griechenland und Rumänien an. CVC kontrolliert über seine Portfoliogesellschaft HHG private Krankenhäuser in Griechenland und Zypern. Die Kommission untersuchte, ob die Übernahme den Wettbewerb bei privaten Krankenversicherungen und allgemeinen privaten Krankenhausleistungen in Griechenland beeinträchtigen könnte. Sie kam jedoch zu dem Schluss, dass Ethniki nicht über genügend Marktmacht verfügt, um die mit HHG

²⁷⁷ Sache M.10494, VIG/AEGON CEE (Verfahren nach Artikel 21).

²⁷⁸ Sache M.10108, S&P Global/IHS Markit.

²⁷⁹ Sache M.10102, VIG/Aegon CEE.

²⁸⁰ Sache M.10494, VIG/Aegon CEE (Verfahren nach Artikel 21).

²⁸¹ Sache M.10301 – CVC/Ethniki.

konkurrierenden Krankenhäuser auszuschließen, und dass HHG nicht die Anreize hätte, die mit Ethniki konkurrierenden Versicherer vom Markt auszuschließen.

Am 26. April 2022 genehmigte die Kommission vorbehaltlos die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch fünf slowakische Geschäftsbanken, das im Bereich der Bargelddienstleistungen in der Slowakei tätig sein sollte.²⁸² Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass das Vorhaben keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken gibt, da eine ausreichende Zahl alternativer Anbieter von Bargelddienstleistungen in der Slowakei tätig ist.

Am 21. Oktober 2022 genehmigte die Kommission den Zusammenschluss von Vipps und MobilePay und den Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über das neue Unternehmen durch eine Gruppe von Banken, die in den nordischen Ländern tätig sind, uneingeschränkt.²⁸³ Vipps und MobilePay stellen mobile Geldbörsen bereit, jedoch hat die Kommission keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken festgestellt, da Vipps in Norwegen und MobilePay in Dänemark und Finnland tätig ist. Die Kommission stellte ferner fest, dass die Parteien weder in der Lage sind noch einen Anreiz haben, sich an Abschottungspraktiken zu beteiligen. Diese Genehmigung erfolgte im Anschluss an eine Überprüfung eines damit in Zusammenhang stehenden Vorhabens zu einem früheren Zeitpunkt im Jahr 2022, bei dem auch eine mobile Geldbörse (Pivo) und eine in Finnland tätige Bank (OP) involviert waren. Die Anmeldung wurde aber im Zuge des Phase-I-Prüfverfahrens zurückgenommen.²⁸⁴

3.2.4. Beihilferechtliche Untersuchungen im Finanzsektor

Am 1. Oktober 2022 genehmigte die Kommission eine Beihilfe zur Unterstützung der Abwicklung der Getin Noble Bank²⁸⁵, einer der zehn größten polnischen Banken. Dem Abwicklungsplan zufolge wurden die wichtigsten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Bank auf eine neu gegründete Brückenbank übertragen. Polen verpflichtete sich, ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Verkaufsverfahren für die Brückenbank einzuleiten, um einen geeigneten Käufer zu finden, der ihre langfristige Rentabilität gewährleistet. Polen hat der Brückenbank direkte Unterstützungsmaßnahmen in Form von Kapitalzuführungen in Höhe von rund 1,4 Mrd. EUR (6,9 Mrd. PLN) zur Verfügung gestellt. Diese Maßnahmen wurden aus i) dem nationalen Abwicklungsfonds und ii) dem nationalen Einlagensicherungsfonds finanziert. Die Kommission hat die Beihilfemaßnahmen auf der Grundlage ihrer Vorschriften für staatliche Beihilfen für Banken im Kontext der Finanzkrise²⁸⁶ geprüft. Sie stellte fest, dass die Maßnahmen mit dem Ziel der Wahrung der Finanzstabilität im Einklang stehen. Bestehende Anteilseigner und Inhaber nachrangiger Schuldtitel trugen einen Teil der Kosten, sodass im Einklang mit dem Grundsatz der Lastenteilung der Bedarf an Unterstützung vonseiten des polnischen Abwicklungsfonds reduziert wurde. Um die Wettbewerbsverzerrungen zu begrenzen, hat Polen unter anderem zugesagt, dass die Brückenbank nur befristet bestehen und umsichtig verwaltet wird.

²⁸² Sache M.10378 – VUB/Slovenska Sporitelna/Tatra Banka/365.Bank/CSOB/JV.

²⁸³ Sache M.10935 – DNB/Danske Bank/SB1/EIKA/Balder/Vipps/MobilePay.

²⁸⁴ Sache M.10398 – DNB/Danske Bank/OP/SB1/EIKA/Balder/Vipps/MobilePay/PIVO.

²⁸⁵ Sache SA.100687, Polen – Liquidationsbeihilfe für Getin Noble Bank S.A. in Abwicklung.

²⁸⁶ Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ab dem 1. August 2013 auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise („Bankenmitteilung 2013“) (ABl. C 216 vom 30.7.2013, S. 1).

Am 2. August 2022²⁸⁷ genehmigte die Kommission eine Reihe geänderter Verpflichtungszusagen Italiens, die die ursprünglichen Verpflichtungszusagen ersetzen, auf deren Grundlage die Kommission im Jahr 2017 eine vorbeugende Rekapitalisierung der Banca Monte dei Paschi di Siena (im Folgenden „MPS“), der fünftgrößten italienischen Bank, genehmigt hatte. Italien beantragte mehr Zeit für den Abschluss der Umstrukturierung der Bank und für die Veräußerung des staatlichen Anteils an der Bank. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die von Italien angebotenen zusätzlichen Maßnahmen, einschließlich der weiteren Veräußerung von Unternehmen und Zweigstellen und bestimmter Beschränkungen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Bank, ausreichend waren, um die Wettbewerbsverzerrung abzumildern. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Beihilfe Italiens für die MPS vom Juli 2017 weiterhin mit den EU-Beihilfavorschriften vereinbar ist, da das Gleichgewicht des ursprünglichen Beschlusses mit den geänderten Verpflichtungszusagen insgesamt erhalten blieb.

Die Kommission genehmigte zudem die Verlängerung bereits bestehender Regelungen, nach denen die Mitgliedstaaten im Bedarfsfall Beihilfen zur Förderung der Umstrukturierung oder des geordneten Marktaustritts von notleidenden Unternehmen gewähren können. Für Polen genehmigte die Kommission die Verlängerung sowohl der (seit Februar 2014 geltenden) Regelung für die Liquidation von Kreditgenossenschaften²⁸⁸ als auch der (seit Dezember 2016 geltenden) Regelung, nach der die polnischen Behörden Genossenschaftsbanken und kleinen Geschäftsbanken, die sich in Abwicklung befinden, Beihilfen gewähren können²⁸⁹. Für Irland genehmigte die Kommission zwei Verlängerungen der (seit Oktober 2014 geltenden) Regelung zur Umstrukturierung von Kreditgenossenschaften²⁹⁰ und die Verlängerung der (seit Dezember 2011 geltenden) Regelung zur geordneten Liquidation von Kreditgenossenschaften²⁹¹. Die Kommission genehmigte Dänemark die zweite Wiedereinführung der Regelung für die Liquidation kleiner Banken.²⁹²

Die Kommission genehmigte ferner indirekte Beihilfen für Finanzinstitute im Rahmen von Regelungen, die in erster Linie darauf abzielen, sozial schwache Haushalte zu unterstützen, die aufgrund von Schwierigkeiten bei der Hypothekenrückzahlung vom Verlust ihres Eigenheims bedroht sind. In Griechenland genehmigte die Kommission eine vorläufige Förderregelung bis zur Einführung einer Regelung zur Veräußerung und Rückvermietung (Sale and Lease Back, im Folgenden „SLB“²⁹³), die für November 2023 erwartet wird. Die

²⁸⁷ Sache SA.103450, Italien – Banca Monte dei Paschi di Siena – Zweite Änderung der Liste der Verpflichtungszusagen im Zusammenhang mit der der Banca Monte dei Paschi di Siena im Jahr 2017 gewährten Beihilfe.

²⁸⁸ Sache SA.103473 Polen – Zwölfte Verlängerung der Regelung zur geordneten Liquidation von Kreditgenossenschaften.

²⁸⁹ Sache SA.103943 Polen – Siebte Verlängerung der Abwicklungsregelung für Genossenschaftsbanken und kleine Geschäftsbanken.

²⁹⁰ Sache SA.100499, Irland – 15. Verlängerung der Umstrukturierungs- und Stabilisierungsregelung für den Kreditgenossenschaftssektor, Sache SA.104441, Irland – 16. Verlängerung der Umstrukturierungs- und Stabilisierungsregelung für den Kreditgenossenschaftssektor.

²⁹¹ Sache SA.102819, Irland – 19. Verlängerung der Regelung zur Abwicklung von Kreditgenossenschaften 2020–2021.

²⁹² Sache SA.102434, Dänemark – Zweite Wiedereinführung der Regelung zur Liquidation kleiner Banken.

²⁹³ Sache SA.100529, Griechenland – Vorläufige Förderungsregelung bis zur Einführung einer „Sale and Lease Back“-Regelung.

Übergangsregelung sieht eine Übergangszeit für schutzbedürftige Kreditnehmer vor, die an ihren Hauptwohnsitzen mit Zwangsvollstreckungs- oder Liquidationsverfahren konfrontiert sind. Während dieses Förderzeitraums wird die gesamte Vollstreckung ausgesetzt, und die Kreditnehmer verpflichten sich, im Voraus festgelegte monatliche Beiträge zu zahlen, die teilweise vom Staat subventioniert werden. Sobald die SLB-Regelung eingerichtet ist, übernimmt sie das Eigentum an den Hauptwohnsitzen der Kreditnehmer und vermietet sie im Rahmen eines langfristigen Mietvertrags an die Kreditnehmer (d. h. „Mortgage-to-Rent“, „von der Hypothek zu Miete“). Die Begünstigten der Übergangsregelung können sich gegen die Teilnahme an der SLB-Regelung entscheiden. In der Regelung werden strenge Förderkriterien festgelegt, um sicherzustellen, dass die Förderung auf die bedürftigsten Personen ausgerichtet ist.

Die Kommission hat auch eine Änderung der OIKIA-Regelung in Zypern genehmigt.²⁹⁴ Mit der Änderung wird der Kreis der sozial benachteiligten Personen erweitert, die von einer Entschuldung bei Hypothekendarlehen profitieren können, die diese Personen nicht zurückzahlen können.

Darüber hinaus genehmigte die Kommission die Verlängerung einer marktkonformen Garantieregelung für die Verbriefung notleidender Kredite in Italien (Fondo di Garanzia sulla Cartolarizzazione delle Sofferenze, im Folgenden „GACS“), die seit Februar 2016 in Kraft ist.²⁹⁵ Durch diese Art von Regelungen können die Mitgliedstaaten Banken dabei helfen, ihre Bilanzen zu bereinigen, ohne dass ihnen Beihilfen gewährt werden oder der Wettbewerb verfälscht wird.

Die Kommission stellte im Jahr 2021 fest, dass der schwedische Gesetzesvorschlag zur Einführung einer Risikosteuer für große Kreditinstitute keine staatliche Beihilfe darstellte. Der Beschluss wurde angefochten und ist nun vor dem Gericht anhängig.²⁹⁶

Mit den am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen überarbeiteten Risikofinanzierungsleitlinien²⁹⁷ wurden vereinfachte Anforderungen an die Prüfung von Regelungen für KMU und bestimmte andere nicht große Unternehmen (d. h. Start-up-Unternehmen oder bestimmte Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung, und zwar kleine oder innovative Unternehmen mittlerer Kapitalisierung) eingeführt. Die Leitlinien von 2021 wurden im Jahr 2022 zweimal angewandt: in Zypern bei einer Steuerermäßigung für Investitionen natürlicher und juristischer Personen in innovative KMU²⁹⁸ und in Frankreich bei der zweiten Änderung der IR-PME-Regelung zur Einkommensteuerermäßigung für die Zeichnung des Kapitals von

²⁹⁴ Sache SA.101516, Zypern – Änderung der Regelung für die Verwaltung von Darlehen, im Rahmen der staatlichen Wohnungsbaupläne (OIKIA-Regelung) gewährt werden.

²⁹⁵ Sache SA.62880 – Italien – Vierte Verlängerung der italienischen Garantieregelung für die Verbriefung notleidender Kredite.

²⁹⁶ Sache SA.56348, Schweden – Schwedische Steuer auf Kreditinstitute; der Beschluss wurde vor dem Gericht angefochten und ist derzeit als Rechtssache T-112/22 anhängig.

²⁹⁷ Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (ABl. C 508 vom 16.12.2021, S. 1).

²⁹⁸ Sache SA.63127, Zypern – Risikofinanzierung: Steuerermäßigung für Investitionen natürlicher und juristischer Personen in innovative kleine und mittlere Unternehmen.

KMU²⁹⁹.

Hinsichtlich der kurzfristigen Exportkreditversicherung liefen die Sonderbestimmungen des „Befristeten Rahmens“³⁰⁰, in denen alle kommerziellen und politischen Risiken im Zusammenhang mit Ausfuhren in die im Anhang der Mitteilung über die kurzfristige Exportkreditversicherung von 2012 aufgeführten Länder ausnahmsweise als vorübergehend „nicht marktfähig“ eingestuft wurden, am 31. März 2022 aus. Die Kommission genehmigte daher eine Reihe von Regelungen für kurzfristige Exportkreditversicherungen³⁰¹, die während des Ausnahmezeitraums ausliefen und/oder die der Mitgliedstaat an die überarbeitete Mitteilung über kurzfristige Exportkreditversicherungen³⁰² anpassen wollte.

Am 17. März 2022 eröffnete die Kommission die öffentliche Konsultation zur Evaluierung der Vorschriften für staatliche Beihilfen für Banken in Schwierigkeiten im breiteren Kontext der von der Kommission im Jahr 2021 eingeleiteten Überprüfung des Rahmens für das Bankenrisikomanagement und die Einlagenversicherung.³⁰³ Die öffentliche Konsultation wurde am 15. Juli 2022 abgeschlossen und die Zusammenfassung wurde am 11. Oktober 2022 veröffentlicht.

Schließlich leitete die Kommission am 29. August die Evaluierung der Garantimitteilung³⁰⁴ ein, indem sie eine öffentliche Konsultation und eine gezielte Konsultation veröffentlichte.

4. BESTEUERUNG UND STAATLICHE BEIHILFEN

4.1 Die größten Herausforderungen im Bereich der Steuerhinterziehung und -vermeidung und der steuerlichen Beihilfen im Überblick

Die Kommission setzt die Vorschriften über staatliche Beihilfen im Steuerbereich durch, insbesondere angesichts aggressiver Praktiken bei der Steuerplanung, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, sowie steuerpolitischer Entscheidungen, die zu einer diskriminierenden Behandlung von Unternehmen führen.

Außerhalb der Bereiche, in denen das EU-Steuerrecht harmonisiert wurde, können die Mitgliedstaaten selbst entscheiden, wie wirtschaftliche Tätigkeiten besteuert werden, welche zu besteuern sind, welche Steuersätze anzuwenden sind und welche Steuerbemessungsgrundlage zu berücksichtigen ist. Mit anderen Worten fällt die direkte Besteuerung in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Die Steuerhoheit der Mitgliedstaaten ist

²⁹⁹ Sache SA.100943, Frankreich – 2e modification du dispositif IR-PME pour les investissements dans les FCPI et FIP.

³⁰⁰ Mitteilung der Kommission – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (ABl. C 91 I vom 20.3.2020, S. 1), geändert durch die Mitteilungen der Kommission C(2020) 2215 (ABl. C 112 I vom 4.4.2020, S. 1), C(2020) 3156 (ABl. C 164 vom 13.5.2020, S. 3), C(2020) 4509 (ABl. C 218 vom 2.7.2020, S. 3), C(2020) 7127 (ABl. C 340 I vom 13.10.2020, S. 1), C(2021) 564 (ABl. C 34 vom 1.2.2021, S. 6) und C(2021) 8442 (ABl. C 473 vom 24.11.2021, S. 1).

³⁰¹ Sache SA.102373, Letland – Änderung des Systems für kurzfristige Exportkreditversicherungen, Sache SA.102071, Dänemark – Wiedereinführung des Exportkreditversicherungssystems für kurzfristige einmalige Risiken, Sache SA.101648, Finnland – Verlängerung und Änderung der kurzfristigen Exportkreditversicherung für KMU und Einzelrisiken, Sache SA.102108, Rumänien – Kurzfristige Exportkreditregelung 2022–2026.

³⁰² Mitteilung der Kommission zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung (ABl. C 497 vom 10.12.2021, S. 5).

³⁰³ Siehe Anhang der Mitteilung COM(2021) 713 final vom 18.11.2021.

³⁰⁴ Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10).

jedoch nicht unbeschränkt. Diese Zuständigkeit muss im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen, ausgeübt werden. In den jüngsten Urteilen des Gerichtshofs und des Gerichts wurde die Befugnis der Kommission bestätigt, das Vorliegen selektiver Vorteile im Bereich der direkten Steuern zu prüfen.

Im Kontext steuerlicher Maßnahmen hängt die Feststellung einer staatlichen Beihilfe weitgehend vom Vorliegen eines selektiven Vorteils ab, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem selektiven Charakter der Maßnahme liegt. Es ist Sache der Kommission zu prüfen, ob steuerliche Maßnahmen bestimmte Unternehmen oder bestimmte Wirtschaftszweige selektiv begünstigen.³⁰⁵

Aggressive Steuerplanungsstrategien können unterschiedliche Formen annehmen. Unternehmen können einzelne sogenannte „Sweetheart-Deals“ mit den Steuerbehörden eingehen, mit denen sie eine Vorzugsbehandlung in Form einer niedrigeren Besteuerung erreichen, als für andere Steuerpflichtige gilt. Sie können auch von umfassenderen Regelungen profitieren, die steuerliche Vorteile bieten und aufgrund von Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraktiken verfügbar sind. In beiden Fällen wirken sich solche Praktiken verzerrend auf den Binnenmarkt aus, da sie die Wettbewerbsposition bestimmter Unternehmen auf unangemessene Weise stärken, die anderer Unternehmen aber nicht. Durch diese Praktiken werden auch öffentliche Mittel abgezogen, die andernfalls für Investitionen zur Verfügung stünden, die vor dem Hintergrund der derzeitigen wirtschaftlichen Erholung in Europa besonders notwendig sind.

Während auf globaler Ebene Gesetzgebungsinitiativen eingeleitet und ausgearbeitet und kürzlich auf EU-Ebene angenommen wurden, um gegen aggressive Steuerplanung³⁰⁶ vorzugehen, können die Maßnahmen der Kommission zur Durchsetzung der Beihilfenvorschriften auch zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und der Gewinnverlagerung beitragen, insbesondere wenn international mobilen Tätigkeiten eine günstige steuerliche Behandlung gewährt wird.

Eine wichtige Entwicklung in der Rechtsprechung zu Praktiken der aggressiven Steuerplanung ist das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Fiat³⁰⁷. Der Gerichtshof bestätigte zwar den Grundsatz, dass die Kommission für die Beurteilung von Maßnahmen der direkten Besteuerung nach den Vorschriften über staatliche Beihilfen zuständig ist, hob aber in dieser Rechtssache das Urteil des Gerichts auf und erklärte den angefochtenen Beschluss der Kommission für nichtig. Die Kommission hat nach Ansicht des Gerichts einen Fehler bei der Bestimmung des Bezugsrahmens begangen, indem sie diese Bestimmung nicht vollständig auf das nationale Recht gestützt hat. Die fehlerhafte Bestimmung des Bezugsrahmens reichte aus, um die gesamte Analyse (Prüfung in drei Schritten) in Bezug auf das Vorliegen eines selektiven Vorteils zu beanstanden.

³⁰⁵ Siehe Urteile des Gerichtshofs vom 4. Juni 2015, Kommission/MOL, C-15/14 P, ECLI:EU:C:2015:362, Rn. 60 und vom 30. Juni 2016, Belgien/Kommission, C-270/15 P, ECLI:EU:C:2016:489, Rn. 48.

³⁰⁶ Siehe z. B. Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1).

³⁰⁷ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. November 2022, Fiat Chrysler Finance Europe/Kommission und Irland/Kommission, C-885/19 P und C-898/19 P, ECLI:EU:C:2022:859.

4.2 Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen

Im Jahr 2022 setzte die Kommission die Durchsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen sowohl in direkten als auch in indirekten Steuerangelegenheiten fort, indem sie Maßnahmen prüfte, die möglicherweise staatliche Beihilfen beinhalten.

4.2.1. *Beihilferechtliche Untersuchungen und Beschlüsse zur aggressiven Steuerplanung*

Die Kommission setzte die Untersuchung ihrer anhängigen Verfahren wegen mutmaßlicher Beihilfen der Niederlande für Inter Ikea, Starbucks und Nike sowie wegen mutmaßlicher staatlicher Beihilfen Luxemburgs für Huhtamäki fort.

Darüber hinaus weitete die Kommission im Anschluss an das Urteil des Gerichts vom 6. April 2022 (weitere Einzelheiten siehe unten) den Umfang ihrer laufenden eingehenden Untersuchung des Körperschaftsteuersystems Gibraltars aus, um die Vereinbarkeit eines Steuervorbescheids von 2012, der der Zweigniederlassung von Mead Johnson Nutrition in Gibraltar gewährt wurde, mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen neu zu bewerten.

Gleichzeitig setzt die Kommission ihre Untersuchung der Rechtsvorschriften und der Praxis der Mitgliedstaaten in Bezug auf Steuervorbescheide fort. Es sei daran erinnert, dass die Kommission im Jahr 2014 damit begonnen hatte, einschlägige Informationen aus allen Mitgliedstaaten (für den Zeitraum 2010–2013) zu sammeln, um Erkenntnisse über die Praxis der Erteilung von Steuervorbescheiden zu gewinnen. Im Jahr 2019 leitete die Kommission für den Zeitraum 2014–2018 erneut ein ähnliches Verfahren ein. Bislang hat sich die Kommission mit mehr als eintausend Urteilen befasst und prüft die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen weiterhin eingehend.

4.2.2. *Wichtige Fälle*

Im Jahr 2022 ging bei der Kommission ein wichtiges Urteil des Gerichtshofs ein, nämlich in der Rechtssache Fiat³⁰⁸.

Am 8. November 2022 erließ der Gerichtshof sein Urteil über die Rechtsmittel von Fiat Chrysler Finance Europe (Fiat) und Irland gegen das Urteil des Gerichts, mit dem der Beschluss der Kommission bestätigt worden war.³⁰⁹

Der Gerichtshof hob das Urteil des Gerichts auf und erklärte den Beschluss der Kommission für nichtig. Er war der Auffassung, dass die Kommission (und das Gericht, als es der Argumentation der Kommission folgte) bei der Festlegung des Bezugsrahmens einen Rechtsfehler begangen hat. Nach ständiger Rechtsprechung beeinträchtigt dieser Fehler die gesamte Prüfung in drei Schritten zur Feststellung des Vorliegens eines selektiven Vorteils.

Nach Ansicht des Gerichtshofs haben die Kommission und das Gericht zu Unrecht nicht berücksichtigt, wie Luxemburg den Fremdvergleichsgrundsatz in seinem nationalen Recht bestimmt und angewandt hat. Stattdessen habe sich die Kommission auf einen abstrakten Begriff des Fremdvergleichsgrundsatzes gestützt und sei damit vom nationalen Recht abgewichen. Dies wurde als Fehler bei der Anwendung von Artikel 107 Absatz 1 AEUV angesehen.

Der Gerichtshof stellte jedoch klar, dass dieses Urteil nicht die Zuständigkeit der Kommission berührt,

³⁰⁸ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. November 2022, Fiat Chrysler Finance Europe/Kommission und Irland/Kommission, C-885/19 P und C-898/19 P, ECLI:EU:C:2022:859.

³⁰⁹ Urteil des Gerichts vom 24. September 2019 in den Rechtssachen Luxemburg/Kommission und Fiat Chrysler Finance Europe/Kommission, T-755/15, und T-759/15, ECLI:EU:T:2019:670.

Maßnahmen der direkten Besteuerung im Zusammenhang mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen zu prüfen und das Vorliegen eines selektiven Vorteils zu bestätigen, wenn alle Voraussetzungen für das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllt sind.

4.2.3. Wichtige Fälle im Zusammenhang mit Steuerregelungen

Die jüngste Rechtsprechung bestätigt die übliche Methode zur Bewertung der Selektivität in Bezug auf steuerliche Maßnahmen, d. h. die sogenannte Prüfung in drei Schritten: i) Bestimmung des Bezugssystems, ii) Feststellung einer Abweichung und iii) Rechtfertigung durch die Logik des Steuersystems, wobei weiterhin betont wird, wie wichtig eine angemessene Begründung und korrekte Bestimmung des Bezugsrahmens sind, da das Vorliegen eines selektiven Vorteils nur im Vergleich zur „normalen“ Besteuerung festgestellt werden kann.³¹⁰ Dies wurde durch die folgenden zwei Urteile des Gerichts zu Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen im Vereinigten Königreich und zum Körperschaftsteuersystem Gibraltars bestätigt.

Vereinigtes Königreich – Urteil des Gerichts zu den CFC-Vorschriften

Am 8. Juni 2022 bestätigte das Gericht in den verbundenen Rechtssachen T-363/19 und T-456/19 den Beschluss der Kommission in Bezug auf die Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen (Controlled Foreign Company rules, im Folgenden „CFC-Vorschriften“) im Vereinigten Königreich. In diesem Beschluss gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass ein bestimmtes Kapitel der CFC-Vorschriften, nämlich die Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen, multinationalen Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, deren ausländische Tochtergesellschaften Einnahmen durch Finanzierungstätigkeiten erzielen, einen selektiven Vorteil verschaffte. Der Vorteil bestand in einer teilweisen (75 %) oder vollständigen (bis zu 100 %) Befreiung von der Steuer des Vereinigten Königreichs auf Finanzierungserträge, die andernfalls nach den CFC-Vorschriften als künstlich aus dem Vereinigten Königreich weggeleitet gegolten hätten und daher dort hätten besteuert werden müssen. Gewinne werden künstlich umgeleitet, wenn (mindestens) eines der folgenden beiden Kriterien erfüllt ist: i) mit dem Vereinigten Königreich verbundenes Kapital („UK Connected Capital“, d. h. Gewinne aus Darlehen, die aus Mitteln der Muttergesellschaft im Vereinigten Königreich finanziert werden), ii) Entscheidungsträger im Vereinigten Königreich („Significant People Function“ (SPF), d. h. Gewinne aus Darlehen, für die wichtige Entscheidungsprozesse im Vereinigten Königreich stattfanden).

Das Gericht bestätigte die von der Kommission festgelegte Bestimmung des Bezugsrahmens, der aus den britischen CFC-Vorschriften im Gegensatz zum allgemeinen Körperschaftsteuersystem bestand. Dabei verwies das Gericht auf das Urteil in der Rechtssache World Duty Free II³¹¹ zur Auslegung und Anwendung des Kriteriums der Trennbarkeit und zur Prüfung, ob die CFC-Vorschriften ihre „eigenständige rechtliche Logik“ hatten und ob sie eine vollständige, eigenständige Gesamtheit von Vorschriften darstellten.

Im zweiten Schritt analysierte das Gericht das Ziel des Bezugsrahmens. Das Gericht räumte ein, dass das Ziel der CFC-Vorschriften spezifischer sei als der bloße Schutz der Steuerbemessungsgrundlage des Vereinigten Königreichs, da dieser Schutz speziell auf künstlich aus dem Vereinigten Königreich zu einem beherrschten ausländischen Unternehmen weggeleitete Gewinne abzielt.

Darüber hinaus bestätigte das Gericht die Vergleichbarkeitsanalyse der Kommission und kam zu dem Schluss,

³¹⁰ Vergl. Urteile des Gerichtshofs vom 16. März 2021, Kommission/Polen, C-562/19 P, ECLI:EU:C:2021:201, und Kommission/Ungarn, C-596/19 P, ECLI:EU:C:2021:202, vgl. auch Urteile des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2021, Sigma Alimentos Exterior/Kommission, C-50/19 P, ECLI:EU:C:2021:792, World Duty Free Group/Kommission und Spanien/Kommission, C-51/19 und C-64/19 P, ECLI:EU:C:2021:793, Banco Santander/Kommission, C-52/19 P, ECLI:EU:C:2021:794, Banco Santander und Santusa/Kommission, C-53/19 P und C-65/19 P, ECLI:EU:C:2021:795.

³¹¹ Urteile des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2021, Sigma Alimentos Exterior/Kommission, C-50/19 P, ECLI:EU:C:2021:792, World Duty Free Group/Kommission und Spanien/Kommission, C-51/19 und C-64/19 P, ECLI:EU:C:2021:793, Banco Santander/Kommission, C-52/19 P, ECLI:EU:C:2021:794, Banco Santander und Santusa/Kommission, C-53/19 P und C-65/19 P, ECLI:EU:C:2021:795.

dass sich alle Arten von Einkommen aus Finanzierungstätigkeiten, d. h. die unter die Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen fallenden und die nicht darunter fallenden, im Hinblick auf das spezifische Ziel der CFC-Vorschriften in einer vergleichbaren rechtlichen und tatsächlichen Situation befinden.

Schließlich stimmte das Gericht mit der Kommission darin überein, dass die Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen in Fällen, in denen sich Entscheidungsträger im Vereinigten Königreich befanden, weder durch Gründe der verwaltungstechnischen Durchführbarkeit noch durch die Verpflichtung des Vereinigten Königreichs, die Niederlassungsfreiheit einzuhalten, gerechtfertigt sei. In Bezug auf Ersteres stellte das Gericht fest, dass das Vereinigte Königreich keine Beweise dafür vorgelegt hatte, dass die Prüfung hinsichtlich der Entscheidungsträger äußerst aufwendig wäre und daher eine Vereinfachungsmaßnahme notwendig oder verhältnismäßig sei. In Bezug auf Letztere stellte das Gericht fest, dass die Identifizierung von Entscheidungsträgern und die Auferlegung einer angemessenen steuerlichen Belastung von Gewinnen, die einem britischen Unternehmen zuzurechnen sind, mit der Rechtsprechung in der Rechtssache Cadbury Schweppes³¹² im Einklang steht und daher kein Hindernis für die Niederlassungsfreiheit darstellt.

Gibraltar (Vereinigtes Königreich) – Körperschaftsteuersystem – Urteil des Gerichts und neuer Einleitungsbeschluss

Das Urteil des Gerichts vom 6. April 2022 in der Rechtssache T-508/19 (im Folgenden „Gibraltar-Fall“³¹³) bezieht sich auf den Beschluss der Kommission vom 19. Dezember 2018 (in der Sache SA.34914) in Bezug auf zwei Aspekte des Körperschaftsteuersystems Gibaltars: i) eine Nichtbesteuerung für Einkünfte aus passiven Zinserträgen und Nutzungsentgelten (von 2011 bis 2013) und ii) Einzelbeihilfen für fünf in Gibraltar ansässige Unternehmen (einschließlich MJN Holdings (Gibraltar) Limited oder „MJN GibCo“) durch die Erteilung von Steuervorbescheiden (von 2014 bis 2016 gewährte Beihilfen) durch die Steuerbehörden Gibaltars.³¹⁴

Mit seinem Urteil³¹⁵ wies das Gericht alle Rechtsmittelgründe in Bezug auf die Befreiungsregelung für Nutzungsentgelte vollständig zurück. Insbesondere nahm es, obwohl es das Bezugssteuersystem nicht ausdrücklich bestimmt hat, auf das Ziel der Steuer Bezug und stellte fest, dass die Kommission zu Recht davon ausgegangen ist, dass Unternehmen in Gibraltar, die Nutzungsentgelte erhalten, normalerweise der Steuer hätten unterworfen werden müssen und sich in einer ähnlichen rechtlichen und tatsächlichen Lage befinden wie andere Unternehmen, die in Einkommen Gibraltar erzielen oder beziehen. Das Gericht wies ferner darauf hin, dass die vom nationalen Gesetzgeber angewandte Regelungstechnik kein ausschlaggebender Faktor³¹⁶ sein kann und dass eine positive Definition der Steuerpflicht, sodass nur die ausdrücklich im Einkommensteuergesetz aufgeführten Einkommenskategorien der Steuer unterworfen sind, die gleichen Wirkungen hat wie eine ausdrückliche Steuerbefreiung und dass „Nichtbesteuerung“ und „Befreiung“ die gleichen Wirkungen haben. Dementsprechend stellte das Gericht fest, dass das Bestehen eines „Schedule-Systems“ (das aus ausdrücklich aufgeführten Einkommenskategorien besteht) in Wirklichkeit nur eine regelungstechnische Entscheidung und keine für die Prüfung des Steuersystems von Gibraltar entscheidende steuerliche Regelung darstellt.

Dagegen hat das Gericht (aus verfahrensrechtlichen Gründen) den Teil des Beschlusses zu Steuervorbescheiden teilweise für nichtig erklärt, insoweit der MJN GibCo erteilte Vorbescheid betroffen war.

³¹² Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 12. September 2006, Cadbury Schweppes und Cadbury Schweppes Overseas, C-196/04, ECLI:EU:C:2006:544.

³¹³ Urteil des Gerichts vom 6. April 2022, Mead Johnson Nutrition (Asia Pacific) u. a./Kommission, T-508/19, ECLI:EU:T:2022:217.

³¹⁴ Bei den fraglichen Steuervorbescheiden handelt es sich um eine ähnliche Steuerplanungsregelung, d. h. die Gründung einer niederländischen Kommanditgesellschaft, die Einkünfte aus Zinsen und Nutzungsentgelte erhält, und die Gewährung einer Nichtbesteuerung in Gibraltar trotz der Gesetzesänderungen, durch die Zinsen und Nutzungsentgelte mit der Einkommensteuer belastet wurden (und des steuerlich transparenten Charakters der niederländischen Kommanditgesellschaft).

³¹⁵ Urteil des Gerichts vom 6. April 2022, Mead Johnson Nutrition (Asia Pacific) u. a./Kommission, T-508/19, ECLI:EU:T:2022:217.

³¹⁶ Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 28. Juni 2018, Andres (faillite Heitkamp BauHolding)/Kommission, C-203/16 P, ECLI:EU:C:2018:505, Rn. 90–92 und Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. November 2011, Kommission und Spanien/Government of Gibraltar und Vereinigtes Königreich, C-106/09 P und C-107/09 P, ECLI:EU:C:2011:732, Rn. 91–93.

Im Anschluss an dieses Urteil prüfte die Kommission die von den Behörden des Vereinigten Königreichs übermittelten Informationen zu dem Steuervorbescheid, der MJN GibCo erteilt wurde, und beschloss die Verlängerung des förmlichen Prüfverfahrens³¹⁷, um die einkommensteuerliche Behandlung (Steuerbefreiung) von MJN GibCo ab dem 1. Januar 2014 abzudecken. Diese steuerliche Behandlung bezieht sich auf die Befreiung der eingenommenen Nutzungsentgelte einer niederländischen Kommanditgesellschaft, deren Hauptanteilseigner MJN GibCo war. Diese Befreiung ergab sich aus der weiteren Anwendung eines Steuervorbescheids, der diesem Unternehmen (im Jahr 2012) nach und trotz einer Gesetzesänderung aus dem Jahr 2013 erteilt wurde, nach der die Einnahmen aus Nutzungsentgelten (ab dem 1. Januar 2014) besteuert wurden.

5. GRUNDSTOFFINDUSTRIEN UND VERARBEITENDES GEWERBE

5.1 Die größten Herausforderungen im Überblick

Das verarbeitende Gewerbe, das mehr als ein Fünftel der EU-Wirtschaft ausmacht, dient als Motor für Wachstum und Innovation und beschäftigt rund 35 Millionen Menschen, d. h. mehr als 20 % der Erwerbsbevölkerung in der EU. In diesem Wirtschaftszweig tätige europäische Unternehmen stehen vor erheblichen Herausforderungen in Form von steigenden Energiepreisen, Handelsspannungen, der Einführung fortschrittlicher Technologien und der Notwendigkeit, ihre Geschäftsmethoden anzupassen, sodass sie klimafreundlicher werden. Diese Situation wurde durch die COVID-19-Pandemie und die brutale Invasion der Ukraine durch Russland verschärft. Beide Ereignisse haben sich negativ auf die Lieferketten ausgewirkt und zu Preissteigerungen bei Energie, Rohstoffen und Komponenten geführt.

Mit der Aufbau- und Resilienzfazilität und dem REPowerEU-Plan sollen diese Herausforderungen bewältigt werden, indem die Investitionen während der Erholung von der Pandemie und des Übergangs zu einer digitalisierten und sauberen Wirtschaft, die von fossilen Brennstoffen aus Russland unabhängig ist, angekurbelt werden. Die Durchsetzung von Kartell- und Fusionskontrollvorschriften im verarbeitenden Gewerbe und in der Grundstoffindustrie erleichtert diesen Wandel im Sinne der Ziele für den Binnenmarkt, indem vor allem sichergestellt wird, dass Innovationen nicht behindert werden und Unternehmen zu fairen und gleichen Bedingungen konkurrieren können. In der Zwischenzeit wird mit der Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen sichergestellt, dass der Wettbewerb nicht durch rein nationale Interessen verfälscht wird.

5.2 Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen

5.2.1. Kartelluntersuchungen in der Grundstoffindustrie und im verarbeitenden Gewerbe

Die Verarbeitungsindustrie und die Konsumgüterindustrie stehen nach wie vor im Blickpunkt der Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission. Im Jahr 2022 hat die Kommission ihre Tätigkeitsschwerpunkte (darunter in Bezug auf die Einzelfallbearbeitung, die Marktüberwachung und die Förderung des Wettbewerbsgedankens) in diesen Sektoren beibehalten. Am 31. Januar 2022 leitete die Kommission ein förmliches Prüfverfahren ein, um zu bewerten, ob das Modehaus Pierre Cardin und sein Lizenznehmer Ahlers gegen die

³¹⁷ Noch nicht veröffentlichter Beschluss. Siehe „Daily News“ der Europäischen Kommission vom 31. Oktober 2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/mex_22_6484.

EU-Wettbewerbsvorschriften verstoßen haben, indem sie den Parallelhandel und den Verkauf von Produkten der Marke Pierre Cardin an bestimmte Kunden im EWR beschränkten.³¹⁸

5.2.2. Fusionskontrolluntersuchungen in der Grundstoffindustrie und im verarbeitenden Gewerbe

Im Januar 2022 untersagte die Kommission die Übernahme von Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering CO., Ltd. durch Hyundai Heavy Industries Holdings.³¹⁹ Die beiden Unternehmen sind zwei der drei größten Akteure auf dem stark konzentrierten weltweiten Markt für den Bau großer Flüssigerdgastanker. Nach einer eingehenden Prüfung stellte die Kommission fest, dass der Zusammenschluss zu einer beherrschenden Stellung geführt, die Auswahl der Lieferanten eingeschränkt und höhere Preise für EWR-Abnehmer auf dem Weltmarkt für den Bau von großen Flüssigerdgastankern zur Folge gehabt hätte, bei denen es sich um hochentwickelte, schwierig zu bauende und teure Schiffe handelt. Die Kommission bewahrte einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt für große Flüssigerdgastanker zugunsten der Abnehmer im EWR, auf die in den letzten fünf Jahren fast 50 % aller Bestellungen entfielen, und letztendlich zugunsten der Energieverbraucher in der EU.

Im Februar 2022 genehmigte die Kommission den geplanten Zusammenschluss von Cargotec und Konecranes unter Auflagen.³²⁰ Der Beschluss war an die Bedingung geknüpft, dass bestimmte Geschäftsbereiche veräußert werden. Cargotec und Konecranes zählen zu den weltweit führenden Anbietern von Geräten für den Container- und Frachtumschlag. Hafenterminalbetreiber, Logistikunternehmen und ein breites Spektrum von Industrieunternehmen in Europa sind auf solche Geräte angewiesen, um Container und schwere Lasten zu heben und zu transportieren. Angesichts der derzeitigen Lage in der Containerumschlagsbranche musste die Kommission sicherstellen, dass diese Fusion nicht zu einer Beeinträchtigung der Lieferketten durch weitere Preiserhöhungen führt. Die Kommission war der Auffassung, dass die von den beiden Unternehmen angebotenen Veräußerungen den Kunden in Europa ein ausreichendes Angebot an Hafenausrüstungen belassen hätte und die Kunden weiterhin von wettbewerbsfähigen Preisen und einer großen Auswahl an Technologie profitiert hätten. Letztlich beschlossen die Unternehmen, das geplante Vorhaben aufzugeben.

Im April 2022 gab die Kingspan-Gruppe ihr Vorhaben zur Übernahme von Trimo auf, sodass auch die eingehende Prüfung dieses Vorhabens durch die Kommission eingestellt wurde. Die beiden Unternehmen sind führende Anbieter von Mineralfaser-Sandwichpaneelen, die für Bau, Renovierung und Isolierung von Industrie- und Gewerbegebäuden verwendet werden. Die vorläufige Beurteilung der Kommission ergab, dass der Zusammenschluss in mehreren europäischen Ländern zu Preiserhöhungen für Mineralfaser-Sandwichpaneel geführt hätte.

³¹⁸ Siehe Pressemitteilung vom 31.1.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_682.

³¹⁹ Sache M.9343, Hyundai Heavy Industries Holdings/Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering.

³²⁰ Sache M.10078, Cargotec/Konecranes.

Siehe: https://ec.europa.eu/competition/mergers/cases1/202231/M_10078_8433511_6645_3.pdf.

Die Wahrung des Wettbewerbs um die Versorgung mit solchen energiesparenden Produkten ist für die Umsetzung der Ziele des europäischen Grünen Deals von entscheidender Bedeutung.

Im April 2022 wurde die Übernahme von Meggitt durch Parker – beide Unternehmen sind im Bereich der Luft- und Raumfahrtkomponenten tätig – vorbehaltlich der Veräußerung des Geschäftsbereichs von Parker für Luftfahrzeugräder und Bremsen genehmigt.³²¹ Anschließend genehmigte die Kommission im Juli 2022 das Luft- und Raumfahrtunternehmen Kaman als Erwerber des zu veräußernden Geschäfts. Durch diese Veräußerung wird der Wettbewerb auf den Märkten für Luftfahrzeugräder und Bremsen erhalten und sichergestellt, dass Kunden aus der Luft- und Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie Zugang zu einer ausreichenden Auswahl an Anbietern haben und weiterhin von wettbewerbsfähigen Preisen profitieren.

Im April 2022 leitete die Kommission eine eingehende Prüfung der geplanten Übernahme von Pfeleiderer Polska durch Kronospan ein.³²² Kronospan und Pfeleiderer Polska gehören zu den wichtigsten Anbietern von Holzwerkstoffplatten in Europa, die wichtige Vorprodukte für die Herstellung von Möbeln sind. Die Kommission hatte Bedenken, dass der Zusammenschluss den Wettbewerb zwischen den Anbietern verschiedener Arten von Holzwerkstoffplatten in Polen und Nachbarregionen verringern würde. Im November 2022 beschlossen Kronospan und Pfeleiderer, ihre Vereinbarung aufzuheben. Der Verzicht folgt auf die Ergebnisse der eingehenden Prüfung der Kommission und darauf, dass Kronospan keine geeigneten Abhilfemaßnahmen vorgelegte.³²³

Im Juni 2022 genehmigte die Kommission unter Auflagen die geplante Übernahme von Welbilt durch die Ali Group; beide Unternehmen bieten Serviceleistungen für Großküchen- und Gastronomiegeräte an.³²⁴ Der Beschluss ist an die Verpflichtungszusage der Ali Group geknüpft, das gesamte weltweite Eismaschinengeschäft von Welbilt zu veräußern. Zwei Wochen nach dem Genehmigungsbeschluss genehmigte die Kommission Pentair, einen Anbieter kommerzieller Wasserlösungen, als Käufer des zu veräußernden Geschäfts.³²⁵

Im Oktober 2022 genehmigte die Kommission die geplante Übernahme der DuPont-Sparte „Mobilität und Werkstoffe“ durch Celanese unter Auflagen.³²⁶ Beide Unternehmen sind im Segment der hochleistungsfähigen Kunststoffe tätig. Der Beschluss ist an die Bedingung geknüpft, dass Celanese sein weltweites Geschäft für thermoplastische Copolyester veräußert. Zwei Wochen nach dem Genehmigungsbeschluss genehmigte die Kommission Taro Plast als Erwerber des zu veräußernden Geschäfts.

³²¹ Sache M.10506, Parker/Meggitt,

siehe: https://ec.europa.eu/competition/mergers/cases1/202229/M_10506_8413340_1616_3.pdf.

³²² Siehe Pressemitteilung vom 5.4.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_2284.

³²³ Siehe Pressemitteilung vom 30.11.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/statement_22_7321.

³²⁴ Siehe Pressemitteilung vom 17.6.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_3837.

³²⁵ Sache M.10432, Ali Group/Welbilt.

³²⁶ Siehe Pressemitteilung vom 11.10.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_6114.

Im Oktober 2022 leitete die Kommission eine eingehende Prüfung der geplanten Übernahme von Alumetal durch Norsk Hydro ein.³²⁷ Die Kommission kam zu dem vorläufigen Schluss, dass das Vorhaben den Wettbewerb bei der Herstellung und Lieferung von Aluminiumgießereilegierungen und Vorlegierungen in Europa, die für die Verwirklichung der Ziele Europas bei der Bekämpfung des Klimawandels von wesentlicher Bedeutung sind, einschränken würde.

Im Oktober 2022 gab die Kommission die geplante Übernahme von Real Alloy Europe durch KPS unter Auflagen frei.³²⁸ Die KPS-Tochtergesellschaft Speira recycelt Aluminium, während Real Alloy Europe Recyclingdienstleistungen für Nebenprodukte des Aluminiumrecyclings wie Schlacke und Salzschlacke erbringt. Durch das Vorhaben könnte der Zugang zu Recyclingdienstleistungen für konkurrierende Hersteller von recyceltem Aluminium eingeschränkt werden, der jedoch für die Verwirklichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft und des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft von entscheidender Bedeutung ist. Um den Wettbewerb zu erhalten, ist der Beschluss der Kommission daran geknüpft, dass KPS die Aluminium- und Schlackenrecyclinganlage von Real Alloy in Swansea (Vereinigtes Königreich) sowie die Salzschlackenrecyclinganlage von Real Alloy in Sainte-Menehould (Frankreich) veräußert.

Im Oktober 2022 genehmigte die Kommission die geplante Übernahme von Swedish Match durch Philip Morris International unter Auflagen.³²⁹ Beide Unternehmen sind Anbieter von Tabak- und Nikotinerzeugnissen. Um den Marktzugang zu erhalten, ist der Beschluss an die Veräußerung der Logistiksparte von Swedish Match, SMD Logistics, geknüpft, die brennbare Tabakerzeugnisse, rauchfreie Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse für Swedish Match und andere Lieferanten in Schweden vertreibt.

Schließlich genehmigte die Kommission, ebenfalls im Oktober 2022, die Übernahme von NTS durch Salmar unter Auflagen.³³⁰ Beide Unternehmen sind führende Erzeuger von Lachs und beliefern europäische Länder aus ihren Zuchtbetrieben in Norwegen und Island. Der Beschluss der Kommission ist an die Verpflichtung von Salmar geknüpft, Arctic Fish zu veräußern, das die gesamte Geschäftstätigkeit von NTS in Island darstellt. Durch diese Veräußerung werden die Auswahl und die wettbewerbsfähigen Preise für isländischen Lachs in Europa erhalten.

6. AGRAR- UND ERNÄHRUNGSINDUSTRIE

6.1. Die größten Herausforderungen im Überblick

Bereits vor der russischen Invasion in der Ukraine im März 2022 stand der Agrar- und Lebensmittelsektors der EU bei der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Pandemie vor Herausforderungen, da Ungleichgewichte bei Angebot und Nachfrage bei landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und Rohstoffen zu erheblichen Preissteigerungen geführt hatten. Während die EU mit einem erheblichen Handelsüberschuss im Agrar- und

³²⁷ Siehe Pressemitteilung vom 6.10.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_22_6013.

³²⁸ Siehe Pressemitteilung vom 19.10.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_6274.

³²⁹ Siehe Pressemitteilung vom 25.10.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_6372.

³³⁰ Siehe Pressemitteilung vom 31.10.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_6425.

Lebensmittelsektor weitgehend autark ist, gab es aufgrund hoher Marktpreise und Inflation zunehmend Bedenken hinsichtlich der Erschwinglichkeit von Lebensmitteln, insbesondere für einkommensschwache Haushalte.³³¹

Im Jahr 2022 verursachte die russische Aggression gegen die Ukraine auf den globalen Agrarmärkten Störungen, insbesondere Unsicherheiten hinsichtlich der weltweiten Verfügbarkeit von Getreide und Ölsaaten. Sie legte die Abhängigkeit der EU von Futtermittel- und Düngemitteln, insbesondere aus der Ukraine, Russland und Belarus, offen.³³² Russland und Belarus liefern 60 % der Düngemittel der EU.³³³

Der Anstieg der Energiepreise führte zu einem erheblichen Anstieg der Produktionskosten für die Agrar- und Ernährungsindustrie der EU. Energieintensive Sektoren wie die Zucker-, Stärke- und Süßwarenindustrie waren mit einem erheblichen Anstieg der Produktionskosten konfrontiert. Die Transportkosten erhöhten sich drastisch. Im März 2022 lagen die weltweiten Nahrungsmittelpreise auf ihrem höchsten Stand seit der Einführung des Nahrungsmittelpreisindex der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Jahr 1990.³³⁴

6.1.1. Maßnahmen der Kommission zur Abmilderung der Auswirkungen der Krise in der Agrar- und Ernährungsindustrie

Im März 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Mitteilung, in der sie Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungsmittelsicherheit und zur Unterstützung der Landwirte und Verbraucher in der EU vor dem Hintergrund steigender Lebensmittelpreise und Kosten für Betriebsmittel wie Energie und Düngemittel darlegte.³³⁵ Die Mitteilung enthielt auch Maßnahmen zur Unterstützung der Landwirte in der EU, die von Liquiditätsproblemen aufgrund steigender Kraftstoff- und Düngemittelkosten betroffen sind. Beihilfen für Landwirte standen auch auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Verfügung.

Auch der Fischerei-, der Aquakultur- und der Verarbeitungssektor der EU waren unmittelbar von Marktstörungen betroffen. Die EU ist im Bereich der Meeresfrüchte und Rohstoffe für die Fischverarbeitung nicht autark. Der drastische Anstieg der Kraftstoffpreise machte die meisten Fischereiflotten unrentabel. Der Fischereisektor profitiert von einigen der Krisenmaßnahmen und Beihilfen auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen.

Im November 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission eine weitere Mitteilung über

³³¹ Siehe: https://agriculture.ec.europa.eu/system/files/2022-04/short-term-outlook-spring-2022_en_0.pdf.

³³² Siehe: https://agriculture.ec.europa.eu/system/files/2022-04/short-term-outlook-spring-2022_en_0.pdf.

³³³ Siehe: <https://www.fertilizerseurope.com/fertilizers-in-europe/facts-figures/>; Russland und Belarus sind der weltweit größte bzw. sechstgrößte Düngemittelexporteur; auf beide Länder entfallen insgesamt 20 % des weltweiten Angebots.

³³⁴ Mit dem Nahrungsmittelpreisindex der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen werden monatliche Veränderungen der internationalen Preise für fünf Nahrungsmittelrohstoffe erfasst: Getreide, pflanzliche Öle, Milcherzeugnisse, Fleisch und Zucker, siehe: <https://www.fao.org/worldfoodsituation/foodpricesindex/en>.

³³⁵ Siehe: https://agriculture.ec.europa.eu/system/files/2022-03/safeguarding-food-security-reinforcing-resilience-food-systems_0.pdf.

Maßnahmen, mit denen Düngemittel verfügbar und erschwinglich gehalten werden sollen.³³⁶ In der Mitteilung werden Maßnahmen zur Erhaltung einer nachhaltigen Düngemittelproduktion in der EU und zur Verringerung der Abhängigkeiten bei gleichzeitiger Sicherung der Erträge dargelegt. In diesem Zusammenhang wurde der Befristete Krisenrahmen für staatliche Beihilfen geändert, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, Düngemittelherstellern gesonderte Unterstützung zu gewähren. Die Kommission fördert auch den Umstieg auf grünere Düngemittel und unterstützt Investitionen in erneuerbaren Wasserstoff und Biomethan für die Ammoniakherstellung. Schließlich berichtet die Kommission, dass sie sich an alternative Düngemittellieferanten gewandt hat, um Ersatz für Liefermengen zu finden, die zuvor aus Belarus und Russland kamen.

6.2. Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen

Wie die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden in der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Wettbewerbsnetzes zur Anwendung des Wettbewerbsrechts im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine³³⁷ vom März 2022 betont haben, ist es von größter Bedeutung, sicherzustellen, dass wesentliche Produkte wie Lebensmittel und Rohstoffe weiterhin zu wettbewerbsfähigen Preisen erhältlich sind und dass die derzeitige Krise nicht dazu genutzt wird, den Wettbewerb zwischen Unternehmen zu untergraben.

6.2.1. Untersuchungen zu protektionistischen Vereinbarungen

Im Jahr 2022 setzte die Kommission in Abstimmung mit den nationalen Wettbewerbsbehörden Untersuchungen in Bezug auf eine Reihe möglicherweise wettbewerbswidriger protektionistischer Vereinbarungen fort, die zwischen Supermarktketten oder Marktteilnehmern entlang der Versorgungskette geschlossen wurden. Solche Vereinbarungen begünstigen inländische Erzeugnisse und sind daher geeignet, gegen Artikel 101 AEUV zu verstoßen. Diese Begünstigung steht mitunter mit der Förderung „regionaler Lebensmittel“ und der angeblichen Unterstützung von Umweltzielen durch den Verbrauch regionaler Erzeugnisse im Zusammenhang. Wenn der verwendete Begriff „regionale Lebensmittel“ nicht auf objektiven Merkmalen oder einem tatsächlichen ökologischen Mehrwert beruht, kann er in der Praxis nationalen Erzeugnissen entsprechen. Dies würde zu einer Benachteiligung aufgrund der Staatsangehörigkeit führen und damit gegen die Grundprinzipien des Binnenmarkts verstoßen. Infolge dieser Untersuchungen hoben die betroffenen Unternehmen diese Vereinbarungen auf oder änderten sie, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen.

6.2.2. Untersuchungen internationaler Einzelhandelsallianzen

Einzelhandelsallianzen sind Gruppen von unabhängigen Einzelhändlern, Einzelhandelsketten oder Einzelhandelsgruppen, die Allianzen bilden, um gemeinsam bessere Einkaufsbedingungen mit ihren Lieferanten auszuhandeln und ihre gemeinsame Verhandlungsmacht zu erhöhen. Einzelhandelsallianzen sind eine Form gemeinsamer Einkaufsvereinbarungen, die gemäß Kapitel 5 der Horizontal-Leitlinien (derzeit in

³³⁶ Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_6564.

³³⁷ Siehe: https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2022-03/202203_joint-statement_ecn_ukraine-war.pdf.

Überarbeitung) bewertet werden.³³⁸ Einzelhandelsallianzen können wettbewerbsfördernd sein, wenn sie die Marktmacht großer Anbieter ausgleichen und wenn die Allianzmitglieder die Vorteile der besseren Bedingungen an die Endverbraucher weitergeben. Einzelhandelsallianzen können jedoch wettbewerbswidrig sein, wenn sie eine Verringerung von Produktionsmenge, Produktqualität oder -vielfalt oder Innovation bewirken. Sie können auch zu einer Marktaufteilung oder zur wettbewerbswidrigen Verschließung des Marktes für andere Einkäufer führen.³³⁹ Wenn die Parteien auf den Verkaufsmärkten nicht über Marktmacht verfügen, ist es im Allgemeinen weniger wahrscheinlich, dass gemeinsame Einkaufsregelungen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken geben.³⁴⁰

Im Jahr 2022 untersuchte die Kommission drei internationale Allianzen im Einzelhandel. Dabei handelt es sich um Allianzen von Einzelhändlern, die nicht auf denselben nationalen Märkten tätig sind, aber gemeinsam bessere Einkaufsbedingungen mit ihren Lieferanten aushandeln. Die Kommission untersuchte, ob die gemeinsamen Verhandlungen über Einkaufsbedingungen und die koordinierte befristete Einstellung von Bestellungen an Lieferanten gegen Artikel 101 AEUV verstoßen.

6.2.3. Untersuchung möglicher Beschränkungen des Parallelhandels in den Märkten für Schokolade, Kekse und Kaffeeprodukte

Im Jahr 2022 setzte die Kommission ihre Untersuchung aus eigener Initiative zu möglichen Beschränkungen des Parallelhandels durch Mondelez in den Märkten für Schokolade, Kekse und Kaffeeprodukte fort.³⁴¹

6.2.4. Untersuchung einer möglichen Vereinbarung für die Aufteilung von Märkten für die Online-Bestellung und Lieferung von Lebensmitteln und anderen Verbrauchsgütern

Im Jahr 2022 führte die Kommission Nachprüfungen im Markt für die Online-Bestellung und Lieferung von Lebensmitteln und anderen Verbrauchsgütern durch. Die Kommission prüft derzeit mögliche Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen zur Aufteilung geografischer Märkte in der EU.³⁴²

6.2.5. Untersuchung von Praktiken der Marktabschottung im Getränkektor

Die Kommission untersuchte mögliche wettbewerbswidrige Verhaltensweisen von The Coca-Cola Company und ihren Abfüllern, Coca-Cola Europacific Partners und Coca-Cola Hellenic. Die Kommission hatte Bedenken, dass Coca-Cola und seine Abfüller den Lebensmitteleinzelhändlern in einer Reihe von Mitgliedstaaten (insbesondere Frankreich, Deutschland, Italien und Spanien), in denen The Coca-Cola Company und ihre Abfüller möglicherweise eine beherrschende Stellung einnehmen, Treuerabatte gewährt hatten.

³³⁸ Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit (2011/C 11/01), Rn. 194 ff.

³³⁹ Horizontal-Leitlinien, Rn. 200.

³⁴⁰ Horizontal-Leitlinien, Rn. 204.

³⁴¹ Siehe Pressemitteilung vom 28.1.2021: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_281.

³⁴² Siehe Pressemitteilung vom 6.7.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_4345.

6.2.6. Kartellrechtliche Ausnahmeregelung für Nachhaltigkeitsvereinbarungen im Agrarsektor

Infolge der jüngsten Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (im Folgenden „GAP“) für den Zeitraum 2023–2027 wird die Kommission spätestens im Dezember 2023 Leitlinien für die Anwendung von Artikel 210a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (GMO-Verordnung) veröffentlichen. Artikel 210a ermöglicht es Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse und anderen Marktteilnehmern der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette, höhere Nachhaltigkeitsstandards anzuwenden, als sie durch das Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschrieben sind, sofern mit den höheren Standards bestimmte Nachhaltigkeitsziele verfolgt werden (Umweltziele, verringerter Einsatz von Pestiziden und antimikrobiellen Wirkstoffen, Tiergesundheit oder Tierwohl).

Artikel 210a sieht eine Ausnahme vom Anwendungsbereich von Artikel 101 Absatz 1 AEUV für Nachhaltigkeitsvereinbarungen vor, sofern etwaige Wettbewerbsbeschränkungen in diesen Vereinbarungen für das Erreichen des betreffenden Nachhaltigkeitsstandards unerlässlich sind.

Im Jahr 2022 führte die Kommission eine öffentliche Konsultation durch, um die Erfahrungen und Vorschläge der Interessenträger einzuholen.³⁴³ Die neue Ausnahme für Nachhaltigkeit ermöglicht es den Marktteilnehmern der Agrar- und Lebensmittelwertschöpfungskette, zu den Nachhaltigkeitszielen beizutragen, die beispielsweise in der EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und in der EU-Biodiversitätsstrategie festgelegt sind.

6.2.7. Die Anwendung der EU-Beihilfavorschriften im Agrar- und Fischereisektor

Im Jahr 2022 hat die Kommission die Vorschriften für staatliche Beihilfen in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur unter Berücksichtigung der im Jahr 2021 durchgeführten Evaluierung weiter überarbeitet. Die Evaluierung ergab, dass die Vorschriften ihren Zielen entsprechen und im Großen und Ganzen ihren Zweck erfüllen. Es waren jedoch bestimmte gezielte Überarbeitungen erforderlich wie die Klärung bestimmter Begriffe, eine weitere Straffung und Vereinfachung sowie Anpassungen, um den wichtigsten Prioritäten der EU, z. B. dem europäischen Grünen Deal und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, Rechnung zu tragen. Darüber hinaus mussten die Vorschriften an die neue GAP und den im Jahr 2021 eingerichteten Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (im Folgenden „EMFAF“³⁴⁴) angepasst werden.

Im Agrarsektor betraf die Überarbeitung die Gruppenfreistellungsverordnung für den Agrar- und Forstsektor und ländliche Gebiete³⁴⁵ sowie die Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020³⁴⁶, die durch die

³⁴³ Siehe Pressemitteilung vom 28.2.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_1352.

³⁴⁴ Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1).

³⁴⁵ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1).

³⁴⁶ Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1).

überarbeitete Gruppenfreistellungsverordnung für den Agrarsektor³⁴⁷ und die neue Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten³⁴⁸ ersetzt wurde.

In Bezug auf die bestehende Verordnung über De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (EU) Nr. 1408/2013³⁴⁹, die für die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse gilt, nahm die Kommission im Jahr 2022 eine Änderung infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU an.³⁵⁰ Die Überarbeitung betraf die Anhänge der Verordnung mit nationalen Obergrenzen für die Beträge, die die Mitgliedstaaten als De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor ausgeben dürfen.

Im Fischereisektor betraf die Überarbeitung drei Rechtsinstrumente. Erstens wurde die bestehende Gruppenfreistellungsverordnung im Fischerei- und Aquakultursektor³⁵¹ durch eine neue Gruppenfreistellungsverordnung³⁵² ersetzt. Zweitens billigte die Kommission die englische Fassung der neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen³⁵³, die die Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor³⁵⁴ ersetzen werden. Drittens wurde die Verordnung Nr. 717/2014³⁵⁵ über De-minimis-Beihilfen, die für die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen gilt, um ein Jahr³⁵⁶ verlängert.

Im Jahr 2022 verabschiedeten die Mitgliedstaaten 544 Maßnahmen im Rahmen der Gruppenfreistellungsverordnung für den Agrarsektor und 137 Maßnahmen im Rahmen der Gruppenfreistellungsverordnung für den Fischereisektor. Im selben Zeitraum meldeten die

³⁴⁷ Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1).

³⁴⁸ Mitteilung der Kommission, Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1).

³⁴⁹ Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9).

³⁵⁰ Verordnung (EU) 2022/2046 der Kommission vom 24. Oktober 2022 zur Änderung der Anhänge der Verordnungen (EU) Nr. 1408/2013 zwecks Anpassung an die Bestimmungen des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie des dazugehörigen Protokolls zu Irland/Nordirland (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 55).

³⁵¹ Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 369 vom 24.12.2014, S. 37).

³⁵² Verordnung (EU) 2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 82).

³⁵³ Mitteilung an die Kommission – Genehmigung des Entwurfs einer Mitteilung der Kommission über die Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, C(2022) 8995 final vom 14.12.2022.

³⁵⁴ Mitteilung der Kommission – Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. C 217 vom 2.7.2015, S. 1).

³⁵⁵ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45).

³⁵⁶ Siehe Pressemitteilung vom 14.12.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7670.

Mitgliedstaaten bei der Kommission 102 Maßnahmen nach der Rahmenregelung für den Agrarsektor und 32 Maßnahmen nach den Leitlinien für den Fischereisektor an.

6.2.8. Abmilderung der negativen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie und der russischen Invasion in die Ukraine auf den Agrar- und Fischereisektor

In Bezug auf die Coronavirus-Pandemie wurden im Jahr 2022 die meisten staatlichen Beihilfen für Landwirtschafts- und Fischereibetriebe als Beihilfen in begrenzter Höhe gewährt, die unter den zulässigen Höchstbeträgen des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen lagen. Für den Agrarsektor wurde die Beihilfeobergrenze ursprünglich auf 100 000 EUR festgesetzt und anschließend auf 290 000 EUR angehoben. Für den Fischereisektor wurde die Beihilfeobergrenze zunächst auf 120 000 EUR festgesetzt und dann auf 345 000 EUR angehoben.

Auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens gewährten die Mitgliedstaaten Landwirtschafts- und Fischereibetrieben in erster Linie Beihilfen in begrenztem Umfang. Unternehmen des Agrarsektors konnten einen Höchstbetrag von 35 000 EUR erhalten, der auf 62 000 EUR und dann auf 250 000 EUR angehoben wurde. Für Fischereibetriebe wurde der Höchstbetrag zunächst auf 35 000 EUR festgesetzt, dann auf 75 000 EUR und auf 300 000 EUR erhöht.

Im März 2022 nahm die Kommission eine Mitteilung über Ernährungssicherheit und Resilienz der Lebensmittelsysteme an.³⁵⁷ Zu den Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten von der Krise betroffenen Erzeuger zählte die Bereitstellung einer Krisenreserve in Höhe von 500 Mio. EUR durch die Kommission. Die Mitgliedstaaten konnten diese Mittel verwenden, um Landwirte für höhere Betriebsmittelkosten oder Handelsbeschränkungen zu entschädigen und so zur weltweiten Ernährungssicherheit beizutragen.

7. ARZNEIMITTELSEKTOR UND GESUNDHEITSWESEN

7.1 Überblick

Der Zugang der Patienten zu sicheren, wirksamen und erschwinglichen Arzneimitteln ist eine der Säulen der Arzneimittelstrategie der Kommission für Europa.³⁵⁸ Als Beitrag zu diesen Zielen haben die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden im Jahr 2022 die EU-Wettbewerbsvorschriften im Arzneimittelsektor und im Gesundheitswesen weiterhin energisch durchgesetzt. Eine solche Durchsetzung ergänzt den Rechtsrahmen in diesen Sektoren³⁵⁹ und fördert sowohl einen dynamischen Wettbewerb, der zu innovativeren

³⁵⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 23. März 2022, Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme, COM(2022) 133 final vom 23.3.2022.

³⁵⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine Arzneimittelstrategie für Europa COM(2020) 761 final vom 25.11.2020.

³⁵⁹ Die Kommission überarbeitet derzeit das allgemeine EU-Arzneimittelrecht (siehe https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_4882) sowie die EU-Rechtsvorschriften über Arzneimittel für Menschen mit seltenen Krankheiten und Arzneimittel für Kinder, siehe https://health.ec.europa.eu/medicinal-products/medicines-children/evaluation-medicines-rare-diseases-and-children-legislation_en).

Arzneimitteln führt, als auch einen wirksamen Preiswettbewerb, der wiederum zu erschwinglicheren und leichter zugänglichen Arzneimitteln und Behandlungen beiträgt.

7.2 Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik

7.2.1. Kartellrechtsdurchsetzung im Arzneimittelsektor

Am 10. Oktober 2022 richtete die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an Teva, in der sie das Unternehmen über ihre vorläufige Auffassung in Kenntnis setzte, dass das Unternehmen gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen hat, indem es Praktiken angewandte, um sein Blockbuster-Medikament zur Behandlung von Multipler Sklerose, Copaxone, länger vor Wettbewerb zu schützen. Insbesondere stellte die Kommission vorläufig fest, dass Teva seit Februar 2015 bis heute Patentverfahren missbraucht und Wettbewerber diskreditiert hat, um nach dem Auslaufen des Grundpatents für Copaxone den Preiswettbewerb zu verhindern. Erstens kam die Kommission vorläufig zu dem Schluss, dass Teva nach Ablauf des ursprünglichen Grundpatents mehrere Teilpatente mit sich überschneidenden Inhalten erschuf, ihre Anmeldung absichtlich staffelte und sie wiederholt und strategisch zurückzog, um einen begründeten Beschluss über ihre Gültigkeit zu vermeiden. Teva hat somit möglicherweise eine wirksame rechtliche Überprüfung behindert und die Rechtsunsicherheit in Bezug auf seine verbleibenden Patente (ein Verhalten, das in der Branche als „Patenttrickserei“ bezeichnet wird) verlängert, während diese Patente gegenüber einem Wettbewerber aggressiv durchgesetzt wurden. Zweitens stellte die Kommission vorläufig fest, dass Teva eine systematische Diskreditierungskampagne durchgeführt hat, die sich an Angehörige der Gesundheitsberufe richtete und Zweifel an der Sicherheit und Wirksamkeit eines konkurrierenden Glatiramacetat-Arzneimittels und seiner therapeutischen Gleichwertigkeit mit Copaxone säte.³⁶⁰

Darüber hinaus leitete die Kommission am 20. Juni ein förmliches Kartellverfahren ein, um zu prüfen, ob Vifor Pharma durch rechtswidrige Diskreditierung seines engsten – und potenziell einzigen – Wettbewerbers in Europa, Pharmacosmos, den Wettbewerb gegen das Blockbuster-Medikament Ferinject, ein hochdosiertes intravenöses Eisenpräparat von Vifor Pharma, behindert hat.³⁶¹

Die Kommission prüft auch Vorwürfe, Novartis nutze Patentrechtsstreits, um den Wettbewerb auf dem Markt für innovative biologische Arzneimittel für eine Hauterkrankung zu unterbinden, und hat ein förmliches Auskunftersuchen an Novartis gerichtet. Die Kommission arbeitet mit der schweizerischen Wettbewerbskommission zusammen, die am 13. September 2022 unangekündigte Nachprüfungen in den Räumlichkeiten von Novartis durchführte. Die Zusammenarbeit stützt sich auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts.³⁶²

³⁶⁰ Sache AT.40577, Teva Copaxone. Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_6062.

³⁶¹ Sache AT.40577, Vifor (intravenöse Eisenpräparate). Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_3882.

³⁶² ABl. L 347 vom 3.12.2014, S. 3.

Schließlich setzt die Kommission nach Abschluss einer Nachprüfung im Bereich Tiergesundheit³⁶³ ihre Voruntersuchung in diesem Fall fort.

7.2.2. Fusionskontrolle im Arzneimittelsektor

Die Kommission sorgte weiterhin dafür, dass Zusammenschlüsse im Arzneimittelsektor nicht dazu führen, dass die Verbraucher höhere Preise zahlen, weniger Auswahl haben oder weniger Innovationen stattfinden.

Am 6. September 2022 untersagte die Kommission die bereits vollzogene Übernahme von GRAIL durch Illumina³⁶⁴ nach der EU-Fusionskontrollverordnung. Sie stellte fest, dass der Zusammenschluss Innovationen behindert und die Auswahl auf dem neu entstehenden Markt für blutbasierte Krebsfrüherkennungstests einschränkt. Die von Illumina angebotenen Abhilfemaßnahmen wurden als nicht ausreichend erachtet, um diese Bedenken auszuräumen.

Dieser Beschluss bildet den Abschluss der von der Kommission am 22. Juli 2021 eingeleiteten eingehenden Prüfung des Zusammenschlusses, der zur vertikalen Integration von Illumina, einem bedeutenden Anbieter von Sequenzierungssystemen der nächsten Generation (NGS) für Gen- und Genomanalysen, führte, wobei GRAIL, ein Kunde von Illumina, die NGS-Systeme zur Entwicklung von Krebs-Früherkennungstests nutzte. Diese Tests verwenden eine einfache Blutprobe, um verschiedene Krebsarten bei asymptomatischen Patienten in einem frühen Stadium zu erkennen. Sie haben das Potenzial, den Kampf gegen Krebs entscheidend zu verändern. Die Übernahme würde Illumina in die Lage versetzen und hätte einen Anreiz geboten, die Konkurrenten von GRAIL, die von der Technologie von Illumina abhängig sind, vom Zugang zu einem wesentlichen Input abzuschneiden, den sie benötigen, um ihre eigenen Tests zu entwickeln und zu vermarkten. Infolgedessen würden die Wettbewerber von GRAIL benachteiligt werden.

Während des laufenden Prüfverfahrens durch die Kommission schloss Illumina die Übernahme von GRAIL im August 2021 ab. Als Reaktion auf diesen vorzeitigen Abschluss des Zusammenschlusses während der laufenden eingehenden Prüfung durch die Kommission leitete die Kommission eine Untersuchung ein, um zu prüfen, ob Illumina gegen das Durchführungsverbot und damit gegen Artikel 7 der EU-Fusionskontrollverordnung verstoßen hatte. Darüber hinaus führte die Kommission am 29. Oktober 2021 Übergangsmaßnahmen zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Bedingungen für einen wirksamen Wettbewerb für einen Zeitraum von 12 Monaten ein, nämlich die Anordnung, die Trennung zwischen GRAIL und Illumina beizubehalten.³⁶⁵ Am 28. Oktober 2022 erließ die Kommission einen neuen Beschluss, mit dem die bestehenden

³⁶³ Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_5543.

³⁶⁴ Sache M.10188 – Illumina/GRAIL, siehe:

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_10188; am 17.11.2022 erhob Illumina beim Gericht der Europäischen Union (Rechtssache T-709/22) eine Klage auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses der Kommission über das Verbot des Erwerbs.

³⁶⁵ Am 7. Januar und 11. Januar 2022 legten Illumina und GRAIL Rechtsmittel gegen den Beschluss der Kommission ein, einstweilige Maßnahmen in den Rechtssachen T-755/21, Illumina/Kommission, und T-22/23, GRAIL/Kommission, zu erlassen.

Übergangsmaßnahmen verlängert und verschärft wurden.³⁶⁶ Diese Maßnahmen sind sowohl für Illumina als auch für GRAIL rechtlich bindend und bleiben so lange gültig, bis die Kommission einen etwaigen Beschluss nach Artikel 8 Absatz 4 der EU-Fusionskontrollverordnung, mit dem die Auflösung des Zusammenschlusses angeordnet wird, oder andere geeignete Maßnahmen mitgeteilt hat.

Im Dezember 2022 übermittelte die Europäische Kommission Illumina und GRAIL eine Mitteilung der Beschwerdepunkte, in der sie sie über die Maßnahmen unterrichtete, die sie nach der EU-Fusionskontrollverordnung zu ergreifen beabsichtigte, nachdem die Kommission beschlossen hatte, die Übernahme von GRAIL durch Illumina zu untersagen.³⁶⁷ Da Illumina die Übernahme von GRAIL bereits vollzogen hat, sehen die geplanten Maßnahmen zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands vor, dass Illumina die Übernahme rückabwickeln muss, damit der Verbotsbeschluss der Kommission seine volle Wirkung entfalten kann.

Am 13. Juli 2022 wies das Gericht die Klage von Illumina gegen die Verweisungsbeschlüsse der Kommission vom 19. April 2021 ab, mit der Illumina die Zuständigkeit der Kommission für die Prüfung der Auswirkungen des Zusammenschlusses mit der Begründung infrage stellte, dass der Zusammenschluss in keinem EU-Mitgliedstaat anzeigepflichtig war.³⁶⁸

Die Auswirkungen dieses Urteils sind sehr bedeutsam, da das Gericht unter anderem bestätigt hat, dass die in Artikel 22 der EU-Fusionskontrollverordnung genannten Vorhaben nicht in den Anwendungsbereich der Fusionskontrollvorschriften des Mitgliedstaats fallen müssen, der die Verweisung beantragt. Gegen das Urteil des Gerichts wird derzeit ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.³⁶⁹

Die Kommission prüfte mehrere andere Vorhaben im Arzneimittelsektor, von denen einige nach dem vereinfachten Verfahren genehmigt wurden, während drei Vorhaben nach einer Phase-I-Marktuntersuchung ohne Auflagen genehmigt wurden.³⁷⁰

7.2.3. Beihilferechtliche Maßnahmen im Gesundheitswesen

Die Kommission schloss die im Jahr 2019 eingeleitete Bewertung der Beihilfavorschriften für Gesundheits- und Sozialdienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) und der DAWI-De-minimis-Verordnung ab.³⁷¹ Am 1. Dezember 2022

³⁶⁶ Sache M.10938 – Illumina/GRAIL, Beschluss der Kommission vom 28.10.2022. Siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_10938.

³⁶⁷ Siehe Pressemitteilung vom 5.12.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_22_7403.

³⁶⁸ Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2022, Illumina/Kommission, T-227/21, ECLI:EU:T:2022:447.

³⁶⁹ Rechtsmittel, eingelegt von Illumina am 22.9.2022 in der Rechtssache C-611/22 P, Illumina/Kommission und von GRAIL am 30.9.2022 in der Rechtssache C-625/22 P, Grail/Kommission und Illumina.

³⁷⁰ Sache M. 10749 – PAI Partners/The Carlyle Group/Theramex, Beschluss der Kommission vom 12.7.2022, siehe:

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_10749; Sache M.10680 –

Permira/Sestant/Kedrion/BPL, Beschluss der Kommission vom 5.8.2022, siehe:

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_10680; M.10629 – CSL/Vifor

Pharma, Beschluss der Kommission vom 27.9.2022,

siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_10629.

³⁷¹ Siehe: https://ec.europa.eu/competition-policy/system/files/2021-09/kd0621047enn_SGEI_evaluation.pdf.

veröffentlichte die Kommission eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen³⁷² mit den Ergebnissen der Bewertung, in der die Ergebnisse detailliert dargelegt und analysiert wurden, wobei die jüngsten Marktentwicklungen, die Rechtsprechung der EU-Gerichte und die Fallpraxis der Kommission berücksichtigt wurden. Die Kommission wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluierung weitere Überlegungen über die Notwendigkeit und die Möglichkeit einer Aktualisierung der einschlägigen Beihilfavorschriften anstellen.

Am 31. März 2022 genehmigte die Kommission die Verlängerung und Änderung einer bestehenden irischen Risikoausgleichsregelung, mit der Versicherer für das Angebot privater Krankenversicherungen entschädigt werden sollen.³⁷³ Im Rahmen der Regelung erhalten private Krankenversicherungen, deren Kunden ein höheres Risikoprofil haben als der Marktdurchschnitt, Zahlungen von einem Risikoausgleichsfonds, der über eine Abgabe finanziert wird, die allen privaten Krankenversicherungen auferlegt wird. Die bestehende Regelung, die erstmals im Jahr 2003 genehmigt und viermal verlängert wurde, sollte am 31. März 2022 auslaufen. Die Regelung wurde mit einer Reihe von Änderungen, darunter insbesondere die Einführung eines „Pools für hohe Kosten“ zur Erstattung bestimmter Forderungen, bis zum 31. März 2027 verlängert. Die Kommission hat die vorgeschlagenen Änderungen auf der Grundlage der EU-Beihilfavorschriften, insbesondere des EU-Rahmens für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, geprüft.³⁷⁴

Am 11. Mai 2022 genehmigte die Kommission eine Zuschussregelung in Höhe von 5 Mio. EUR zur Unterstützung von Betreibern von karikativen Luftrettungsdiensten (Helicopter Emergency Medical Service), die von der COVID-19-Pandemie betroffen sind.³⁷⁵ Mit der Regelung sollte der Betrieb eines lebenswichtigen medizinischen Notfalldienstes in Irland gewährleistet werden, indem die Liquiditätsengpässe der Begünstigten abgemildert werden. Die Regelung wurde auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen genehmigt.

8. VERKEHR, TOURISMUS UND POSTDIENSTE

8.1 Überblick

Die Sektoren Verkehr, Tourismus und Postdienste spielen in der EU-Wirtschaft eine Schlüsselrolle. Insbesondere ist der Verkehr nicht nur der Schlüssel zu einem integrierten Binnenmarkt, sondern auch zu einer offenen und in die Weltwirtschaft integrierten Wirtschaft. Die Tourismusbranche macht etwa 10 % des BIP der EU aus und ist daher ein wesentlicher Bestandteil ihrer Wirtschaft. Postdiensten kommt nach wie vor ein bedeutender wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Wert zu, nicht zuletzt, weil sie auch auf anderen Märkten, insbesondere in der Paketzustellung, tätig sind.

³⁷² Siehe: <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/11835-Vorschriften-uber-staatliche-Subventionen-fur-Gesundheits-und-soziale-Dienstleistungen-von-allgemeinem-wirtschaftlichem-Interesse-Bewertung-de>.

³⁷³ Sache SA.64337, Irland – Risikoausgleichsregelung 2022.

³⁷⁴ Mitteilung der Kommission – Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (ABl. C 8 vom 11.1.2012, S. 15).

³⁷⁵ Sache SA.102557, Irland – COVID-19: Unterstützung des Luftrettungsdienstes (Helicopter Emergency Medical Services, HEMS).

8.2 Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik

8.2.1. Staatliche Beihilfen im Luftverkehr

Der Luftverkehrssektor wurde von der COVID-19-Pandemie hart getroffen. Mit einer vollständigen Erholung ist nicht vor 2024 zu rechnen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission die Mitgliedstaaten weiterhin in die Lage versetzt, die in den Beihilfavorschriften vorgesehene Flexibilität in vollem Umfang zu nutzen, um im Luftverkehr tätige Unternehmen zu unterstützen.

Im Jahr 2022 genehmigte die Kommission 17 Beihilfemaßnahmen, um staatliche Beihilfen für Luftverkehrsunternehmen zu ermöglichen, die damit ihren durch die COVID-19-Pandemie verursachten Liquiditäts- und Kapitalbedarf decken konnten. Diese Beihilfemaßnahmen wurden in der Regel auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen oder des Artikels 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV genehmigt. Nachstehend werden einige beachtenswerte Beispiele angeführt.

Am 10. Februar 2022 genehmigte die Kommission einen Beitrag Finnlands in Höhe von 48,62 Mio. EUR in Form eines Hybriddarlehens für Finnair.³⁷⁶ Die Kommission stellte fest, dass Finnair aufgrund der COVID-19-Pandemie erhebliche Betriebsverluste erlitt, insbesondere aufgrund der Reisebeschränkungen, die Finnland und andere Länder verhängten, um die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie einzudämmen.

Im Mai 2022 genehmigte die Kommission zwei lettische Beihilfemaßnahmen in Form von Kapitalzuführungen zugunsten von airBaltic. Mit dem ersten Beschluss wurde eine Beihilfemaßnahme in Höhe von 11,6 Mio. EUR zum Ausgleich des Schadens genehmigt, der airBaltic infolge von Reisebeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie unmittelbar entstanden war.³⁷⁷ Die Maßnahme wurde nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV genehmigt. Mit dem zweiten Beschluss wurde eine Kapitalzuführung in Höhe von 33,4 Mio. EUR³⁷⁸ genehmigt, da sie die Voraussetzungen des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen erfüllte.

Am 27. Juni 2022 genehmigte die Kommission eine Beihilfe in Höhe von 12 Mio. EUR, mit der Malta International Airport plc. einen Ausgleich für die Schäden aufgrund der COVID-19-Pandemie und der Reisebeschränkungen erhalten sollte, die Malta und andere Länder verhängt hatten, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen.³⁷⁹ Die Beihilfe erfolgte in Form einer Steuergutschrift und wurde nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV genehmigt.

Darüber hinaus wandte die Kommission weiterhin die Leitlinien von 2014 für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (im Folgenden „Luftverkehrsleitlinien von 2014“³⁸⁰) an. Im Jahr 2022 wurden mehrere endgültige Beschlüsse im Zusammenhang mit den langjährigen Prüfverfahren zu Beihilfen für Flughäfen

³⁷⁶ Sache SA.63668, Finnland – COVID-19-Hybriddarlehen II an Finnair.

³⁷⁷ Sache SA.101755, Lettland – COVID-19: Schadensausgleich für airBaltic.

³⁷⁸ Sache SA.63604, Lettland – COVID-19: Zweite Rekapitalisierung von airBaltic.

³⁷⁹ Sache SA.102240, Malta – COVID-19-Schadensausgleich für Malta International Airport plc.

³⁸⁰ Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (ABl. C 99 vom 4.4.2014, S. 3).

und Luftverkehrsgesellschaften erlassen. Am 26. Juli 2022 genehmigte die Kommission mehrere französische Maßnahmen zugunsten der Flughäfen Beauvais und La Rochelle und ordnete die Rückforderung von mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfen in Höhe von 8,5 Mio. EUR an, die zwei Fluggesellschaften im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten am Flughafen La Rochelle erhalten hatten.³⁸¹

Darüber hinaus nahm die Kommission mehrere Beschlüsse in Fällen im Zusammenhang mit Anlaufbeihilfen für Fluggesellschaften an. Die Kommission genehmigte eine Anlaufbeihilfe in Höhe von 2,7 Mio. EUR zur Unterstützung der Wiedereröffnung einer Verbindung vom Flughafen Pierrefonds auf der Insel Réunion, einer Region in äußerster Randlage in Frankreich, nach Mauritius.³⁸² Die Verbindung war im März 2020 im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stillgelegt und seitdem nicht mehr betrieben worden. Die Kommission hat ferner die Verlängerung einer Anlaufbeihilferegulierung für Strecken ab dem italienischen Flughafen Ancona³⁸³ und die Wiedereinführung einer Anlaufbeihilferegulierung für Strecken von den Kanarischen Inseln genehmigt.³⁸⁴

Am 18. Januar 2022 genehmigte die Kommission auch die Gewährung eines Rettungsdarlehens in Höhe von 20 Mio. EUR für Air Austral.³⁸⁵ In diesem Beschluss wird festgestellt, dass das Rettungsdarlehen alle Voraussetzungen der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllt.³⁸⁶

8.2.2. Mögliche Verlängerung des Übergangszeitraums für Betriebsbeihilfen für Regionalflughäfen auf der Grundlage der Luftverkehrsleitlinien von 2014

Die Luftverkehrsleitlinien von 2014 sehen einen Übergangszeitraum (der im April 2024 ausläuft) vor, in dem Betriebsbeihilfen für Flughäfen mit weniger als 3 Mio. Fluggästen pro Jahr zulässig sind. Die COVID-19-Pandemie, insbesondere die damit zusammenhängenden Reisebeschränkungen und andere Eindämmungsmaßnahmen, hat den Luftverkehrssektor stark beeinträchtigt und zu einem drastischen Rückgang des Verkehrsaufkommens an EU-Flughäfen geführt. Aus diesem Grund sind Regionalflughäfen, die ohne die Pandemie zum Ende des Übergangszeitraums zumindest kostendeckend arbeiten würden, möglicherweise nicht in der Lage, dieses Ziel zu erreichen. Wird der genannte Übergangszeitraum nicht verlängert, könnten daher mehr Regionalflughäfen schließen als unter normalen Marktbedingungen erwartet, was negative Auswirkungen auf die Konnektivität in der EU haben könnte. Um dieser Situation zu begegnen, leitete die Kommission im Juni 2022 eine

³⁸¹ Sache SA.26494, Frankreich – Flughafen La Rochelle und Sache SA.33960, Frankreich – Flughafen Beauvais.

³⁸² Sache SA.102756, Frankreich – Aide au démarrage à une compagnie aérienne pour une liaison au départ de l'aéroport Pierrefonds.

³⁸³ Sache SA.101586, Italien – Verlängerung und Aufstockung der Mittel für Anlaufbeihilfen für neue Strecken ab dem Flughafen Ancona (SA.57002).

³⁸⁴ Sache SA.100802, Spanien – Wiedereinführung einer Regelung für Anlaufbeihilfen für Luftfahrtunternehmen, die von den Kanarischen Inseln aus tätig sind.

³⁸⁵ Sache SA.100758, Frankreich – Rettungsbeihilfe für Air Austral.

³⁸⁶ Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1).

Sondierung ein, um die Interessenträger zu einer möglichen Verlängerung des Übergangszeitraums zu konsultieren.³⁸⁷

8.2.3. Ausgewählte Gerichtsurteile in Beihilfesachen im Luftverkehr

Am 22. Juni 2022 bestätigte das Gericht den Beschluss der Kommission zur Genehmigung einer von Finnland zugunsten von Finnair gewährten Rekapitalisierungsmaßnahme (in Höhe von 286 Mio. EUR).³⁸⁸ Als Mehrheitsaktionär plante Finnland, die neuen Aktien, die allen Aktionären von Finnair angeboten wurden, anteilig entsprechend seiner bisherigen Beteiligung zu zeichnen.

Das Gericht stellte fest, dass die Kommission nicht gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verstieß, indem sie auf bestimmte Anforderungen des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen³⁸⁹ verzichtete, und bestätigte den Beschluss der Kommission in seiner Gesamtheit.

Am 17. November 2022 hob der Gerichtshof die beiden früheren Urteile des Gerichts auf, mit denen die Klagen von Volotea und easyJet gegen den Beschluss der Kommission über die staatliche Beihilfe Italiens zugunsten sardischer Flughäfen abgewiesen worden waren.³⁹⁰ Ferner erklärte es den Beschluss für nichtig, soweit er Volotea und easyJet betraf, da die Kommission das Vorliegen eines Vorteils, der diesen beiden Fluggesellschaften gewährt wurde, nicht durch die Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers nachgewiesen habe und das Gericht zu Unrecht festgestellt habe, dass der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers nicht anwendbar sei, weil die Region gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen verfolge und über die zwischengeschaltete Stelle der Flughafenbetreiber, die private Unternehmen sind, gehandelt habe. Darüber hinaus habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es befunden hatte, dass Volotea und easyJet einen Vorteil erhielten, weil die ihnen aufgrund der Verträge mit den Betreibern der Flughäfen Cagliari-Elmas und Olbia gezahlte Vergütung nicht die Gegenleistung für Dienstleistungen zur Deckung echter Bedürfnisse der Region sei und ferner diese Verträge ohne vorherige Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens abgeschlossen worden seien.

8.2.4. Überwachung und Bewertung der für den Seeverkehr geltenden Kartellvorschriften

Im Jahr 2022 setzte die Kommission ihre genaue Überwachung des Seeschifffahrtssektors fort, die die Grundlage für die Bewertung des EU-Rechtsrahmens bildete, nach dem

³⁸⁷ Siehe: [Luftverkehrsleitlinien – Verlängerung von Betriebsbeihilfen für Regionalflughäfen \(Reaktion auf COVID-19\)](#).

³⁸⁸ Urteil des Gerichts vom 22. Juni 2022, Ryanair/Kommission (Finnair II; Covid-19), T-657/20, ECLI:EU:T:2022:390. Das Urteil wird angefochten.

³⁸⁹ Urteil des Gerichts vom 22. Juni 2022, Ryanair/Kommission (Finnair II; Covid-19), T-657/20, ECLI:EU:T:2022:390, Rn. 102.

³⁹⁰ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 17. November 2022, Volotea/Kommission, C-331/20 P und C-343/20 P, ECLI:EU:C:2022:886.

bestimmte Kooperationsvereinbarungen zwischen Schifffahrtsunternehmen vom EU-Kartellrecht ausgenommen werden (Gruppenfreistellungsverordnung für Konsortien³⁹¹).

Die Gruppenfreistellungsverordnung läuft am 25. April 2024 aus. Die Kommission muss vor dem Ablaufdatum der Gruppenfreistellungsverordnung eine Evaluierung vornehmen. Am 9. August 2022 veröffentlichte die Kommission eine Aufforderung zur Stellungnahme, in der sie um Rückmeldungen zur Leistung der Gruppenfreistellungsverordnung seit 2020 ersuchte.³⁹² Darüber hinaus sandte die Kommission gezielte Fragebögen an interessierte Parteien in der maritimen Lieferkette, d. h. Seeverkehrsunternehmen, Verlader und Spediteure, Hafen- und Terminalbetreiber, zu den Auswirkungen von Konsortien sowie der Gruppenfreistellungsverordnung auf deren Tätigkeit seit 2020.

Die Kommission nutzt die im Rahmen der Sondierung eingeholten Rückmeldungen und die gezielten Fragebögen, um die im Rahmen ihrer sektorspezifischen Überwachungstätigkeiten gesammelten Erkenntnisse zu ergänzen, insbesondere die Antworten der Seeverkehrsunternehmen auf die im Dezember 2021 versandten Fragebögen zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf ihre Tätigkeiten und die maritime Lieferkette.

Die Kommission wird die Ergebnisse der Bewertung in einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zusammenfassen, die im ersten Quartal 2023 veröffentlicht werden soll. Die Evaluierung wird in den Beschluss der Kommission darüber einfließen, ob die Gruppenfreistellungsverordnung weiter verlängert wird oder nicht.

8.2.5. Durchsetzung der Beihilfavorschriften im Seeverkehr

Die Wettbewerbsfähigkeit des Seeverkehrssektors ist angesichts der positiven Spillover-Effekte auf andere Sektoren in einer europäischen maritimen Wirtschaft, die immer stärker in die globalen Märkte integriert ist, wichtig für einen gut funktionierenden Binnenmarkt.

Im Jahr 2022 genehmigte die Kommission eine Reihe von Beihilferegelungen auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV in der Auslegung der Seeverkehrsleitlinien.³⁹³ Am 23. Januar 2022 erließ die Kommission einen positiven Beschluss über bestimmte Änderungen einer dänischen Erstattungsregelung für Baggerschiffe, um den Anwendungsbereich der Regelung und die förderfähigen Begünstigten auszuweiten.³⁹⁴ Im September 2022 genehmigte die Kommission auch Verlängerungen mit Änderungen einer französischen Regelung für Seeleute sowie einer irischen Regelung für Seeleute zur Senkung der Sozialversicherungsbeiträge.³⁹⁵ Darüber hinaus genehmigte die Kommission am 28. Oktober 2022 eine Verlängerung einer geänderten belgischen Regelung

³⁹¹ Verordnung (EG) Nr. 906/2009 der Kommission vom 28. September 2009 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschifffahrtsunternehmen (Konsortien) (ABl. L 256 vom 29.9.2009, S. 31).

³⁹² Siehe: [EU-Wettbewerbsrecht – Bewertung der Gruppenfreistellungsverordnung für Seeschifffahrtskonsortien \(europa.eu\)](#).

³⁹³ Mitteilung C(2004) 43 der Kommission – Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr (ABl. C 13 vom 17.1.2004, S. 3).

³⁹⁴ Sache SA.64772, Dänemark – Änderung der dänischen Erstattungsregelung für Baggerschiffe.

³⁹⁵ Sache SA.101240, Frankreich – Prolongation avec modification du régime SA.59537 concernant le remboursement des cotisations sociales des marins und Sache SA.103729, Irland – Verlängerung der Beihilferegelung zur Erstattung von Sozialbeiträgen von Arbeitgebern für Seeleute auf bestimmten Schiffen.

zur Befreiung von Seeleuten von der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen um zehn Jahre.³⁹⁶ Ziel der Regelungen ist es, die Registrierung von Schiffen in der EU fördern und zur globalen Wettbewerbsfähigkeit des Sektors beizutragen, ohne den Wettbewerb übermäßig zu verzerren.

Darüber hinaus hat die Kommission im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie eine Reihe von Beschlüssen sowohl auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV als auch des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen erlassen, um den Ausgleich von Schäden, die Schifffahrtsunternehmen entstanden sind, und die Unterstützung von im Seeverkehr tätigen Unternehmen zu ermöglichen. Diese Beschlüsse betrafen den Schadensausgleich für große Schifffahrtsunternehmen in Italien³⁹⁷, den Ausgleich von Fixkosten für Unternehmen, die in Kroatien³⁹⁸ im Seeverkehr tätig sind und direkte Zuschüsse für Unternehmen, die in der Kabotage und damit verbundenen Sektoren in Italien³⁹⁹ tätig sind.

8.2.6. Durchsetzung der Fusionskontrolle im Fahrzeug-Leasing-Sektor

Am 5. Oktober 2022 ging bei der Kommission eine Anmeldung einer Übernahme der niederländischen LeasePlan-Gruppe durch den französischen Konkurrenten ALD ein.⁴⁰⁰ Beide Parteien sind Anbieter von Fahrzeugleasing und damit verbundenen Verwaltungsdienstleistungen. ALD steht unter der alleinigen Kontrolle von Société Générale, einer französischen Banken- und Finanzdienstleistungsgruppe. Am 25. November 2022 erließ die Kommission in Phase I die Genehmigung unter Auflagen. Die Genehmigung ist an die Bedingung geknüpft, dass ALD seine Sparte für operatives Leasing in Irland, Norwegen und Portugal sowie die Sparten von LeasePlan in Tschechien, Finnland und Luxemburg mit allen Vermögenswerten, Verträgen und Beschäftigten veräußert.

8.2.7. Durchsetzung der Beihilfevorschriften im Schienen- und Intermodalverkehr

Wie bei anderen von der COVID-19-Pandemie betroffenen Verkehrsträgern waren auch im Eisenbahnsektor staatliche Eingriffe erforderlich, um Anbindungen aufrechtzuerhalten und den Liquiditätsbedarf der Unternehmen zu decken. Die Kommission hat mehrere Maßnahmen nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV genehmigt, mit denen die Unternehmen aufgrund der Beschränkungen, die die Mitgliedstaaten zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus eingeführt hatten, entschädigt werden können.

So genehmigte die Kommission beispielsweise eine mit 374 Mio. EUR ausgestattete italienische Beihilferegulung zur Entschädigung von Schienengüterverkehrsbetreibern⁴⁰¹ und eine italienische Beihilferegulung in Höhe von 687 Mio. EUR, mit der Anbieter gewerblicher Schienenpersonenverkehrsdienste im Fernverkehr⁴⁰² für die erlittenen Schäden entschädigt werden sollen. Darüber hinaus genehmigte die Kommission eine von Deutschland gewährte

³⁹⁶ Sache SA.103643, Belgien – Verlängerung der belgischen Regelung für Seeleute zur Befreiung von der Sozialversicherung.

³⁹⁷ Sache SA.100553, Italien – COVID-19 – Ausgleichszahlungen für große Reedereien.

³⁹⁸ Sache SA.101061, Kroatien – COVID-19 – Regelung zur Unterstützung des Seeverkehrssektors.

³⁹⁹ Sache SA.101428, Italien – COVID-19 – Unterstützung für Kabotage und andere Seeverkehrsdienstleistungen.

⁴⁰⁰ Sache M.10638 – ALD/LeasePlan.

⁴⁰¹ Sache SA.63174, Italien – COVID-19-Schadensausgleich für Schienengüterverkehrsbetreiber.

⁴⁰² Sache SA.62394, Italien – COVID-19-Schadensausgleich für Schienenpersonenverkehrsbetreiber – II.

Unterstützung in Höhe von mehr als 750 Mio. EUR, mit der der Deutschen Bahn AG Schäden ausgeglichen wurden, die den Tochtergesellschaften DB Fernverkehr⁴⁰³ und DB Netz, DB Energie und DB Station&Service⁴⁰⁴ entstanden waren. Darüber hinaus genehmigte die Kommission mehrere Regelungen zur Senkung der Weegeentgelte als Mittel zur Bewältigung der Schwierigkeiten, mit denen die Eisenbahnunternehmen infolge der COVID-19-Pandemie konfrontiert waren.⁴⁰⁵

Neben der Bearbeitung von Fällen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie setzte die Kommission die Durchsetzung der für den Schienenverkehr und den intermodalen Verkehr geltenden Beihilfavorschriften fort. Auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen von 2008 und des Artikels 93 AEUV genehmigte die Kommission 36 Beihilfemaßnahmen zur Koordinierung des Verkehrs, die Beihilfen für die Nutzung der Infrastruktur, zur Verringerung externer Kosten oder für die Interoperabilität umfassten, insbesondere zur Unterstützung der Einführung des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS). All diese Maßnahmen unterstützen die Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene, die Binnenschifffahrt oder den Seeverkehr als sicherere und umweltfreundlichere Verkehrsträger, was eine Priorität für die Umsetzung des europäischen Grünen Deals darstellt.

Schließlich leitete die Kommission am 31. Januar 2022 ein förmliches Prüfverfahren gegen DB Cargo ein, eine 100 %ige Tochtergesellschaft des in staatlichem Eigentum stehenden deutschen Eisenbahnunternehmens Deutsche Bahn AG. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen potenzielle Beihilfen, die sich aus einer Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevereinbarung zwischen DB Cargo und der Deutschen Bahn AG ergeben, potenziell vorteilhafte Finanzierungsbedingungen für die Gruppe für Darlehen sowie potenziell günstige Preiskonditionen für konzerninterne Dienstleistungen für DB Cargo⁴⁰⁶.

8.2.8. Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen

Der Schienenverkehr spielt eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung der ehrgeizigen Ziele des europäischen Grünen Deals, darunter die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 % und die Verwirklichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050. Der Verkehrssektor verursacht 25 % aller Treibhausgase in der EU und muss die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 um mindestens 90 % senken. Der Verkehrssektor ist der einzige Sektor, dessen Anteil an den Treibhausgasemissionen sich seit 1990 im Vergleich zu anderen Sektoren und Industriezweigen erhöht hat (von 15 % auf 25 %). Der Anteil der Eisenbahn an den Treibhausgasemissionen ist sehr gering (0,4 %). Der größte Beitrag stammt vom Straßenverkehr (Personen- und Güterverkehr) mit einem Anteil von über 70 % der verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen. Gleichzeitig ist der Schienenverkehr mit Wettbewerbsnachteilen konfrontiert, insbesondere weil der Straßenverkehr die

⁴⁰³ Sache SA.100323, Deutschland – COVID-19 – Schadensausgleich für die Deutsche Bahn AG für den der DB Fernverkehr entstandenen Schaden – II.

⁴⁰⁴ Sache SA.100322, Deutschland – COVID-19 – Schadensausgleich für die DB AG zur Deckung von der DB Netz AG, der DB Energie GmbH und der DB Station&Service AG entstandenen Schäden.

⁴⁰⁵ Sache SA.102132, Österreich, Sache SA.103381, Deutschland, Sachen SA.102270 und SA.104518, Italien.

⁴⁰⁶ Sache SA.50952, Deutschland – Mutmaßliche staatliche Beihilfe für DB Cargo.

verursachten externen Kosten nur teilweise internalisiert, während gleichzeitig höhere Kosten für die Infrastrukturnutzung entstehen als beim Straßenverkehr.

Die Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen aus dem Jahr 2008 (im Folgenden „Eisenbahnleitlinien“)⁴⁰⁷ bieten ein hilfreiches Instrumentarium zur Unterstützung des Eisenbahnsektors und damit zur Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene als nachhaltigeren Verkehrsträger. Im Jahr 2020 ergab die Eignungsprüfung in Bezug auf die Eisenbahnleitlinien⁴⁰⁸, dass die derzeitigen Leitlinien einen wichtigen Beitrag dazu geleistet haben, den Verkehr auf die Schiene zu verlagern, dass jedoch Anpassungen der bestehenden Vorschriften erforderlich sind, um den jüngsten Entwicklungen hinsichtlich Markt und Regulierung Rechnung zu tragen und den Eisenbahnsektor in die Lage zu versetzen, den grünen und den digitalen Wandel im Einklang mit den Prioritäten der Kommission, insbesondere denen des europäischen Grünen Deals, zu bewältigen.

Vor diesem Hintergrund leitete die Kommission im Jahr 2021 die Überarbeitung der Eisenbahnleitlinien ein.⁴⁰⁹ Die Überarbeitung zielt darauf ab, den Umstieg auf nachhaltigere Verkehrsträger zu unterstützen und gleichzeitig Gruppenfreistellungen für spezifische Beihilfemaßnahmen im Bereich des Landverkehrs und des intermodalen Verkehrs einzuführen und so die Verfahren für die Gewährung von Beihilfen zu vereinfachen. Im ersten Quartal 2022 wurden eine zwölfwöchige öffentliche Konsultation⁴¹⁰ sowie bilaterale Treffen mit Interessenverbänden der EU durchgeführt. Gleichzeitig wurde eine begleitende Studie in Auftrag gegeben, um bestimmte Bereiche des Eisenbahnsektors zu untersuchen. Die eingegangenen Rückmeldungen und die Ergebnisse der Studie werden in den Folgenabschätzungsbericht einfließen und zur Gestaltung der neuen Vorschriften beitragen. Die Kommission plant die Annahme der aktualisierten Leitlinien im Jahr 2025.

Was insbesondere das Ziel der Vereinfachung der Verfahren betrifft, hat die Kommission am 6. Juli 2022⁴¹¹ einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates angenommen, der es der Kommission ermöglichen wird, Gruppenfreistellungsverordnungen im Bereich der Koordinierung des Verkehrs und von mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängenden Leistungen, die nicht unter die Verordnung 1370/2007/EG fallen, im Einklang mit Artikel 93 AEUV zu erlassen. Die Annahme durch den Rat erfolgte am 19. Dezember 2022.⁴¹²

⁴⁰⁷ Mitteilung der Kommission, Gemeinschaftliche Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen (2008/C 184/07) (ABl. C 184 vom 22.7.2008, S. 13).

⁴⁰⁸ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Fitness check of 2012 State aid modernisation package, railways guidelines and short-term export credit insurance (Eignungsprüfung in Bezug auf das 2012 angenommene Paket zur Modernisierung des Beihilferechts, die Eisenbahnleitlinien und die Mitteilung über die kurzfristige Exportkreditversicherung) (SWD(2020) 257 final).

⁴⁰⁹ Siehe: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13154-Rail-transport-revision-of-State-aid-guidelines_de.

⁴¹⁰ Siehe: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13154-Rail-transport-revision-of-State-aid-guidelines/public-consultation_de.

⁴¹¹ Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_4311.

⁴¹² Verordnung (EU) 2022/2586 des Rates vom 19. Dezember 2022 über die Anwendung der Artikel 93, 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen staatlicher Beihilfen im Eisenbahn-, Binnenschiffs- und multimodalen Verkehr (ABl. L 338 vom 30.12.2022, S. 35).

8.2.9. Durchsetzung der Beihilfavorschriften im Straßenverkehr

Im Januar 2022 erließ die Kommission auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen einen Beschluss über Beihilfen in Höhe von rund 9 Mio. EUR zur Unterstützung von Busunternehmen in der Slowakei.⁴¹³ Darüber hinaus erließ die Kommission zwei Beschlüsse zur Wiedereinführung abgelaufener Beihilferegelungen zur Förderung des Personenkraftverkehrs in Italien.⁴¹⁴ Die Kommission genehmigte ferner Beihilfen in Höhe von 800 000 EUR an Unternehmen, die im Personenkraftverkehr in Portugal⁴¹⁵ tätig sind.

Im April 2022 genehmigte die Kommission auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens eine Beihilfemaßnahme in Höhe von 18 Mio. EUR zur Unterstützung von gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmern in Irland.⁴¹⁶ Ähnliche Maßnahmen wurden auch für Spanien⁴¹⁷ und Portugal⁴¹⁸ mit einem Budget von rund 450 Mio. EUR bzw. 46 Mio. EUR genehmigt. Darüber hinaus genehmigte die Kommission eine Beihilfemaßnahme zur Unterstützung von Unternehmen im Güter- und Personenkraftverkehr in Rumänien⁴¹⁹ mit einem Budget von rund 61 Mio. EUR, eine Beihilfemaßnahme in Höhe von 526 Mio. EUR zur Unterstützung von Güterkraftverkehrsunternehmern in Italien⁴²⁰ und eine Beihilfemaßnahme in Höhe von 35 Mio. EUR zugunsten von Busunternehmen in Italien⁴²¹.

Nach der Annahme des aktualisierten Befristeten Krisenrahmens⁴²² genehmigte die Kommission die Verlängerung der Beihilfemaßnahme zur Unterstützung von Güterkraftverkehrsunternehmern in Italien bis zum 31. Dezember 2023 mit Änderungen⁴²³.

8.2.10. Durchsetzung der Beihilfavorschriften im Bereich der Postdienste

Durch die Beihilfenkontrolle im Bereich der Postdienste stellt die Kommission sicher, dass der Wettbewerb zwischen etablierten Diensteanbietern und neuen Marktteilnehmern nicht verzerrt wird, dass die Empfänger staatlicher Beihilfen nicht vor Wettbewerbsdruck und Marktentwicklungen geschützt werden und dass Anreize für Effizienz, Innovation und Produktivität bestehen bleiben.

⁴¹³ Sache SA.101088, Slowakei – COVID-19: Beihilfen für Busunternehmen.

⁴¹⁴ Sache SA.101935, Italien – COVID-19: Wiedereinführung SA.100126 – Förderung des Personenkraftverkehrs, Sache SA.101992, Italien – COVID-19: Wiedereinführung der Beihilferegelung SA.64342 – Beihilfen für im Personenkraftverkehr mit Bussen tätige Unternehmen.

⁴¹⁵ Sache SA.102334, Portugal – COVID-19: Beihilfen für den Personenverkehr auf den Azoren im Jahr 2022.

⁴¹⁶ Sache SA.102559, Irland – Befristeter Krisenrahmen: Nothilfprogramm für zugelassene gewerbliche Güterkraftverkehrsunternehmen.

⁴¹⁷ Sache SA.102615 Spanien – Befristeter Krisenrahmen: Direkte Beihilfen für vom Anstieg der Kraftstoffpreise betroffene Selbstständige und private Straßentransportunternehmen.

⁴¹⁸ Sache SA.103207, Portugal – Befristeter Krisenrahmen: Außerordentliche und einmalige Unterstützung für gewerbliche Güterkraftverkehrsunternehmen.

⁴¹⁹ Sache SA.103249, Rumänien – Befristeter Krisenrahmen: Beihilfen für im Güter- und Personenkraftverkehr tätige Unternehmen.

⁴²⁰ Sache SA.103480, Italien – Befristeter Krisenrahmen: Soforthilfprogramm für Güterverkehrsunternehmen. Die Beihilfemaßnahme wurde anschließend in der Sache SA.103966 nach der ersten Änderung des Befristeten Krisenrahmens geändert (Mitteilung der Kommission C(2022) 5342, ABl. C 280 vom 21.7.2022, S. 1).

⁴²¹ Sache SA.104566, Italien – Befristeter Krisenrahmen: Soforthilfe für Busunternehmen.

⁴²² Mitteilung der Kommission Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine, (ABl. C 426 vom 9.11.2022, S. 1)

⁴²³ Sache SA.105007, Italien – Befristeter Krisenrahmen: Soforthilferegelung für Güterverkehrsunternehmen (Änderung von SA.103480).

Am 11. Januar 2022 gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass eine interne Kapitalzuführung von 2,34 Mrd. DKK (ca. 314,6 Mio. EUR) von PostNord an Post Danmark keine staatliche Beihilfe darstellte.⁴²⁴ Gleichzeitig stellte die Kommission fest, dass zwei Kapitalzuführungen von Dänemark und Schweden an PostNord in Höhe von insgesamt 667 Mio. SEK (etwa 66 Mio. EUR) eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe darstellten, die Dänemark und Schweden von PostNord zurückzufordern haben.

Am 10. März 2022 leitete die Kommission eine eingehende Prüfung ein, um zu untersuchen, ob bestimmte griechische Unterstützungsmaßnahmen zugunsten des Postunternehmens ELTA mit den Beihilfavorschriften im Einklang stehen.⁴²⁵ Zu diesen Maßnahmen gehören die Zahlung von 149 Mio. EUR durch Griechenland an ELTA im Dezember 2020 als zusätzlicher Ausgleich für die Universaldienstverpflichtung für den Zeitraum 2013–2018, eine Kapitalzuführung von 100 Mio. EUR und die Gewährung einer Befreiung aller Postdienstleistungen ELTAs von der Mehrwertsteuer seit 2000.

Am 19. Juli 2022 kam die Kommission zu dem Schluss⁴²⁶, dass die Pläne Belgiens, den Postbetreiber bpost für die Erbringung mehrerer Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von 2022 bis 2026 zu entschädigen, nach Artikel 106 Absatz 2 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar waren, da sie alle Voraussetzungen des DAWI-Rahmens erfüllten. Zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gehören u. a. die Aufrechterhaltung eines Postfilialnetzes in ganz Belgien, Rentenauszahlungen, Schalterleistungen im Zusammenhang mit Bargeld sowie die Auslieferung von Drucksachen bei Wahlen in Belgien.

Am 25. Juli 2022 kam die Kommission zu dem Schluss⁴²⁷, dass die Pläne Tschechiens, die Tschechische Post für ihre Universaldienstverpflichtung im Zeitraum 2018–2022 zu entschädigen, nach Artikel 106 Absatz 2 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sind, da sie alle Voraussetzungen des DAWI-Rahmens erfüllen. In ähnlicher Weise gelangte die Kommission am 10. August 2022 zu dem Schluss⁴²⁸, dass die Ausgleichszahlungen Dänemarks an Post Danmark für seine Universaldienstverpflichtung im Jahr 2020 eine mit dem Binnenmarkt vereinbare staatliche Beihilfe darstellten, da sie alle Voraussetzungen des DAWI-Rahmens erfüllten.

Am 10. August 2022 kam die Kommission zu dem Schluss⁴²⁹, dass die von Frankreich geplanten vier Änderungen an den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von La Poste im Zusammenhang mit der Planung des Poststellennetzes, die mit dem Beschluss der Kommission in der Sache SA.49469 vom Dezember 2018 genehmigt wurden, nichts an der Prüfung der Vereinbarkeit der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem

⁴²⁴ Sachen SA.49668, Dänemark – Kapitalzuführungen für PostNord und Post Danmark, SA.53403, Schweden – Kapitalzuführungen für PostNord und Post Danmark.

⁴²⁵ Sache SA.57538, Griechenland – Mutmaßliche rechtswidrige staatliche Beihilfe für ELTA.

⁴²⁶ Sache SA.100860, Belgien – bpost 7. Verwaltungsvertrag.

⁴²⁷ Sache SA.55208, Tschechische Republik – Staatliche Beihilfe Tschechiens zugunsten der tschechischen Post.

⁴²⁸ Sache SA.57991, Dänemark – Ausgleich für die Erfüllung der Universaldienstverpflichtung für Post Danmark A/S für das Jahr 2020.

⁴²⁹ Sache SA.100960, Frankreich – Modifications au régime de compensation de la Mission d'aménagement du territoire en faveur de La Poste (SA.49469).

Interesse mit dem Binnenmarkt nach Artikel 106 Absatz 2 AEUV ändern. Die Änderungen betreffen zusätzliche Finanzierungsquellen für den Ausgleich für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für La Poste und eine Aktualisierung der Methode für die Zuweisung von Kontaktstellen für die Planung des Poststellennetzes.

Am 5. Dezember 2022 kam die Kommission zu dem Schluss⁴³⁰, dass die Pläne Frankreichs, La Poste einen Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich der Pressebeförderung und des Pressevertriebs im französischen Hoheitsgebiet für den Zeitraum 2022 bis 2026 zu gewähren, nach Artikel 106 Absatz 2 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sind, da sie alle Voraussetzungen des DAWI-Rahmens erfüllen.

8.2.11. Durchsetzung des Kartellrechts im Hotelgewerbe

Der Vertrieb von Hotelunterkünften war in den letzten Jahren Gegenstand mehrerer kartellrechtlicher und legislativer Maßnahmen. Seit dem Jahr 2010 haben mehrere nationale Wettbewerbsbehörden die Verwendung von Einzelhandelsparitätsklauseln durch Online-Reisebüros in deren Verträgen mit Hotels untersucht. Weit gefasste Einzelhandelsparitätsklauseln hindern Hotels daran, auf anderen Vertriebskanälen günstigere Zimmerpreise oder eine größere Verfügbarkeit anzubieten. Eng gefasste Paritätsklauseln ermöglichen es Hotels, in anderen Online-Reisebüros und bei Offline-Verkäufen bessere Zimmerpreise anzubieten, hindern die Hotels jedoch daran, bessere Preise auf ihrer eigenen Website zu veröffentlichen.

Am 26. August 2022 veröffentlichte die Kommission die Ergebnisse einer externen Marktuntersuchung zu den Vertriebspraktiken von Hotels in der EU für den Zeitraum 2017 bis 2021.⁴³¹ Der Schwerpunkt der Untersuchung lag auf einer repräsentativen Stichprobe von sechs Mitgliedstaaten (Belgien, Österreich, Polen, Schweden, Spanien und Zypern) und zielte insbesondere darauf ab, etwaige Änderungen der Vertriebspraktiken der Hotels im Vergleich zu den Ergebnissen der vom Europäischen Wettbewerbsnetz im Jahr 2016 durchgeführten Überwachung zu ermitteln und festzustellen, ob die Rechtsvorschriften, die Online-Reisevermittlern in Österreich und Belgien die Verwendung weit und eng gefasster Paritätsklauseln verbieten, zu Änderungen bei den Vertriebspraktiken der Hotels in diesen Mitgliedstaaten geführt haben.

Die Ergebnisse der Studie werden von der Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden bei ihren laufenden Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich des Vertriebs von Hotelunterkünften berücksichtigt, ungeachtet der möglichen Auswirkungen des Gesetzes über digitale Märkte auf den Wettbewerb in diesem Sektor.

8.2.12. Durchsetzung der Fusionskontrolle im Online-Reisebürosektor

Am 10. Oktober 2022 ging bei der Kommission eine Anmeldung über die Übernahme des schwedischen Online-Reisebüros eTraveli, dessen Schwerpunkt auf dem Verkauf von Flügen

⁴³⁰ Sache SA.102817, Frankreich – La Poste: Mission de transport et de distribution de la presse pour la période 2023–2026.

⁴³¹ Siehe: https://competition-policy.ec.europa.eu/document/download/1551a94d-e3c0-4175-bdff-d54aef2f6606_en.

liegt, durch das US-Unternehmen Booking ein.⁴³² Booking bietet in erster Linie Online-Reisebüro- und Metasuch-Dienste für Unterkünfte, aber auch Dienste für die Vermittlung von Flügen, Autovermietungen und Aktivitäten an. Am 16. November 2022 leitete die Kommission eine eingehende Prüfung der Übernahme ein, da die Kommission befürchtete, dass es die geplante Übernahme Booking ermöglichen würde, seine Position auf dem Markt für Online-Reisebüros für Unterkünfte zu stärken.⁴³³

⁴³² Sache M.10615, Booking Holdings/Etraveli Group.

⁴³³ Siehe Pressemitteilung vom 16.11.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_6883.

ANHANG 1.

Auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen im Jahr 2022⁴³⁴ angenommene Beihilfebeschlüsse nach Land

Nr.	Mitgliedstaat	Sache	Titel	Datum des Beschlusses
1	Österreich	SA.100831	COVID-19: Änderungen und Verlängerungen der Beihilferegelungen SA.56840 „Österreichisches Liquiditätshilfeprogramm“ und SA.58661 „Ausgleich von Fixkosten“	11.1.2022
2	Österreich	SA.100853	Spezielle Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds – Förderprogramm COVID-19	11.1.2022
3	Österreich	SA.101013	COVID-19, Förderprogramm für Veranstaltungen I	11.1.2022
4	Österreich	SA.101086	COVID-19 – AT – Lohnzuschuss für Saisonarbeitnehmer (AMS-Saisonstarthilfe)	14.1.2022
5	Österreich	SA.101232	COVID-19: Ausgleichsregelung: Richtlinie zu Subventionen für Fixkosten für wirtschaftliche Tätigkeiten von gemeinnützigen Organisationen	14.1.2022
6	Österreich	SA.101115	COVID-19: Sechste Änderung der Beihilferegelung SA.56981	17.1.2022
7	Belgien	SA.101027	Flämischer Schutzmechanismus für Unternehmen, die aufgrund der COVID-19-Maßnahmen einen Umsatzrückgang erleiden	10.1.2022
8	Belgien	SA.101133	Überbrückungsdarlehen in der flämischen Region	11.1.2022
9	Belgien	SA.100961	SA.100961 (2021/N) – Belgien. COVID-19: Wiedereinführung der Regelungen SA.56919, SA.57083, SA.57132, SA.57246, SA.58081, SA.60198, SA.60524, SA.61748, SA.62032, SA.62407, SA.62430, SA.62882, SA.62883, SA.62884, SA.63932, SA.64030, SA.64031, SA.64071 und SA.64072 in der bereits geänderten Fassung	20.1.2022
10	Belgien	SA.101656	Änderung der Regelung SA.101027: COVID-19: Flämischer Schutzmechanismus für Unternehmen, die aufgrund der anhaltenden COVID-19-Maßnahmen vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzrückgang erleiden“	7.2.2022
11	Belgien	SA.101794	COVID-19: Rückzahlbare Vorschüsse für den Veranstaltungs- und Kultursektor im Zusammenhang mit der COVID-19-Gesundheitskrise in der Region Brüssel-Hauptstadt und Änderung der Regelung SA.100716	17.2.2022
12	Belgien	SA.101410	COVID-19 – BE – Zuschuss für Arbeitgeber, die im Bereich Veranstaltungen, Diskotheken, Nachtclubs, Innenspielplätze und Indoor-Freizeiteinrichtungen tätig sind	18.2.2022

⁴³⁴ Einige dieser Beschlüsse wurden nachträglich geändert.

13	Belgien	SA.101957	Wallonische Beihilferegelung für Selbstständige und Unternehmen, die im ersten Quartal 2022 zwangsweise geschlossen wurden oder von beschränkenden Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie betroffen waren	3.3.2022
14	Belgien	SA.101958	Wallonische Beihilferegelung für Selbstständige und Unternehmen, die im letzten Quartal 2021 zwangsweise geschlossen wurden oder von COVID-19-beschränkenden Maßnahmen betroffen waren	3.3.2022
15	Belgien	SA.101863	COVID-19: Beschluss der flämischen Regierung in Bezug auf einen flämischen Schutzmechanismus für Unternehmen, die aufgrund der anhaltenden COVID-19-Maßnahmen vom 28. Oktober 2021 einen Umsatzrückgang erleiden	4.3.2022
16	Belgien	SA.102420	COVID-19: Änderung der Regelung SA.101133: „COVID-19: Überbrückungsdarlehen in der flämischen Region“	4.4.2022
17	Belgien	SA.102414	COVID-19: Tourismusunterkünfte in der Region Brüssel-Hauptstadt II	12.4.2022
18	Belgien	SA.102417	COVID-19: Projet Arrêté du Gouvernement de la Région de Bruxelles-Capitale relatif à une aide de relance aux entreprises encore fortement impactées des secteurs des discothèques, des Restaurants et de certains de leurs 4nisseurs, de l'événementiel, de la culture, du tourisme, et du sport et du transport des voyageurs.	26.4.2022
19	Belgien	SA.102421	Besluit van de Vlaamse Regering betreffende het corona globalisatiemechanisme voor ondernemingen met een grote omzetsdaling im Jahr 2021 zehn gevolge van de coronavirusmaatregelen (Beschluss der flämischen Regierung über einen COVID-19-Globalisierungsmechanismus für Unternehmen, die im Jahr 2021 aufgrund der COVID-19-Maßnahmen einen Umsatzrückgang erleiden)	12.5.2022
20	Belgien	SA.102504	Beihilfen Flanderns für Unternehmen und öffentliche Einrichtungen, die aufgrund der COVID-19-Maßnahmen und des Brexits negative wirtschaftliche Auswirkungen erlitten haben	1.6.2022
21	Bulgarien	SA.101012	COVID-19: Verlängerung und Änderung der Regelungen SA.56905, SA.56933, SA.57052, SA.57283, SA.57795, SA.58095, SA.59704, SA.60454, SA.100320 und SA.100331 in der bereits geänderten Fassung	7.1.2022
22	Bulgarien	SA.100885	COVID-19: Staatliche Beihilfen im Tourismussektor	17.1.2022
23	Bulgarien	SA.101306	Beihilferegelung für Reiseveranstalter	19.1.2022
24	Bulgarien	SA.100321	COVID-19 – Beihilferegelung für Luftfahrtunternehmen	17.3.2022
25	Bulgarien	SA.102193	COVID-19: Beihilferegelung für Reiseveranstalter (Wiedereinführung von	22.3.2022

			SA.58050, geändert durch SA.60082 und SA.63497)	
26	Bulgarien	SA.102392	COVID-19: Liquiditätshilfe für Landwirte 2022	7.4.2022
27	Bulgarien	SA.103269	COVID-19, Bulgarien, Änderung der Beihilferegelung für Luftfahrtunternehmen (SA.100321)	27.6.2022
28	Kroatien	SA.102126	COVID-19: Wiedereinführung und Änderung der Regelung SA.56998 in der bereits geänderten Fassung	25.3.2022
29	Kroatien	SA.101061	COVID-19 – HR – Regelung zur Unterstützung des Seeverkehrssektors (Abschnitt 3.12)	28.3.2022
30	Kroatien	SA.102436	COVID-19: Unterstützung von in der Zivilluftfahrt tätigen Unternehmen in Form von Zinsvergünstigungen für Darlehen auf der Grundlage des Befristeten Rahmens, Abschnitt 3.3	1.6.2022
31	Kroatien	SA.103028	COVID-19: Unterstützung von in der Zivilluftfahrt tätigen Unternehmen bei Rekapitalisierungsmaßnahmen auf der Grundlage des Befristeten Rahmens, Abschnitt 3.11	17.6.2022
32	Kroatien	SA.103135	COVID-19: Änderungen der staatlichen Beihilferegelung SA.57711 (2020/N), geändert durch SA.58128 (2020/N), SA.58136 (2020/N), SA.59924 (2020/N), SA.59942 (2020/N), SA.64375 (2021/N), SA.100913 (2021/N)	17.6.2022
33	Kroatien	SA.103801	COVID-19 – HR – Beihilferegelung zur Sicherung von Arbeitsplätzen	9.12.2022
34	Zypern	SA.101278	COVID-19: Anreizregelung für Reiseveranstalter	20.1.2022
35	Zypern	SA.101311	Wiedereinführung der Regelung SA.57691 [in der durch SA.60661 und SA.63695 geänderten Fassung]	18.2.2022
36	Zypern	SA.101098	Beihilfeplan auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 für a) Schweinezüchter, b) Geflügelzüchter, c) Rinderzüchter, d) Kaninchenzüchter.	28.2.2022
37	Zypern	SA.102081	Subventionsregelung für bestimmte Unternehmen und Selbstständige	4.4.2022
38	Zypern	SA.102885	COVID-19: Unterstützung für Käsereien aufgrund der Auswirkungen der im Gastronomiesektor eingeführten und angewandten beschränkenden Maßnahmen	20.5.2022
39	Zypern	SA.102435	COVID-19 – CY – Aussetzung der Entrichtung der Mehrwertsteuer für bestimmte Kategorien von Steuerpflichtigen während der COVID-19-Pandemie im Jahr 2021	21.6.2022
40	Zypern	SA.103624	COVID-19: Sonderregelung für Pauschalzahlungen an Unternehmen und Selbstständige	28.11.2022
41	Tschechien	SA.101455	COVID-19 – CZ – Garantien für Reisebüros (Änderung SA.61837)	27.1.2022
42	Tschechien	SA.101034	COVID-19 – CZ – Ausgleichsbonus für 2022	10.2.2022

43	Tschechien	SA.101719	COVID-19 – CZ – Vierte Änderung der Lohnzuschussregelung, die als staatliche Beihilfe unter SA.57102, SA.59334, SA.62441 und SA.100663 genehmigt wurde	10.3.2022
44	Tschechien	SA.102180	Staatliche Beihilfe SA.102180 (2022/N) – Tschechische Republik COVID-19: Verlängerung der Regelungen SA.62471 und SA.62477 in der bereits geänderten Fassung	30.3.2022
45	Dänemark	SA.101132	COVID-19 – DK – Änderungen an SA.59960, SA.64159, SA.59764, SA.58515, SA.56708 und SA.56808	14.1.2022
46	Dänemark	SA.101789	COVID-19 – DK – Änderung der Regelung für abgesagte, verschobene oder wesentlich veränderte Großveranstaltungen (SA.59960, geändert durch SA.61947 und SA.101132)	23.2.2022
47	Dänemark	SA.101840	COVID-19: Dänische Beihilferegelung für unterschiedliche saisonale Aufwendungen (gemäß Befristetem Rahmen, Abschnitt 3.1)	4.3.2022
48	Dänemark	SA.102187	Dänemark COVID-19: Anmeldung der Änderung an SA.59960 in der durch SA.61947, SA.101132 und SA.101789 geänderten Fassung – begrenzte Ausgleichsbeträge – Regelung für abgesagte, verschobene oder wesentlich veränderte Großveranstaltungen	24.3.2022
49	Estland	SA.102162	COVID-19 – EE – Unterstützung von Kultur- und Konzertveranstaltern	31.3.2022
50	Estland	SA.102167	COVID-19: DARLEHENS GARANTIE AUF DER GRUNDLAGE DER ABSCHNITTE 3.1 UND 3.2 DES BEFRISTETEN RAHMENS	6.4.2022
51	Estland	SA.104054	COVID-19: Änderung der Verpflichtungszusagen nach SA.57586 – Rekapitalisierung und zinsvergünstigte Darlehen für Nordica	30.9.2022
52	Finnland	SA.102463	COVID-19 – Unterstützung für ungedeckte Fixkosten nach dem Befristeten Rahmen, Abschnitt 3.12. (Wiedereinführung der Regelung SA.63205)	21.4.2022
53	Finnland	SA.103178	COVID-19: Änderung der Regelung SA.57059 in der bereits geänderten Fassung	15.6.2022
54	Finnland	SA.103101	COVID-19: Verlängerung der staatlichen Darlehensgarantie für Finnair (Änderung an SA.56809)	20.6.2022
55	Frankreich	SA.101947	COVID-19: Dispositif de garantie de l'État sur l'investissement dans des quasi-fonds propres de petites et moyennes entreprises et d'entreprises de taille intermédiaire	29.3.2022
56	Frankreich	SA.102110	COVID-19: Außerordentliche Entschädigung für Schweinezuchtbetriebe	7.4.2022
57	Frankreich	SA.102077	COVID-19: Régime d'aides destinées à soutenir l'investissement en vue d'une reprise durable	21.4.2022
58	Frankreich	SA.103459	COVID-19: Modification du régime cadre temporaire SA.56985	30.6.2022
59	Frankreich	SA.102799	COVID-19 – FR – Änderungen von SA.62999 (2021/N) – COVID-19: Beihilfen in Form von	4.8.2022

			Befreiungen von Sozialabgaben („Régime d'aides sous forme d'exonérations de cotisations sociales“)	
60	Frankreich	SA.102804	Wiedereinführung von SA.59746 (2020/N) – Compensation des clubs sportifs et organisateurs d'événements sportifs	14.12.2022
61	Frankreich	SA.105172	COVID-19: Verlängerung und Änderung der Regelung SA.102077	20.12.2022
62	Deutschland	SA.101574	Änderung der Regelung SA.56814	25.1.2022
63	Deutschland	SA.63946	COVID-19 – Beihilfe für den Flughafen Berlin Brandenburg	1.2.2022
64	Griechenland	SA.100939	COVID-19: Verlängerung und Änderung der Regelungen SA.56857, SA.58367, SA.58368, SA 58616, SA.59033, SA.61574, SA.61802, SA.62098, SA.62341, SA.62626, SA.62699, SA.62835, SA.63004, SA.63123 (in der bereits geänderten Fassung)	18.1.2022
65	Griechenland	SA.101418	COVID-19 – EL – Änderung von SA.100951: Zuschussregelung für die Gemeinden Mantoudi-Limni-St.Anna und Istiaia-Aidipsos in der Region Nordeuböa	20.1.2022
66	Griechenland	SA.100945	Beihilfen im Agrarsektor für i) Feigenkulturen zum Trocknen im ganzen Land, ii) landesweiten Anbau von Lavendel, iii) Tafeloliven außer Tafeloliven der Sorte „Kalamon“ und Tafeloliven-Sonstige (Code 2008190 gemäß den Daten des nationalen integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems von OPEKEPE), iv) Industriekartoffeln – Herbstkartoffeln, v) Mandarinen – Sorte „Klimentini“ und vi) den Tabakanbausektor auf der Grundlage des Befristeten COVID-19-Rahmens.	9.2.2022
67	Griechenland	SA.101934	COVID-19: Arbeitskapital in Form von Zuschüssen für Unternehmen, die durchgehend und stark von der COVID-19-Pandemie betroffen sind	4.3.2022
68	Griechenland	SA.102365	COVID-19: Erste Änderung an SA.101934 (2022/N) – Arbeitskapital in Form von Zuschüssen für Unternehmen, die durchgehend und stark von der COVID-19-Pandemie betroffen sind	31.3.2022
69	Griechenland	SA.102304	COVID-19: Befristete Beihilfemaßnahme aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung von COVID-19 (Rahmenregelung)	1.4.2022
70	Griechenland	SA.101963	COVID-19: Darlehensfazilität zur Förderung privater Investitionen (ARF)	16.5.2022
71	Griechenland	SA.102749	COVID-19: Wiedereinführung der Regelung SA.63896 in der geänderten Fassung	16.5.2022
72	Griechenland	SA.103434	COVID-19: Änderungen der Regelung SA.61574, geändert durch SA.100939	28.6.2022
73	Griechenland	SA.63905	COVID-19 – Regelung für rückzahlbare Vorschüsse für vom COVID-19-Ausbruch betroffene Unternehmen für die Monate Januar bis März 2021 (Runden 6 und 7)	11.8.2022

74	Griechenland	SA.105095	COVID-19: Darlehensfazilität zur Förderung privater Investitionen (ARF) (Änderungen von SA.101963)	20.12.2022
75	Ungarn	SA.101494	COVID-19: Regelung zur Investitionsförderung für eine nachhaltige Erholung	2.3.2022
76	Ungarn	SA.101821	COVID-19: Zweite Regelung zur Investitionsförderung für eine nachhaltige Erholung	29.3.2022
77	Ungarn	SA.102107	Zwölfter Änderungsantrag zum Beschluss der Kommission vom 8. Juni 2020 in der Sache SA.57468 (2020/N) COVID-19: Rahmenregelung über direkte Zuschüsse aus den auf der Ebene der Haushaltskapitel der Ministerien verwalteten Mitteln (C(2020) 3951 final)	7.4.2022
78	Ungarn	SA.102512	7. Änderung an SA.56926 (2020/N) – COVID-19: Beihilfemaßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen im Zusammenhang mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie	26.4.2022
79	Ungarn	SA.104991	COVID-19: Verlängerung und Änderung der Regelungen zur Investitionsförderung für eine nachhaltige Erholung SA.101494 und SA.101821	15.12.2022
80	Irland	SA.101267	COVID-19: Live-Performance-Beihilferegelung 2021 (Änderungen an SA.63067, in bereits von geänderter Fassung SA.100717)	19.1.2022
81	Irland	SA.101580	COVID-19: Kapitalzuschussregelung für kommerzielle Unterhaltung (Änderungen an SA.100526)	1.2.2022
82	Irland	SA.102196	Effizienzprogramm für den Rindfleischsektor 2022	25.3.2022
83	Irland	SA.102557	COVID-19: Irland – Luftrettungsdienst (HEMS-Regelung)	11.5.2022
84	Irland	SA.103565	COVID-19: Regelung zur Förderung von Investitionen in eine nachhaltige Erholung	25.7.2022
85	Irland	SA.104540	COVID-19: Regelung zur Förderung von Investitionen in eine nachhaltige Erholung (Änderungen an SA.103565)	30.9.2022
86	Italien	SA.101010	COVID-19: Verlängerung der Regelungen SA.56966, SA.61599, SA.62576, SA.64217, SA.100204 und SA.100304	11.1.2022
87	Italien	SA.101056	COVID-19: Verlängerung der Regelungen SA.58802, SA.64420 und SA.100005	11.1.2022
88	Italien	SA.101076	Änderung der Regelungen SA.62668, SA.100091 und SA.100155.	11.1.2022
89	Italien	SA.101179	Italien – COVID-19 – Patrimonio Rilancio – Verlängerung	11.1.2022
90	Italien	SA.101180	COVID-19: Verlängerung der Regelung SA.56963	11.1.2022
91	Italien	SA.101314	COVID-19: Verlängerung der Regelung SA.56963	11.1.2022
92	Italien	SA.101321	COVID-19: Verlängerung der Regelung SA.100597	11.1.2022

93	Italien	SA.101160	COVID-19: Darlehensgarantien und Zuschüsse aus dem ISMEA-Garantiefonds nach dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19	17.1.2022
94	Italien	SA.101025	COVID-19: Wiedereinführung der Maßnahmen und Anhebung der Beihilfeobergrenzen im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach den Abschnitten 3.1 und 3.12 des Befristeten Rahmens	18.1.2022
95	Italien	SA.101474	COVID-19: Wiedereinführung der Regelung SA.57947 „Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen, die in der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur tätig sind, und die damit verbundenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise“ in der bereits geänderten Fassung	28.1.2022
96	Italien	SA.101055	COVID-19: Beihilfen für Unternehmen, die Inhaber von Hafenkonzessionen sind	1.2.2022
97	Italien	SA.101313	COVID-19: Beihilfen für Unternehmen, die Aluminiumabfallsortier- und -recyclinganlagen verwalten	1.2.2022
98	Italien	SA.101535	Zuschuss für Brauereien	3.2.2022
99	Italien	SA.101598	COVID-19: Plan für den sozioökonomischen Notstand der Region Kampanien – Wiedereinführung der Regelung SA.57439 in der bereits geänderten Fassung	3.2.2022
100	Italien	SA.101883	COVID-19: Zuschuss zu Catering-Dienstleistungen (Artikel 43-bis des Gesetzesdekrets Nr. 73 vom 25. Mai 2021)	2.3.2022
101	Italien	SA.101935	COVID-19: Maßnahmen zur Entschädigung von Personenkraftverkehrsunternehmen (Wiedereinführung SA.100126)	17.3.2022
102	Italien	SA.102012	COVID-19: Zuschussregelung zur Unterstützung des Einzelhandels	24.3.2022
103	Italien	SA.101992	COVID-19 – IT – Wiedereinführung von SA.64342 – Unternehmen, die im Personenkraftverkehr mit Bussen tätig sind	28.3.2022
104	Italien	SA.102013	COVID-19: Erstattung von Hafengebühren für Kreuzfahrtschiffe, die in italienischen Häfen anlegen	4.4.2022
105	Italien	SA.101428	COVID-19 – Italien – Unterstützung für Kabotage und andere Seeverkehrsdienstleistungen	4.5.2022
106	Italien	SA.102105	COVID-19: Steuergutschrift für Mietzahlungen zugunsten von Tourismusunternehmen	6.5.2022
107	Italien	SA.102136	COVID-19 und ARF: Direktzuschüsse und Steuergutschriften für Tourismusunternehmen sowie Steuergutschriften für Reisebüros und Reiseveranstalter	11.5.2022
108	Italien	SA.102137	COVID-19: Zusätzliche Steuervergünstigungen für den Tourismus- und Kursektor	11.5.2022
109	Italien	SA.102779	COVID-19: Zweite Änderung der Regelung SA.100597 COVID-19: Direkte Finanzhilfen für	19.5.2022

			KMU, die sich mit internationalen Aktivitäten und Tätigkeitsbereichen für den digitalen und den grünen Wandel einsetzen, geändert durch SA.101321	
110	Italien	SA.102579	COVID-19: Beihilferegelung zur Unterstützung innovativer und nachhaltiger Investitionen zur Förderung des technologischen und digitalen Wandels von Unternehmen	25.5.2022
111	Italien	SA.102966	Anreiz für Arbeitgeber, die Arbeitnehmer im Rahmen der Sonderkasse für Eingliederungsentgeltleistungen einstellen	1.6.2022
112	Italien	SA.102925	COVID-19 – Italien – Unterstützung für Unternehmen im Hochzeits-, Unterhaltungs-, HORECA-Sektor und in anderen Bereichen	3.6.2022
113	Italien	SA.102580	COVID-19: Steuergutschriften für produktive Investitionen für von der Pandemie betroffene Unternehmen in Regionen, die von den Erdbebenereignissen 2016/2017 betroffen waren	3.6.2022
114	Italien	SA.102968	Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen für private Arbeitgeber, die im Bereich Tourismus und Thermalbäder mit befristeten oder saisonalen Verträgen tätig sind	7.6.2022
115	Italien	SA.102967	COVID-19: Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen für Arbeitnehmergenossenschaften	9.6.2022
116	Italien	SA.103064	COVID-19 – Italien – Unterstützung für Anbieter von Touristenbeförderung mit geschlossenen Bussen (keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen)	16.6.2022
117	Italien	SA.102702	COVID-19: Investitionen für eine nachhaltige Erholung	20.6.2022
118	Italien	SA.102998	COVID-19 – IT – Steuergutschrift für Kommunalsteuer im Tourismussektor	21.6.2022
119	Italien	SA.103161	COVID-19 – IT – Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen im Reisebüro- und Reiseveranstaltersektor	22.6.2022
120	Italien	SA.102926	COVID-19 – IT – Lohnzuschuss in Form einer Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen für Kobotage und andere Tätigkeiten im Seeverkehr	27.6.2022
121	Italien	SA.103405	Darlehen des ISMEA zugunsten von Unternehmen des Agrar- und Fischereisektors, die vom COVID-19-Ausbruch betroffen sind	30.6.2022
122	Italien	SA.103122	COVID-19: Befreiung von den Arbeitgeberbeiträgen	7.7.2022
123	Italien	SA.103316	COVID-19/Befristeter Krisenrahmen: Beihilferegelung zur Förderung von Investitionen in den von den Erdbebenereignissen 2009 und 2016 betroffenen Gebieten (ARF)	3.8.2022
124	Italien	SA.103540	COVID-19: Regelung zur Förderung von Investitionen in eine nachhaltige Erholung der von der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen in der Lombardei	13.9.2022

125	Italien	SA.104510	COVID-19: Regelung zur Förderung von Investitionen in eine nachhaltige Erholung der in der Region Marken tätigen Unternehmen	7.12.2022
126	Italien	SA.105070	COVID-19: Verlängerung und Änderung der Regelungen SA.102579 und SA.102702	16.12.2022
127	Italien	SA.105115	COVID-19: Verlängerung und Änderung der Regelung SA.103540	16.12.2022
128	Lettland	SA.101079	COVID-19: Verlängerung der Regelung SA.62916 in der bereits geänderten Fassung	7.1.2022
129	Lettland	SA.101295	Dritte Änderung der Unterstützungsregelung Lettlands – COVID-19: Garantieregelung für Darlehen und zinsvergünstigte Darlehen, bei der Europäischen Kommission registrierte Beihilfesache SA.56722 (Änderungen an SA.60409 und 63139)	12.1.2022
130	Lettland	SA.100494	Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen war	13.1.2022
131	Lettland	SA.101506	Fünfte Änderung an SA.59592 (2020/N) bezüglich Zuschüssen für von der COVID-19-Krise betroffene Unternehmen zur Sicherstellung des Betriebskapitalflusses	27.1.2022
132	Lettland	SA.101601	COVID-19 – LV – Änderung an SA.100605: Senkung der Pacht für Pächter von öffentlichem Eigentum	7.2.2022
133	Lettland	SA.101521	COVID-19 – LV – Erste Änderung der staatlichen Beihilfe SA.100598 über die Unterstützung der Steuerzahler bei der Fortsetzung ihrer Tätigkeit unter den Umständen der durch COVID-19 verursachten Krise	10.2.2022
134	Lettland	SA.102018	COVID-19: Wiedereinführung der Regelung SA.62195 „Verfahren für die Gewährung staatlicher Beihilfen an Kleinlandwirte“	8.3.2022
135	Lettland	SA.101995	COVID-19: LV – Beihilfen für Kunst-, Unterhaltungs- und Freizeitunternehmen (Wiedereinführung in SA.62003)	21.3.2022
136	Lettland	SA.102274	COVID-19: Wiedereinführung der Regelung SA.62681 „Beihilfen für kurzfristige Kredite in der Landwirtschaft zur Abmilderung der negativen Auswirkungen der COVID-19-Verbreitung“	4.4.2022
137	Lettland	SA.102151	Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen war	6.4.2022
138	Lettland	SA.63604	COVID-19: Zweite Rekapitalisierung von airBaltic.	23.5.2022
139	Litauen	SA.100014	COVID-19 – LT – Aufschub von Verbrauchsteuern und Mehrwertsteuer bei Einfuhren	4.1.2022
140	Litauen	SA.101446	Änderung am „Beihilfefonds für Unternehmen“ (SA.57008)	25.1.2022
141	Litauen	SA.101400	COVID-19: Wiedereinführung und Verlängerung der Regelung für direkte COVID-Darlehen (SA.60379)	9.2.2022

142	Litauen	SA.101868	Darlehen zur Gewährleistung der Liquidität von wirtschaftlichen Einheiten, die während des Ausbruchs von COVID-19 in der Landwirtschaft und Aquakultur tätig waren	15.3.2022
143	Litauen	SA.102324	COVID-19: Beihilfen für Beherbergungsbetriebe und Reiseveranstalter	4.4.2022
144	Litauen	SA.102468	COVID-19: Befristete staatliche Beihilfe für Masthähnchenerzeuger, die infolge der COVID-19-Pandemie mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert sind	22.4.2022
145	Luxemburg	SA.101417	COVID-19 – Änderung an SA.59428, SA.59322	2.2.2022
146	Luxemburg	SA.102106	COVID-19: Änderungen der Regelungen SA.59428 und SA.59322	11.4.2022
147	Luxemburg	SA.102539	COVID-19: Beihilfen für den Schweinezuchtsektor (3. Teil)	25.4.2022
148	Malta	SA.100998	COVID-19: Änderung der Regelungen SA.56843, SA.57163 und SA.57961	12.1.2022
149	Malta	SA.101142	COVID-19: Änderungen an SA.57076, SA.57204, SA.58297, SA.58306, SA.100440	19.1.2022
150	Malta	SA.101841	COVID-19: Änderung der Regelung „Befristete staatliche Beihilfe für Landwirte“	24.2.2022
151	Malta	SA.102125	COVID-19: Änderung der Regelung „Befristete staatliche Beihilfe für Viehzüchter“	14.3.2022
152	Malta	SA.101993	COVID-19: Regelung für garantierte Kofinanzierung für KMU	28.4.2022
153	Malta	SA.102010	COVID-19: Befristete staatliche Beihilfe für anerkannte Schweinezuchtgenossenschaften	2.5.2022
154	Niederlande	SA.101235	Änderung von sieben bestehenden Beihilferegulungen im Einklang mit der sechsten Änderung des Befristeten Rahmens (Blockanmeldung für die Niederlande) – als Reaktion auf COVID-19 – Verzicht auf Übersetzung in die Landessprache	19.1.2022
155	Niederlande	SA.101892	COVID-19: Achte Änderung der Direktzuschussregelung zur Deckung der Fixkosten von vom COVID-19-Ausbruch betroffenen Unternehmen (Änderungen an SA.57712, SA.59535, SA.60166, SA.62241, SA.63257, SA.63984, SA.100829 und SA.101235)	21.2.2022
156	Niederlande	SA.102182	NL_LNV_AGRO_EIA Änderung an SA.63576 (2021/N), SA.100202 (2021/N) und SA.100953 (2021/N) – NL_LNV_AGRO_EIA Beihilferegulierung zur Finanzierung ungedeckter Fixkosten von Agrar- und Gartenbauunternehmen – COVID-19	25.3.2022
157	Niederlande	SA.103285	COVID-19: Änderung an SA.63576 (2021/N)	21.6.2022
158	Polen	SA.101500	Beihilfen für Schweinezüchter, die von einem Liquiditätsverlust aufgrund von Beschränkungen auf dem Agrarmarkt durch die COVID-19-Pandemie bedroht sind.	31.1.2022
159	Polen	SA.101234	Änderung der Beihilfe SA.61825 (2021/N) – Neue Beihilfen für die von der COVID-19-Pandemie betroffenen Branchen –	15.2.2022

			Dezember 2021	
160	Polen	SA.101979	COVID-19 – PL – Zinsvergünstigungen für Darlehen an Reiseveranstalter – Änderungen an SA.58102 (2020/N), geändert durch SA.62231 (2021/NN)	25.4.2022
161	Portugal	SA.63546	COVID-19 – PT – Apoio Extraordinário à Empregabilidade Açores 21 (AEEA21)	20.1.2022
162	Portugal	SA.63265	COVID-19 – Suporte ao Emprego Regional (SER21)	20.1.2022
163	Portugal	SA.63547	COVID-19 – Incentivo Regional à Normalização da Atividade Empresarial (IRNAE21)	21.1.2022
164	Portugal	SA.102005	COVID-19: Direktzuschüsse für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in bestimmten Sektoren, die in der Region in äußerster Randlage der Azoren angesiedelt sind, (Maßnahme „APOIAR.PT Açores“) – November 2021 bis Januar 2022	7.3.2022
165	Portugal	SA.102334	COVID-19: Beihilfen für den Personenverkehr auf den Azoren im Jahr 2022.	6.4.2022
166	Portugal	SA.102911	COVID-19: Direktzuschüsse an Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in bestimmten Sektoren, die in der Region in äußerster Randlage der Azoren angesiedelt sind (Maßnahme „APOIAR.PT Açores“) – Februar bis April 2022	23.5.2022
167	Portugal	SA.102275	Kapitalisierungs- und Resilienzfonds (FdCR)/Strategisches Rekapitalisierungsprogramm	10.6.2022
168	Rumänien	SA.101753	Wiedereinführung der Beihilferegelung SA.100195 – COVID-19: Beihilfen für KMU zur Überwindung der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Wirtschaftskrise – produktive Investitionen	22.2.2022
169	Rumänien	SA.100434	COVID-19 – Beihilferegelung für Fluggesellschaften am Flughafen Arad	4.4.2022
170	Rumänien	SA.102487	COVID-19: Unterstützung der Tätigkeit von Rinder-, Schweine- und Geflügelzüchtern im Zusammenhang mit der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Wirtschaftskrise	26.4.2022
171	Rumänien	SA.102898	COVID-19: Unterstützung von Einrichtungen der Agrar- und Ernährungswirtschaft in Form von Kleinst- und Betriebskapitalzuschüssen	25.5.2022
172	Rumänien	SA.102939	COVID-19: Unterstützung kleiner Flughäfen in Form begrenzter Beihilfen auf der Grundlage des Befristeten Rahmens, Abschnitt 3.1	2.6.2022
173	Rumänien	SA.102830	COVID-19: Beihilferegelung im Zusammenhang mit dem Programm GARANT CONSTRUCT	3.6.2022
174	Rumänien	SA.102828	COVID-19: Regelung für das Programm „IMM-Prod“	3.6.2022
175	Rumänien	SA.103035	COVID-19: Beihilferegelung im Zusammenhang mit dem Investitionsprogramm für den ländlichen Raum	7.6.2022
176	Rumänien	SA.103503	COVID-19: Regelung für die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen in die	9.8.2022

			technologischen Erneuerung von KMU zur Wiederherstellung der Resilienz	
177	Slowakei	SA.101088	COVID-19 – SK – Busunternehmen	17.1.2022
178	Slowakei	SA.100438	COVID-19: Beihilferegelung zugunsten slowakischer Luftfahrtunternehmen	23.3.2022
179	Slowenien	SA.101099	Staatliche Beihilfe SA.101099 (2021/N) – Slowenien COVID-19: Verlängerung und Änderung der Regelung SA.57724 in der bereits geänderten Fassung	12.1.2022
180	Slowenien	SA.101779	COVID-19: Digitaler Wandel der Wirtschaft (ARF)	14.3.2022
181	Slowenien	SA.102649	COVID-19: Wiedereinführung und Änderung der Regelung SA.57782 in der bereits geänderten Fassung	16.5.2022
182	Spanien	SA.60190	HAC – Grupo CELSA-España (Barna Steel S.A.)	24.6.2022
183	Spanien	SA.103291	COVID-19: Änderung an SA.56851 zwecks Verlängerung von Garantien	30.6.2022
184	Schweden	SA.101248	Verlängerung und Änderung der Ausgleichsregelung für Unternehmen, die im Zeitraum Dezember 2021 bis März 2022 aufgrund von COVID-19 Umsatzeinbußen erlitten haben	17.1.2022
185	Schweden	SA.101222	COVID-19: Mietnachlass für Mieter (Verlängerung von SA.56972 in der geänderten Fassung)	21.1.2022
186	Schweden	SA.101687	COVID-19: Änderung der Beihilferegelung SA.63116 – Beihilfe für annullierte oder eingeschränkte Veranstaltungen im Zeitraum Januar–Juni 2022	23.2.2022
187	Schweden	SA.102496	COVID-19: Wiedereinführung des Bürgschaftsprogramms in der geänderten Fassung von SA.100381	28.4.2022
188	Schweden	SA.102780	COVID-19: Darlehen an Verkehrskontrolldienste (Änderungen an SA.61298 und SA.63289)	24.5.2022

ANHANG 2

Im Rahmen des Vertrags angenommene Beihilfebeschlüsse⁴³⁵ nach Land

Nr.	Mitgliedstaat	Sache	Titel	Datum des Beschlusses
1	Österreich	SA.101114	COVID-19, Staatliche Garantie für Pauschalreiseveranstalter und Vermittler verbundener Reiseleistungen	4.2.2022
2	Österreich	SA.102132	COVID-19 – Änderungen der bestehenden Beihilferegelung für die Erbringung von Schienengüterverkehrsdiensten und der bestehenden Förderung bezüglich des Erlasses von Wegeentgelte	24.5.2022
3	Kroatien	SA.102197	Ausgleich für Schäden durch die Republik Kroatien, die dem internationalen Flughafen von Zagreb während der COVID-19-Pandemie entstanden sind, gemäß Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV (SA.102197)	13.12.2022
4	Dänemark	SA.101011	Beihilferegelung für Nerzzüchter und verbundene Unternehmen, die vom COVID-19-Ausbruch betroffen sind (Änderung)	10.1.2022
5	Dänemark	SA.101243	Wiedereinführung von SA.57930: Befristete gezielte Ausgleichsregelung für Unternehmen, die von Verboten im Zusammenhang mit COVID-19 betroffen sind (Verbote und abgesagte Veranstaltungen)	16.2.2022
6	Dänemark	SA.101238	Wiedereinführung von SA.62538: gezielte Regelung zum Ausgleich von Fixkosten für Unternehmen, die von Verboten im Zusammenhang mit COVID-19 betroffen sind (diverse Tätigkeiten)	16.2.2022
7	Dänemark	SA.101406	Wiedereinführung der Beihilfe SA.56685: Ausgleichsregelung für Annullierungen von Veranstaltungen aufgrund von COVID-19	18.2.2022
8	Finnland	SA.63668	COVID-19: Hybriddarlehen II an Finnair	10.2.2022
9	Finnland	SA.102826	Änderung der Anmeldungen SA.60113 und SA.63668: Beihilfe für Finnair Plc, Hybriddarlehenfazilität für Finnair – Finnland	20.6.2022
10	Frankreich	SA.102804	Wiedereinführung von SA.59746 (2020/N) – Compensation des clubs sportifs et organisateurs d'événements sportifs	14.12.2022
11	Deutschland	SA.103381	COVID-19: Wiedereinführung der Ermäßigung der Wegeentgelte für Personenfernverkehrsdienste	25.7.2022
12	Deutschland	SA.100322	COVID-19: Schadensausgleich für die DB AG zur Deckung von Schäden, die der DB Netz AG, der DB Energie GmbH und der DB Station&Service AG entstanden sind	27.7.2022

13	Deutschland	SA.100323	„SA.100323 – COVID-19: Schadensausgleich DB Fernverkehr AG – Phase 2 [BMDV]“	28.11.2022
14	Griechenland	SA.62588	COVID-19 – Schadensausgleich für Ellinair	2.5.2022
15	Griechenland	SA.100264	COVID-19 – Zweiter Schadensausgleich für den internationalen Flughafen Athen	12.12.2022
16	Italien	SA.62394	COVID-19 – Schadensausgleich für gewerbliche Schienenpersonenverkehrsunternehmen – II	2.3.2022
17	Italien	SA.100553	COVID-19: Ausgleich für große Schifffahrtsunternehmen	8.6.2022
18	Italien	SA.102270	Wiedereinführung der COVID-19-Regelung zur Senkung der Trassenpreise für den Schienengüterverkehr und den gewerblichen Schienenpersonenverkehr	17.6.2022
19	Italien	SA.63174	COVID-19-Schadensausgleich für Schienengüterverkehrsunternehmen	20.6.2022
20	Lettland	SA.101755	COVID-19: Zweiter Schadensausgleich für airBaltic	24.5.2022
21	Malta	SA.102240	COVID-19 – Schadensausgleich für Malta International Airport plc	27.6.2022
22	Niederlande	SA.100781	COVID-19: Befristeter zusätzlicher Zuschuss für Veranstaltungen – COVID-19	16.2.2022
23	Niederlande	SA.101802	COVID-19: Beihilfen für den Feuerwerksektor 2	28.6.2022
24	Niederlande	SA.103614	COVID-19: Befristeter Zuschuss für Veranstaltungen 2022	18.7.2022
25	Niederlande	SA.103571	COVID-19: Dritte Ausgleichsregelung für Zoos gemäß Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV	24.11.2022
26	Rumänien	SA.60996	COVID-19 – Schadensausgleich für CFR Călători	8.2.2022
27	Rumänien	SA.63360	COVID-19 – Beihilfe für TAROM – Schadensausgleich II	29.4.2022
28	Rumänien	SA.104966	COVID-19: Regelung für die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen in die technologische Erneuerung von KMU zur Wiederherstellung der Resilienz (Änderungen an SA.103503)	15.12.2022
29	Spanien	SA.101051	Beihilfe SA.101051 (2021/N) – SPANIEN – COVID-19 – Garantieregelung für Unternehmen mit Vergleichsvereinbarungen (Wiedereinführung von SA.59045)	26.1.2022
30	Spanien	SA.102370	ECON – Programm Solvencia COVID-19 Euskadi	27.4.2022

ANHANG 3

Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine Beschlüsse der Kommission 2022 nach Land

Nr.	Mitgliedstaat	Sache	Titel	Datum des Beschlusses
1	Österreich	SA.103830	Befristeter Krisenrahmen: Besondere Beihilfemaßnahme zur Abfederung der durch den Anstieg der Betriebsmittelkosten bedingten Mehrkosten in der Landwirtschaft	5.8.2022
2	Österreich	SA.104439	Befristeter Krisenrahmen – Österreich – Energiekostenzuschuss für Unternehmen	18.11.2022
3	Belgien	SA.103314	Befristeter Krisenrahmen: Überbrückungsdarlehen in der flämischen Region	12.7.2022
4	Belgien	SA.103790	Befristeter Krisenrahmen: Regelung zum Ausgleich der durch die Aggression Russlands gegen die Ukraine verursachten Mehrkosten im Fischereisektor	1.8.2022
5	Belgien	SA.103842	Befristeter Krisenrahmen: „Wallonische Regelungen mit befristeten begrenzten Beihilfebeträgen, staatlichen Garantien und zinsvergünstigten Darlehen für vom Konflikt in der Ukraine betroffene wallonische Unternehmen“.	26.9.2022
6	Belgien	SA.104585	Befristeter Krisenrahmen: Staatliche Garantie für Erdgas- und Stromversorger und -vermittler	28.10.2022
7	Belgien	SA.104588	Befristeter Krisenrahmen: Beihilfen für Unternehmen, die infolge der russischen Aggression gegen die Ukraine mit höheren Energiekosten konfrontiert sind, im vierten Quartal 2022	5.12.2022
8	Belgien	SA.104845	Befristeter Krisenrahmen: Änderungen an SA.103314 (Überbrückungsdarlehen in der flämischen Region)	5.12.2022
9	Belgien	SA.105119	Befristeter Krisenrahmen: Ausweitung der belgischen staatlichen Garantie für Darlehen an Erdgas- und Stromversorger und -vermittler	20.12.2022
10	Bulgarien	SA.103875	Befristeter Krisenrahmen: Beihilfe zur Unterstützung der Liquidität von Landwirten zur Bewältigung der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der russischen Aggression gegen die Ukraine	16.8.2022
11	Bulgarien	SA.104779	Befristeter Krisenrahmen: Beihilfe zur Unterstützung der Liquidität von Landwirten zur Bewältigung der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der russischen Aggression gegen die Ukraine (Änderungen an SA.103875 (2022/N))	15.11.2022
12	Kroatien	SA.103217	Befristeter Krisenrahmen:	23.6.2022

			Unterstützungsprogramm für Erzeuger von Maissaatgut aufgrund der schwierigen Geschäftsbedingungen infolge der russischen Aggression gegen die Ukraine	
13	Kroatien	SA.103167	Befristeter Krisenrahmen: Portfolio- und Einzelversicherungspolice für Ausfühler	1.7.2022
14	Kroatien	SA.103003	Befristeter Krisenrahmen: Beihilferegelung der kroatischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	7.7.2022
15	Kroatien	SA.103558	Befristeter Krisenrahmen: Garantieregelung der HBOR (kroatische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) für Darlehen an Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung und große Unternehmen	26.8.2022
16	Kroatien	SA.103919	Portfolio- und Einzelversicherungspolice für Liquiditäts- und Investitionsdarlehen für Ausfühler im Einklang mit dem Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine – Abschnitte 2.1 und 2.2.	29.8.2022
17	Kroatien	SA.103920	Beihilferegelung der kroatischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung im Einklang mit dem Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine – Abschnitte 2.1 und 2.3	29.8.2022
18	Kroatien	SA.105227	Befristeter Krisenrahmen: Portfolio- und Einzelversicherungspolice für Ausfühler (Änderung an SA.103167)	21.12.2022
19	Kroatien	SA.105228	Befristeter Krisenrahmen: Beihilferegelung der kroatischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Änderung an SA.103003)	21.12.2022
20	Zypern	SA.104833	Befristeter Krisenrahmen: Beihilferegelung für den Agrar- und Viehzuchtsektor und für organisierte Gruppen von Landwirten	23.11.2022
21	Zypern	SA.105054	Befristeter Krisenrahmen: Förderplan für den Weinbausektor (Weinproduktion)	9.12.2022
22	Tschechien	SA.103619	Befristeter Krisenrahmen: Opex 2022 – Senkung der Darlehen	14.7.2022
23	Tschechien	SA.103616	Befristeter Krisenrahmen: Opex – Nahrungsmittelerzeuger – Senkung der Darlehen	5.8.2022
24	Tschechien	SA.104342	Tschechien – Befristeter Krisenrahmen: Beihilfen für Mehrkosten aufgrund des außergewöhnlich starken Anstiegs der Erdgas- und Strompreise	15.11.2022
25	Tschechien	SA.105065	Befristeter Krisenrahmen: EGAP Plus	15.12.2022
26	Dänemark	SA.104461	Befristeter Krisenrahmen: Dänische Aufschubregelung für Strom-, Gas- und Heizungskosten	31.10.2022
27	Dänemark	SA.104475	Befristeter Krisenrahmen: Begrenzte Beihilfen in Form von Direktzuschüssen zur Deckung der Verwaltungskosten von KMU im Zusammenhang mit der dänischen	31.10.2022

			Aufschubregelung für Energiekosten	
28	Dänemark	SA.104505	Befristeter Krisenrahmen: Regelung für Liquiditätskredite für energieintensive Unternehmen	4.11.2022
29	Dänemark	SA.104602	Befristeter Krisenrahmen: Garantieregelung für finanzielle Sicherheiten für Strom- und Gasunternehmen	4.11.2022
30	Estland	SA.103257	Befristeter Krisenrahmen: Soforthilfe für den Agrarsektor.	20.6.2022
31	Estland	SA.103350	Befristeter Krisenrahmen: Garantieregelung aufgrund der Ukraine Krise für Darlehensgarantien für kleine und mittlere Unternehmen (einschließlich Kleinstunternehmen) und große Unternehmen durch die Stiftung für ländliche Entwicklung	14.7.2022
32	Estland	SA.103788	Befristeter Krisenrahmen: Garantien der estnischen Agentur für Unternehmen und Innovation	19.8.2022
33	Estland	SA.103936	Befristeter Krisenrahmen: Unterstützung von Investitionen in die Lebensmittelindustrie zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit	23.9.2022
34	Estland	SA.105226	Befristeter Krisenrahmen: Änderung an SA.103788 (EIS) und SA.103350 (MES)	20.12.2022
35	Finnland	SA.102914	Befristeter Krisenrahmen: Erstattung der Grundsteuer auf landwirtschaftliche Produktionsgebäude für das Jahr 2022	20.5.2022
36	Finnland	SA.103159	Finnische Rahmenregelung für staatliche Beihilfen – Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (Abschnitt 2.1 des Befristeten Krisenrahmens)	13.6.2022
37	Finnland	SA.103386	Befristeter Krisenrahmen: Regelung für Garantien und zinsvergünstigte Darlehen	15.7.2022
38	Finnland	SA.103668	Befristeter Krisenrahmen: Befristete Soforthilfe für Viehzüchter als Reaktion auf die durch die russische Invasion in der Ukraine verursachte Kostenkrise in der Landwirtschaft	19.7.2022
39	Finnland	SA.104150	Befristeter Krisenrahmen: Krisenbeihilfen für die Fischerei – Beihilfen für Fischerei- und Aquakulturunternehmen aufgrund der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine	8.9.2022
40	Finnland	SA.104201	Änderung an SA.103159	13.9.2022
41	Finnland	SA.104267	Liquiditätsbeihilfe für kommunale Stromversorger	7.10.2022
42	Finnland	SA.104224	Befristeter Krisenrahmen: Liquiditätshilfe für systemrelevante Stromerzeuger	7.10.2022
43	Finnland	SA.105249	Befristeter Krisenrahmen: Regelung für zinsvergünstigte Darlehen und Garantien im kommunalen Energiesektor (Änderung an SA.104267)	21.12.2022

44	Frankreich	SA.102395	Befristeter Krisenrahmen: Garantierte staatliche Darlehen „Resilienz“	7.4.2022
45	Frankreich	SA.102784	Befristeter Krisenrahmen: Ausnahmeregelung zur Deckung der zusätzlichen Futtermittelkosten von Landwirtschafts- und Fischzuchtbetrieben	10.5.2022
46	Frankreich	SA.102783	Befristeter Krisenrahmen: Ausnahmeregelung für die Ermäßigung der Sozialversicherungsbeiträge zugunsten von Unternehmen in der Land- und Forstwirtschaft und Aquakultur, die stark von den Folgen der russischen Aggression gegen die Ukraine betroffen sind	16.5.2022
47	Frankreich	SA.102839	Befristeter Krisenrahmen: Beihilferegelung für Fischereiunternehmen zur Bewältigung des Anstiegs der Rohstoffpreise und insbesondere der Energiepreise infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine	18.5.2022
48	Frankreich	SA.103240	Befristeter Krisenrahmen: Dispositif d'indemnisation exceptionnel des exploitations agricoles et des exploitations piscicoles d'élevage dans les départements d'Outre-Mer et en Corse	17.6.2022
49	Frankreich	SA.103280	Befristeter Krisenrahmen – Frankreich – Unterstützung energieintensiver Unternehmen	30.6.2022
50	Frankreich	SA.103548	Befristeter Krisenrahmen: Änderung an SA.102783 (2022/N)	12.7.2022
51	Frankreich	SA.104067	Befristeter Krisenrahmen: Beihilferegelung für Fischereiunternehmen zur Bewältigung des Anstiegs der Rohstoffpreise und insbesondere der Energiepreise infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (Änderungen an SA.102839 (2022/N))	26.8.2022
52	Frankreich	SA.104325	Befristeter Krisenrahmen: Änderungen an Beihilfen im Rahmen von SA.103280 (2022/N) für die zusätzlichen Erdgas- und Stromkosten zugunsten energieintensiver Unternehmen, die vom Ukraine-Konflikt betroffen sind	29.9.2022
53	Frankreich	SA.103934	Befristeter Krisenrahmen: Régime cadre relatif aux mesures temporaires en faveur des entreprises affectées par le conflit ukrainien	1.12.2022
54	Frankreich	SA.104958	Befristeter Krisenrahmen – Frankreich: Änderungen an Beihilfen im Rahmen von SA.104325 (2022/N) für die zusätzlichen Erdgas- und Stromkosten zugunsten energieintensiver Unternehmen, die vom Ukraine-Konflikt betroffen sind	16.12.2022
55	Frankreich	SA.105217	Befristeter Krisenrahmen: Beihilferegelung für Fischereiunternehmen zur Bewältigung des Anstiegs der Rohstoffpreise und insbesondere der Energiepreise infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (Änderungen an SA.102839 (2022/N))	20.12.2022
56	Frankreich	SA.104963	Befristeter Krisenrahmen – Débridage d'installations éoliennes terrestres	21.12.2022

57	Frankreich	SA.105310	Befristeter Krisenrahmen: Ausnahmeregelung für die Ermäßigung der Sozialversicherungsbeiträge zugunsten von Unternehmen in der Land- und Forstwirtschaft und Aquakultur, die stark von den Folgen der russischen Aggression gegen die Ukraine betroffen sind (Änderung an SA.102783 (2022/N))	21.12.2022
58	Deutschland	SA.102542	Befristeter Krisenrahmen: BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022	19.4.2022
59	Deutschland	SA.102631	Befristeter Krisenrahmen: Rahmenregelungen für Kreditbürgschaften und zinsvergünstigte Darlehen	4.5.2022
60	Deutschland	SA.103348	Befristeter Krisenrahmen – Deutschland – Befristete Kostendämpfung bei Erdgas- und Strompreiserhöhungen (Energiekostendämpfungsprogramm)	14.7.2022
61	Deutschland	SA.104019	Befristeter Krisenrahmen: Änderungen an SA.102542 und SA.102631	18.8.2022
62	Deutschland	SA.104756	Befristeter Krisenrahmen: Änderungen an SA.102542, SA.102631, SA.104019	22.11.2022
63	Deutschland	SA.104587	Befristeter Krisenrahmen – Deutschland – Energiekostendämpfungsprogramm: Gewährung eines Ausgleichs zur befristeten Senkung der Kosten von Erdgas- und Strompreiserhöhungen	19.12.2022
64	Deutschland	SA.104606	Befristeter Krisenrahmen – Deutschland – Befristete Kostendämpfung bei Erdgas-, Heizungs- und Strompreiserhöhungen	21.12.2022
65	Griechenland	SA.102633	Befristeter Krisenrahmen – Beihilfen für Viehzüchter	1.6.2022
66	Griechenland	SA.103457	Zuschüsse für Unternehmen, die vom Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und von den verhängten internationalen Sanktionen betroffen sind	5.8.2022
67	Griechenland	SA.104056	Befristeter Krisenrahmen – Griechenland – Beihilfen für Zeitungsverlage	23.9.2022
68	Griechenland	SA.103978	Befristeter Krisenrahmen – Griechenland – Staatliche Beihilfen im Energiesektor	3.10.2022
69	Ungarn	SA.102986	Befristeter Krisenrahmen: Krisengarantieprogramm für die Landwirtschaft	17.6.2022
70	Ungarn	SA.103089	Befristeter Krisenrahmen: Ungarische Rahmenregelung zur Unterstützung von Unternehmen im Zusammenhang mit der russischen Invasion in der Ukraine	20.6.2022
71	Ungarn	SA.103315	Befristeter Krisenrahmen: Garantieprogramm „Krisis 2“ (Krise 2)	11.7.2022
72	Ungarn	SA.104009	Befristeter Krisenrahmen: Ungarische Rahmenregelung zur Unterstützung von Unternehmen im Zusammenhang mit der russischen Invasion in der Ukraine (Änderungen an SA.103089)	31.8.2022
73	Ungarn	SA.104515	Befristeter Krisenrahmen: Beihilfe in Form von Garantien und zinsvergünstigten Darlehen	26.10.2022
74	Ungarn	SA.104850	Befristeter Krisenrahmen: Änderungen an	9.12.2022

			SA.102986, SA.103089 (in der geänderten Fassung), SA.103315 und SA.104515	
75	Irland	SA.102559	Befristeter Krisenrahmen: Beihilfe für zugelassene gewerbliche Güterkraftverkehrsunternehmen	27.4.2022
76	Irland	SA.102990	Befristeter Krisenrahmen: Regelung für Ackerbau und Eiweißpflanzen im Rahmen des Befristeten Krisenrahmens	20.6.2022
77	Irland	SA.103406	Befristeter Krisenrahmen: Beihilfe für Futtermittel	28.6.2022
78	Irland	SA.103569	Irland – Regelung zur Unterstützung von Unternehmen infolge der Ukrainekrise	11.8.2022
79	Irland	SA.104737	Befristeter Krisenrahmen: Beihilfe für Futtermittel 2023	11.11.2022
80	Irland	SA.104655	Befristeter Krisenrahmen – befristete Regelung zur Unterstützung der Energieversorgung von Unternehmen	24.11.2022
81	Irland	SA.104761	Befristeter Krisenrahmen: Darlehensgarantien im Zusammenhang mit der Ukrainekrise	12.12.2022
82	Irland	SA.105276	SA.105276 (2022/N) – Irland – Befristeter Krisenrahmen: Änderung an SA.103569 – Regelung zur Unterstützung von Unternehmen infolge der Ukrainekrise	21.12.2022
83	Italien	SA.102522	Befristeter Krisenrahmen: Rahmenregelung für den Agrar-, Forst-, Fischerei- und Aquakultursektor im Einklang mit dem Befristeten Krisenrahmen	22.4.2022
84	Italien	SA.102896	Befristeter Krisenrahmen: Rahmenregelung für Maßnahmen zur Unterstützung von in der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur tätigen Unternehmen im Einklang mit dem Befristeten Krisenrahmen	18.5.2022
85	Italien	SA.103166	Garanties sur les prêts en faveur des entreprises agricoles, de pêche et aquacoles affectées par la hausse du coût de l'énergie	22.6.2022
86	Italien	SA.103289	Teilweise Befreiung von der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in benachteiligten Gebieten, die von der Aggression Russlands gegen die Ukraine betroffen sind	24.6.2022
87	Italien	SA.103480	Befristeter Krisenrahmen – IT – Soforthilferegelung für Güterkraftverkehrsunternehmen	14.7.2022
88	Italien	SA.103464	Befristeter Krisenrahmen: Direktzuschüsse für Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen zu der Ukraine, Russland und Belarus, die von der derzeitigen Krise betroffen sind	19.7.2022
89	Italien	SA.103286	Befristeter Krisenrahmen: SACE-Regelung für Darlehensgarantien	19.7.2022
90	Italien	SA.103403	Befristeter Krisenrahmen: Kreditbürgschaften für KMU und kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung	29.7.2022
91	Italien	SA.103316	COVID-19/Befristeter Krisenrahmen: Beihilferegelung zur Förderung von Investitionen in den von den	3.8.2022

			Erdbebenereignissen 2009 und 2016 betroffenen Gebieten (ARF)	
92	Italien	SA.103966	Befristeter Krisenrahmen – Italien – Soforthilferegelung für Güterverkehrsunternehmen (Änderung an SA.103480)	10.8.2022
93	Italien	SA.103965	Befristeter Krisenrahmen: Änderung an SA.102896 (2022/N)	18.8.2022
94	Italien	SA.104055	Befristeter Krisenrahmen: Rahmenregelung für den Agrar-, Forst-, Fischerei- und Aquakultursektor im Einklang mit dem Befristeten Krisenrahmen (Änderungen an SA.102522 (2022/N))	19.8.2022
95	Italien	SA.102721	Befristeter Krisenrahmen – Rahmenregelung für die Region Friaul-Julisch Venetien	22.8.2022
96	Italien	SA.104161	Befristeter Krisenrahmen: Direktzuschüsse für Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen zu der Ukraine, Russland und Belarus, die von der derzeitigen Krise betroffen sind.	14.9.2022
97	Italien	SA.103947	Befristeter Krisenrahmen: Regelung zur Unterstützung von Unternehmen, die in der Lombardei tätig sind und von der Aggression Russlands gegen die Ukraine betroffen sind	21.9.2022
98	Italien	SA.104242	Befristeter Krisenrahmen: Direktzuschüsse für von der derzeitigen Krise betroffene Unternehmen, die von Lieferungen aus der Ukraine, Russland und Belarus abhängig sind.	28.9.2022
99	Italien	SA.103752	Befristeter Krisenrahmen – Italien: Soforthilfeprogramm für Güterverkehrsunternehmen, die Flüssigerdgas (LNG) als Kraftstoff verwenden	13.10.2022
100	Italien	SA.104501	Befristeter Krisenrahmen: Darlehensgarantien zugunsten von Land-, Forst-, Fischerei- und Aquakulturunternehmen, die mit einem Anstieg der Energiekosten konfrontiert sind (Änderungen an SA.103166 (2022/N))	21.10.2022
101	Italien	SA.104566	Italien – Befristeter Krisenrahmen: Soforthilfe für Busunternehmen	25.10.2022
102	Italien	SA.104460	Befristeter Krisenrahmen: Unterstützung des Produktionssystems in der Region Kampanien zur Deckung des Liquiditätsbedarfs nach Russlands Aggression gegen die Ukraine	26.10.2022
103	Italien	SA.104358	Befristeter Krisenrahmen: Fonds zur Unterstützung von Unternehmen, die von der Krise in der Ukraine betroffen sind	17.11.2022
104	Italien	SA.104492	Befristeter Krisenrahmen: Befreiung von den Arbeitgeberbeiträgen	24.11.2022
105	Italien	SA.104509	Befristeter Krisenrahmen: Programm der Region Marken zur Unterstützung der Wirtschaft nach der Aggression Russlands gegen die Ukraine	25.11.2022
106	Italien	SA.104888	Befristeter Krisenrahmen: Rahmenregelung für den Agrar-, Forst-, Fischerei- und Aquakultursektor im Einklang mit dem Befristeten Krisenrahmen (Änderungen an	25.11.2022

			SA.102522 (2022/N))	
107	Italien	SA.104881	Befristeter Krisenrahmen: Darlehensgarantien zugunsten von Land-, Forst-, Fischerei- und Aquakulturunternehmen, die mit einem Anstieg der Energiekosten konfrontiert sind (Änderungen an SA.103166 (2022/N))	28.11.2022
108	Italien	SA.104962	Änderungen der Regelung SA.103289 (2022/N) „Decontribuzione SUD – AGEVOLAZIONE contributiva per l’occupazione in Are svantaggiate colpite dalla aggressione militare russa in Ucraina“ (Teilweise Befreiung von der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in benachteiligten Gebieten, die von der Aggression Russlands gegen die Ukraine betroffen sind)	6.12.2022
109	Italien	SA.105080	Verlängerung von SA.103316	14.12.2022
110	Italien	SA.105007	Befristeter Krisenrahmen: Soforthilfeprogramm für Güterverkehrsunternehmen. Änderung.	14.12.2022
111	Italien	SA.105191	Befristeter Krisenrahmen: Rahmenregelung für Maßnahmen zur Unterstützung von in der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur tätigen Unternehmen im Einklang mit dem Befristeten Krisenrahmen (Änderungen an SA.102896 (2022/N))	16.12.2022
112	Italien	SA.104722	Befristeter Krisenrahmen: Begrenzte Beihilfebeträge für Unternehmen und Änderungen an SA.103286	20.12.2022
113	Italien	SA.105124	Befristeter Krisenrahmen: Kreditbürgschaften für KMU und kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung (Änderungen zu SA.103403)	20.12.2022
114	Lettland	SA.103359	Befristeter Krisenrahmen: Liquiditätshilfe in Form zinsvergünstigter Darlehen	1.8.2022
115	Lettland	SA.103400	Befristeter Krisenrahmen: Garantien für Darlehen und Leasinggeschäfte	1.8.2022
116	Lettland	SA.103707	Befristeter Krisenrahmen: Verfahren für die Gewährung staatlicher Beihilfen zur Abmilderung der negativen wirtschaftlichen Folgen im Sektor der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	22.8.2022
117	Lettland	SA.104754	Befristeter Krisenrahmen: Staatliche Beihilfen zur Abmilderung negativer wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Schweinefleisch- und Geflügelerzeugung und den Gemüseanbau auf überdachten Flächen	14.11.2022
118	Lettland	SA.104408	Befristeter Krisenrahmen – Lettland: Unterstützung der energieintensiven Verarbeitungsindustrie zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine	25.11.2022
119	Lettland	SA.104794	Befristeter Krisenrahmen: Verfahren für die Gewährung staatlicher Beihilfen zur Abmilderung der negativen wirtschaftlichen Folgen im Sektor der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Änderungen der staatlichen Beihilfe SA.103707 (2022/N))	2.12.2022

120	Litauen	SA.102772	Befristeter Krisenrahmen: Einzelgarantien für Darlehen und Leasinggeschäfte	2.6.2022
121	Litauen	SA.103706	Befristeter Krisenrahmen: Garantien und Darlehen zur Unterstützung wirtschaftlicher Einheiten	23.8.2022
122	Litauen	SA.103781	Befristeter Krisenrahmen – Litauen: Investitionen juristischer Personen in die veränderte oder verringerte Nutzung fossiler Brennstoffe und/oder in die Nutzung erneuerbarer Energiequellen	30.8.2022
123	Litauen	SA.104109	Befristeter Krisenrahmen: Anreizbasiertes Finanzierungsinstrument „Direktarlehen an vom Krieg betroffene Unternehmer“	21.9.2022
124	Litauen	SA.104717	Maßnahme „Subventionen an Unternehmen, die in stark betroffenen Wirtschaftszweigen tätig sind, um die Auswirkungen des Energiepreisanstiegs zu dämpfen“	14.11.2022
125	Litauen	SA.104975	Befristeter Krisenrahmen: Befristete staatliche Beihilfe für Apfelerezeuger	12.12.2022
126	Litauen	SA.105108	Befristeter Krisenrahmen: Garantien und Darlehen zur Unterstützung wirtschaftlicher Einheiten	14.12.2022
127	Litauen	SA.104853	Befristeter Krisenrahmen: Einzelgarantien für Darlehen und Leasinggeschäfte	14.12.2022
128	Litauen	SA.104854	Befristeter Krisenrahmen: Anreizbasiertes Finanzierungsinstrument „Direktarlehen an vom Krieg betroffene Unternehmer“	14.12.2022
129	Luxemburg	SA.102724	Befristeter Krisenrahmen: Beihilferegelung in Form von Garantien für die luxemburgische Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine	20.5.2022
130	Luxemburg	SA.103096	Befristeter Krisenrahmen – Luxemburg – Beihilferegelung für Unternehmen, die vom Energiepreisanstieg besonders betroffen sind	26.7.2022
131	Luxemburg	SA.104396	Änderung an SA.103096, Befristeter Krisenrahmen – Luxemburg – Beihilferegelung für Unternehmen, die vom Energiepreisanstieg besonders betroffen sind	11.11.2022
132	Luxemburg	SA.104945	Befristeter Krisenrahmen: Verlängerung und Änderung der Garantieregelung SA.102724	7.12.2022
133	Malta	SA.102758	Befristeter Krisenrahmen: Regelung der Malta Development Bank (MDB) für zinsvergünstigte Darlehen	18.5.2022
134	Malta	SA.102970	Befristeter Krisenrahmen: Regelungen für Liquiditätshilfegarantien und Zinszuschüsse	13.6.2022
135	Malta	SA.103223	Befristeter Krisenrahmen: Finanzieller Ausgleich für Fischereiunternehmen aufgrund des Anstiegs der Kraftstoffpreise infolge der russischen Aggression gegen die Ukraine	16.6.2022
136	Malta	SA.103449	Befristeter Krisenrahmen: Düngemittelprogramm für landwirtschaftliche Betriebe	14.7.2022
137	Malta	SA.104238	Beihilfemaßnahme zur Unterstützung von Unternehmen, die im	7.10.2022

			Hochgeschwindigkeitsseeverkehr mit Passagierfähren zwischen Malta und Gozo tätig sind	
138	Malta	SA.104832	Befristeter Krisenrahmen: Änderungen an SA.102758 und SA.102970	28.11.2022
139	Malta	SA.104983	Befristeter Krisenrahmen: Beihilfemaßnahme zur Unterstützung von Unternehmen, die Hochgeschwindigkeitsverbindungen mit Passagierfähren zwischen Malta und Gozo anbieten	2.12.2022
140	Malta	SA.105206	Befristeter Krisenrahmen: Änderungen an SA.103223 (2022/N) und SA.103449 (2022/N)	19.12.2022
141	Niederlande	SA.104994	Befristeter Krisenrahmen – Vorübergehende Energiepreisobergrenze	16.12.2022
142	Polen	SA.102555	Befristeter Krisenrahmen – Hilfe für landwirtschaftliche Erzeuger im Zusammenhang mit dem Anstieg der Düngemittelpreise infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine	19.4.2022
143	Polen	SA.102866	Befristeter Krisenrahmen – Darlehensgarantien	30.6.2022
144	Polen	SA.102867	Befristeter Krisenrahmen – Garantien für Factoring-Produkte	30.6.2022
145	Polen	SA.103176	Befristeter Krisenrahmen: Beihilfen in Form von Darlehen	30.6.2022
146	Polen	SA.103175	Zuschüsse oder Darlehen aus Mitteln der operationellen Programme 2014–2020 zur Unterstützung der polnischen Wirtschaft im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine	8.8.2022
147	Polen	SA.103902	Befristeter Krisenrahmen – Änderung der Regelung SA.102866 „Darlehensgarantien“	11.8.2022
148	Polen	SA.103903	Befristeter Krisenrahmen: Änderung an SA.102867 „Garantien für Factoring-Produkte“	11.8.2022
149	Polen	SA.105214	Befristeter Krisenrahmen: Staatliche Beihilfemaßnahmen (zweite Änderung an SA.102866, SA.102867 und erste Änderung an SA.103176)	20.12.2022
150	Polen	SA.105229	Befristeter Krisenrahmen: Zuschüsse oder Darlehen aus Mitteln der operationellen Programme 2014–2020 zur Unterstützung der polnischen Wirtschaft im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine (Änderungen an SA.103175)	20.12.2022
151	Polen	SA.104932	Befristeter Krisenrahmen: Beihilfen für Mehrkosten aufgrund des außergewöhnlich starken Anstiegs der Erdgas- und Strompreise in Polen im Jahr 2022	20.12.2022
152	Polen	SA.105347	Befristeter Krisenrahmen: Regelung für zinsvergünstigte Darlehen für Unternehmen im Gasmarkt	22.12.2022
153	Portugal	SA.102757	Befristeter Krisenrahmen: Portugal – Begrenzte Beihilfebeträge in Portugal für die gasintensive Industrie 2022	3.6.2022
154	Portugal	SA.103207	Befristeter Krisenrahmen – Portugal – Außerordentliche und einmalige Unterstützung	20.6.2022

			für gewerbliche Güterkraftverkehrsunternehmen.	
155	Portugal	SA.104277	Befristeter Krisenrahmen: Begrenzte Beihilfebeträge für die gasintensive Industrie 2022	3.10.2022
156	Portugal	SA.104549	Befristeter Krisenrahmen – Beihilfen für Mehrkosten aufgrund des außergewöhnlich starken Anstiegs der Erdgas- und Strompreise	9.12.2022
157	Rumänien	SA.103249	Beihilfen für im Güter- und Personenkraftverkehr tätige Unternehmen	28.6.2022
158	Rumänien	SA.103626	Befristeter Krisenrahmen: Beihilferegelung „IMM Invest Plus“	9.9.2022
159	Rumänien	SA.104273	Befristeter Krisenrahmen: Beihilferahmen im Zusammenhang mit der durch die Aggression Russlands gegen die Ukraine verursachten Wirtschaftskrise	17.11.2022
160	Rumänien	SA.104570	Befristeter Krisenrahmen: Unterstützung für Unternehmen in den Bereichen Müllerei, Öle und Fette, Milcherzeugnisse und Futtermittelzubereitungen	18.11.2022
161	Rumänien	SA.105291	Beihilfen für im Güter- und Personenkraftverkehr tätige Unternehmen (Änderungen an SA.103249)	21.12.2022
162	Slowakei	SA.104395	Befristeter Krisenrahmen – Beihilferegelung zur Unterstützung des Lebensmittelsektors nach der Aggression Russlands gegen die Ukraine	12.10.2022
163	Slowakei	SA.104815	Befristeter Krisenrahmen: Beihilferegelung zur Förderung der landwirtschaftlichen Primärproduktion, Fischerei und Aquakultur	23.11.2022
164	Slowakei	SA.104846	Befristeter Krisenrahmen: Beihilferegelung zur Unterstützung von Unternehmen infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine	30.11.2022
165	Slowakei	SA.105113	Befristeter Krisenrahmen: Beihilferegelung zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Primärproduktion, Fischerei und Aquakultur (Änderungen an SA.104815 (2022/N))	9.12.2022
166	Slowakei	SA.104872	Befristeter Krisenrahmen – Slowakei: Unterstützungsregelung für Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, im Zusammenhang mit der Aggression Russlands gegen die Ukraine	20.12.2022
167	Slowenien	SA.102841	Befristeter Krisenrahmen – Zinsvergünstigte Darlehen zur Unterstützung der Wirtschaft nach der Aggression Russlands gegen die Ukraine	30.6.2022
168	Slowenien	SA.103115	Befristeter Krisenrahmen: Beihilfen für den Tierhaltungssektor	13.7.2022
169	Slowenien	SA.103664	Befristeter Krisenrahmen: Beihilfen für den Agrarsektor aufgrund der hohen Preise für Energieerzeugnisse, die für landwirtschaftliche Maschinen verwendet werden	22.7.2022
170	Slowenien	SA.103723	Befristeter Krisenrahmen: Beihilfen für die gewerbliche Seefischerei aufgrund der hohen Preise für Energieerzeugnisse, die für den Antrieb von Fischereifahrzeugen verwendet werden	27.7.2022

171	Slowenien	SA.103726	Befristeter Krisenrahmen: Beihilfen für den Agrarsektor aufgrund der hohen Preise für Vermehrungsmaterial, das für landwirtschaftliche Produktion verwendet werden	28.7.2022
172	Slowenien	SA.103930	Befristeter Krisenrahmen: Änderung an SA.103726 (2022/N)	8.8.2022
173	Slowenien	SA.104110	Befristeter Krisenrahmen: Änderungen des Protokolls der SID-Bank für staatliche Beihilfen im Einklang mit dem Befristeten Krisenrahmen	13.9.2022
174	Slowenien	SA.104116	Befristeter Krisenrahmen – Slowenien – Beihilfen für die Wirtschaft aufgrund des starken Anstiegs der Strom- und Erdgaspreise	10.10.2022
175	Slowenien	SA.105106	Befristeter Krisenrahmen: Beihilfen für den Bienenzuchtsektor aufgrund der hohen Preise für Vermehrungsmaterial	12.12.2022
176	Spanien	SA.102650	Befristeter Krisenrahmen: Beihilfen für den Anstieg der Kosten der Milcherzeuger	28.4.2022
177	Spanien	SA.102645	Befristeter Krisenrahmen: Beihilfen für Fischereifahrzeuge	2.5.2022
178	Spanien	SA.102615	Befristeter Krisenrahmen – Spanien – Beihilfen für den Verkehrssektor aufgrund des Anstiegs der Kraftstoffpreise	4.5.2022
179	Spanien	SA.102613	Befristeter Krisenrahmen – Begrenzte Beihilfebeträge in Spanien für die gasintensive Industrie 2022	10.5.2022
180	Spanien	SA.102616	Befristeter Krisenrahmen: Beihilfen für private Schienengüterverkehrsunternehmen	13.5.2022
181	Spanien	SA.102711	Befristeter Krisenrahmen – Nationale Garantieregelung	2.6.2022
182	Spanien	SA.102771	Befristeter Krisenrahmen: Rahmenregelung	10.6.2022
183	Spanien	SA.103941	Befristeter Krisenrahmen: Änderungen an SA.102771, SA.102711, SA.102645, SA.102616 und SA.102615	18.8.2022
184	Spanien	SA.104884	Befristeter Krisenrahmen: Änderungen an SA.102771 (geändert durch SA.103941)	12.12.2022
185	Spanien	SA.105056	Befristeter Krisenrahmen: Zweite Änderung der nationalen Garantieregelung (SA.102711)	20.12.2022
186	Schweden	SA.103489	Befristeter Krisenrahmen: Beihilfen für die Landwirtschaft aufgrund gestiegener Kosten	6.7.2022
187	Schweden	SA.103543	Befristeter Krisenrahmen: Beihilfen für die Fischerei aufgrund gestiegener Kosten	7.7.2022

ANHANG 4

Im Rahmen des Vertrags angenommene Beihilfebeschlüsse im Zusammenhang mit der Aggression Russlands gegen die Ukraine nach Ländern

Nr.	Mitgliedstaat	Sache	Titel	Datum des Beschlusses
1	Finnland	SA.104831	Solvenzhilfe zugunsten der Meyer Turku Oy	20.12.2022
2	Deutschland	SA.103662	Befristete Versorgungsreserve Braunkohle zur Einsparung von Erdgas	30.9.2022
3	Deutschland	SA.105001	Rekapitalisierung der SEFE GmbH	20.12.2022
4	Deutschland	SA.103791	Rekapitalisierung von Uniper SE	20.12.2022
5	Italien	SA.103757	Befristeter Krisenrahmen: Staatliche Garantie für die Rückversicherung von Kreditrisiken beim Erdgas- und Stromhandel	30.9.2022
6	Niederlande	SA.103012	Gasspeicher Bergermeer	12.7.2022
7	Portugal	SA.102569	Befristeter Krisenrahmen – Portugal – MIBEL-Anpassungsmechanismus für Kosten fossiler Brennstoffe	8.6.2022
8	Spanien	SA.102454	Befristeter Krisenrahmen – Spanien – MIBEL-Anpassungsmechanismus für Kosten fossiler Brennstoffe	8.6.2022